



# Richtplan Richtplan Richtplan

## **Richtplan Kanton Bern Richtplan 2030**

Stand: 14. Dezember 2018

## **Impressum**

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Bern

Stand Fortschreibungen am 14. Dezember 2018 beschlossen durch die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektorin

Die aktuellste Version ist jeweils abrufbar im Internet unter [www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan). Dort sind auch das Richtplaninformationssystem (Internet-Kartenanwendung) und erweiterte Suchfunktionen verfügbar.

Bestelladresse: Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
Tel. 031 633 77 30  
E-Mail: [print.agr@jgk.be.ch](mailto:print.agr@jgk.be.ch)  
<http://www.be.ch/richtplan>

Bestell-Nummer: 02.01 d

## Inhaltsverzeichnis

### Einleitung

Die Ziele des Regierungsrats für den Richtplan	1
Handlungsmöglichkeiten der kantonalen Raumplanung	4
Der Nutzen des kantonalen Richtplans	5
Der Aufbau des kantonalen Richtplans	6
Rechtliche Wirkungen des kantonalen Richtplans	8
Änderungen des Richtplans	9

### Raumkonzept Kanton Bern

Bedeutung und Inhalt des Raumkonzepts	1
Herausforderungen an die Raumplanung	2
Die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern	5
Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern	7
Thematische Hauptziele	7
Räumliche Hauptziele	10
Organisatorische Hauptziele	13

### Strategien

<b>Kapitel A:</b> Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren	
A1: Strategie Siedlung	1
A2: Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets	7
A3: Grösse und Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven	9
A4: Bauen im ländlichen Raum	13

<b>Kapitel B:</b> Verkehrs und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen	
B1: Gesamtverkehr	1
B2: Fuss- und Veloverkehr (Langsamverkehr)	6
B3: Öffentlicher Verkehr	7
B4: Motorisierter Individualverkehr	9
B5: Kombiniertes Personenverkehr	11
B6: Güterverkehr	11
B7: Luftverkehr	12
B8: Planungsinstrumente	13

<b>Kapitel C:</b> Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen	
C1: Zentralitätsstruktur	1
C2: Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte	3
C3: Tourismus	4
C4: Land- und Forstwirtschaft	7
C5: Ver- und Entsorgung	9
C6: Energie, Telekommunikation und Post	12
C7: Infrastrukturen für Bildung, Gesundheit und Soziales	14

<b>Kapitel D:</b> Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten	
D1: Ortsplanungen	1
D2: Siedlungsqualität und öffentlicher Raum	2
D3: Kulturdenkmäler und öffentlicher Raum	3

<b>Kapitel E:</b> Natur und Landschaft schonen und entwickeln	
E1: Landschaftsentwicklung	1
E2: Biotop- und Artenschutz	2
<b>Kapitel F:</b> Funktionale Räume und regionale Stärken fördern	
F1: Umsetzung differenzierter Strategien für die Regionen	1
F2: Arbeitsteilung und Zusammenspiel Kanton – Regionen	2
F3: Regionale Vorhaben im kantonalen Richtplan	3
F4: Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung	4
<b>Kapitel G:</b> Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern	
G1: Partnerschaften weiterentwickeln	1
G2: Innovative Instrumente einsetzen	2
<b>Kapitel H:</b> Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen	
H1: Politik, Finanzen und Raum abstimmen	1
<b>Kapitel I:</b> Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen	
I1: Controlling und Raumbewirtschaftung	1
I2: Periodische Bewirtschaftung	2
<b>Massnahmen</b>	
<b>Anhang</b>	
Materialien	
Abkürzungsverzeichnis	
Stand der Massnahmenblätter	
Bewirtschaftung des Richtplans	

# Richtplan

Einleitung

**Raumkonzept Kanton Bern** →

Strategien

Massnahmen

Anhang



## Die Ziele des Regierungsrats für den Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan verfolgt der Regierungsrat vier Stossrichtungen:

- Der Richtplan ist ein wirkungsvolles Führungsinstrument des Regierungsrats für die Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons.
- Die Raumplanung soll als Instrument zum Anstreben einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt werden.
- Kantonale Interessen sollen offengelegt und wahrgenommen werden.
- Gesetzesaufträge von Bund und Kanton sollen umgesetzt werden.

## Richtplan als wirkungsvolles Führungsinstrument einsetzen

Die strategischen Führungsinstrumente ergänzen

Der Richtplan ist – auch aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts – eines der strategischen Instrumente in der Hand des Regierungsrates. Als Ergänzung zur politischen Gesamtplanung in den Richtlinien der Regierungspolitik und dem Aufgaben- und Finanzplan steckt er die Leitlinien und den Handlungsspielraum der Regierung im raumwirksamen Bereich ab. Bei strategischen Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigt werden. Zudem soll die Abstimmung raumwirksamer Vorhaben auf Regierungsstufe verbessert werden. Damit erhält das raumwirksame Handeln des Kantons Bern nach aussen und innen eine grössere Kohärenz. Mit der Verknüpfung mit den Finanzen kann zudem eine erhöhte Wirksamkeit der Raumordnungspolitik erreicht werden. Der Massnahmenteil des Richtplans stellt deshalb wo möglich Bezüge zu den Finanzen her.

Mit dem Richtplan Prioritäten setzen

Der Richtplan dient dazu, Prioritäten zu setzen. Er umfasst Ziele und Massnahmen, die aus fachlicher Sicht für die angestrebte Raumordnung des Kantons prioritär sind. Der Regierungsrat setzt aus politischer Sicht zusätzliche Prioritäten: Er bezeichnet Massnahmen, die bei der Umsetzung prioritär behandelt werden sollen.

Erfolg und Leistung des Richtplans messen

Für den Richtplan wird ein Controlling eingerichtet, mit dem der Grad der Zielerreichung bei den gesetzten Zielen und Massnahmen überprüft werden kann. Damit kann er seine Funktionen längerfristig erfüllen. Das Controlling trägt entscheidend zur Wirkungs- und Kostenorientierung bei, indem eine mangelhafte Umsetzung der Massnahmen frühzeitig erkannt wird. Die Inhalte und die Ausgestaltung des Richtplans sind zudem kompatibel mit den Grundsätzen der neuen Verwaltungsführung (NEF). Dadurch können Aufgaben stufengerecht wahrgenommen und die Leistungen inner- und ausserhalb der Verwaltung beurteilt werden.

Koordination und Verknüpfungen herstellen

Der Richtplan ist verknüpft mit bestehenden Sachplanungen und Konzepten und stimmt Politikbereiche mit räumlichen Auswirkungen – bei Bedarf auch ausserhalb der klassischen Raumplanung – aufeinander ab. Gleichzeitig werden neue Aufträge zur Bewältigung wichtiger Problembereiche erteilt oder wird zu vermehrter Zusammenarbeit und Koordination mit externen Partnern aufgefordert. Es ist deshalb zwingend, dass das Instrument Richtplan aktuell gehalten wird. Die Überarbeitung und Anpassung der Inhalte erfolgt in regelmässigen, für die einzelnen Richtplanteile stufengerecht festgelegten Zeitabständen.

Gemeinsam den Erfolg sichern

Der Richtplan ist das Resultat einer intensiven Zusammenarbeit mit den Partnern der Raumordnungspolitik inner- und ausserhalb der Verwaltung. Die damit ausgelösten oder intensivierten Prozesse, die dabei festgestellten Unterschiede in den Interessen, die eingeleiteten Kooperationen, der gemeinsam festgelegte Handlungsbedarf und die daraus entstandenen Vorschläge für koordinierte Lösungen sind die Basis für die wirkungsorientierte Umsetzung des Richtplans. Die eingeleiteten Prozesse sind im Hinblick

auf die Umsetzung gezielt zu nutzen und weiterzuentwickeln. Der Kanton ist bereit, bei diesen Kooperationen und Netzwerken weiterhin eine aktive Rolle zu spielen, aber auch Aufgaben stufengerecht zu delegieren.

### **Raumplanung als Instrument der nachhaltigen Entwicklung stärken**

Nachhaltige Entwicklung unterstützen

Der Regierungsrat formuliert mit dem Richtplan Ziele und Massnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Bern. Er stützt sich dabei auf die Aufträge in der Bundes- und Kantonsverfassung. Eine nachhaltige Entwicklung soll gewährleisten, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden ohne dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse geschmälert werden. Mit dem Richtplan strebt der Regierungsrat deshalb eine Raumentwicklung an, die wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch verträglich und sozial förderlich ist.

### **Mit dem Richtplan kantonale Interessen aufzeigen: Was gehört in den Richtplan?**

Der Richtplan legt kantonale Interessen in der Raumordnungspolitik offen und bildet die Grundlage für eine auf Vertrauen basierende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen, den Gemeinden, dem Bund und anderen Partnern.

Was gehört in den Richtplan?

Das kantonale Interesse ist besonders in den folgenden Fällen gegeben (das bedeutet, dass die entsprechenden Inhalte in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen):

Strategische Ziele umsetzen

- wenn raumwirksame Projekte, Aufgaben oder Tätigkeiten für die Erreichung der strategischen Ziele des Kantons entscheidend sind.

Übergeordnete Koordination sicherstellen

- wenn übergeordnete Koordinations- und Abstimmungsaufgaben in der kantonsinternen oder in der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit wahrzunehmen sind, wenn raumwirksame Massnahmen im Auftrag des Bundes durchzuführen sind oder wenn für bestehende Planungsgrundlagen mit ungenügender Rechtsgültigkeit Behördenverbindlichkeit geschaffen werden muss.

Interessen ausgleichen

- wenn der Realisierung von Vorhaben Interessenkonflikte entgegenstehen und für die Realisierung der Interessenausgleich organisiert werden muss.

Regionen unterstützen

- wenn regionale raumwirksame Projekte, welche Ziele der kantonalen Raumordnungspolitik unterstützen, von den Regionalkonferenzen und Planungsregionen nicht selbständig gelöst werden können.

Effizient umsetzen

- wenn Massnahmen mit vergleichsweise geringem Aufwand eine grosse Wirkung im Hinblick auf die angestrebten Ziele der kantonalen Raumordnungspolitik erreichen.



Notwendigkeit  
Richtplaneintrag im  
Einzelfall klären

**Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt**

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG müssen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Grundlage im Richtplan haben. Die Definition der Vorhaben, die von dieser Bestimmung betroffen sind, erfolgt in der Regel – Ausnahme: z.B. verkehrsintensive Vorhaben – nicht mit zahlenmässigen Kriterien, sondern sie hat sich am kantonalen Interesse zu orientieren (s. vorheriger Abschnitt). Die Bedeutung eines Vorhabens für Raum und Umwelt und damit die Notwendigkeit eines Richtplaneintrags ist im Einzelfall zu beurteilen.

Als Richtschnur, was im Kanton Bern als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gelten kann, dient die nachstehende indikative Liste. Die Übersicht der Vorhaben, die im Richtplan jeweils aktuell enthalten sind, ist in den Erläuterungen auf dem Internet zu finden ([www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan)).

Art der Vorhaben	Bedeutung auf Raum und Umwelt Behandlung im Richtplan
Entwicklungsschwerpunkte (ESP), Schwerpunkte von öffentlichen Einrichtungen sowie Strategische Arbeitszonen (SAZ)	Die Standortentwicklung für wirtschaftliche Aktivitäten sowie die Sicherstellung von öffentlichen Einrichtungen an zentralen und optimal erschlossenen Standorten erfordert eine sorgfältige Abstimmung mit der Verkehrs- und Umweltpolitik. Im Richtplan werden die im kantonalen Interesse liegenden Vorhaben räumlich festgelegt sowie Vorgaben für deren Förderung und Bewirtschaftung vorgegeben.
Verkehrsintensive Vorhaben (VIV)	Für die Ziele der Raumplanung ist die Ansiedlung von VIV an zentralen und optimal erschlossenen Standorten von zentraler Bedeutung. Dabei muss die Dimensionierung der VIV auf die Umweltziele und auf das Verkehrssystem abgestimmt sein. Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Standorte für VIV mit mehr als 5'000 Fahrten und macht Vorgaben für die Festlegung von regionalen Standorten.
Anlagen zur Energieproduktion	Die Standortgebundenheit von Anlagen zur Produktion von Energie ist teilweise gross. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf Siedlungen und Umwelt zu planen und zu erstellen. Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan werden die Standorte der Anlagen raumplanerisch gesichert.
Ver- und Entsorgungsanlagen	Die Ver- und Entsorgung inkl. Abbau- und Deponieanlagen hat bedeutende Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt. Bau, Betrieb und Unterhalt sollen möglichst umwelt- und ressourcenschonend erfolgen. Insbesondere beim Schwerverkehr sollen Transportwege optimiert und Wohnquartiere geschützt werden. Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan wird für Standorte von übergeordnet abstimmungsbedürftigen Ver- und Entsorgungsanlagen von kantonalen Bedeutung eine sachbezogene Interessenabwägung sichergestellt.

Verkehrsvorhaben	Die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastrukturen fokussiert sich nachfragebedingt hauptsächlich auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und die Entwicklungsachsen. An den Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen in diesen Räumen werden entsprechend hohe Anforderungen gestellt. Die Gestaltungs- und Betriebskonzepte sollen zu einem möglichst emissionsarmen Verkehrsablauf beitragen. Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan werden für übergeordnete, abstimmungsbedürftige Verkehrsvorhaben von kantonaler Bedeutung eine sachbezogene Interessenabwägung und eine allfällig notwendige Raumsicherung sichergestellt.
Touristische Infrastrukturanlagen	Die grosse Bedeutung des Tourismus für die bernische Volkswirtschaft und der Abstimmungsbedarf von touristischen Anlagen mit den Interessen von Natur und Landschaft stellen spezifische Herausforderungen für die Raumplanung dar. Mit der räumlichen Festlegung und Behandlung von Anlagen im kantonalen Interesse und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf im kantonalen Richtplan wird eine sachgerechte Interessenabwägung sichergestellt.

### Gesetzesaufträge von Bund und Kanton umsetzen

Klaren Orientierungsrahmen schaffen

Nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung ist der kantonale Richtplan das Hauptinstrument der kantonalen Raumplanung (Art. 6 bis 12). Dieser Auftrag wird im kantonalen Baugesetz konkretisiert (Art. 103 f.). Diese Gesetzesaufträge werden so umgesetzt, dass bei der Ausführung von raumwirksamen Tätigkeiten und Projekten für alle Partner ein klarer Orientierungsrahmen entsteht.

Das Abwägen der Interessen unterstützen

Mit dem Richtplan wird ein wichtiges Instrument zur Wahrnehmung der Interessenabwägung bereitgestellt (Art. 3 RPV). Er zeigt den Stand des bisherigen Interessenausgleichs auf. Die Offenlegung der kantonalen Interessen schafft die Voraussetzung für das sorgfältige Abwägen verschiedener Interessen und ihre Abstimmung auf die Gesamtstrategie für die räumliche Entwicklung des Kantons Bern. Dadurch kann der Interessenausgleich zwischen verschiedenen Teilräumen und zwischen verschiedenen Fachbereichen erfolgen. Die Interessenabstimmung im Kräftespiel von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden findet stufengerecht und partnerschaftlich statt.

### Handlungsmöglichkeiten der kantonalen Raumplanung

Die Raumplanung hat instrumentell drei Handlungsmöglichkeiten, um die kantonalen Interessen zu verfolgen und die räumlichen Auswirkungen von Entwicklungsprozessen zu beeinflussen.

Kantonale Ziele klar kommunizieren

- Durch eine gute Kommunikation legt der Kanton seine Interessen und Ziele offen und gibt Impulse für deren Umsetzung. Die aktive Rolle des Kantons zeigt sich, indem entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und die Ziele konsequent verfolgt werden.

Rahmenbedingungen setzen

- Um die Ziele zu erreichen braucht es einerseits Rahmenbedingungen in Form von notwendigen Schranken. Andererseits können durch den Abbau von unnötigen Hindernissen Handlungsspielräume geöffnet werden. Die aktive Rolle des Kantons

wird durch die Einflussnahme auf Gesetze und Erlasse erreicht, welche die Raumplanung betreffen.

Finanzielle Mittel bereitstellen

- Eine Reihe von Zielen kann nur mit der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel erreicht werden. Ihre Verwendung erfolgt im Rahmen der gesetzten Prioritäten. Es ist darauf zu achten, dass die Finanzierung von Massnahmen in verstärktem Masse partnerschaftlich erfolgt.

Die drei Handlungsmöglichkeiten werden nach Bedarf eingesetzt, um im Sinne der gewünschten Entwicklung des Kantons Aktivitäten am richtigen Ort zu fördern bzw. am falschen Ort zu bremsen. Ziel ist die «richtige Nutzung am langfristig richtigen Ort». Eine aktive Koordination ermöglicht zudem, im Einzelfall bedeutende Projekte optimal in den Entwicklungsprozess einzupassen.

### Der Nutzen des kantonalen Richtplans

Regierungsrat: Die räumliche Entwicklung steuern

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons Bern. Auf seiner Grundlage kann der Regierungsrat im räumlichen Bereich Schwerpunkte setzen sowie Leistungen und Wirkungen bezüglich der angestrebten Ziele messen.

Mit dem Richtplan setzt der Regierungsrat den Rahmen für die zukünftige Ausrichtung der Raumordnungspolitik. Um diese politisch bestimmte Stossrichtung in der praktischen Ausführung raumwirksamer Tätigkeiten umsetzen zu können, ist der Kanton auf die Zusammenarbeit mit Partnern angewiesen. Gemeinsam mit den Beteiligten soll nach Lösungen gesucht werden, die allen einen optimalen Nutzen bringen.

Kantonale Verwaltung: Orientierungsrahmen schaffen

Den kantonalen Fachstellen dient der Richtplan als verbindlicher Orientierungsrahmen. Er benennt die wichtigsten Politikbereiche mit räumlicher Auswirkung und stellt die Verknüpfung auf der strategischen Ebene sicher. Die Realisierung der Fachplanungen bleibt weiterhin in der Kompetenz der betroffenen Ämter. Dank der Abstimmung der raumwirksamen Planungen im Richtplan sollen die Abläufe in fachlichen Planungen möglichst vereinfacht werden. Der Richtplan unterstützt die Fachstellen bei Bedarf zudem bei der Reaktion auf Entwicklungen, die aus kantonaler Sicht unerwünscht sind.

Regionalkonferenzen und Planungsregionen: Anliegen einbringen

Mit dem Richtplan besteht für die Regionalkonferenzen und Planungsregionen ein Gefäss, wo Anliegen in räumlicher Hinsicht eingebracht und abgestimmt werden können. Sind die regionalen Anliegen im Sinne der kantonalen Interessen von übergeordneter Bedeutung, so werden sie durch die Aufnahme in den Richtplan von der regionalen auf die kantonale Ebene gehoben.

Die Regionalkonferenzen und Regionen sind die wichtigsten Partner des Kantons für die konkrete Umsetzung der regionalen Massnahmen. Der Kanton begrüsst eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bewältigung gemeinsamer oder ähnlicher Aufgaben.

Gemeinden: Interessen des Kantons aufzeigen

Für die Gemeinden bildet der Richtplan den Orientierungsrahmen, der die wichtigsten Interessen des Kantons im Bereich der Raumordnung aufzeigt. Sie erhalten einen möglichst grossen Spielraum für ihre eigenen Entscheide in diesem Bereich. Aufgrund der Konzeption des Richtplans als Führungsinstrument ist es jedoch nicht möglich, alle raumwirksamen Festlegungen des Kantons in dieses Instrument aufzunehmen. Konsolidierte Sachplanungen, Leitbilder und Konzepte bleiben weiterhin bestehen.

Grosser Rat: Im Raumplanungsbericht orientieren

Gemäss dem kantonalen Baugesetz wird der Grosse Rat weder an der Erarbeitung noch an der Aktualisierung des Richtplans direkt beteiligt. Im Rahmen des einmal pro Legislaturperiode zu erstellenden Raumplanungsberichts nach Art. 100 BauG wird er jedoch regelmässig über den Stand der Richtplanung orientiert.

Weitere vor- oder nachgelagerte Behörden: Im Ermessen binden

Der Richtplan bindet die Behörden in ihrem planerischen Ermessen. Dies gilt nicht nur für kommunale und kantonale Behörden, sondern auch – nach Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat – für jene des Bundes und der Nachbarkantone. Die Festlegungen im Richtplan gehen räumlich und sachlich grundsätzlich nur so weit, als die der übergeordneten Planungsstufe zugewiesenen Aufgaben es unbedingt erfordern (stufengerechte Planung). Den nachgeordneten Planungsinstanzen bleibt innerhalb des zugewiesenen Anordnungsspielraums die volle Gestaltungsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Investoren und Private: Transparenz schaffen

Den Investoren und Privaten dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Er ist nicht direkt grundeigentümerverbindlich sondern wirkt indirekt, indem er Rückschlüsse auf die künftige räumliche Entwicklung zulässt. Dies wiederum kann für Standortentscheide von Belang sein. Der Richtplan schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit, wie sie beispielsweise für private Investitionen erforderlich sind.

Interessenvertreter: Interessenausgleich aufzeigen

Für die Interessenvertreter aus Wirtschaft und Umweltorganisationen zeigt der Richtplan die angestrebte räumliche Entwicklung und den Zwischenstand der Abstimmung und des Interessenausgleichs auf. Er schafft die Voraussetzungen für transparente Verfahren bei Interessenkonflikten.

## Der Aufbau des kantonalen Richtplans

Der Richtplan gliedert sich in vier Teile: Die Einleitung, das Raumkonzept Kanton Bern, den Strategieteil und den Massnahmenteil.

Teil	Inhalte
<b>Einleitung</b>	Einleitung / Erklärungen
<b>Raumkonzept Kanton Bern</b>	Herausforderungen Angestrebte Entwicklung Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern: – Thematische Hauptziele – Räumliche Hauptziele – Organisatorische Hauptziele
<b>Strategien</b>	– Ausgangslage – Herausforderungen – Strategische Ziele (nach den Zielen für die Raumentwicklung gegliedert)
<b>Massnahmen</b>	Massnahmenblätter

Raumkonzept Kanton Bern: Die angestrebte Entwicklung

Im Raumkonzept Kanton Bern werden die räumlichen Entwicklungsvorstellungen des Kantons gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Raumplanungsgesetzes aufgezeigt. Es ist behördenverbindlich. Das Raumkonzept umfasst drei Abschnitte: Die Herausforderungen (dieser Abschnitt hat keine Verbindlichkeit), die Beschreibung der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern (inklusive ihrer Einbettung in die Schweiz) sowie die Ziele für die Raumentwicklung des Kantons Bern. Diese bestehen aus thematischen, räumlichen und organisatorischen Zielen.

Das Raumkonzept hat einen langfristigen Horizont. Es soll grundsätzlich gültig sein bis zur nächsten Gesamtüberprüfung des Richtplans. Gegebenenfalls können die Herausforderungen im Rahmen des Richtplancontrollings aktualisiert werden.

Strategien: Die Ziele für die Themenbereiche formulieren

In den Strategien wird aufgezeigt, wie die Ziele der Raumentwicklung im Kanton Bern auf der thematisch strategischen Ebene umgesetzt werden sollen. Dazu werden die Ziele für die einzelnen Themenbereiche aufgrund der spezifischen Herausforderungen und Problemstellungen formuliert und der Handlungsbedarf aufgezeigt. Der Strategieteil hat eine Gültigkeit von mindestens vier Jahren. Er soll im Rhythmus der Legislaturperioden überprüft und aktualisiert werden. Behördenverbindlich sind die Ziele (grau unterlegt).

Massnahmenteil: Die prioritären Massnahmen festlegen

Im Massnahmenteil werden die Ziele und Strategien in konkreten Massnahmen umgesetzt. Ziele, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen werden festgelegt. Die Massnahmenblätter sind nach den Zielen für die Raumentwicklung im Kanton Bern geordnet. Für die Umsetzung bilden sie den Kern des kantonalen Richtplans. Auf den Massnahmenblättern sind die einzelnen Vorhaben beschrieben. Die Massnahmenblätter bestehen aus einer strukturierten Vorderseite und allfälligen Präzisierungen, weiteren Informationen oder räumlichen Darstellungen auf der Rückseite. Die Festlegungen in den Massnahmenblättern (inklusive Rückseiten und den darin enthaltenen thematischen Karten) sind behördenverbindlich.

Eine Überprüfung des ganzen Massnahmenteils erfolgt im Zweijahresrhythmus. Allfällig nötige Aktualisierungen stützen sich auf die Ergebnisse des Controllings. Nur in dringenden und wichtigen Fällen können Massnahmenblätter auch in der Zwischenzeit geändert oder neu eingefügt werden.

Unterschiedlicher Grad der räumlichen Konkretisierung

Die Aussagen im Richtplan können räumlich sehr unterschiedlich konkretisiert werden. Gewisse Massnahmen bezeichnen konkrete Standorte. Diese werden auf der Rückseite der entsprechenden Massnahmenblätter in thematischen Karten behördenverbindlich festgelegt. Andere Massnahmen oder Ziele machen Aussagen zu gewissen Achsen oder Räumen. Diese können höchstens skizzenhaft dargestellt werden. Schliesslich gibt es Massnahmen und Ziele, die «Spielregeln» zum Umgang mit einem Thema aufstellen. Diese können gar nicht visualisiert werden.

Räumliche Informationen im Richtplan-Informationssystem

Für eine gute Abstimmung von Planungen und Vorhaben mit Auswirkungen auf den Raum ist es sinnvoll, die auf den Rückseiten der Massnahmen räumlich konkret festgelegten Inhalte des Richtplans mit anderen räumlichen Planungen und Grundlagen aller Planungsebenen zu kombinieren. Dazu steht das Richtplan-Informationssystem im Internet zur Verfügung (unter [www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan)). Es erlaubt flexible Kombinationen der Richtplanebenen untereinander und mit anderen Daten.

Richtplan-Gesamtkarte für den Überblick

Die Richtplan-Gesamtkarte erlaubt einen raschen Überblick über die räumlichen Richtplaninhalte und ist ebenfalls behördenverbindlich. Sie ist ein kartografischer Auszug der Ebenen mit Richtplaninhalten aus dem Richtplan-Informationssystem, ergänzt mit den wichtigsten Ebenen der Ausgangslage.

## Rechtliche Wirkungen des kantonalen Richtplans

Den Gesetzauftrag erfüllen

Der vorliegende kantonale Richtplan ist der Richtplan nach Art. 6 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) und nach Art. 103 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0). Mit ihm bestimmt der Regierungsrat des Kantons Bern, wie sich das Kantonsgebiet in den nächsten Jahren räumlich entwickeln soll, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Aufgaben erfüllt werden sollen. Er bildet die Grundlage für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 RPG).

Der Richtplan ist in Zusammenarbeit der raumwirksam tätigen kantonalen Stellen und unter Mitwirkung von Bund und Nachbarkantonen, regionalen Planungsträgerschaften, Gemeinden und Bevölkerung entstanden.

Mit weiteren Planungsinstrumenten abgestimmt

Der Richtplan wird mit den beiden strategischen Steuerungsinstrumenten des Kantons, den Richtlinien der Regierungspolitik und der Aufgaben- und Finanzplanung abgestimmt. Er beschränkt sich gezielt auf die für die raumplanerische Steuerung des Kantons als Ganzes wesentlichen strategischen Vorgaben. Soweit das kantonale Interesse keine Vorgaben erfordert, wird es den nachgeordneten Planungsträgerschaften überlassen, Massnahmen und Ziele für die räumliche Entwicklung ihres Gebietes zu setzen. Dabei sind die Rahmenbedingungen zu beachten, die durch den kantonalen Richtplan gesetzt werden.

Der kantonale Richtplan berücksichtigt bestehende Grundlagen in Form von kantonalen Sachplänen, Leitbildern und Konzepten. Diese bleiben weiterhin gültig und entfalten auch in Zukunft die ihnen nach Art. 57 BauG zustehende Wirkung. Die zentralen Festlegungen dieser Sachpläne, Leitbilder und Konzepte sind mit den betreffenden Richtplaninhalten koordiniert und werden in den Richtplan übernommen, soweit sie dessen Verbindlichkeit benötigen.

Inhalte für Behörden verbindlich erklären

Nach Art. 9 RPG und Art. 57 BauG ist der kantonale Richtplan behördenverbindlich. Das heisst, dass sich Gemeindeorgane, Organe der Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie kantonale Stellen an die im Richtplan gemachten Vorgaben halten müssen. Mit der Genehmigung des Richtplans durch den Bund kommt den Richtplaninhalten dieselbe Wirkung auch für Bundesstellen und Nachbarkantone zu.

Der Richtplan zeigt insbesondere auf, in welcher Weise die Behörden, die raumrelevante Entscheide zu fällen haben, von bestehenden Handlungsspielräumen Gebrauch machen sollen. Abweichungen vom Richtplan sind möglich, wenn es wesentlich geänderte Verhältnisse erfordern oder wenn im Rahmen der Umsetzung (z.B. mittels Nutzungsplänen) anderen Interessen der Vorzug gegeben werden muss.

Behördenverbindliche Gegenstände klar markieren

Die Behördenverbindlichkeit beschränkt sich auf raumrelevante Entscheide, die durch die zuständigen Organe der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und Planungsregionen oder des Kantons und gegebenenfalls des Bundes und der Nachbarkantone zu fällen sind. Dabei gelten die ordentlichen Zuständigkeiten der betreffenden Stellen und Ebenen.

Der kantonale Richtplan enthält neben Festlegungen auch Erläuterungen. Behördenverbindlich im beschriebenen Sinn sind nur die im Textteil grau unterlegten Zielsetzungen sowie die im Massnahmenteil enthaltenen Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen (auf Vorder- und Rückseiten der Massnahmenblätter).

Diejenigen Inhalte von kantonalen Sachplänen und kantonalen Konzepten, die nicht im vorliegenden Richtplan nach RPG enthalten sind oder auf die nicht ausdrücklich verwiesen wird, entfalten gegenüber Bundesstellen und Nachbarkantonen keine behördenverbindliche Wirkung.

Bei Nutzungsplanungen die Vorgaben berücksichtigen

Die Nutzungsplanungen müssen die Vorgaben, die der Richtplan macht, berücksichtigen. Sie dürfen grundsätzlich nicht von den Festlegungen des Richtplans abweichen. Dabei gibt es folgende Ausnahmen:

- Abweichungen eines Nutzungsplans vom Richtplan sind möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Bedeutung sind und wenn es nach den Umständen als unzumutbar erscheint, den Richtplan vorgängig zu ändern. Abweichungen sind auch möglich, wenn sich der Richtplaninhalt im Nutzungsplanverfahren als unmöglich oder rechtswidrig erweist.
- Abweichungen sind auch möglich, wenn die im Nutzungsplanverfahren neu zu berücksichtigenden Interessen gegenüber den Festlegungen des Richtplans überwiegen. Ferner können neue oder bessere Erkenntnisse ein Abweichen vom Richtplan rechtfertigen.

### **Änderungen des Richtplans**

Der kantonale Richtplan ist ein flexibles Instrument, das trotzdem Beständigkeit und Verlässlichkeit hat. Bei der Darstellung der Struktur des Richtplans ist bereits auf den Zeithorizont der einzelnen Teile hingewiesen worden. Entsprechend ist die Fortschreibung und Überarbeitung organisiert. Grundlage dazu ist das Controlling, das im Ziel für die Raumentwicklung «Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen» und im Strategiekapitel I im Detail beschrieben wird. Hier werden nur die formellen Aspekte nach Bundesrecht erwähnt.

Gemäss dem Raumplanungsgesetz des Bundes gibt es drei Formen von Richtplanänderungen: Gesamtüberprüfung, Anpassung und Fortschreibung.

Alle zehn Jahre gesamthaft überprüfen

Eine gesamthafte Überprüfung des Richtplans erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes über die Raumplanung alle zehn Jahre (Art. 9 Abs. 3 RPG). Sie umfasst die grundsätzliche Prüfung aller Teile des Richtplans bis hin zum Raumkonzept Kanton Bern und geschieht im ordentlichen Verfahren nach BauG Art. 104.

Regelmässig Anpassungen vornehmen

Die Anpassung (Art. 9 Abs. 2 RPG) umfasst die Überprüfung und Änderung des Strategieteils sowie inhaltliche Änderungen von Massnahmen resp. die Aufnahme von neuen Massnahmen in den Richtplan. Eine generelle Überprüfung des Strategieteils erfolgt alle vier Jahre im Zusammenhang mit dem Wirkungscontrolling (s. Strategiekapitel I2) und der Berichterstattung im Raumplanungsbericht (der gleichzeitig Bericht zum Stand der Richtplanung an den Bund ist). Bei dringenden Neuaufnahmen oder Änderungen ist eine Anpassung in der Zwischenzeit möglich. Solche Anpassungen sollen wenn möglich im Rahmen der zweijährlichen Controllingrunden erfolgen. Anpassungen sind der Mitwirkung zu unterziehen und vom Bund genehmigen zu lassen.

Fortschreibungen ohne Mitwirkung beschliessen

Die Fortschreibung (Art. 11 Abs. 3 RPV) umfasst die Aktualisierung von Massnahmen ohne inhaltliche Auswirkungen (z.B. Streichen erfolgter Schritte des Vorgehens, oder redaktionelle Anpassungen) oder die Zuteilung zu einem neuen Stand der Koordination (gemäss Art. 117 Abs. 1 BauV). Die Zuteilung zu einem neuen Stand der Koordination kann ohne Mitwirkungsverfahren durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beschlossen werden. Sollen Fortschreibungen den Bund oder die Nachbarkantone binden, so ist die Genehmigung durch den Bund einzuholen.

Neue Themen anmelden

Neue Themen können von kantonalen Fachstellen oder Direktionen oder von externen Partnern wie den Regionalkonferenzen und Planungsregionen für die Aufnahme in den Richtplan vorgeschlagen werden. Dabei ist streng nach der Raumwirksamkeit und der kantonalen Bedeutung zu selektieren, wozu klare Kriterien aufgestellt werden (siehe Strategiekapitel F3 und I2).



# Richtplan

Einleitung

**Raumkonzept Kanton Bern** →

Strategien

Massnahmen

Anhang



## Raumkonzept Kanton Bern

### Bedeutung und Inhalt des Raumkonzepts

Auftrag aus dem RPG

Der Auftrag für die Erarbeitung von räumlichen Entwicklungsvorstellungen wird in Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Raumplanungsgesetzes (RPG; Fassung vom 15. Juni 2012) erteilt. Er lautet:

<sup>1</sup>*Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:*  
*a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll*  
 (...)

Ersetzt die früheren  
«Grundzüge»

Mit diesem Auftrag werden die früheren «Grundzüge der räumlichen Entwicklung» ersetzt. Diese waren nur Teil der Grundlagen (RPG Art. 6 Abs. 1) und damit nicht verbindlich. Die räumlichen Entwicklungsvorstellungen gemäss dem erwähnten Artikel werden dagegen integrierter Teil des Richtplans und sind damit behördenverbindlich.

Raumkonzept als  
Grundlage für Strategie  
Siedlung

Diese räumlichen Entwicklungsvorstellungen werden im Kanton Bern als «Raumkonzept Kanton Bern (RK-BE)» bezeichnet. Das RK-BE ersetzt den Inhalt der Register «Leitsätze» und «Hauptziele» des bis anhin gültigen Richtplans und bildet die verbindliche Grundlage für alle Festlegungen im Richtplan, besonders für die Strategie Siedlung und damit indirekt für die Bauzonendimensionierung.

Raumkonzept mit drei  
Abschnitten

Das Raumkonzept umfasst drei Abschnitte: Die Herausforderungen (dieser Abschnitt hat keine Verbindlichkeit), die Beschreibung der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern (inklusive ihrer Einbettung in die Schweiz) sowie die Ziele für die Raumentwicklung des Kantons Bern. Diese bestehen aus thematischen, räumlichen und organisatorischen Zielen.

## 1 Herausforderungen an die Raumplanung

Raumplanung gleicht Interessen aus

Raum zum Wohnen, zum Arbeiten, für die Freizeit und für die Erholung – aber auch Raum für die Landwirtschaft und die Natur: Die Ansprüche an den Raum sind vielfältig. Die Lebens-, Siedlungs- und Umweltqualität im Kanton Bern ist hoch, doch der Raum ist beschränkt. Mit einer guten Raumplanung werden die verschiedenen Interessen untereinander ausgeglichen. Alle Beteiligten und Betroffenen suchen dabei gemeinsam Wege, um Chancen für die weitere Entwicklung des Kantons zu schaffen, ohne dabei die erreichten Qualitäten zu beeinträchtigen.

Eine gute Raumordnung schafft Effizienz

In einer guten Raumordnung sind Wohnen, Arbeiten, Verkehr und andere Nutzungen räumlich aufeinander abgestimmt. Sie führt zu geringeren Erschliessungskosten und kürzeren Wegen. Sie stellt eine kostengünstige und energieeffiziente Versorgung im Kanton sicher. Sie bietet der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen. Die Bevölkerung profitiert von einer hohen Siedlungsqualität und vielfältigen Möglichkeiten für Freizeit und Erholung. Dabei wird die Landschaft geschont und die Biodiversität erhalten. Kurz: Mit einer guten Raumplanung wird der Boden haushälterisch genutzt.

Grosse Vielfalt, aber auch grosse Gegensätze im Kanton Bern

Mit seinem grossen Kantonsgebiet von den Alpen über das Mittelland bis zum Jura verfügt der Kanton Bern über eine grosse Vielfalt und viele Qualitäten. Urbane und ländliche Räume sind nahe beieinander und bilden zusammen funktionale Räume. Dies ist auch eine grosse Herausforderung: In der Entwicklung des Kantons sind grosse Gegensätze zu berücksichtigen. Mit der Stärkung des polyzentrischen Siedlungssystems und dem Bewusstsein für die funktionalen Räume soll der Zusammenhalt im Kanton gefördert werden.

### 1.1 Herausforderungen im Bereich Siedlung und Verkehr

Flächenverbrauch hat zugenommen

Die besiedelte Fläche ist in den letzten Jahren zwar auch im Kanton Bern stark gewachsen – gemäss der Arealstatistik des Bundes zwischen 1993 und 2005 um durchschnittlich 7'000 m<sup>2</sup> pro Tag (ungefähr ein Fussballfeld) – jedoch weniger stark als im schweizerischen Durchschnitt. Die Zersiedelung, das heisst das ungeordnete Ausufernd der Siedlung in die Landschaft, ist im Kanton Bern zwar geringer ausgeprägt als in anderen Gebieten der Schweiz. An gewissen Orten, vor allem am Rand der Agglomerationen, entlang der Verkehrsachsen und in manchen Tourismusgebieten, ist sie trotzdem deutlich sichtbar. Diese Zersiedelung muss gestoppt werden. Die Siedlungsentwicklung muss künftig flächensparender erfolgen, damit die hohe Qualität des Raumes erhalten bleibt.

Potenzial zur Innenentwicklung wird ungenügend genutzt

Bisher war es meist einfacher, Neubauten auf der grünen Wiese zu bauen, als in bestehenden Siedlungen neue Wohn- und Arbeitsflächen zu realisieren. Dies gab kaum Anreiz für ein flächensparendes Bauen. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird im Kanton Bern in Projekten wie den «Kantonalen Entwicklungsschwerpunkten ESP» schon seit längerer Zeit gefördert. Im Rahmen der Ortsplanungen wurden die Potenziale der Siedlungsentwicklung nach innen bisher kaum vertieft geprüft und nutzbar gemacht. Das Flächenpotenzial innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets liegt teilweise brach und muss besser ausgeschöpft werden.

Bauzonenangebot an zentralen Lagen ist knapp

Die Bauzonen werden im Kanton Bern sparsam ausgeschieden. Die Bauzonenstatistik des Bundes zeigt, dass die Bauzonen grösser im Kanton insgesamt dem Bedarf genügt, aber nicht zu gross ist. Allerdings ist das Angebot an Wohnzonen in zentralen, gut erschlossenen Lagen zu knapp und Neueinzonungen wurden dort in der Vergangenheit

von den Stimmberechtigten oft abgelehnt. Eine konzentrierte Siedlungsentwicklung spart Land und erlaubt eine kostengünstige Erschliessung. Die Lenkung der künftigen Siedlungsentwicklung an zentrale, gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Lagen ist eine der grössten aktuellen Herausforderungen in der Raumplanung und der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Verkehr ist stark gewachsen

Der Verkehr hat laufend zugenommen und wird voraussichtlich auch in Zukunft weiterhin wachsen. Mit dem kantonalen Richtplan, den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung sowie den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) konnten die Abstimmung von Neueinzonungen mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und die Voraussetzungen für den Langsamverkehr bereits verbessert werden. Mit Siedlungsstrukturen, die möglichst wenig Verkehr erzeugen und einen hohen Anteil an Langsamverkehr erlauben, kann die Zunahme des Verkehrs verringert und die Erreichbarkeit sicher gestellt werden.

### 1.2 Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Energie

Wirtschaft braucht gute räumliche Voraussetzungen

Die Wirtschaft ist auf gut gelegene Standorte für die Betriebe angewiesen. Mit dem Projekt der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte ESP konnten gute räumliche Voraussetzungen für die Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben an den am besten geeigneten Lagen geschaffen werden. Damit wurden auch brach liegende Industrie- und Gewerbeareale aufgewertet. Für die Ansiedlung grösserer Betriebe fehlen jedoch grössere zusammenhängende Flächen.

Energieanlagen haben Auswirkungen auf Landschaft und Natur

Der Kanton Bern hat ein grosses Potenzial für die Energiegewinnung – zum Beispiel in den Bereichen Wasser, Wind, Sonne und Holz. Die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2006 bedingt den Ausbau der Energieanlagen. Diese Anlagen haben allerdings oft gewichtige Auswirkungen im Raum, insbesondere auf das Landschaftsbild.

### 1.3 Herausforderungen im Bereich Landschaft, Ortsbild und Ökologie

Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften ist gefährdet

Der Kanton Bern verfügt über viele wertvolle Natur- und Kulturlandschaften. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebens- und Umweltqualität bei und bilden die Grundlage für die produzierende Landwirtschaft und den Tourismus. Der vielgestaltige Kanton hat zudem eine hohe Verantwortung, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. In Anbetracht des steigenden Raumbedarfs für das Wohnen und für wirtschaftliche Aktivitäten sowie der zunehmend Raum beanspruchenden Freizeitaktivitäten ist es eine grosse Herausforderung, die Vielfalt und die vorhandenen Landschaftswerte zu erhalten.

Qualitätsvolle Ortsbilder sind gefährdet

Der Kanton Bern verfügt über viele qualitätsvolle Ortsbilder. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebensqualität bei und dienen der örtlichen Identität. Zudem sind intakte Ortsbilder ein wesentliches Potenzial für den Tourismus. Der Kanton hat eine hohe Verantwortung, die Ortsbildqualitäten zu erhalten. In Anbetracht der zunehmenden Bautätigkeit innerhalb und in der Nähe von qualitätsvollen Ortsbildern ist es eine grosse Herausforderung, diese Ortsbilder und ihre wertvolle Umgebung zu erhalten.

Klimawandel bedingt umfangreiche Anpassungen

Der Klimawandel hat beträchtliche räumliche Auswirkungen. Ziel der Klimapolitik ist, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu vermindern (Mitigation). Diese ist primär Bundessache; der Kanton kann vor allem im Bereich der Energiepolitik und der Anpassung an den Klimawandel (Adaptation) Einfluss nehmen, denn der Klimawandel wirkt sich auf zahlreiche Lebens-, Umwelt- und Wirtschaftsbereiche aus: Grössere Hitzebelastung in den Agglomerationen und Städten, zunehmende Sommertrockenheit, zunehmende Naturgefahren oder steigende Schneefallgrenze und schmelzende Gletscher bedingen räumliche Anpassungen.

sungen. Aber auch die Wasser-, Boden- und Luftqualität können beeinträchtigt oder Lebensräume, die Artenzusammensetzung und die Landschaft verändert werden. Zudem können sich Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremde Arten ausbreiten.

#### **1.4 Herausforderungen im Bereich Gesellschaft**

Kanton Bern wächst unterdurchschnittlich

Der Kanton Bern hatte in den vergangenen Jahren ein unterdurchschnittliches Wachstum, besonders was die Wohnbevölkerung betrifft und hat deshalb grundsätzlich Nachholbedarf und -potenzial. Dabei entwickelten sich die Regionen sehr unterschiedlich. In den meisten Regionen verlief die Entwicklung stark beschäftigungsorientiert: Die Zahl der Arbeitsplätze nahm stärker zu als diejenige der Bevölkerung. Dadurch stieg – neben den innerkantonalen Pendlerströmen – auch die Zahl der Zupendelnden aus den angrenzenden Kantonen deutlich, was zu einem höheren Verkehrsaufkommen besonders zu den Spitzenzeiten am Morgen und Abend und entsprechend mehr Staus führte.

Finanzausgleich inner- und ausserhalb des Kantons ist wichtig

Die vielfältige Struktur des Kantons zeigt Auswirkungen im finanziellen Bereich: Die verschiedenen Regionen haben eine unterschiedliche Wirtschaftskraft, die auf kantonaler Stufe ausgeglichen wird. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten profitiert der Kanton vom nationalen Finanzausgleich.

Demografischer und gesellschaftlicher Wandel läuft rasch

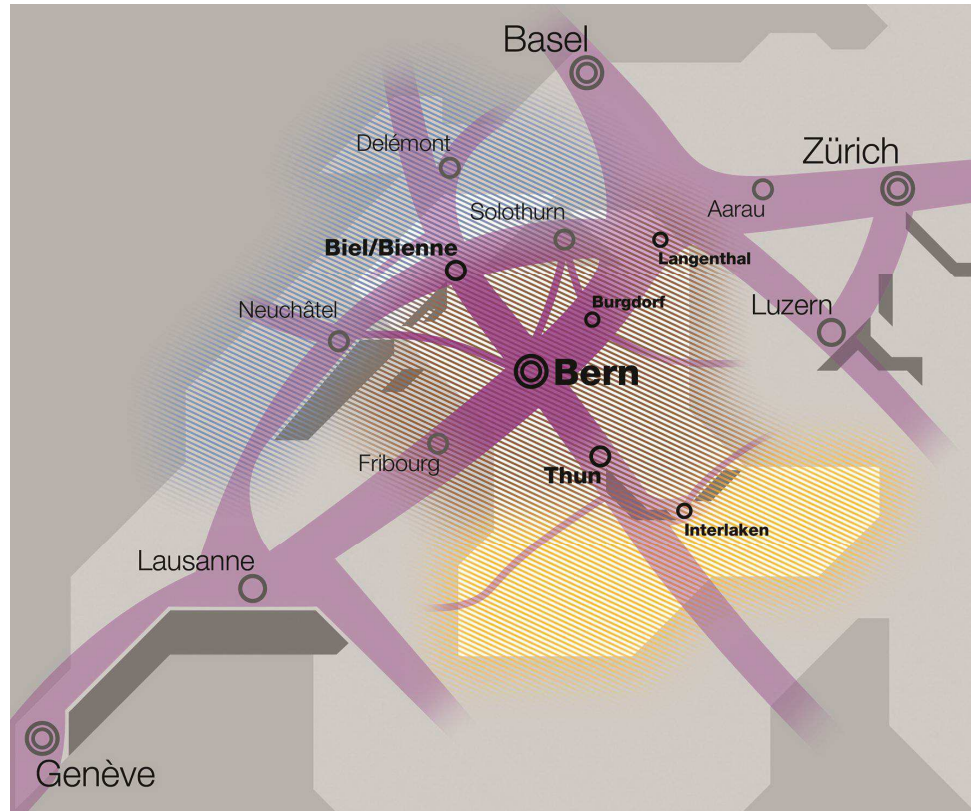
Der demografische Wandel mit der Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung und der Einpersonenhaushalte sowie der weiterhin andauernden Migration wird den Anspruch an Wohnraum und das Wohnumfeld, aber auch an die Verkehrsangebote beeinflussen. Parallel zum demografischen Wandel gibt es einen Trend zur Freizeitgesellschaft. Dieser führt zu mehr Verkehr und verstärkt den Druck auf Natur und Landschaft, gibt ihnen aber auch eine neue Bedeutung.

#### **1.5 Herausforderungen an die Instrumente**




Gute Instrumente sind vorhanden

Der Kanton Bern verfügt über gute raumplanerische Instrumente. Der Richtplan des Kantons hat sich seit seiner Neukonzipierung 2002 grundsätzlich bewährt. Mit den RGSK wurden gute Grundlagen für die Planungen auf regionaler Stufe geschaffen. Die Instrumente müssen periodisch weiter entwickelt und miteinander abgestimmt werden, damit sie die angestrebte Entwicklung entfalten.

## 2 Die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern



Handlungsräume des Raumkonzepts Schweiz:

-  Hauptstadtregion Schweiz
-  Arc Jurassien
-  Westalpen

Den Kanton Bern als eigenständigen Teil der Schweiz positionieren

Der Kanton Bern positioniert sich als eigenständiger und unverwechselbarer Teil der Schweiz und Europas und als starkes Zentrum der Hauptstadtregion Schweiz. Er profitiert von seiner Vielfalt und der Nähe zwischen urbanen und ländlichen Räumen. Seine Entwicklung ist nachhaltig: Er strebt wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit bei ausgeglichenem Finanzhaushalt, eine gesunde Umwelt und eine solidarische Gesellschaft an und nimmt seine kulturelle Verantwortung wahr. Durch die Stärkung des polyzentrischen Siedlungssystems des Kantons wird der innerkantonale Zusammenhalt im vielgestaltigen Kanton und zwischen Stadt und Land gefördert.

Im schweizerischen Mittel wachsen

Der Kanton Bern strebt ein Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten im schweizerischen Mittel an. Dieses Wachstum soll konzentriert erfolgen, vorab in den Zentren und auf den Entwicklungsachsen. Der ländliche Raum wird als Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung, als Produktionsraum für die Land- und Energiewirtschaft und in seinen Funktionen für den Tourismus und die Naherholung gestärkt.

Siedlung konzentrieren und nach innen entwickeln

Für die Bevölkerung wird an zentralen, gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen genügend bedarfsgerechten Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten geschaffen. Die Siedlungsentwicklung wird konzentriert. Dadurch werden die Infrastrukturkosten pro Kopf der Bevölkerung gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons gestärkt. Die Städte und Dörfer werden im Innern gestärkt und weiterentwickelt. Die Innenentwicklung kommt vor der Aussenentwicklung. Eine ausufernde Siedlungsentwicklung wird vermieden.

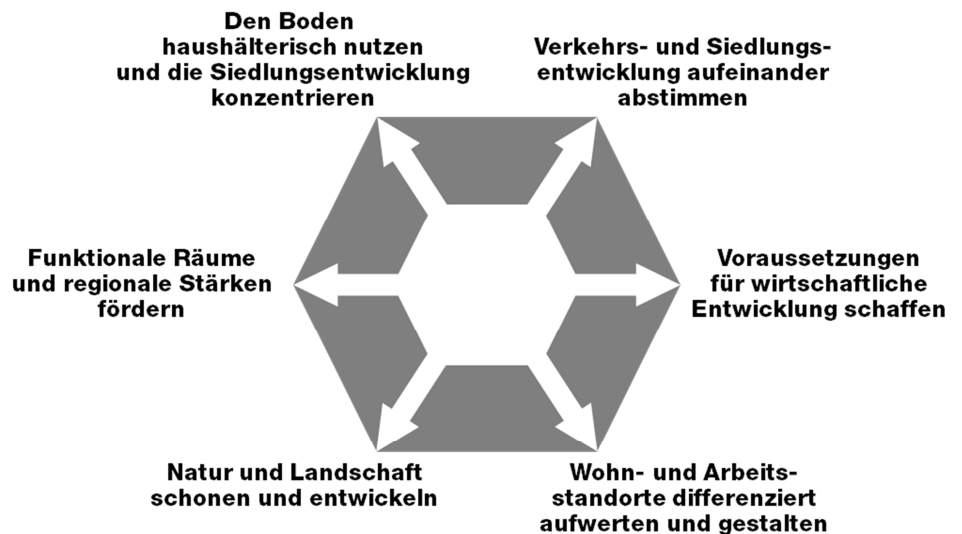
Gute Verkehrserschliessung nützen	Der Kanton Bern nützt seine gute Anbindung an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze, sowohl auf Schiene und Strasse als auch in der Luft (mit den zeitlich kurzen Verbindungen zu den Landesflughäfen und Bern Airport). Er sichert die Leistungsfähigkeit seines gut ausgebauten Verkehrssystems und setzt Schwerpunkte im öffentlichen Verkehr und im Langsamverkehr. Bei der Entwicklung seiner Raumstrukturen achtet er darauf, dass Wohn- und Arbeitsgebiete kostengünstig erschlossen werden können und damit das Verkehrswachstum und die Infrastrukturkosten begrenzt werden können.
Wirtschaftliche Standortqualität verbessern	Der Kanton Bern schafft die räumlichen Voraussetzungen für das angestrebte Wachstum von Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung. Dazu werden an geeigneten Standorten gezielt Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen oder weiterentwickelt. Der Kanton Bern zeichnet sich durch eine bürgernahe und rasche Abwicklung der raumplanerischen Dienstleistungen aus.
Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	Der Kanton Bern fördert eine energiesparende Siedlungsplanung sowie die Planung von Siedlungen mit einem geringen Energiebedarf. Er nutzt das grosse Potenzial an erneuerbaren Energien und leistet dadurch seinen Beitrag zur Reduktion der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energien. Bei der Standortwahl von Infrastrukturen für die Energieerzeugung und -übertragung berücksichtigt er auch die Anliegen von Naturschutz und Landschaftsbild.
Zu Natur- und Kulturlandschaften Sorge tragen	Der Kanton Bern trägt Sorge zu seiner hohen Vielfalt an schönen Natur- und Kulturlandschaften, zu wertvollen Ortsbildern, zur Artenvielfalt und zu den übrigen natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Luft). Er sichert die Lebensräume für bedrohte Arten, wertet sie auf und unterstützt Bestrebungen zur nachhaltigen Inwertsetzung von Natur und Landschaft wie zum Beispiel die Pärke von nationaler Bedeutung und das UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch.
Zusammenarbeit in funktionalen Räumen fördern	Der Kanton Bern unterstützt die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen auf allen Stufen. Schwerpunkte setzt er in der Zusammenarbeit in der Hauptstadtregion Schweiz und den anderen Handlungsräumen des Raumkonzepts Schweiz sowie mit und innerhalb der Regionalkonferenzen. Er nimmt seine Brückenfunktion über die Sprachgrenze zwischen deutsch- und französischsprachiger Schweiz bewusst wahr.



### 3 Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern

Aus der angestrebten Entwicklung für den Kanton Bern ergeben sich thematische, räumliche und organisatorische Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern.

#### 3.1 Thematische Hauptziele



#### A

Den künftigen Bodenverbrauch verringern

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung stellen

Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet trennen

#### Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Der künftige Bodenverbrauch ist zu verringern, die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen. Das bereits überbaute Siedlungsgebiet ist besser zu nutzen. Bestehende unbebaute Bauzonen sind auf ihre Eignung zur Überbauung zu prüfen und zu aktivieren oder an besser gelegene Standorte zu verschieben, respektive auszuzonen. Neueinzonungen sind zu begrenzen.

Die Siedlungsentwicklung soll nach innen gelenkt werden; Innenentwicklung kommt vor Aussenentwicklung. Das Potenzial zur massvollen Nachverdichtung und zur Sanierung von bereits überbauten Gebieten muss unter Einhaltung einer hohen Siedlungsqualität gezielt ausgeschöpft werden.

Die bestehende Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet ist langfristig sicherzustellen. Zonen für Sport, Freizeit, Einkaufen, Dienstleistungen und weitere Zonen sind in das bestehende Siedlungsgebiet zu integrieren oder daran anzuschliessen. Im ländlichen Raum ist dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind.

#### B

Verkehr und Siedlung im Sinne der Nachhaltigkeit entwickeln

#### Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Der Kanton Bern verfügt über ein gut ausgebautes Verkehrsnetz. Es stellt die Erschliessung innerhalb des Kantonsgebietes und mit den Nachbarkantonen sicher. Für seine weitere Entwicklung verfolgt der Kanton eine Verkehrs- und Siedlungspolitik, die langfristig die natürlichen Ressourcen schont, Mensch und Umwelt vor negativen Auswirkungen schützt, die Mobilitätsgrundbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft befriedigt und die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs und die Kostenwahrheit erhöht.

Entwicklung auf Zentren und gut erschlossene Gebiete lenken

Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass wenig Verkehr erzeugt wird, dieser effizient abgewickelt werden kann und der Anteil des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs hoch ist. Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsgebieten ist prioritär in zentralen Lagen und gut erschlossenen Gebieten zu fördern sowie an Standorten, für die eine kostengünstige Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet werden kann. Das Gesamtverkehrssystem soll sicher sein, die Lärm- und Luftbelastung möglichst klein halten und die Erreichbarkeit der Agglomerationen, der Zentren und der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte gewährleisten. Verkehrsintensive Vorhaben sind auf gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Gebiete zu beschränken.

Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort fördern

Der öffentliche Verkehr ist besonders in dichtbesiedelten Gebieten weiter zu fördern, wo die grössten Effekte bezüglich Erreichbarkeit, Kosten- und Umweltwirkung erreicht werden. Das Strassennetz soll sicher und leistungsfähig bleiben. Dabei haben Optimierung und Substanzerhalt Vorrang vor dem Ausbau. Zu vermeiden ist der gleichzeitige Ausbau der Verkehrsinfrastruktur resp. des Angebots für verschiedene Verkehrsträger. Mobilitätsketten sind zu optimieren. Die Verkehrswege für den Fuss- und Veloverkehr sind darin einzubeziehen. Für den Agglomerations-, den Freizeit- und den Güterverkehr werden umweltverträgliche Lösungen gesucht. Im ländlichen Raum ist eine angemessene Grundversorgung sicherzustellen.

## C

Instrumente aufeinander abstimmen

### Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Eine gute Raumplanung erlaubt eine rationelle Erschliessung und kostengünstige Infrastrukturen und hat damit wirtschaftlich eine hohe Bedeutung. Sie schafft zudem gute räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft und unterstützt damit die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern. Um diese Wirkung zu erzielen, werden die Instrumente in den Bereichen Zentralität, Standortentwicklung, Verkehr, Tourismus, Land- und Waldwirtschaft sowie Ver- und Entsorgung aufeinander abgestimmt.

Durch eine klare Zentralitätsstruktur die Mittel gezielt einsetzen

Für den gezielten Einsatz der Mittel und zum Setzen der Prioritäten wird eine einheitliche und klare Zentralitätsstruktur definiert. Die Zentren und ihre Agglomerationen sind in ihrer Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken. An Standorten von kantonalem Interesse werden die Schwerpunkte der Entwicklung besonders gefördert. Regionale Zentren erfüllen staats- und regionalpolitisch wichtige Funktionen für ihr Umland.

Land- und Waldwirtschaft im Strukturwandel unterstützen

Die Land- und Waldwirtschaft ist in ihrem Strukturwandel zu unterstützen. In Berggebieten und in ländlichen Streusiedlungsgebieten mit Abwanderungstendenzen ist eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft und Biodiversität sind in ihrer Qualität zu erhalten und nur soweit zu nutzen, als ihre natürliche Regenerationsfähigkeit ungefährdet bleibt.

Standards in der Ver- und Entsorgung halten

In der Ver- und Entsorgung und besonders in den von einer Marktöffnung betroffenen Bereichen des Service public (Stromversorgung, Telekommunikation, Postdienste) ist ein angemessener Standard bezüglich Versorgungssicherheit und Umweltschutz zu halten und eine bedarfsgerechte Grundversorgung in allen Teilen des Kantons sicherzustellen.

Energie und Raumentwicklung sorgfältig abstimmen

Das grosse Potenzial an erneuerbaren Energien soll gezielt genutzt werden. Der Kanton fördert den Bau entsprechender Anlagen. Dadurch wird die Auslandabhängigkeit bei der Energieversorgung reduziert. Mit einer sorgfältigen Abstimmung der Infrastrukturen zur Energiegewinnung und -übertragung mit den Anliegen von Natur und Landschaft sollen die kantonale Energiestrategie 2006 unterstützt und negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden.

**D**

Wohn- und Lebensräume stärken

Die Identifikation mit dem Raum fördern

**E**

Naturräumliche Vielfalt und Eigenarten erhalten

Voraussetzungen für ökologische Vernetzung schaffen

Grünräume bewahren, Erholungsräume zur Verfügung stellen

**F**

Zusammenarbeit in den Räumen stärken

Partnerschaft zwischen Kanton und Regionen fördern

**Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten**

Die Städte und Agglomerationen werden als Wohn- und Lebensräume gestärkt. Siedlungsformen und Zonenzuordnungen mit hoher Qualität in Bezug auf Architektur, Umwelt und Energie werden gefördert. Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern und Baudenkmälern wird Sorge getragen. Qualitativ hochstehende Freiräume in dicht besiedelten Gebieten werden gefördert und damit die lokale Lebensqualität verbessert.

Die Identifikation mit dem Raum wird gefördert. Die Bedürfnisse der Bevölkerung – besonders auch von Frauen, Kindern und älteren Personen sowie Menschen mit Behinderungen – werden bei der Gestaltung der Siedlungen berücksichtigt. Die Räume werden ihrer Definition entsprechend klar gestaltet.

**Natur und Landschaft schonen und entwickeln**

Die grosse naturräumliche Vielfalt und die regionalen Eigenarten der traditionellen Kulturlandschaften sind für die kommenden Generationen zu erhalten. Lebensräume für bedrohte Arten sowie seltene und wertvolle Biotope sind in ihrem Bestand und in ihrer Qualität zu sichern, zu erhalten und wo möglich aufzuwerten. Dort wo sich Möglichkeiten ergeben, ist der Dynamik der Natur freien Lauf zu lassen.

Im Bereich der Gewässer sowie speziell in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten und in dicht besiedelten Räumen sind die Voraussetzungen für eine funktionierende ökologische Vernetzung zu schaffen.

In den dicht besiedelten Gebieten sind zusammenhängende Grünräume nach Möglichkeit zu bewahren und der Bevölkerung vielseitig nutzbare Erholungsgebiete zur Verfügung zu stellen. Es ist ein Miteinander von Mensch und Natur anzustreben. Im ganzen Kanton ist dem ästhetischen Landschaftsschutz Beachtung zu schenken.

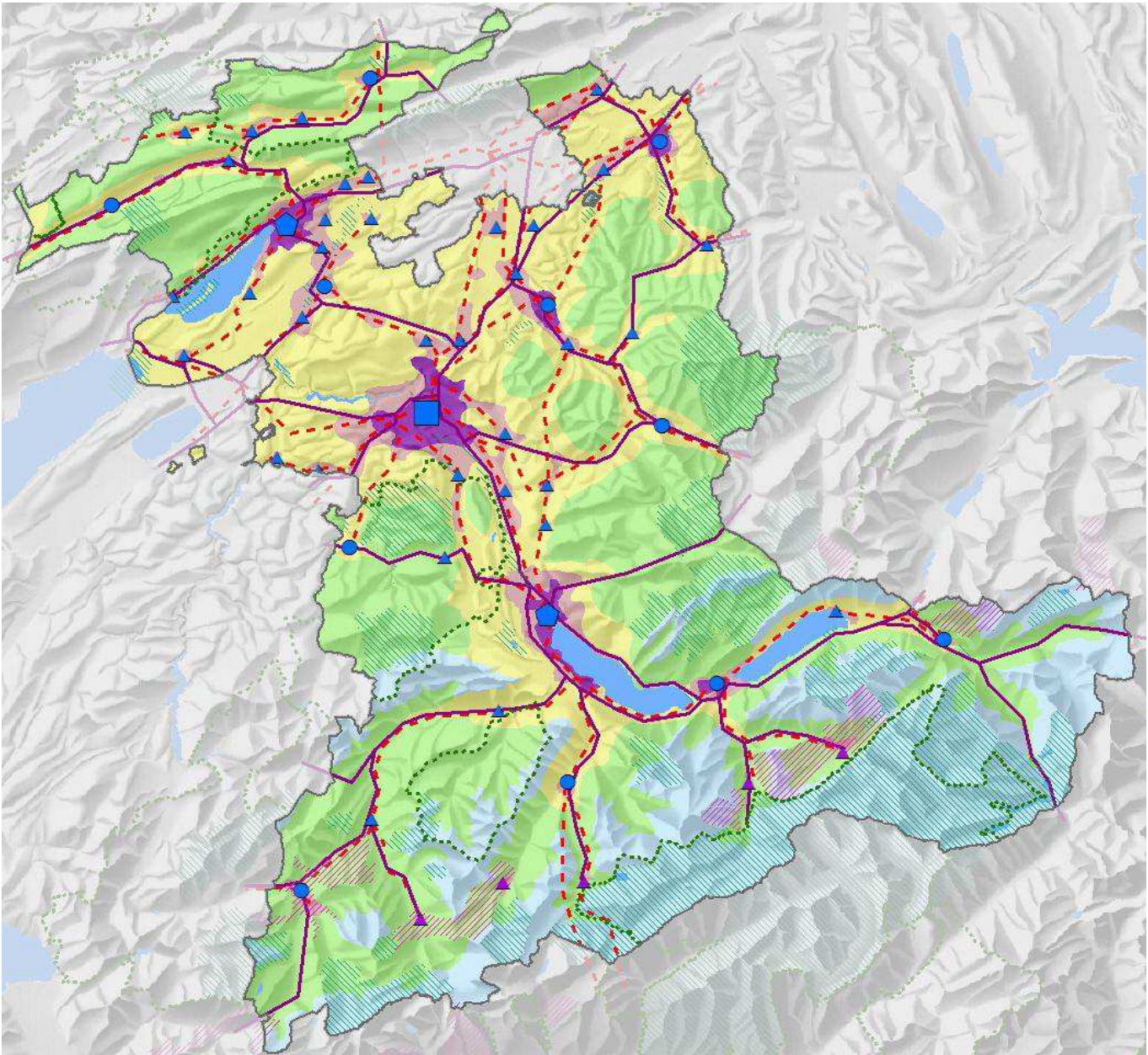
**Funktionale Räume und regionale Stärken fördern**

Das Denken und Handeln in funktionalen Räumen und die Zusammenarbeit innerhalb dieser Räume, mit dem Kanton und über den Kanton hinaus (zum Beispiel in der Hauptstadtregion Schweiz) sind zu fördern. Die Stärken der Kantonsteile und der Regionen sollen dadurch entwickelt werden. Der überkommunalen Koordination und Kooperation, insbesondere der Abstimmung der Siedlungsentwicklung ist eine hohe Bedeutung zuzumessen.

Die Partnerschaft zwischen Kanton und den Regionalkonferenzen / Regionen wird gepflegt. Die Aufgabenteilung, die gegenseitigen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die Spielregeln der Kooperation und Kontrolle sowie die Finanzierung werden gemeinsam klar geregelt und weiterentwickelt – insbesondere bei den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) und den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung.

### 3.2 Räumliche Hauptziele

Die Entwicklung im grossen und vielgestaltigen Kanton Bern muss differenziert erfolgen. Für die Definition der räumlichen Entwicklungsziele werden die im Entwicklungsbild bezeichneten Räume unterschieden. Diese Räume werden entsprechend dem konzeptionellen Ansatz weder gemeinde- noch parzellenscharf ausgeschieden.



Entwicklungsbild des Kantons Bern

#### Entwicklungsräume

- Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: Fokussiert verdichten
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren
- Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten
- Hochgebirgslandschaften: Schützen und sanft nutzen

#### Überlagernde Raumtypen

- Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren
- National bzw. kantonally geschützte Gebiete beachten
- Naturparks und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

#### Zentralitätsstruktur


- Zentrum 1. Stufe
- Zentrum 2. Stufe
- Zentrum 3. Stufe
- Zentrum 4. Stufe
- Zentrum 4. Stufe, touristisch geprägt

#### Ausgangslage


- Bahnlinien
- Übergeordnete Strassen

## Entwicklungsziele für die Räume

Für die einzelnen Räume gelten die folgenden Entwicklungsziele:

 Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken

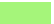
Die urbanen Kerngebiete der Agglomerationen werden als Entwicklungsmotoren des Kantons gestärkt. Sie sind Schwerpunkte der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung. In zentral gelegenen, durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen werden weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für die Wirtschaft als auch für das Wohnen geschaffen; Verdichtungs- und Umnutzungspotenziale werden gezielt ausgeschöpft. Die urbanen Siedlungsqualitäten werden dabei erhalten und erhöht; die öffentlichen Räume sowie die inneren Grünräume werden aufgewertet. Die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung der RGSK bieten Grundlagen für die Entwicklung. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte werden als Kristallisationspunkte für die wirtschaftliche Entwicklung vor allem im Dienstleistungssektor weiterentwickelt. Die Landschaft wird in ihrer Hauptfunktion als Naherholungsraum gepflegt.

 Agglomerationsgürtel und Entwicklungssachsen: Fokussiert verdichten


Die Gürtel der Agglomerationen und die Schwerpunkte auf den Entwicklungsachsen übernehmen einen beträchtlichen Anteil des angestrebten Wachstums des Kantons. Dazu werden geeignete Angebote für das Wohnen und Arbeiten geschaffen oder weiter ausgebaut – fokussiert auf zentrale, durch den öV gut erschlossene bzw. gut erschliessbare Lagen. Das grosse Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen mit Umnutzungen und Verdichtungen wird konsequent ausgeschöpft. Die Siedlungsqualität wird erhöht, dabei werden urbane Akzente gesetzt. Landschaft und Erholungsräume inner- und ausserhalb der Siedlung werden erhalten und aufgewertet. Zur Strukturierung der Siedlung und zur Förderung der ökologischen Vernetzung werden Siedlungstrenngürtel freigehalten und der Siedlungsrand bewusst formuliert und gestaltet. Die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung der RGSK werden beachtet. Die Arbeitsplätze – im Dienstleistungssektor und in der Produktion – werden in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten oder in regionalen Arbeitszonen angesiedelt.

 Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren

In den zentrumsnahen ländlichen Gebieten wird der Siedlungsdruck auf wenige, gut erschlossene Standorte gelenkt – speziell in die Zentren der dritten und vierten Stufe. Eine ausufernde Besiedelung der Landschaft wird verhindert. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird mit innovativen Ideen gefördert. Für die produzierende Landwirtschaft werden gute Voraussetzungen erhalten und wo nötig geschaffen; die Erhaltung der Landschaftsqualität und die ökologische Vernetzung haben einen hohen Stellenwert. Erholungsräume werden aufgewertet. Die Arbeitsplätze – häufig im zweiten Sektor – werden in regionalen Arbeitszonen zusammengefasst. Vorhandene Industriebrachen und nur noch schlecht genutzte Gewerbeflächen werden umgenutzt und verdichtet.

 Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten

Die Hügel- und Berggebiete werden als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten. Der Bestand an Bevölkerung und Arbeitsplätzen wird gehalten. Dafür werden in erster Linie die bestehenden Bauzonen ausgeschöpft, die Siedlung nach innen massvoll verdichtet und vorhandene Siedlungslücken geschlossen. Innovative Klein- und Mittelbetriebe, Energienutzung und touristische Nutzung bieten Arbeitsplätze; die Landwirtschaft hat neben der Produktion eine wichtige Funktion für die Erhaltung der teilweise einzigartigen Kulturlandschaften und der Biodiversität. Die Verkehrserschliessung und die Grundversorgung werden mit innovativen und effizienten Lösungen gewährleistet.

 Hochgebirgslandschaften: Schützen und sanft nutzen

In den Hochgebirgslandschaften haben Natur und Landschaft Vorrang. Angepasste Nutzungen sind möglich: Naturnaher, extensiver Tourismus im ganzen Gebiet; in ausgewählten geeigneten Teilräumen intensiver Tourismus oder Energieerzeugung.

## Überlagerungen

In den Räumen mit Überlagerungen gelten grundsätzlich die Entwicklungsziele für den betreffenden Raumtyp. Zusätzlich sind bei Interessenabwägungen die Anforderungen aus den Überlagerungen besonders zu berücksichtigen:



Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren

Neue Infrastrukturanlagen für den Intensivtourismus werden innerhalb dieser Gebiete konzentriert; die Siedlungsentwicklung wird auf die (touristischen) Zentren der dritten und vierten Stufe konzentriert; zu den oft einzigartigen, gleichzeitig aber auch stark beanspruchten Landschaften wird besonders Sorge getragen. Eine ungeordnete Besiedlung des Raums wird vermieden.



National bzw. kantonal geschützte Gebiete beachten

In national bzw. kantonal geschützten Gebieten hat der Schutz Vorrang; Nutzungen sind soweit möglich, wie sie mit den Schutzziele vereinbar sind (z.B. in BLN-Gebieten).



Naturpärke und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

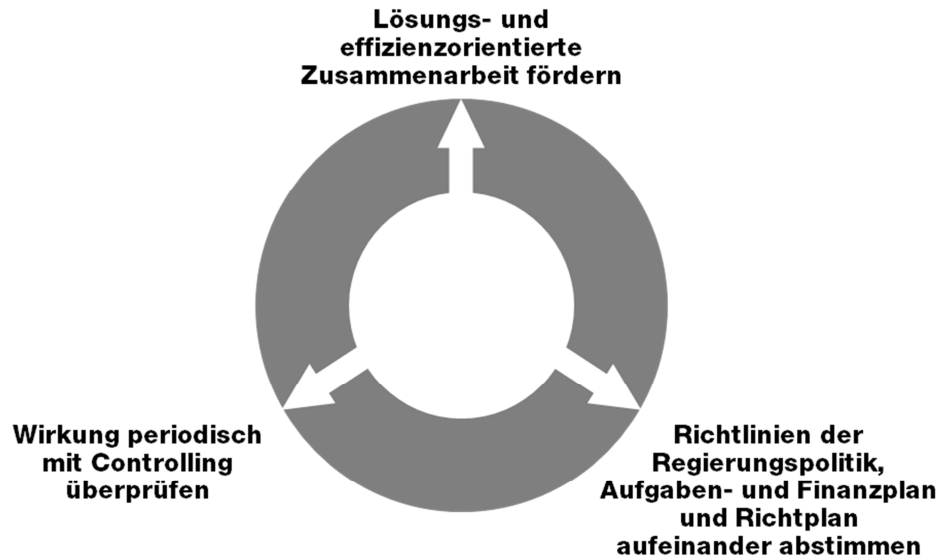
In den Pärken von nationaler Bedeutung und im UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch werden die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet. In Verbindung von ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Zielen der Regionalentwicklung wird ihr Potenzial in Wert gesetzt. Ein naturnaher, extensiver Tourismus (auch zur Naherholung) wird gefördert.

## Zentralitätsstruktur

Zentralitätsstruktur nutzen

Die Zentren der ersten bis vierten Stufe haben für ihr jeweiliges Umland wichtige Versorgungsfunktionen. Sie werden – abgestimmt auf die jeweils unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen – bei allen öffentlichen Aufgaben mit räumlichen Auswirkungen des Kantons und der Regionen stufengerecht beachtet und gestärkt.

### 3.3 Organisatorische Hauptziele



#### G

Räumliche, organisatorische oder fachliche Grenzen überwinden

#### **Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern**

Räumliche, organisatorische oder fachliche Grenzen, welche die Nutzung von Synergien behindern, werden überwunden oder abgebaut. Administrativen Grenzen zwischen Gemeinden, Regionen und Kantonen sowie institutionelle Grenzen zwischen verschiedenen Stellen und Behörden ist mit guter Kommunikation zu begegnen. Die Abstimmung in funktionalen Räumen wird aktiv gepflegt. Gemeindefusionen, insbesondere Gemeindefusionen werden unterstützt.

Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen fördern

Sachplanungen werden auf interkantonaler Ebene mit den Nachbarkantonen abgestimmt. Die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund, den Kantonen, Regionen und Städten und der Hauptstadtregion Schweiz wird gefördert. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Grenzräume im Kanton gelegt, die oft die Funktion eines Verbindungsraums zu den benachbarten Räumen wahrnehmen.

#### H

Richtplan als strategisches Führungsinstrument pflegen

#### **Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen**

Die Richtlinien der Regierungspolitik (Legislaturziele), der Aufgaben- und Finanzplan sowie der Richtplan sind stufengerecht aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnungspolitik und die räumlichen Auswirkungen werden bei strategischen Entscheidungen berücksichtigt. Raumwirksame Vorhaben von strategischer Bedeutung werden auf Regierungsstufe abgestimmt. Nach aussen und innen resultiert eine grössere Kohärenz des raumwirksamen Handelns des Kantons.

#### I

Wirkung des Richtplans mit Controlling überprüfen

#### **Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen**

Die Bewirtschaftung des Richtplans wird mit klaren Spielregeln geregelt. Der Richtplan wird mit dem Controlling systematisch auf seine Wirkung hinsichtlich der angestrebten Ziele überprüft. Aufgrund der Ergebnisse des Controllings werden alle Zielebenen und die Massnahmen periodisch aktualisiert und auf die neuen Entwicklungen abgestimmt.





# Richtplan

Einleitung

Raumkonzept Kanton Bern

**Strategien** →

Massnahmen

Anhang



## Strategien

Die Strategien setzen die Hauptziele auf die thematische Ebene um. Ausgehend von den Herausforderungen werden die Ziele für die einzelnen Themen formuliert. Aus diesen Zielen wird in den Massnahmenblättern der konkrete Handlungsbedarf abgeleitet, mit welchem die angestrebte Entwicklung optimal eingeleitet werden soll.

Wenige thematische Ziele, diese aber mit Nachdruck verfolgen

Die Hauptziele decken ein sehr breites Feld ab. Wegen der begrenzten personellen und finanziellen Kapazitäten müssen Prioritäten aufgrund der kantonalen Interessen gesetzt werden. Aus den möglichen thematischen Zielsetzungen wird eine Auswahl getroffen, die in den nächsten Jahren gezielt und mit Nachdruck verfolgt werden sollen. Der Strategieteil ist deshalb nicht themen- und flächendeckend.

Der Richtplan ist ein dynamisches Instrument. Der Strategieteil soll alle vier Jahre grundsätzlich überprüft werden. Auch in der Zwischenzeit sind Anpassungen möglich, wenn sie sich aus einem besonderen kantonalen Interesse aufdrängen.

Grau hinterlegt:  
Verbindlichkeit

Im Strategieteil sind die thematischen Zielsetzungen behördenverbindlich im Sinn einer Festsetzung. Sie zeigen auf, welche Ziele grundsätzlich für die betroffenen Themen gelten. Sie sind im Text grau hinterlegt.

Sachplanungen,  
Konzepte und Grundlagen  
berücksichtigen

Der Richtplan soll als Führungsinstrument hauptsächlich der Prioritätensetzung dienen. Er ist nicht eine umfassende Plattform, auf der alle räumlichen Abstimmungen durchgeführt werden. Kantonale Sachplanungen und Konzepte sind für den Kanton und die nachgelagerten Planungsstufen verbindlich und damit gleichermaßen zu berücksichtigen. Eine Auswahl der wichtigsten Sachpläne und Konzepte wird nachstehend zur Information erwähnt. Bei den Zielsetzungen im Kapitel «Strategien» wird jeweils aufgezeigt, welche Instrumente im entsprechenden Thema gelten. Elemente aus diesen Instrumenten, die auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich gemacht werden, werden in den Zielsetzungen oder in den Massnahmenblättern ausdrücklich erwähnt.

### Sachplanungen, Konzepte und Leitbilder nach Art. 57 und 99 Baugesetz

- Wasserstrategie 2010 des Kantons Bern; Regierungsrat, 2010
- Kantonales Leitbild Luftverkehr; BVE, Juni 1997
- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2000/2015; Regierungsrat, 2001 (aktualisiert 2007, ergänzt mit 5 neuen Massnahmen 2010)
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK); Regierungsrat, 1998
- Regionale Waldpläne
- Sportanlagenkonzept des Kantons Bern; ERZ, 1994
- Sachplan Moorlandschaften; Regierungsrat, 2000
- Kantonale Gewässerrichtpläne vom Regierungsrat erlassen: Hasliaare (2014), Kander (2013), Gürbe (2002), Worble (2000), Schüss (1998)
- Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 (VOKOS) der Kantone Bern und Solothurn; Regierungsrat, 2010
- Sachplan Abfall Kanton Bern; Regierungsrat, 2009
- Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT); Regierungsrat, 2012
- Sachpläne Seeverkehr 2013; Regierungsrat, 2013
- Strassennetzplan 2014 – 2029; Regierungsrat, 2013
- Sachplan Veloverkehr; Regierungsrat, 2014
- Sachplan Wanderroutennetz; Regierungsrat, 2012

### **Für die kantonalen Behörden verbindliche Konzepte, Leitbilder und Regierungsbeschlüsse**

- Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern; Regierungsrat, August 2008
- Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs; AöV, Oktober 2009
- RGSK: Synthesebericht 2012; BVE/JGK, RRB 869 vom 13. Juni 2012
- Kantonale Leitfäden zur Überarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK; BVE/JGK, RRB 491 vom 23. April 2014
- Änderungen in der Strasseneinreihung; Regierungsrat, 2013
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2014 – 2017; Regierungsrat, 2013
- Wirtschaftsstrategie 2025; Regierungsrat, Juni 2011
- Umsetzungsprogramm 2012 - 2015 des Kantons Bern zur Neuen Regionalpolitik des Bundes (Kant. Umsetzungsprogramm NRP); Regierungsrat, Juni 2011
- LANAT-Strategie 2020
- Strategie Strukturverbesserungen 2020; Volkswirtschaftsdirektion, 2014
- Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP): Siebter Zwischenbericht / Controlling 2008 - 2012 – Kenntnisnahme und Beschluss weiteres Vorgehen; RRB 1434 vom 17 Oktober 2012
- Energiestrategie 2006 des Kantons Bern, Regierungsrat, 2006
- Kantonale Naturschutzgebiete; VOL, werden laufend ergänzt
- Regionale Wildschutzgebiete gemäss Verordnung über den Wildtierschutz
- Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr; Bericht 2015, BVE
- Telekommunikationsstrategie; VOL, 2014

### **Kantonale Grundlagen und Inventare**

Folgende kantonale Grundlagen und Inventare sind zu berücksichtigen:

- Kataster der belasteten Standorte im Geoportal: [www.be.ch/geoportal](http://www.be.ch/geoportal)
- Archäologisches Hinweisinventar; Archäologischer Dienst des Kantons Bern (ADB), 1981
- Gefahrenkarten (KAWA, TBA, Gemeinden)
- Gefahrenhinweiskarte des Kantons Bern; KAWA (sofern keine Gefahrenkarte vorliegt)
- Gewässerschutzkarte des Kantons Bern; AWA
- Inventar der Trockenstandorte und Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung; LANAT, werden laufend ergänzt
- Kantonale Bauinventare
- Inventar der Fruchtfolgeflächen
- Risikokataster mobile Risiken
- Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern; AGR, LANAT, AUE, TBA, 2007
- Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern (GVM); GS-BVE, 2010
- Inventar der historischen Verkehrswege; TBA, 2006

## **A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren**

### **A1 Strategie Siedlung**

Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll konzentriert, nach innen gelenkt und mit der Verkehrsentwicklung abgestimmt werden. Zudem werden quantitative und qualitative Grundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen sowie zur Siedlungserneuerung im Richtplan festgelegt. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. b, c und e und Art. 8 Abs. 2 RPG in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

#### **Übergeordnete Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung im Kanton Bern**

**A11** Die Siedlungsentwicklung des Kantons orientiert sich an den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Die Voraussetzungen werden geschaffen, um im Bereich Siedlung die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte räumliche Entwicklung zu ermöglichen und dabei eine hohe Umwelt- und Lebensqualität zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Die Siedlungsentwicklung erfolgt konzentriert, schwergewichtig in gut durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) erschlossenen zentralen Lagen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt im ganzen Kanton; die Siedlungsentwicklung nach innen wird entsprechend gefördert.

**A12** Die übergeordneten Ziele werden mit den folgenden Stossrichtungen umgesetzt:

- Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken
- Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten
- Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern
- Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen.

#### **Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken**

Ausgangslage

Eine nachhaltige Raumentwicklung bedeutet für die Siedlungsentwicklung, das bestehende Siedlungsgebiet optimal auszunutzen, Verdichtungs- und Umstrukturierungspotenziale im bestehenden Siedlungskörper systematisch zu identifizieren und gezielt zu entwickeln, Baulücken zu schliessen und unüberbaute Bauzonen verfügbar zu machen.

Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in vielen Ortsplanungen zwar angesprochen, aber zu wenig konsequent umgesetzt. In den letzten Jahren wurde – zumindest in den ländlichen Gebieten – zu wenig flächensparend gebaut. Die innere Verdichtung wurde zu einem grossen Teil nur dort umgesetzt, wo der Druck auf die Bauzonen hoch ist und dies wirtschaftlich interessant erscheint.

Die Siedlungsentwicklung nach innen stellt eine wirksame Massnahme gegen die Zersiedlung und für den Schutz von Kulturland dar. Sie ist sowohl in urbanen wie in ländlichen Räumen angezeigt und betrifft sämtliche Akteure.

Unter dem Begriff Kulturland werden diejenigen Böden und Flächen verstanden, welche von der Landwirtschaft bewirtschaftet und genutzt werden. Gemäss Arealstatistik des Bundes lag der Verlust an Kulturland im Zeitraum 1981 bis 2005 im Kanton Bern bei 3.2% und damit deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5.4%. Die Fruchtfolgefleichen sind die agronomisch besonders wertvollen Flächen des Kulturlandes. Sie werden in einem kantonalen Inventar ausgewiesen und sind besonders zu schonen.

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung	<p><b>Herausforderungen</b></p> <p>Sowohl auf gesetzgeberischer Stufe (z.B. Regelungen im kantonalen Baugesetz zu Mehrwertabschöpfung und Massnahmen gegen die Baulandhortung) wie auch auf Stufe des kantonalen Richtplans sind Grundlagen und Instrumente zu entwickeln, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, Informationen über mögliche innere Verdichtungen besser zugänglich zu machen und Gemeinden, Bevölkerung, Investoren und Bauherren für dieses Thema zu sensibilisieren.</p>
Wachstum nach aussen beschränken	<p>Eine der grössten Qualitäten des Kantons Bern sind die besonders schönen Landschaften. Die Landschaft ist zu schonen und es ist zu vermeiden, dass die Siedlung sich weiter in die Landschaft ausdehnt.</p>
Dem Kulturland Sorge tragen und FFF schonen	<p>Ertragreiche landwirtschaftliche Böden bilden ein unvermehrbares Gut zu dem Sorge getragen werden muss. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung, eine konsequente Begrenzung der Siedlungsentwicklung nach aussen sowie erhöhte Anforderungen an die Beanspruchung von FFF tragen wesentlich dazu bei, dass diese wichtigen landwirtschaftlichen Flächen auch für künftige Generationen in einem möglichst grossen Umfang erhalten bleiben. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen kann dem Kulturlandverlust wirkungsvoll entgegengewirkt und die weitere Zersiedlung vermieden werden.</p>
Gemeinden in die Pflicht nehmen	<p>Bei der Siedlungsentwicklung nach innen kommt den Gemeinden eine wichtige Rolle zu: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision haben sie den nach Art. 47 RPV gesetzlich verlangten Nachweis der Grösse und Art der unüberbauten Bauzonen sowie der Nutzungsreserven und –potenzialen zu erbringen. Zudem sind sie für die Umsetzung der Massnahmen der Siedlungsentwicklung nach innen zuständig.</p>

### Zielsetzungen

- A13a** Der Kanton Bern verfolgt den Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und setzt diesen konsequent um. Das bedeutet, dass Verdichtung und Verfügbarmachung von bestehenden Bauzonen Vorrang vor Erweiterungen haben. Dadurch sollen die Zersiedelung eingedämmt, das Kulturland geschont und hohe Infrastrukturkosten vermieden werden.
- A13b** Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in den unterschiedlichen Raumtypen des Kantons Bern angemessen umgesetzt.
- A13c** Auf den verschiedenen Planungsebenen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Reserven und Potenziale der Innenentwicklung erkannt, aktiviert und mobilisiert werden.
- A13d** Die Realisierung von Wohnschwerpunkten sowie von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten von kantonaler Bedeutung ist für den Kanton prioritär. Entsprechende Gebiete werden im Richtplan bezeichnet.
- A13e** Die Ausdehnung von Bauzonen nach aussen wird begrenzt. Siedlungstrenngürtel werden im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte auf überkommunaler Ebene bezeichnet. In den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen werden sie grundeigentümergebunden umgesetzt.

**A13f** Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist das Kulturland zu schonen. Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen gelten erhöhte Anforderungen. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

**A13g** Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen.

→ **A14b, A14d, A22, A34, D11**

## **Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten**

Ausgangslage

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft führen zu neuen Qualitätsanforderungen in der Nutzungsplanung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Freizeittätigkeiten und die Standortvoraussetzungen für attraktives Wohnen.

Bei der Siedlungserneuerung, der Siedlungsentwicklung nach innen und der Verdichtung sind neben quantitativen Aspekten auch die qualitativen Aspekte sicherzustellen, welche einen wesentlichen Beitrag zu einem attraktiven Lebensraum leisten.

Siedlungsqualität erhalten und verbessern

### **Herausforderungen**

Qualitative Aspekte erhalten bei der baulichen Entwicklung immer mehr Gewicht, unter anderem durch die Anwendung von qualitätssichernden Verfahren. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen drückt sich auch durch eine sorgfältig geplante Frei- und Grünraumgestaltung im Siedlungsgebiet sowie durch einen sorgfältigen Umgang mit dem historisch gewachsenen Ortsbild aus.

Gemischte Nutzungen ermöglichen

Ein weiterer wichtiger Aspekt stellt die gemischte Nutzung des Siedlungsgebietes dar, welche vielfältig genutzte und belebte Quartiere sowie kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsort, Freizeit und Einkaufsmöglichkeiten ermöglicht. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungsgruppen (z.B. Alterswohnungen) zu berücksichtigen.

Erneuerung der Siedlung anstreben

Die Attraktivität in den bestehenden Siedlungen muss auch mit Massnahmen der Siedlungserneuerung erhalten und verbessert werden. Die Siedlungserneuerung hat auf die bestehenden Siedlungsstrukturen und den Siedlungscharakter Rücksicht zu nehmen. Dabei ist der bewusste Einbezug der Grün- und Freiräume als wichtiger Beitrag an die Attraktivität des Lebensraums sowie die Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels und der Energiepolitik sicherzustellen.

Wohn- und Lebensqualität steigern

Die gesellschaftlich bedingten höheren Anforderungen an Wohn- und Lebensqualität sind mit den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen abzustimmen. Dabei handelt es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe mit vielfältigen möglichen Ziel- und Nutzungskonflikten.

### **Zielsetzungen**

**A14a** Die sorgfältige Einbettung der Siedlung in die Landschaft wird mit der Gestaltung der Siedlungsränder sichergestellt. Die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet sowie zwischen dem Siedlungsgebiet und seinem Umland wird gefördert, mit dem Ziel für die Biodiversität wertvolle Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und neu zu schaffen.

**A14b** Bei der Siedlungsentwicklung nach innen und bei der Siedlungserneuerung wird eine gemischte Nutzung angestrebt, um attraktive Quartiere zu schaffen und die Wege kurz zu halten.

**A14c** Die orts- und städtebaulichen sowie architektonischen Qualitäten der Siedlungen werden erhalten oder verbessert. Bestehende Siedlungen werden unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte sowie von Aspekten des Klimawandels und der Energiepolitik qualitativ und angemessen erneuert und verdichtet. Dabei gilt es, qualitätsvolle Ortsbilder zu berücksichtigen und sorgsam mit Baudenkmalern umzugehen.

**A14d** Die bewusste Grün- und Freiraumgestaltung im Siedlungsgebiet trägt zur hohen Siedlungsqualität bei und erhöht die Attraktivität des Lebensraums.

→ **Strategiekapitel D2**

→ **A13a, A13c, A22, D21, D22**

## **Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern**

Ausgangslage

Verkehrs- und Siedlungsentwicklung beeinflussen sich gegenseitig. Die Strategien und Massnahmen in diesen Politikbereichen werden im Kanton Bern seit geraumer Zeit miteinander koordiniert.

Mit dem Programm der Entwicklungsschwerpunkte ESP verfolgt der Kanton Bern seit 1989 eine Politik der Schwerpunktbildung von Zonen für Arbeit und Dienstleistungen an verkehrlich gut erschlossenen, zentralen Lagen. Mit der Abstimmung von Verkehr, Siedlung und Lufthygiene («Fahrleistungsmodell») schaffte der Kanton Bern 2001 die Voraussetzungen für eine optimale Ausnützung der Handlungsspielräume zur Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben an strategisch wichtigen kantonalen Standorten unter der Berücksichtigung der örtlichen Belastbarkeit. Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung auf gut mit dem ÖV erschlossene Lagen wurde 2006 mit der 80/20-Neueinzonungsregelung (80% der Neueinzonungen müssen mit dem ÖV erschlossen sein) ein wichtiger Grundstein festgelegt.

Mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK und Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung liegen behördenverbindliche regionale Planungen für die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung vor. Sie stellen die Grundlage für das kantonale Planungsinstrumentarium in den Bereichen Siedlung und Verkehr dar.

### **Herausforderungen**

Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort

Ein gut funktionierendes, umweltverträgliches Verkehrssystem ist eine zentrale Standortqualität. Ein kostengünstiges und attraktives Verkehrsangebot kann aber nur dann bereitgestellt werden, wenn die Verkehrsmittel dort eingesetzt werden, wo ihre jeweiligen Vorteile zum Tragen kommen. Die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern legt die langfristige und nachhaltige Ausrichtung der Mobilitätspolitik fest. Der Richtplan schafft die Voraussetzungen dafür, dass diese auch raumbezogen umgesetzt wird.

Erreichbarkeit gewährleisten

Der grösste Teil der Bevölkerung im Kanton Bern ist sowohl mit dem ÖV wie auch mit privaten Verkehrsmitteln gut erschlossen. Die gute Erreichbarkeit soll auch zukünftig gewährleistet werden. Die knappen Mittel können am effizientesten eingesetzt werden,



Ansiedlung von  
verkehrsintensiven  
Vorhaben lenken

wenn sich die Siedlungsentwicklung schwerpunktmässig auf Gebiete ausrichtet, die mit dem ÖV gut erschlossen sind oder effizient erschlossen werden können.

Für die Ziele der Raumplanung (Siedlungsentwicklung nach innen, Abstimmung Siedlung und Verkehr) bleiben die Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben (VIV) in der Nähe von Siedlungsschwerpunkten und die gute Anbindung an den ÖV von zentraler Bedeutung. Die Standorte für VIV werden raumplanerisch festgelegt. Die dazu nötigen Kriterien werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Abstimmung mit den Vorgaben des Umweltschutzes (primär Lärmschutz und Luftreinhaltung) und den Verkehrskapazitäten erfolgt im Rahmen von gebietsbezogenen Betrachtungen in der Richt- oder Nutzungsplanung.

Regionale Abstimmung  
V+S stärken

Mit der gezielten Weiterentwicklung der RGSK und der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung wird die regionale Abstimmung von Verkehr und Siedlungsentwicklung weiter gestärkt.

### Zielsetzungen

- A15a** Die Siedlungsentwicklung orientiert sich schwerpunktmässig an den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen des ÖV.
- A15b** Siedlungserweiterungen sowie -verdichtungen werden auf die bestehenden oder geplanten Verkehrsinfrastrukturen abgestimmt. Damit werden kurze Wege innerhalb des Siedlungsgebietes ermöglicht und Voraussetzungen für die Aufwertung von Zentrumsgebieten geschaffen. Zu berücksichtigende Anforderungen stellen u.a. die Erreichbarkeit, die ÖV-Erschliessungsgüte, Kapazitätsüberlegungen bei bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sowie die Durchlässigkeit der Gebiete für den Langsamverkehr dar.
- A15c** Investitionen in neue Verkehrsinfrastrukturen werden mit den Zielen der Siedlungsentwicklung abgestimmt. Verkehrsinfrastrukturen und das Verkehrsangebot werden primär dort weiterentwickelt, wo die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung liegen.
- A15d** Der grösste Handlungsbedarf liegt dabei in den urbanen Kerngebieten sowie in den Gemeinden im Raumtyp «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen». In den übrigen Räumen geht es vorwiegend um die Substanzerhaltung und die Sicherstellung der guten Grunderschliessung in den Bereichen motorisierter Individualverkehr (MIV) und Fuss- und Veloverkehr, sowie um eine nachfrage- und potenzialgerechte Erschliessung mit dem ÖV.
- A15e** Verkehrsintensive Vorhaben (VIV) werden an gut erschlossene Lagen gelenkt. Kantonale VIV-Standorte werden im kantonalen Richtplan bezeichnet. Regionale VIV-Standorte liegen in der Regel in den urbanen Kerngebieten der Agglomerationen gemäss Raumkonzept sowie in den Zentren der 1. bis 3. Stufe und werden in den RGSK bezeichnet.
- **B19**
- A15f** Die Vorgaben für Ortsplanungen in Bezug auf die Anforderungen an die Qualität der ÖV-Erschliessung und der Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr (insbesondere Schulwege) und damit der Steuerung der Siedlungsentwicklung werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### → Strategiekapitel B

→ **A14b, A32, B11, B13, B14, B16, B17, B18, B19, B21, B22, B33, B34, B42, B43, B44, B81, B82, B83, B84, B86, B87**

## Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen

### Ausgangslage

Die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Kantons Bern ist im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Ein wichtiger Grund dafür liegt in der Heterogenität des Kantons. Es gibt sehr dynamische Regionen: In einem Vergleich der Standortqualität der Schweizer Wirtschaftsregionen liegt die Region Bern über dem Durchschnitt und ist als Wirtschaftsstandort mit den übrigen Zentren der Schweiz durchaus konkurrenzfähig. Daneben gibt es – vor allem geografisch bedingt – auch strukturschwache Gebiete. Um das Ziel der Wirtschaftsstrategie 2025, nämlich die Stärkung der Wirtschaftskraft und des Wohlstands zu erreichen, müssen in den dynamischen Regionen des Kantons genügend Flächen für zusätzliche Arbeitsplätze vorhanden sein.

Der Anteil der unüberbauten Arbeitszonen ist (wie in den meisten Kantonen) verhältnismässig hoch. Bei Neueinzonungen von Arbeitszonen ist daher Zurückhaltung nötig. Mit der Richtplananpassung 2006 wurden bereits die Kriterien und Vorgaben im kantonalen Richtplan für Neueinzonungen von Arbeitsplatzgebieten angepasst und verschärft. Andererseits konnten in der Vergangenheit für den Kanton interessante Vorhaben nicht realisiert werden, weil die dafür erforderlichen grossen, zusammenhängenden Flächen nicht vorhanden waren bzw. deren Einzonung scheiterte.

### Herausforderungen

#### Wirtschaftswachstum ermöglichen

Gemäss dem Raumkonzept Kanton Bern soll sich der Kanton auch wirtschaftlich im schweizerischen Durchschnitt entwickeln. Es sind die entsprechenden raumplanerischen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die benötigten Flächen für Unternehmen zur Verfügung stellen zu können.

#### Annahmen zur Arbeitsplatzentwicklung

Vom Bundesamt für Statistik gibt es keine Arbeitsplatzprognosen. Auch für den Kanton Bern wurden keine solchen gemacht. Prognosen oder Szenarien über die Entwicklung von Arbeitsplätzen sind grossen Unsicherheiten unterworfen. Die Entstehung, Aufhebung oder Verschiebung von Arbeitsplätzen unterliegen teilweise kurzfristigen bzw. unvorhersehbaren unternehmerischen Entscheidungen oder Marktzwängen. Die effektive Entwicklung der Arbeitsplätze sagt zudem wenig aus über die räumlichen Auswirkungen, weil der Raumbedarf eines Arbeitsplatzes je nach Branche (Dienstleistung, Industrie, Logistik usw.) sehr unterschiedlich sein kann.

Für eine grobe Schätzung der möglichen Entwicklung wurde die effektive Entwicklung der Arbeitsplätze in den Jahren 2005 bis 2012 nach Verwaltungskreis und Branchenaggregat extrapoliert. Im ganzen Kanton ist demnach mit einem deutlichen Wachstum des Dienstleistungssektors zu rechnen. Auch im zweiten Sektor (Industrie, Bau) ist fast überall – mit einzelnen Ausnahmen – eine Zunahme der Anzahl Arbeitsplätze zu erwarten. Im Landwirtschaftssektor ist die Entwicklung voraussichtlich überall negativ (allerdings auf tiefem Niveau).

Aufgrund dieser Hochrechnung ist von einer Zunahme der Arbeitsplätze um etwa 8.5% innerhalb von 15 Jahren auszugehen, was annähernd der Bevölkerungszunahme des Szenarios «hoch» des BFS für den Kanton Bern von 9% entspricht. Für die Arbeitsplätze wird deshalb dasselbe Wachstum wie für die Bevölkerung angenommen.

#### Lenkung an zentrale Orte

Die Siedlungsentwicklung ist auf Orte mit hoher Zentralität und guter Erschliessungsqualität zu lenken. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt dabei auch für Flächen für das Arbeiten.

**Zielsetzungen**

- A16a** Für die wirtschaftlichen Aktivitäten von kantonalem Interesse werden Voraussetzungen für die Bereitstellung von attraktiven Flächen an zentralen, gut erschlossenen Lagen geschaffen (wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte ESP).
- A16b** Die Bezeichnung von regionalen Arbeitsschwerpunkten erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK.
- A16c** Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe wird ermöglicht.
- A16d** Wichtige strategische Flächen zur Ansiedlung grösserer Firmen werden langfristig gesichert (Strategische Arbeitszonen SAZ).

→ **Strategiekapitel C**

→ **A35, A36, C11, C12**

**A2****Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets**

## Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll auf kantonaler Ebene gelenkt werden, indem unter anderem die Grösse des gesamten Siedlungsgebiets im Kanton sowie dessen Verteilung im Richtplan festgelegt wird. Dies sieht das Raumplanungsgesetz im Art. 8a Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor. Dabei soll die Entwicklung über rund 25 Jahre betrachtet werden (im Gegensatz zum Zeithorizont der Bauzonendimensionierung von 15 Jahren).

Das Siedlungsgebiet umfasst gemäss dem Leitfaden Richtplanung des Bundes eingezonte Gebäude-, Industrie- und Gewerbeareale, Verkehrs- und Parkierungsflächen sowie Freiflächen und Grünanlagen innerhalb der Bauzone. Es wird im Kanton Bern mit einer GIS-Analyse, die auf dem Übersichtszonenplan basiert, ermittelt.

Das Siedlungsgebiet des Kantons Bern umfasst gemäss dieser Definition im Jahr 2014 rund 27'000 ha. Dies stellt die Ausgangslage dar. Es ist wie folgt auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept verteilt:

- Urbane Kerngebiete: 30%
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 38%
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 26%
- Hügel- und Berggebiete: 6%

Für Vergleiche mit früheren Zeitständen kann auf die Arealstatistik des Bundes zurückgegriffen werden, die allerdings eine andere Definition verwendet. Danach ist das Siedlungsgebiet im Kanton Bern deutlich weniger stark gewachsen als der schweizerische Durchschnitt. Auch die Grösse der unüberbauten Bauzonen (als weitere Vergleichsgrösse) ist im schweizerischen Vergleich stark unterdurchschnittlich. Dies zeigt die Bauzonenstatistik 2012 des Bundes. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Kanton Bern bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist.

**Herausforderungen**Quantitative  
Umschreibung des  
Siedlungsgebiets

Die Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt gemäss der Variante C der «Ergänzung des Leitfadens Richtplanung» des ARE vom März 2014 mit einer «Quantitativen Umschreibung des Siedlungsgebiets». Mit der Bestimmung der Grösse und räumlichen Verteilung des Siedlungsgebiets wird ein statischer Rahmen gespannt im Sinne eines Grenzwerts, der auch längerfristig nicht überschritten werden soll (und nicht als Zielwert). Die regionale Abstimmung der Erweiterung des Siedlungsgebiets erfolgt vorab in

den RGSK. Wo konkrete Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung sind, werden sie in den Richtplan aufgenommen (ohne dass damit die Variante C verlassen wird). Dies trifft zu für die Vorranggebiete der Siedlungsentwicklung aus den RGSK, denen in der kantonalen Synthese eine kantonale Bedeutung zugemessen wurde.

Mit der Bauzonendimensionierung (Strategiekapitel A3 und die darauf aufbauenden Massnahmen) werden die Regeln für die Entwicklung der Bauzonen der Gemeinden festgelegt. Das periodische Monitoring der Grösse des Siedlungsgebiets und seiner Verteilung im Rahmen der Aktualisierung des Übersichtszoneplans stellt sicher, dass dabei die vorgesehenen Grenzwerte eingehalten und bei Bedarf die Regeln für die Bauzonendimensionierung angepasst werden können.

Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen

Der Kanton Bern hat als Wohn- und Wirtschaftsstandort grundsätzlich Nachholbedarf und -potenzial. Angestrebt wird gemäss Raumkonzept ein Wachstum im schweizerischen Durchschnitt. Gemäss Bevölkerungsszenario «mittel» des BFS aus dem Jahr 2010 ist für die ganze Schweiz mit einem Wachstum der Bevölkerungszahlen von rund 10.5% in 25 Jahren zu rechnen. Ein Wachstum von 10.5% bedeutet für den am Anfang der Nuller-Jahre unterdurchschnittlich wachsenden Kanton Bern eine Steigerung und liegt nahe an dem für den Kanton Bern errechneten Szenario hoch. Die Voraussetzungen für diese Entwicklung sollen im Richtplan geschaffen werden.

Wachstum konzentrieren

Das angestrebte Wachstum soll konzentriert erfolgen. Die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen sind gezielt auszuschöpfen. Deshalb soll die Grösse des Siedlungsgebiets nicht proportional zur Zunahme der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl wachsen. Als Ziel wird festgelegt, dass das Siedlungsgebiet höchstens halb so stark wachsen darf wie die Zahl der Bevölkerung und Beschäftigten.

Bei gleichem Flächenverbrauch wie in der Vergangenheit würde das Siedlungsgebiet bei der angestrebten Entwicklung um rund 2'800 ha wachsen (10.5% von 27'000 ha). Die maximal mögliche Zunahme wird somit auf 1'400 ha festgesetzt. Das Wachstum des Siedlungsgebiets soll zudem räumlich konzentriert werden: Zu 75% soll das Wachstum in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen.

### Zielsetzungen

- A21** Das Siedlungsgebiet im Kanton Bern soll bis 2039 gesamthaft höchstens um 1'400 ha auf 28'400 ha wachsen. Dies ist ein Grenzwert und kein anzustrebender Zielwert. Dieses Wachstum soll zu mindestens 75% in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen und maximal zu 25% in den Raumtypen «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» sowie «Hügel- und Berggebiete».
- A22** Die regionale Abstimmung der Erweiterung des Siedlungsgebiets soll sichergestellt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK.
- A23** Die Entwicklung des Siedlungsgebiets und damit die Einhaltung des Grenzwerts soll überwacht werden, damit bei Bedarf die Steuerung überprüft werden kann. Dafür werden die Grundlagedaten periodisch aktualisiert.
- A24** Siedlungserweiterungen von kantonaler Bedeutung sollen räumlich lokalisiert werden. Sie werden deshalb in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

→ **A13, A31, A32, B82**

### A3

## Grösse und Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven

#### Ausgangslage

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Die Bauzonenreserve soll auf das erforderliche Mass für die Entwicklung der nächsten 15 Jahre beschränkt werden. Der Richtplan zeigt auf, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

Die Bauzone umfasst das Land, das sich für eine Überbauung eignet und entweder bereits überbaut ist oder in den nächsten 15 Jahren überbaut werden soll. Innerhalb der Bauzone wird grundsätzlich zwischen Wohnzonen, Arbeitszonen, gemischten Zonen und Zonen für öffentliche Nutzung unterschieden. Die Bauzonen im Kanton Bern werden mit dem Übersichtszonenplan (UZP) erfasst, welcher insgesamt 25 Zonentypen enthält.

Die Wohn-, Misch- und Kernzonen umfassten im Jahr 2014 17'005 ha und die Arbeitszonen 3'555 ha.

Die Bauzonen sind wie folgt auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept verteilt:

- Urbane Kerngebiete: 26%
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 38%
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 29%
- Hügel- und Berggebiete: 7%

Die Bauzonen im Kanton Bern sind in den Hauptnutzungskategorien Wohn-, Misch-, Kern- und Arbeitszonen zwischen 2002 und 2014 um rund 1'225 ha (oder um 5.6%), respektive um jährlich rund 105 ha (ohne Arbeitszonen um rund 85 ha) gewachsen.

Seit den 1980er-Jahren genehmigt der Kanton Neueinzonungen nur noch, wenn sie RPG-konform sind. Mit der Neukonzipierung des Richtplans wurden 2002 die Anforderungen an Neueinzonungen verschärft und mit lenkenden Elementen ergänzt. Im Rahmen der Richtplananpassungen 2006 wurden für Neueinzonungen Kriterien bezüglich der ÖV-Erschliessung und der Lage eingeführt und die Anforderungen präzisiert. Dies hat dazu geführt, dass Bauzonen sparsam ausgeschieden wurden und der Kanton Bern bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist. Die Grösse der unüberbauten Bauzonen im Kanton Bern ist deshalb im schweizerischen Vergleich gemäss Bauzonenstatistik 2012 des Bundes unterdurchschnittlich.

Die meisten Gemeinden im Kanton Bern verfügen über aktuelle Ortsplanungen. Es besteht jedoch kontinuierlicher Anpassungsbedarf. Bei Revisionen oder Teilrevisionen sind der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Siedlungsentwicklung nach innen und eine kostengünstige und umweltverträgliche Entwicklung weiter zu fördern.

Genehmigte Bauzonen sind durch die Gemeinden zu erschliessen. Die Eigentümer haben nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist, jedoch spätestens 15 Jahre nach der Einzonung, einen Anspruch auf Erschliessung. Deshalb ist es wichtig, bei der Bestimmung des Baulandbedarfs auch die Kostenfolgen für die Gemeinde zu berücksichtigen. Diese Abstimmung erfolgt im Rahmen des Erschliessungsprogramms, Etappierungen sind jeweils zu prüfen.

Es bestehen beträchtliche Nutzungsreserven in nicht überbauten, aber auch in überbauten Bauzonen. Diese sind systematisch zu nutzen.

Knappe Bauzonen an zentralen Lagen	<b>Herausforderungen</b>	Die räumliche Verteilung von Angebot und Nachfrage von Bauzonen stellt eine grosse Herausforderung dar. Das Angebot an Bauzonen ist oft nicht dort, wo Nachfrage besteht. In zentralen, gut erschlossenen Lagen in den Kerngemeinden und den Agglomerationen sind die Bauzonenreserven gering.
Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen		Für die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs wird von einem gesamtkantonalen Wachstum der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen von 9.0% bis 2029 ausgegangen. Dies entspricht dem für den Kanton Bern errechneten Bevölkerungsszenario hoch des BFS von 2011 für den Kanton Bern (Szenario BR-00-2010, Ausgangsjahr 2014), wie dies gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen möglich ist. Die Ausrichtung auf das Szenario hoch für den Kanton Bern – anstelle des Szenarios mittel – rechtfertigt sich dadurch, dass die Teil-Aktualisierungen der Szenarien durch das BFS, welche jährlich nur für das Szenario mittel und nur für den Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden, tatsächlich eine Entwicklung erwarten lassen, die nah am ursprünglichen Szenario hoch liegt.
Entwicklung in Zentren anstreben		Das angestrebte Wachstum soll konzentriert erfolgen und muss die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen ausschöpfen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» soll umgesetzt werden. Trotzdem sind gezielte Bauzonenerweiterungen notwendig. Daher soll die Grösse der Wohn-, Misch- und Kernzonen nicht proportional zur angestrebten Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung oder zur vergangenen Bauzonenentwicklung zunehmen. Vielmehr soll sie sich maximal im gleichen Verhältnis wie die Zunahme des gesamten Siedlungsgebietes gemäss Zielsetzung A21 entwickeln.
		Gemäss Zielsetzung A21 beträgt das maximale Wachstum des Siedlungsgebietes im 25-Jahre Horizont 1'400 ha. Im 15-Jahre Horizont bis 2029 beläuft sich dieser Wert somit auf maximal 840 ha. Der Anteil der Wohn-, Misch- und Kernzonen am gesamten Siedlungsgebiet beträgt 62.5%. Die maximal mögliche Zunahme von Wohn-, Misch- und Kernzonen wird deshalb bis 2029 auf 525 ha (62.5% von 840 ha) festgesetzt. Das Wachstum der Bauzonenflächen soll zudem räumlich konzentriert werden und vorab in den zentralen Lagen in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen erfolgen.
Räumlich differenzierte Entwicklung		Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept sind auf Gemeindeebene umzusetzen. Dazu werden alle Gemeinden einem Raumtypen gemäss Raumkonzept zugeordnet. Für die Ermittlung des künftigen Baulandbedarfs Wohnen werden raumtypenspezifische Annahmen in Bezug auf die angestrebte Bevölkerungsentwicklung, die Raumnutzerdichte sowie das anzuwendende Nutzungsmass getroffen.
Bei Nachführungen die Grundanliegen der Raumplanung umsetzen		Die genehmigten Bauzonen im Kanton Bern sind insgesamt RPG-konform. Bei Ortsplanungsrevisionen sind hauptsächlich die Themen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsbegrenzung zu bearbeiten. Regionale Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung sowie die allgemeinen Planungsgrundsätze wie die haushälterische Bodennutzung oder die Siedlungsentwicklung nach innen sind in den kommunalen Planungen umzusetzen. Auf kommunaler Ebene sind mit geeigneten Mitteln die Voraussetzungen zu schaffen, dass diejenigen Bauzonen in einer Gemeinde, die am «falschen» Ort liegen, an den «richtigen» Ort verlagert werden können.
Verfügbarkeit der Bauzonen verbessern		Damit die Siedlungsentwicklung in die gewünschte Richtung gelenkt wird, müssen die unterschiedlichen Bauzonen tatsächlich verfügbar sein. Schwierige Grundeigentumsverhältnisse verhindern oft eine Überbauung der eingezonten Flächen. Die Gemeinden haben

die Aufgabe, das eingezonte Bauland dem Markt zuzuführen. Dies kann mit unterschiedlichen Instrumenten gefördert werden: Regelmässige Umfragen bei Grundeigentümern, Abwälzung der Erschliessungskosten auf die nutzniessenden Parzellen, Grenzbereinigung und Baulandumlegung oder das Kaufsrecht der Gemeinde bei Umzonungen. Dazu gehört jedoch auch die zeitgerechte Erschliessung der Parzellen durch die Gemeinden.

#### Einzonungen

Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben unter Berücksichtigung von Zentralitätsüberlegungen, Bevölkerungswachstum und Raumnutzerdichten möglich.

#### Nutzungsreserven bestimmen und aktivieren

Der Bestimmung und Aktivierung der Nutzungsreserven und -potenziale im überbauten und unüberbauten Gebiet kommt künftig die zentrale Rolle zu, damit das angestrebte Wachstum erreicht werden kann. Der zu erbringende und gemäss Art. 47 RPV gesetzlich verlangte Nachweis der Gemeinden über die Grösse und Art der Nutzungsreserven und -potenziale stellt eine zwingende Voraussetzung bei der Ermittlung des künftigen Baulandbedarfs dar.

#### Mobilisierung der Nutzungsreserven

Im Kanton Bern bestehen in den Wohn- und Mischzonen Nutzungsreserven von insgesamt knapp 2'400 ha Bruttogeschossflächen oberirdisch, davon 80% auf überbauten und 20% auf unüberbauten Parzellen. Diese wurden ermittelt, indem die theoretisch möglichen mit den effektiv vorhandenen Bruttogeschossflächen in den Wohn- und Mischzonen verglichen wurden. Gut die Hälfte der gesamten Nutzungsreserven in Wohn- und Mischzonen bestehen aus mittelgrossen oder grösseren Flächeneinheiten. 12% der grossflächigen Nutzungsreserven liegen auf unüberbauten Parzellen von mehr als 500 m<sup>2</sup>/Parzelle und dürften kurz- und mittelfristig gut mobilisierbar sein.

Rund die Hälfte der gesamten Nutzungsreserve sind dagegen kleinflächige Reserven auf überbauten oder nicht überbauten Parzellen, die kaum oder nur innerhalb eines langen Zeitraums effektiv genutzt werden können. Meist wird dies in Form von An- oder Aufbauten und vermutlich nur bei einem Eigentumswechsel und/oder einer grundlegenden Sanierung der bestehenden Gebäude geschehen und insbesondere dazu dienen, den Mehrflächenbedarf der Bewohner zu decken.

#### Bauzonen für das Arbeiten: Bedeutung des Standortes beachten

Bei der Ermittlung des Bedarfs für Arbeitszonen ist die Bedeutung des Standortes im kantonalen und regionalen Kontext zu berücksichtigen. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte Arbeit und Dienstleistungen (ESP) sind im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die regional bedeutsamen Arbeitszonen werden im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK bezeichnet. Sie erfüllen in Bezug auf die Lage (zentrale Orte), minimale ÖV-Erschliessung, MIV-Erschliessung, Betriebs- und Arbeitsplatz-, Kunden- und Nachfrageentwicklung sowie der Lage zu grösseren Wohnstandorten ähnliche Anforderungen wie die kantonalen ESP.

#### Mit regionalen Arbeitszonen den Grossteil der Nachfrage abdecken

Mit den regionalen Arbeitszonen kann der grösste Teil der Nachfrage innerhalb einer Region unter Berücksichtigung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte abgedeckt werden. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung optimiert dabei die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen. Die Bezeichnung von lokalen Arbeitszonen ist primär auf die Entwicklung des bestehenden Gewerbes (Flächennachfrage, Arbeitsplatzentwicklung etc.) abgestimmt, wobei die Konkurrenzierung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte und regionalen Arbeitszonen zu vermeiden ist.

### Zielsetzungen

- A31** Die Grösse der Bauzonen im Kanton soll die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte Entwicklung ermöglichen. Dafür stützt sich die Bestimmung der zulässigen Bauzonengrösse für das Wohnen pro Gemeinde auf die im Raumkonzept festgelegten räumlichen Entwicklungsziele ab und konkretisiert diese. Dazu werden in Bezug auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung, die Raumnutzerdichte sowie das anzustrebende Nutzungsmass raumtypenspezifische Annahmen getroffen. Zudem ist sie mit der vorhandenen Infrastruktur und Erschliessung abzustimmen.
- A32** Die Wohn- und Mischzonen (inklusive Kernzonen) sollen bis 2029 gesamthaft höchstens um 525 ha auf 17'530 ha wachsen. Dieses Wachstum soll zum grössten Teil in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen inklusive den Zentren erfolgen.
- A33** Für eine proaktive Lenkung der Siedlungsentwicklung wird die Entwicklung der Bauzonenflächen überwacht. Dazu werden die Grundlagendaten periodisch aktualisiert. Fällt die kantonale Bauzonenauslastung längere Zeit unter 100%, so ergreift der Kanton Massnahmen zur Anhebung des Auslastungsgrads.
- A34** Der Kanton Bern ermittelt die unüberbauten Bauzonenreserven und stimmt sie mit den Gemeinden ab. Gestützt darauf aktualisieren die Gemeinden jährlich die Übersicht über den Stand ihrer unüberbauten Bauzonen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision zeigen die Gemeinden auf, mit welchen Massnahmen die unüberbauten Reserven aktiviert, respektive wie ungünstig gelegene Bauzonenreserven umgelagert werden können.
- A35** Die Gemeinden weisen im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Nutzungsreserven und die Nutzungspotenziale innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nach und zeigen auf, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden können.
- A36** Die Siedlungsentwicklung nach innen wird bei der Ermittlung des kommunalen 15-jährigen Baulandbedarfs berücksichtigt, indem die unüberbauten Bauzonen bei der Berechnung abgezogen werden und die Nutzungsreserven in der überbauten Bauzone auf angemessene Art und Weise berücksichtigt wird.
- A37** Die Entwicklung der Arbeitszonen wird auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und auf regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) gelenkt. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten.
- A38** Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung auf der Grundlage des Übersichtszonenplans werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert und optimiert.

→ **A13a, A15b, A15f, A21, B33, B34, C21, D11**



**A4****Bauen im ländlichen Raum**

## Ausgangslage

Der Agrarsektor befindet sich in einem deutlichen Strukturwandel. Davon ist die vielfältig strukturierte Landwirtschaft im Kanton Bern besonders stark betroffen. Eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben wird die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben oder sie auf eine nebenerwerbliche oder gar nur hobbymässige Bewirtschaftung reduzieren müssen. Dies führt dazu, dass viele landwirtschaftliche Ökonomiegebäude nicht mehr oder nur noch schlecht genutzt werden.

Gesamtschweizerisch stehen ungefähr 520'000 Gebäude ausserhalb der Bauzonen, davon steht fast ein Viertel (ca. 120'000 Gebäude) im Kanton Bern. Dies entspricht einem Viertel des gesamten Gebäudevolumens im Kanton.

Der ländliche Raum ist regional sehr unterschiedlich strukturiert. Dies ist unter anderem auf die Verschiedenheiten in den traditionellen Siedlungsformen zurückzuführen: Streusiedlungsgebiet im Alpen- und Voralpengebiet, Einzelhöfe in Streubauweise im Berner Jura oder Einzelhöfe mit Weilern im Mittelland. Die Vielfältigkeit der Siedlungsformen ist ein wichtiges Element der Kulturlandschaften im Kanton Bern. Die Möglichkeiten zur Umnutzung und Erhaltung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen sind entsprechend unterschiedlich.

**Herausforderungen**

Dem ländlichen Raum eine angemessene Siedlungsentwicklung ermöglichen

Der Kanton will der Bevölkerung im ländlichen Raum eine angemessene Entwicklung ermöglichen. Dazu sollen besonders auch die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung ausserhalb der kompakten, geschlossenen Siedlungen, die das Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, im Sinne der Strukturhaltung (Wohnbevölkerung und Arbeitsplätze) genützt werden.

Regionale Gegebenheiten berücksichtigen

Das RPG verlangt in Art. 16, dass den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone in den Planungen angemessen Rechnung getragen wird. Je nach Region sind die Fragen der Entwicklung ausserhalb der Bauzone unterschiedlich gelagert.

Das Mittelland mit den flachen, landwirtschaftlich bebaubaren Flächen ist dem Druck einer sich ständig ausdehnenden Siedlungsentwicklung (Periurbanisation) sowie einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion ausgesetzt.

Im Berner Jura, in den Voralpen sowie in den alpinen Tälern ist eine Kulturlandschaft vorhanden, deren Attraktivität für die Wohnbevölkerung und für die touristische Nutzung erhalten werden soll. Die heute bestehende Siedlungsstruktur ist wichtiger Bestandteil der regionalen Identität und somit des ländlichen Wirtschafts- und Kulturraums. In den struktur- und bevölkerungsschwachen Regionen und Gemeinden müssen lokal angepasste Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, um in einer modernen Wirtschaftswelt bestehen zu können.

Gefährdete Gebiete mit der Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten stärken

Im Leitbild zur Strukturförderpolitik in der Berner Landwirtschaft werden die zu stärkenden Gemeinden bezeichnet. In diesen Gemeinden ist wegen des Strukturwandels in der Landwirtschaft die traditionelle dezentrale Besiedlung gefährdet. Die Dauerbesiedlung in diesen Regionen soll mit der Bezeichnung des traditionellen Streusiedlungsgebietes im Kanton Bern gestärkt werden.

Die zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten gemäss RPG und RPV bieten besonders in den traditionellen Streusiedlungsgebieten Chancen, aber auch Gefahren. In diesen Gebieten dürfen bestehende Bauten zu Gewerbezwecken umgenutzt werden. Spätere

Infrastrukturanlagen mit Bund, Regionen und Gemeinden koordinieren

Erweiterungen dieser Gewerbebetriebe mittels weiterer Ausnahmegewilligungen sind jedoch nicht zulässig. Jede zusätzliche Erweiterung kann nur mittels einer Einzonung erfolgen. Dies ist jedoch nicht möglich, weil Inselbauzonen entstehen, die bundesrechtswidrig sind. Eine Vergrösserung der so entstandenen Betriebe ist somit rechtlich ausgeschlossen.

Im ländlichen Raum sind zahlreiche Infrastrukturbauten und -anlagen vorhanden: Verkehrswege, Übertragungsleitungen, militärische Anlagen etc. Die Koordination der Infrastrukturbauten und -anlagen ausserhalb der Bauzone ist gemeinsam mit Bund, Regionen und Gemeinden zu vollziehen. Die Umnutzungsmöglichkeiten von nicht mehr verwendeten Anlagen richten sich nach Art. 24 RPG.

### Zielsetzungen

Der Kanton Bern verfügt nur über beschränkte Handlungsmöglichkeiten bezüglich Bauten ausserhalb der Bauzone. Er schöpft diese Spielräume aus. Massgebende Rahmenbedingungen werden vom eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG) sowie von der Raumplanungsverordnung (RPV) vorgegeben. Namentlich werden darin definiert:

- Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone
- Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- Zweckänderungen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- die Möglichkeiten von kantonalrechtlichen Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

- A41** Es werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Möglichkeiten für die erweiterte Nutzung ausserhalb der Bauzonen, welche das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, auszuschöpfen. Dazu werden gezielte Massnahmen – angepasst auf die kantonalen Verhältnisse – im Bereich der Kleinsiedlungen, der Streubauweise und bei der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft umgesetzt.
- A42** Im Streusiedlungsgebiet mit den traditionellen Siedlungsformen von Einzelhöfen, Hofgruppen und Weilern soll gestützt auf den Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden eine zweckmässige Entwicklung möglich sein.

## B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Verkehrs- und Siedlungsentwicklung beeinflussen sich gegenseitig. Die Strategien in diesen Politikbereichen müssen miteinander koordiniert werden, damit sie Wirkung entfalten (s. auch Strategiekapitel A). Die Ziele der Verkehrsplanung und der Verkehrspolitik sind in der im Jahr 2008 vom Regierungsrat verabschiedeten Gesamtmobilitätsstrategie verbindlich festgehalten. Sie dienen als übergeordnete Grundlage für die kantonalen Planungsinstrumente. Mit den Agglomerationsprogrammen der sechs Berner Agglomerationen sowie den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) stehen zudem neue verbindliche Grundlagen für die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene zur Verfügung. Die Agglomerationsprogramme und RGSK sind Grundlage für das kantonale Planungsinstrumentarium und stärken die Koordination der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung.

### B1 Gesamtverkehr

Der Kanton Bern verfügt über ein gutes Verkehrssystem sowohl auf Schiene wie auf Strasse, das in den vergangenen Jahren laufend ausgebaut werden konnte. Die Anbindung des Kantons Bern an den öffentlichen Fernverkehr und die Erschliessung mit der S-Bahn in der Region Bern sind gut. In den Agglomerationen wurden und werden viele Verbesserungen für den öffentlichen Nahverkehr und den Langsamverkehr gemacht. In den ländlichen Regionen wird ein ausreichendes Grundangebot an öffentlichem Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Erreichbarkeit des grössten Teils der Bevölkerung im Kanton Bern ist sowohl auf der Schiene als auch auf der Strasse grundsätzlich gut. Die gute Erreichbarkeit des Kantons Bern soll auch zukünftig gewährleistet werden.

### Gesamtmobilitätsstrategie

#### Ausgangslage

In der Gesamtmobilitätsstrategie sind die verkehrspolitischen Grundsätze und Stossrichtungen verkehrsträger- und verkehrsmittelübergreifend festgelegt. Die Gesamtmobilitätsstrategie ist Grundlage für die langfristigen Planungsinstrumente im Strassenverkehr (Strassennetzplan), im öffentlichen Verkehr (ÖV-Langfristplanung) sowie im Langsamverkehr (Sachplan Veloverkehr) und dient als Vorgabe für die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK).

#### Lösungsansätze und Strategien der Gesamtmobilitätsstrategie

#### Herausforderungen

Die Mobilitätspolitik des Kantons Bern befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen zunehmender Mobilitätsnachfrage und Finanzierungsengpässen: Bei der erwarteten Verkehrszunahme muss die Erreichbarkeit gesichert werden, und zwar auf finanziell tragbare Weise und mit geringen negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Die zentralen übergeordneten verkehrsplanerischen Lösungsansätze und Handlungsmaximen sind:

- Vermeiden der Verkehrszunahme, insbesondere durch die Abstimmung der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung. Um kurze Wege zu ermöglichen wird die Siedlungsentwicklung auf gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Standorte gelenkt.
- Verlagern: Der Anteil des ÖV und des Langsamverkehrs am Gesamtverkehr vergrössern.
- Verträglich abwickeln: Die Mobilitätspolitik des Kantons basiert auf den Prinzipien der Nachhaltigen Entwicklung: Das Mobilitätssystem wird für Mensch und Umwelt verträglich ausgestaltet.
- Verkehrsinfrastrukturen werden primär in jenen Räumen weiterentwickelt, wo der kantonale Richtplan die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung vorsieht. Der grösste Handlungsbedarf liegt in den Städten und Agglomerationen und auf den

Hauptentwicklungsachsen. Auch um die finanziellen Mittel für den Neubau und Unterhalt von Verkehrsanlagen optimal einzusetzen wird das «richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort» gefördert. Das heisst in das Verkehrsangebot wird dort investiert, wo die wichtigsten Engpässe bestehen, der grösste wirtschaftliche Nutzen geleistet wird und die raumplanerischen Ziele unterstützt werden. Bevor neu gebaut wird, werden alle Massnahmen zu einer besseren Ausnutzung der bestehenden Verkehrssysteme ausgeschöpft.

- Die notwendigen Voraussetzungen um eine umfassende Gesamtmobilitätspolitik zu betreiben sind gegeben. Das Verkehrssystem wird verkehrsträgerübergreifend analysiert und weiterentwickelt, wobei der öffentliche Verkehr, der Langsamverkehr und der motorisierte Individualverkehr als gleichwertig zu betrachten sind. Es werden grundsätzlich Massnahmen aller Verkehrsträger wie auch Nachfrage beeinflussende Massnahmen in Betracht gezogen und aufeinander abgestimmt.

### Zielsetzungen

**B11** Die Ziele für die Mobilitätspolitik im Kanton Bern sind auf die nachhaltige Entwicklung ausgerichtet und in der Gesamtmobilitätsstrategie wie folgt definiert:

- Attraktiv: Der Kanton Bern sorgt für ein leistungsfähiges und qualitativ hoch stehendes Mobilitätsangebot samt einer optimalen Einbindung in die übergeordneten Verkehrsnetze, um damit die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Unternehmungen abzudecken. Die Mobilitätspolitik leistet damit einen Beitrag zu einer hohen Standortattraktivität.
- Wirtschaftlich: Der Kanton Bern setzt die Mittel sparsam ein und dort, wo sie am meisten Wirkung erzielen. Er sorgt für die wirtschaftliche Effizienz des Verkehrsangebots auf Strasse und Schiene und für die Minimierung der ungedeckten Folgekosten des Verkehrs.
- Solidarisch: Der Kanton Bern gewährleistet eine Basiserschliessung für alle Bevölkerungsgruppen und alle Regionen.
- Sicher: Der Kanton Bern sorgt für eine hohe Sicherheit im Verkehr.
- Umweltschonend: Der Kanton strebt mit seiner Mobilitätspolitik möglichst geringe Umweltbelastungen durch Bau, Unterhalt und Betrieb der Verkehrsinfrastrukturen an und minimiert die Belastungen für die Bevölkerung.
- Energieeffizient: Der Verkehr soll energieeffizient und mit geringem Einsatz von nichterneuerbaren Energieträgern abgewickelt werden.

### Agglomerationsverkehr

#### Ausgangslage

Die Agglomerationen sind als wichtige Wirtschafts- und Wohnstandorte auf ein möglichst reibungslos funktionierendes System des privaten und öffentlichen Verkehrs angewiesen. Bereits heute aber zeigen sich in den Verkehrssystemen der grossen und mittleren Agglomerationen Kapazitätsengpässe. Mit der erwarteten weiteren Zunahme des Verkehrsaufkommens nähern sich insbesondere in der Agglomeration Bern die Strasseninfrastrukturen von Bund, Kanton und der Gemeinden sowie der Schienenverkehr (Bahnhof Bern und Zufahrtsachsen) ihren Kapazitätsgrenzen. Zwischen den Raumansprüchen des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs, des privaten Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs besteht ein grosses Konfliktpotential. Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur stösst an ökologische, ökonomische und räumliche Grenzen.

Mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung und den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten stehen geeignete Planungsinstrumente für eine koordinierte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung und die Grundlage für die Mitfinanzierung von Massnahmen im Agglomerationsverkehr durch den Bund zur Verfügung.

### Zielsetzungen

- B12** Der Kanton setzt sich für eine optimale Bundesbeteiligung an Projekten für den Ausbau des Agglomerationsverkehrs ein und nimmt die Rolle als Ansprechpartner für den Bund im Rahmen der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung wahr. Bei der Umsetzung prioritärer Projekte von kantonaler Bedeutung übernimmt der Kanton die Führungsrolle.
- B13** Ziel der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Verkehrssystems in den Agglomerationen sowie die Abstimmung von Verkehr und Siedlung. Sie berücksichtigen die Einbindung des Agglomerationsverkehrs in das regionale, kantonale und nationale Verkehrssystem; sie fördern die für den Agglomerationsraum am besten geeigneten Verkehrsmittel (platz- und energiesparend, emissionsarm, schnell auf kurzen Wegen etc.) und schaffen für sie optimale Voraussetzungen. Der öffentliche Verkehr soll als Hauptträger des Verkehrs in, zu und zwischen den Agglomerationen dienen. Die Resultate der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung sowie der kantonalen Synthese werden in den kantonalen Planungsinstrumenten berücksichtigt.

→ **B33, B34, B36, B42, B43, B81**

### Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen

#### Herausforderungen

Ausgangslage

Nach wie vor ist das Verkehrswachstum gross. Die bestehenden Schienen- und Strasseninfrastrukturen stossen besonders in den grossen Agglomerationen an ihre Kapazitätsgrenzen oder haben diese bereits überschritten. Trotz verschiedener realisierter oder in Vorbereitung stehender Infrastrukturvorhaben, sind weitere Massnahmen bei Strasse und Schiene nötig.

Gleichzeitig zeigen sich auf allen Ebenen Finanzierungsengpässe. Der Bedarf an Verkehrsinfrastrukturen und -angeboten übersteigt die finanziellen Möglichkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden. Damit besteht das Risiko, dass notwendige Ausbauten und Angebotsverbesserungen nicht, bzw. nur verzögert realisiert werden können. Die grössere Auslastung und die zusätzlichen Infrastrukturen führen zudem zu einem erhöhten Unterhaltsbedarf, für den die finanziellen Mittel fehlen.

Deshalb werden alternative Massnahmen zur besseren Ausschöpfung der bestehenden Verkehrssysteme und zur Beeinflussung des Verkehrsverhaltens geprüft und vorangetrieben. Dazu gehören Verkehrsmanagement, Mobilitätsmanagement und die Förderung des Langsamverkehrs.

Die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen erfolgt im Kanton Bern über den Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr und den Investitionsrahmenkredit Strasse. Im Bereich Strasse gibt es weitere Finanzierungsinstrumente, insbesondere den Rahmenkredit Baulicher Unterhalt der Kantonsstrassen sowie den Rahmenkredit Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen. Auf Bundesebene wird die Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen zurzeit umgestaltet. Für den Ausbau und Unterhalt der Bahninfrastruktur besteht mit FABI ein neuer Finanzierungsmechanismus. Dabei verändert sich auch die Rollenteilung zwischen Bund und Kanton, da die Finanzierung nur noch über FABI läuft. Mit dem NAF soll analog zu FABI ein Fonds geschaffen werden für die Finanzierung der Nationalstrassen und für Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in den Agglomerationen (siehe Planungsinstrumente).

### Zielsetzungen

- B14** Der Kanton Bern setzt beim Ausbau seines Verkehrssystems klare Prioritäten und sorgt für eine optimale Auslastung der bestehenden Infrastrukturen.
- B15** Zur Finanzierung der Verkehrsausgaben stehen geeignete Instrumente zur Verfügung. Zusätzlich prüft der Kanton alternative Finanzierungsinstrumente.

→ **A11, B12, B13, B35, B41, B44, B51, B81, B86, B87, C11**

## Freizeit- und Tourismusverkehr

### Herausforderungen

Möglichkeiten für vertraglichen Freizeitverkehr ausschöpfen

Der Freizeit- und Tourismusverkehr macht mehr als 50% des Gesamtverkehrsaufkommens aus, Tendenz steigend. Dabei ist das Auto selbst für kurze und kürzeste Strecken das dominierende Verkehrsmittel. Die Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand sind allerdings beschränkt. Eine Möglichkeit besteht in der Standortwahl und der Erschliessungsqualität von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, eine andere in der attraktiven Anbindung wichtiger Tourismusgebiete an den öffentlichen Verkehr. Im Weiteren soll die öffentliche Hand die Attraktivität des Langsamverkehrs ab Haustüre und ab den ÖV-Haltestellen steigern. Schliesslich kann durch die Attraktivitätssteigerung der Freizeitrouthenetze (insbesondere Wandern und Velofahren, ggf. Mountainbiking, Skating usw.) und ihrer optimierten Anbindung an den öffentlichen Verkehr der sanfte Tourismus gefördert werden.

### Zielsetzungen

- B16** Freizeiteinrichtungen und Grossanlässe mit hohem Publikumsaufkommen sind wenn möglich und sinnvoll so zu planen und zu erschliessen, dass sie mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss oder mit dem Velo gut erreichbar sind. Für Freizeit- und Tourismuseinrichtungen definiert der Kanton in Zusammenarbeit mit den Regionen Erschliessungsgrundsätze.
- B17** Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden attraktive Wanderrouten- und Velowanderroutennetze fest, welche die Bedürfnisse nach hartbelagsfreien Wanderwegen und verkehrsarmen respektive verkehrsberuhigten Velowanderrouten berücksichtigen, optimal mit den Bahnhöfen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs verknüpft sind und, unter Berücksichtigung der historischen Verkehrswege der Schweiz, touristisch attraktive Destinationen erschliessen. Die Gemeinden legen bei Bedarf weitere Freizeitrouthenetze fest, insbesondere für Mountainbiking, ggf. für Skating, Spazieren mit Kinderwagen oder Rollstühlen etc. Gemeindeübergreifende Freizeitrouthenetze werden nötigenfalls durch die Regionen koordiniert.

→ **B18, B31, B52, B83, B84, B85, D12, E13**

## Auswirkungen des Verkehrs

Negative Auswirkungen des Verkehrs minimieren, Zielkonflikte bereinigen

Zwischen Verkehr, Raumordnung und Umwelt bestehen enge Zusammenhänge und Abhängigkeiten. Der Verkehr verursacht oft negative Auswirkungen auf Mensch, Raum und Umwelt. Umgekehrt kann mittels Raumordnung und Umweltschutzmassnahmen der Verkehr beeinflusst werden. Besonders in den Agglomerationen führt die hohe Verkehrs- und Bevölkerungsdichte zu vielen Verträglichkeitskonflikten (Unfälle, Trennwirkung, Überschreitungen von Umweltgrenzwerten) und zu einem hohen Gefahrenpotenzial. Es sind Lösungen gefragt, mit denen in dicht besiedelten Gebieten diese Konflikte reduziert werden können und die funktionell und gestalterisch befriedigen.

Im Spannungsfeld zwischen den Zielen der Raumordnung und jenen der Luftreinhaltung stellen sich besonders grosse Herausforderungen bei der Ansiedlung von verkehrsinintensiven Vorhaben im Bereich der Agglomerationen. Die Luftbelastung in den Ballungsgebieten und die Vorgaben der Luftreinhaltung erschweren die Entwicklung zentraler, gut erschlossener Lagen und begünstigen das Bauen ausserhalb der Siedlungsschwerpunkte. Die Entwicklung an weniger gut erschlossenen Orten am Agglomerationsrand und im ländlichen Raum generiert mehr Verkehr, höhere Kosten und eine stärkere Umweltbelastung. Zudem widerspricht sie dem zentralen Anliegen des RPG, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Dieser Zielkonflikt darf nicht erst bei konkreten Vorhaben gelöst, sondern muss auf kantonaler Ebene angegangen werden.

Verträgliches  
Verkehrssystem

Ein Schlüssel zur Minimierung der negativen Auswirkungen des Verkehrs lautet Verträglichkeit. Eine hohe Verträglichkeit des Verkehrssystems erhöht die Verkehrssicherheit und reduziert die Trennwirkung des motorisierten Individualverkehrs. Um Verträglichkeit zu schaffen sind sowohl bauliche als auch verkehrsorganisatorische Massnahmen umzusetzen (u.a. Sanierung von Unfallschwerpunkten, Tempobeschränkungen). Zudem ist auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmenden einzuwirken. Planung und Neubau von Verkehrsinfrastrukturen und -angeboten erfolgen unter Einbezug der Betroffenen. Neue Infrastrukturen werden mit grösstmöglicher Rücksicht auf Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt umgesetzt.

Energie und Verkehr

Auf den Verkehr allein entfällt rund ein Drittel des Gesamtenergieverbrauchs. Im Verkehrsbereich sind Bestrebungen zur Energiereduktion bisher weniger erfolgreich als beispielsweise im Gebäudebereich. Zudem ist der Energieverbrauch der Mobilität grösstenteils noch vom endlichen Energieträger Erdöl abhängig. Die Energiepolitik im Mobilitätsbereich ist grundsätzlich Bundeskompetenz. Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, weniger energieintensive Verkehrsmittel zu fördern und das Verkehrswachstum zu begrenzen. Auch die Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr trägt zur Senkung des Energieverbrauchs bei. In einem Bericht hat der Kanton Massnahmenvorschläge zur Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr erarbeitet.

Fahrleistungsmodell

Das Fahrleistungsmodell (FLM) mit einem kantonalen Fahrleistungsdach wurde auf Basis der damaligen lufthygienischen Ausgangslage auf einen Zeithorizont von 15 Jahren ausgelegt und wurde deshalb 2015 überprüft. Aufgrund der technischen Entwicklung können die (globalen) emissionsseitigen Luftreinhalte-Ziele bis 2030 vom Verkehr insgesamt und vom Personenwagenverkehr insbesondere anteilmässig erreicht werden. Eine Weiterführung des FLM auf Basis eines kantonalen Fahrleistungsdachs lässt sich damit nicht mehr rechtfertigen. Massnahmen zur Begrenzung und Lenkung des Verkehrs im Stile des FLM können daher insbesondere bei VIV nicht mehr generell als Luftreinhalte-massnahmen auf der Basis des Umweltrechts begründet werden. Gefordert ist aber nach wie vor eine koordinierte Anwendung des Umwelt- und Raumplanungsrechts mit dem Ziel, verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen zu erreichen. Diesem Grundsatz, der auf Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes basiert, wird mit der vorliegenden Regelung Rechnung getragen. Damit bleibt ein zentrales Ziel des FLM erhalten.

### Zielsetzungen

**B18** Der Kanton stimmt die Ziele der Siedlungsentwicklung (Kantonales Raumkonzept und Strategie Siedlung) und die Umweltziele aufeinander ab. Er schafft die Voraussetzungen um verkehrsinintensive Vorhaben (Verkehrsinintensive Bauvorhaben nach Art. 91a ff. BauV) an strategisch wichtigen kantonalen und regionalen Standorten anzusiedeln. Die Dimensionierung der Anlagen ist auf die Umweltziele (Lärm, Luft, Natur und Landschaft) und auf das Verkehrssystem abgestimmt.

- B19** Der Kanton bzw. die Regionen legen in ihren Planungsinstrumenten die Standorte fest. Kantonale Standorte:
- Standorte, an denen heute Verkehrsintensive Vorhaben mit einem durchschnittlichen Tagesverkehr DTV > 5000 bestehen (Massnahme B\_01).
  - Für ViV geeignete kantonale Entwicklungsschwerpunkte (Massnahme C\_04).
  - Standorte, die aufgrund einer übergeordneten kantonalen Infrastrukturplanung (z.B. im Gesundheits- oder Bildungswesen) bezeichnet werden.
- Regionale Standorte:
- Standorte in Gemeinden des Raumtyps «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» gemäss kantonalem Raumkonzept (C\_02) oder der 3. Zentrenstufe (C\_01). Eine Weiterentwicklung von bestehenden Anlagen ist unter bestimmten Voraussetzungen auch in Zentren der 4. Stufe und Tourismuszentren ausnahmsweise möglich.
- **C11, C21, C22, C24**
- B20** Der Kanton hat in einem Bericht Massnahmen aufgezeigt zu einer Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr.

## B2 Fuss- und Veloverkehr (Langsamverkehr)

### Herausforderungen

Den Anteil des Fuss- und Veloverkehrs erhöhen

Die Hälfte aller zurückgelegten Verkehrswege und ein Drittel aller Autofahrten sind kürzer als drei Kilometer. Es wird geschätzt, dass mit gezielten Fördermassnahmen in dichter besiedelten Gebieten der Veloverkehr um 50 Prozent und der Fussgängerverkehr um 20 Prozent erhöht werden können. Damit können hauptsächlich in den Agglomerationskernen der ÖV sowie im ganzen Agglomerationsgebiet und in grösseren Ortschaften das stark durch den Motorfahrzeugverkehr und die öffentlichen Verkehrsmittel belastete Strassennetz entlastet werden. Im ländlichen Raum trägt der Langsamverkehr zur besseren Auslastung des öffentlichen Verkehrs bei. Auch im Bereich des Freizeit- und Tourismusverkehrs hat der Veloverkehr ein grosses Potenzial.

Attraktive und sichere Wegnetze schaffen

Fuss- und Veloverkehr können Autofahrten nur ersetzen, wenn die Infrastrukturen für den Langsamverkehr sicher und attraktiv sind. Dies gilt für den Schulverkehr, den übrigen Pendler- und Alltagsverkehr wie auch für den Freizeit- und Tourismusverkehr. Die Wegverbindungen müssen sicher sein, untereinander und mit allen wichtigen Zielen vernetzt sein und attraktive Schnittstellen zu anderen Verkehrsmitteln herstellen (kombinierter Personenverkehr). Zudem braucht es eine ausreichende Zahl Veloabstellplätze an den wichtigsten Zielorten wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Freizeit- und Einkaufseinrichtungen.

### Zielsetzungen

Der Kanton hat seine Ziele und Grundsätze für die Förderung des Veloverkehrs im kantonalen Sachplan Veloverkehr festgelegt. Der Sachplan Veloverkehr löst den alten Richtplan Veloverkehr und das Leitbild Velo ab.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- B21** Der Kanton fördert den Fuss- und Veloverkehr schwergewichtig in den Agglomerationen und Zentren, in den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten und im Zusammenhang mit der Optimierung der Mobilitätsketten sowie im Bereich des Freizeit- und Tourismusverkehrs. Deshalb findet der Langsamverkehr auch Eingang in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte. Damit sich der Langsamverkehr als tragende Säule der Feinerschliessung im Personenverkehr etabliert, sorgt der Kanton in seinem Zuständigkeitsbereich für sichere und attraktive Infrastrukturen und unterstützt die Gemeinden



und Regionen mit Beiträgen an Investitionen im Rahmen des Strassengesetzes und der kantonalen Sachpläne Wanderroutennetz, Veloverkehr und des Strassennetzplans.

**B22** Die Gemeinden fördern im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit mit planerischen, organisatorischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen den Langsamverkehr. Zur Förderung des Langsamverkehrs können auch kommunikative Massnahmen dazugehören. Sie planen, bauen, betreiben und unterhalten die Fuss-, Velo- und Schulwege sowie bei Bedarf Wander-, Mountainbiking-, Skating- und Wege für weitere Freizeitaktivitäten. Die Gemeinden errichten im Weiteren allenfalls zusammen mit Partnern attraktive Veloabstellanlagen bei öffentlichen Gebäuden und Plätzen und sorgen für deren Errichtung bei Freizeit- und Einkaufsanlagen, bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs oder bei Wohnnutzungen. Die Geh- und Velosicherheit auf Schulwegen bedarf besonderer Beachtung. Mit Blick auf die räumliche Ausdehnung der Freizeitnetze, insbesondere der lokalen Velolandrouten, sowie der Mountainbike- und Skatingrouten von SchweizMobil dürfte hierfür die Abstimmung auf regionaler Ebene die anzustrebende Regel sein (vgl. Bau G Art. 97 Abs. 1, Art. 116 und Art. 117).

→ **B17, B52, B83, B84, B85**

## B3

### Öffentlicher Verkehr

Ausgangslage

Das Angebot des öffentlichen Verkehrs richtet sich nach der Nachfrage, dem Potenzial und den verfügbaren Mitteln. Der Kanton Bern ist verantwortlich für den öffentlichen Ortsverkehr und gemeinsam mit dem Bund für den öffentlichen Regionalverkehr. Unter die kantonale Verantwortung fallen: Angebotsdefinition und -finanzierung, Infrastrukturplanung und -finanzierung, Koordination der Vorhaben mit Bund und Nachbarkantonen.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr sowie die Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr legen für den Personenverkehr die für die Bestellung eines ÖV-Angebots erforderliche Nachfrage fest.

Um den Anteil des ÖV am Gesamtverkehr zu steigern, muss das Angebot an die sich verändernden Mobilitätsbedürfnisse angepasst werden. Die Leistungsfähigkeit und Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs in den Agglomerationen muss erhöht werden damit sich der ÖV als Hauptverkehrsmittel in, zu und zwischen den Agglomerationen etabliert.

### Internationaler und nationaler Schienenverkehr

#### Herausforderungen

Den Kanton Bern an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz anbinden

Die Einbindung der Schweiz und des Kantons Bern an das europäische Netz für den Hochgeschwindigkeitsverkehr der Bahnen ist ein Anliegen von hoher Priorität. Dafür müssen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Kanton Bern muss zusammen mit seinen Nachbarkantonen, beispielsweise im Rahmen der Hauptstadtregion Schweiz, seine Anliegen bei verkehrspolitischen Entscheiden auf Bundesebene wirkungsvoll einbringen.

Nationale Schieneninfrastruktur

Gleiches gilt beim Ausbau der nationalen Schieneninfrastruktur: Der Kanton muss seine Ziele und künftigen Bedürfnisse gegenüber dem Bund klar vertreten und sich für den notwendigen Infrastrukturausbau einsetzen.

### Zielsetzungen

- B31** Im internationalen Hochgeschwindigkeitsverkehr setzt sich der Kanton besonders für folgende Verbindungen ein:
- Tagesrandverbindungen für den Geschäftsverkehr mit Reisedistanzen bis etwa 500 Kilometer und Gesamtreisezeiten von maximal 6 bis 8 Stunden.
- **B72, B73**
- B32** Der Kanton setzt sich für eine optimale Einbindung ins nationale Schienennetz ein. Von besonderem Interesse sind:
- Ausbau des Lötschbergbasistunnels und seiner Zufahrten
  - Ausbau des Knotens Bern und seiner Zufahrten
  - Ausbau des Städtennetzes im ½-Stunden-Takt
  - Ausbau der Jurasüdfusslinie Basel / Olten – Biel – Lausanne / Genève
  - Optimale Abstimmung mit der Berner S-Bahn und dem übrigen Regionalverkehr
  - Direktverbindungen zu internationalen Flughäfen sowie zu Destinationen des Freizeit- und Tourismusverkehrs.

## Öffentlicher Agglomerations- und Regionalverkehr

### Ausgangslage

Das Angebot der Berner S-Bahn wird schrittweise verbessert. Zusammen mit den Regional-Express-Verbindungen, dem Fernverkehr und dem übrigen Regionalverkehr werden die regionalen Zentren des Kantons und der Nachbarkantone sowie die Wohn- und Arbeitsplatzzentren miteinander verbunden. Im Grossraum Bern funktioniert die S-Bahn als leistungsfähiger Grobverteiler mit Umsteigepunkten zu den Feinverteilern Tram und Bus.

### Herausforderungen

Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Modalsplit soll gesteigert werden. Die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr soll mit einer Angebotsausgestaltung erreicht werden, die eine hohe Verfügbarkeit sowie ein attraktives und qualitativ hochstehendes ÖV-Angebot garantiert bei einem möglichst wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

Die S-Bahn Bern verkehrt auf verschiedenen Korridoren im Mischbetrieb mit dem Fern- und Güterverkehr. Die Aufteilung der knappen Streckenkapazitäten auf die Verkehrsarten und das Festlegen von Kostenteilern für Infrastrukturerweiterungen führt regelmässig zu Konflikten unter den Beteiligten.

### Zielsetzungen

- B33** Das Angebot der Berner S-Bahn wird als Stütze des Regionalverkehrs in der Hauptstadtregion Bern schwerpunktmässig in der Agglomeration Bern weiter ausgebaut. Die Verbindungen zwischen den Zentren der Hauptstadtregion Schweiz mittels Regional-Expressverkehr werden gezielt verbessert. Der übrige Regionalverkehr erfährt gezielte Verbesserungen.
- B34** Der öffentliche Verkehr soll als Hauptträger des Verkehrs in, zu und zwischen den Agglomerationen dienen. In den städtischen Agglomerationen werden das Angebot der Feinerschliessung verbessert und die Kapazitäten erhöht. Wo sinnvoll und notwendig werden stark frequentierte Buslinien zur Erhöhung der Kapazität und zur Attraktivitätssteigerung auf Tram umgestellt. Tram und Bus werden an geeigneten Bahnhöfen optimal mit dem Schienenregional und -fernverkehr verknüpft. Mittels Verkehrsmanagement sollen die Fahrzeiten des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs reduziert und die Anschlüsse gesichert werden.
- **B13**

- B35** Die Investitionsprioritäten und die Angebotsverbesserungen werden langfristig für einen Zeitraum von 20 Jahren geplant.  
→ **B86**
- B36** Gegenüber dem Bund setzt sich der Kanton für eine (Mit-)Finanzierung der priorisierten ÖV-Infrastrukturen ein.  
→ **B81**

**B4****Motorisierter Individualverkehr**

Ausgangslage

Der Kanton folgt beim Bau und Umbau der Strassen dem Prinzip der angebotsorientierten Verkehrsplanung. Er reagiert auf Kapazitätsengpässe und schafft neue Kapazitäten resp. sorgt für eine verträglichere Abwicklung des Verkehrs in erster Linie mit verkehrstechnischen Massnahmen möglichst im vorhandenen Strassenraum. Er hält am verkehrspolitischen Grundsatz der Verstetigung fest und berücksichtigt im Planungsprozess die verschiedenen Fortbewegungsarten (Auto, Velo, Fussverkehr und strassengebundener ÖV). Grosse neue Infrastrukturen werden im Rahmen einer Gesamtverkehrsbetrachtung beurteilt, die alle Verkehrsträger berücksichtigt. Die Planungen werden mit dem Bund und den Nachbarkantonen abgestimmt.

**Nationalstrassen**

Nationalstrassennetz fertig stellen und weiterentwickeln

**Herausforderungen**

Die Nationalstrassen sind von grosser Bedeutung für den Anschluss des Kantons an das nationale und internationale Verkehrsnetz. Gleichzeitig stellen sie das Rückgrat der kantonalen Verkehrserschliessung dar. In den Agglomerationen tragen die Nationalstrassen auch wesentlich zur Entlastung des untergeordneten Strassennetzes bei. Der Rollenwechsel bei Planung und Finanzierung der Nationalstrassen im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) ist vollzogen: Die Nationalstrassen sind vollständig in den Besitz des Bundes übergegangen. Der Kanton ist noch für die Fertigstellung des 1960 beschlossenen Netzes zuständig. Es betrifft dies die Fertigstellung der A5 Biel-Bienne (Ostast im Bau, Westast in Planung), der A16 Transjurane (im Bau) und der A8 am Brünig (ungewisses Projekt, Zweckmässigkeitsbeurteilung ZMB im Gang). Bei der Weiterentwicklung des Nationalstrassennetzes (Engpassbeseitigung und Netzerweiterung) macht der Kanton gegenüber dem Bund seine Interessen wirkungsvoll geltend.

Funktionsfähigkeit der Nationalstrassen erhalten

Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, insbesondere in den Agglomerationen die Verkehrssicherheit und Funktionsfähigkeit der Nationalstrassen trotz ihrer hohen Auslastung aufrecht zu erhalten sowie nachteilige Auswirkungen auf das untergeordnete Strassennetz zu vermeiden.

**Zielsetzungen**

- B41** Der Kanton sorgt für die Fertigstellung der laufenden, vom Bund beschlossenen Nationalstrassenprojekte A5 und A16 sowie, abhängig von den Ergebnissen der laufenden Zweckmässigkeitsbeurteilung, der A8. Bei der Festlegung von Erweiterungen des Strassennetzes von nationaler Bedeutung (Engpassbeseitigung und Netzerweiterung) bringt der Kanton seine auf den Gesamtverkehr abgestimmten Interessen und Zielsetzungen rechtzeitig und wirkungsvoll ein und wirkt gegenüber dem Bund als verlässlicher Partner.  
→ **B13**

## Kantonsstrassen

### Herausforderungen

Mit dem Strassennetzplan (SNP), dem Investitionsrahmenkredit Strasse sowie dem Rahmenkredit baulicher Unterhalt der Kantonsstrassen stehen aktuelle Planungs- und Finanzierungsinstrumente für die Werterhaltung und die Weiterentwicklung des kantonalen Strassennetzes zur Verfügung.

Wegen ihrer finanziellen Bedeutung und der teilweise jahrelangen Bindung von finanziellen und personellen Ressourcen bei ihrer Realisierung sind die grösseren Projekte systematisch auf Kosten / Nutzen, ihren Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung und ihren Beitrag zur Erreichung der kantonalen Ziele der räumlichen Entwicklung und der Gesamtmobilitätsstrategie zu überprüfen. Ihr volkswirtschaftlicher Nutzen ist sorgfältig zu analysieren und es sind klare Prioritäten zu setzen. Zudem ist jeweils zu prüfen – zum Beispiel mittels verkehrsträgerübergreifender Korridorstudien – ob mit rechtzeitig realisierten kleinen und mittleren Projekten oder mit kostengünstigeren Lösungen nicht der gleiche volkswirtschaftliche Nutzen erzielt werden kann.

### Zielsetzungen

**B42** Der Kanton Bern verfügt über ein leistungsfähiges und sicheres Strassennetz. Die hohe Erreichbarkeit ist sichergestellt.

**B43** Im Strassenraum sind die Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden aufeinander abgestimmt. Der Strassenraum ist insbesondere auch für den Langsamverkehr attraktiv gestaltet. Vorab in den Agglomerationen und auf ihren Einfallssachsen verfährt der Kanton nach dem «Berner Modell: Koexistenz statt Dominanz im Strassenverkehr». Besondere Beachtung wird dabei den Bedürfnissen des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs geschenkt. Verträglichkeitskonflikte sollen abgebaut und die Siedlungsqualität erhöht werden.

**B44** Die Investitionen in das Strassennetz werden weitsichtig geplant und berücksichtigen die übrigen verkehrsrelevanten Planungen. Dazu dienen der Strassennetzplan sowie der Investitionsrahmenkredit Strasse.

→ **A11, A12, B13, B14, B19, B87, C11**

## Verkehrsmanagement

### Herausforderungen

Vor einem Strassenausbau, respektive einem Strassenneubau sollen allfällige Möglichkeiten zum Erhalt und zur Optimierung der Nutzung der bestehenden Infrastruktur ausgeschöpft werden. Im Zentrum stehen dabei Verkehrsmanagementmassnahmen in den grossen und mittleren Agglomerationen des Kantons. Verkehrsmanagement sorgt für einen zuverlässigen Verkehrsfluss, vermeidet Ausweichverkehr in Wohnquartiere und gewährleistet die ÖV-Anschlüsse und den Taktfahrplan. Es berücksichtigt ebenfalls die Bedürfnisse des Langsamverkehrs.

### Zielsetzungen

**B45** Nach einer erfolgreichen Pilotbetriebsphase soll schrittweise ein definitives Verkehrsmanagementsystem in der Region Bern und bei Bedarf in den übrigen grösseren Agglomerationen eingeführt werden.

→ **B13, B14**

**B5**

Die Mobilitätsketten optimieren

**Kombinierter Personenverkehr****Herausforderungen**

P+R und B+R vergrössern das Einzugsgebiet der ÖV-Haltestellen. Sie sollen die verkehrsplanerischen Bestrebungen unterstützen, die Verkehrsspitzen auf stark belasteten Strassen nicht weiter anwachsen zu lassen und den öffentlichen Verkehr nicht zu konkurrenzieren. Gestützt auf den verkehrspolitischen Grundsatz «Vermeiden - verlagern - verträglich gestalten» wird deshalb beim kombinierten Personenverkehrs für P+R ein dezentraler, für B+R ein flächiger Ansatz verfolgt: Innerhalb des Agglomerationskerngebietes trägt B+R sowohl zur Entlastung des Systems Strasse wie zu einer ausgeglichenen Auslastung öffentlicher Verkehrsmittel bei. Beide, P+R und B+R, fördern jedoch ausserhalb der Agglomerationskerngebiete mit dichtem und gut funktionierendem ÖV-Feinverteilsnetz den Zugang zum ÖV für die Bevölkerung im dünn besiedelten ländlichen Raum.

Auf kantonaler und regionaler Stufe ist die Koordination der Beteiligten und der Massnahmen nötig mit dem Ziel, die Mobilitätsketten vom Ausgangs- bis zum Zielort gesamthaft zu betrachten und zu optimieren. Dabei sind auch die Möglichkeiten des Mobilitätsmanagements und der Verkehrstelematik sinnvoll zu nutzen.

Mit dem im Jahr 2009 in Kraft gesetzten Strassengesetz hat der Kanton die Möglichkeit, finanzielle Beiträge an Einrichtungen des kombinierten Personenverkehrs zu leisten. Voraussetzung ist eine Aufnahme in den Strassennetzplan.

**Zielsetzungen**

- B51** Der Kanton unterstützt die Regionalkonferenzen, Planungsregionen und Transportunternehmungen bei der Planung und Finanzierung von
- Park+Ride-Anlagen ausserhalb der Agglomerationskerngebiete
  - Bike+Ride-Anlagen im gesamten Kantonsgebiet.

- B52** Kanton und Gemeinden sind bestrebt, den Zugang zu den Bahnhöfen zu verbessern. Neben den Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen sollen namentlich die Fusswege aus den benachbarten Wohn- und Arbeitsgebieten und die Umsteigebeziehungen zum öffentlichen Nahverkehr verkürzt und vereinfacht werden.

→ **B13, B82**

**B6**

Ausgangslage

**Güterverkehr**

Die Einflussnahme der Kantone auf den Güterverkehr auf Strasse und Schiene ist durch die verkehrspolitischen Vorgaben des Bundes beschränkt. Das Volumen des Güterverkehrs und die Wachstumsprognosen machen den Güterverkehr aber zu einem bedeutenden Thema.

**Herausforderungen**

Der Kanton ist in drei Bereichen gefordert, die Rahmenbedingungen für den kombinierten Verkehr sowie für den Güterverkehr auf der Schiene zu verbessern:

- Planerische Sicherstellung von Anschlussgleisen für grosse Industrie- und Gewerbegebiete bzw. von Industrie- und Gewerbegebieten, dort wo Gleise bestehen.
- Investitionsbeiträge für Güterverkehrsterminals / Zentren für den kombinierten Verkehr und weitere Infrastrukturen für den kombinierten Verkehr.
- Einbringen der kantonalen Interessen beim Aufbau des nationalen Systems für den kombinierten Verkehr, Ergänzung durch Feederlinien (Anschlusslinien).

Die Rahmenbedingungen verbessern

### Zielsetzungen

- B61** Der Kanton setzt sich für einen attraktiven und funktionierenden regionalen Zugang zum Güterverkehr ein. Standorte von Anlagen des kombinierten Verkehrs (Terminals) sind in Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie privaten Betreibern zu bezeichnen und auf die wirtschaftliche Bedürfnisse und die Siedlungsentwicklung abzustimmen.
- B62** Wo ein grosser wirtschaftlicher Nutzen entsteht, werden Verkehrsachsen im Rahmen der ordentlichen Substanzerhaltung bzw. im Rahmen ohnehin notwendiger Strassenbauvorhaben und Brückenreparaturen auf 40 Tonnen Gesamtgewicht ausgebaut.
- B63** Der Kanton unterstützt innovative Ansätze zur Reduktion und zur verträglichen Abwicklung des Güterverkehrs. Die im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Entwicklungsstandorte für Nutzungen mit intensivem Güterverkehr sind durch die Bahn erschlossen und befinden sich in der Nähe eines Anschlusses an das Nationalstrassennetz.

## B7

### Luftverkehr

Ausgangslage

Der Luftverkehr ist grundsätzlich Bundessache. Bei der Erteilung von Konzessionen, der Bewilligung von Bauvorhaben und für den Betrieb von Anlagen wird der Kanton vom Bund angehört. Die Politik des Kantons Bern zum Luftverkehr ist im kantonalen Leitbild Luftverkehr definiert.

Leitbild Luftverkehr umsetzen

#### Herausforderungen

Der Luftverkehr ist Teil des Gesamtverkehrssystems und wird unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte sinnvoll mit den anderen Verkehrsträgern abgestimmt. Der Kanton Bern befürwortet den öffentlichen Luftverkehr zu europäischen Zentren und internationalen Hubs, sofern diese mit der Bahn nicht vergleichbar attraktiv erschlossen sind. Flüge im öffentlichen Interesse (z.B. Linien-, Rettungs-, Versorgungs- und Staatsflüge) geniessen gegenüber dem privaten Freizeitflugverkehr Vorrang. Die Konzentration von Flugbewegungen auf wenige geeignete Standorte ist für den Kanton aus ökologischer, betrieblicher und regionalwirtschaftlicher Sicht prioritär. Die Zusammenarbeit und eine Arbeitsteilung der Anlagenbetreiber werden befürwortet. Die Umweltbelastung soll mittels Eckwerten (Korsett) begrenzt und die allfällige Ausschöpfung der Belastungsgrenzwerte einzig im öffentlichen Interesse ermöglicht werden.

Optimales Linienverkehrsangebot in Bern Airport ermöglichen

Für den zum öffentlichen Verkehr gehörenden Linienverkehr ist im Kanton einzig der Bern Airport – als Regionalflyghafen der Hauptstadtregion – massgebend. Das Angebot wird von verschiedenen Fluggesellschaften privatwirtschaftlich und nachfrageorientiert erbracht. Der Kanton engagiert sich für eine darauf ausgerichtete Zusammenarbeit und Koordination unter den Partnern der Hauptstadtregion. Konflikte aus dem Nebeneinander von Flughafen und Siedlungsgebiet sind frühzeitig anzugehen.

Helikopter-Infrastruktur erhalten und optimieren

Die vorhandene Helikopter-Infrastruktur erachtet der Kanton als ausreichend. Auf den bestehenden Heliports sollen die Voraussetzungen für Flüge im öffentlichen Interesse – wie beispielsweise Rettungsflüge und Materialtransporte im Berggebiet – erhalten und optimiert werden. Im Interesse von Mensch und Umwelt verfolgt der Kanton eine restriktive Politik bei der Bewilligung von Flügen in rein privatem Interesse, besonders bei der Bewilligung von Flügen über geschützte oder sensible Landschaften.

Nutzung von  
Gebirgslandeplätzen  
begrenzen

Gebirgslandeplätze erfüllen für die Ausbildung von Piloten und die Übung im Gebirge eine wichtige Funktion. Andere Nutzungen von Gebirgslandeplätzen sind grundsätzlich nicht erwünscht. In BLN-Gebieten (Blümlisalp, Gumm, Kanderfirn, Rosenegg-West und Staldenhorn) soll eine restriktive Nutzung festgelegt werden. Nötigenfalls sind Standorte zu streichen oder, soweit erforderlich und möglich, durch besser geeignete zu ersetzen.

### Zielsetzungen

Die massgebenden Zielsetzungen im Bereich Luftverkehr sind im kantonalen Leitbild Luftverkehr festgehalten.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- B71** Der Kanton befürwortet Flüge im öffentlichen Interesse, verfolgt aber eine zurückhaltende Politik bei Flügen der rein privaten Bedarfsfliegerei. Der Kanton setzt sich ein für anlagenspezifische Nutzungsprioritäten sowie eine Aufgabenteilung zwischen den Flugplätzen. Zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses erachtet der Kanton die bestehenden Heliports und Flugfelder als ausreichend. Bei den Landstellen und Gebirgslandeplätzen werden Beschränkungen der Anlagen und / oder des Betriebes angestrebt.
- B72** Der Kanton Bern unterstützt den Bund im Bestreben, über die Landesflughäfen gute internationale Luftverkehrsverbindungen zu gewährleisten und stellt die für die Berner Wirtschaft wichtige Anbindung zu den drei grossen nationalen Flughäfen dank guter Bahn- und Strassenverbindungen sicher.
- B73** Zur besseren Nutzung des volkswirtschaftlichen Potenzials setzt sich der Kanton für den Erhalt und den massvollen Ausbau des Linienverkehrs vom Flughafen Bern Airport zu europäischen Zentren und internationalen Hubs ein, sofern diese mit der Bahn nicht vergleichbar attraktiv erschlossen sind. Der Kanton Bern fördert die Flughafenerschliessung für den öffentlichen Verkehr und den Individualverkehr.  
→ **B31**

## B8

### Planungsinstrumente

Ausgangslage

Mit der Gesamtmobilitätsstrategie hat der Regierungsrat seine Grundsätze in der Verkehrspolitik formuliert. Zentral ist eine verkehrsträgerübergreifende und auf die Ziele der Siedlungsentwicklung abgestimmte Planung und Problemlösung im Rahmen des regionalen und kantonalen Planungsinstrumentariums.

Mit dem Strassennetzplan und dem Investitionsrahmenkredit Strasse sowie dem ÖV-Infrastrukturrahmenkredit, dem ÖV-Angebotsbeschluss, dem kantonalen Sachplan Velloverkehr und dem kantonalen Sachplan Wanderroutennetz wird das Gesamtverkehrssystem unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) kurz-, mittel- und langfristig geplant. Infrastrukturvorhaben werden dabei unter Berücksichtigung der Kriterien der nachhaltigen Entwicklung und ihres Nutzen-Kosten-Verhältnisses priorisiert.

## Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung / Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)

### Ausgangslage

#### Herausforderungen

Die Agglomerationsprogramme, in denen die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung der jeweiligen Agglomeration koordiniert wird, stellen das zentrale Element für die Planung der Verkehrsinfrastrukturen und für deren Mitfinanzierung durch den Bund dar. Ende 2007 wurden beim Bund die Berner Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung der ersten Generation eingereicht. Seit 2011 werden die Massnahmen der ersten Generation umgesetzt. Die Massnahmen der Mitte 2012 eingereichten Agglomerationsprogramme der zweiten Generation werden ab 2015 umgesetzt.

Die flächendeckende Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wird mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) sichergestellt. Die RGSK beinhalten auch die Agglomerationsprogramme gemäss Bundesrecht.

Die Bundesmitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs befindet sich zurzeit in Überarbeitung. Geplant ist die Überführung des Infrastrukturfonds in einen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Mit NAF wäre eine Weiterführung der Agglomerationsprogramme über 2027 hinaus und eine ausreichende Finanzierungsbasis garantiert. Eine solche ist im Sinne des Kantons Bern.

#### Zielsetzungen

**B81** Der Kanton setzt sich für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme und deren Massnahmen ein. Insbesondere setzt er sich dafür ein, dass die Projekte von kantonalem Interesse fristgerecht umgesetzt und seitens Bund zeitgerecht mitfinanziert werden. Er ist Ansprechpartner des Bundes.

**B82** Der Kanton macht Vorgaben für die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) und begleitet deren Überarbeitung durch die Regionalkonferenzen und Planungsregionen. Der Kanton prüft die eingereichten RGSK und nimmt im Rahmen der kantonalen Synthese die Abstimmung mit der kantonalen Planung vor.

→ **B13, B14, B83, B86, B87**

## Fuss- und Veloverkehr (Langsamverkehr)

#### Herausforderungen

Mit dem Sachplan Veloverkehr legt der Regierungsrat die Velorouten mit kantonalen Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr fest. Er fokussiert auf die Bedeutung der einzelnen Netzteile für den Veloverkehr und setzt damit Prioritäten bei jenen Routen, wo eine grosse Wirkung für den Veloverkehr zu erwarten ist. Der Sachplan ist ein Instrument zur Berücksichtigung des Veloverkehrs bei Strassenbau und -planung.

Der Kantonale Sachplan Wanderroutennetz legt die Hauptwanderrouten und die Ergänzungsrouten fest.

#### Zielsetzungen

**B83** Der Kanton sorgt für ein attraktives und sicheres Basisroutennetz für den Veloalltags- und den Velofreizeitverkehr. Er berücksichtigt die Anliegen des Langsamverkehrs bei der Planung und beim Bau der Strassen.



**B84** Der Kanton legt ein attraktives Wanderroutennetz fest, das die Bedürfnisse der Wanderer nach belagsfreien Wegen berücksichtigt und die historischen Verkehrswege der Schweiz als touristisch attraktive Destinationen einbezieht. Das Wanderroutennetz ist optimal mit den Bahnhöfen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs verknüpft.

**B85** Der Sachplan Wanderroutennetz und der Sachplan Veloverkehr sind Führungs-, Planungs- und Informationsinstrumente, mit welchen der Kanton die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton räumlich umsetzt. Die Sachpläne schaffen Transparenz und stellen die langfristige Nutzung der Velo- und der Wanderrouten planerisch sicher. Sie fördern die frühzeitige Abstimmung der Planungen zwischen den raumwirksam tätigen Behörden von Bund, Kanton, Nachbarkantonen, Regionen und Gemeinden.

→ **B16, B17, B21, B22, B51, B52, B82**

## Öffentlicher Verkehr

### Herausforderungen

Angebotskonzept und Angebotsbeschluss

Auf der Grundlage von Korridorstudien und teilregionalen Planungen erstellen die Regionalkonferenzen und regionalen Verkehrskonferenzen die regionalen Angebotskonzepte. Sie setzen aus regionaler Sicht Prioritäten. Die regionalen Angebotskonzepte umfassen in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren. Auf der Basis der regionalen Angebotskonzepte wird das kantonale Angebotskonzept entworfen, das als Grundlage für den Angebotsbeschluss dient. Der Angebotsbeschluss wird vom Grossen Rat festgelegt.

Die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs benötigt einen sehr grossen zeitlichen Vorlauf: Investitionen in die Bahninfrastruktur sind kostspielig, haben eine sehr langfristige Wirkung und bedingen wegen grosser räumlicher Relevanz eine sehr sorgfältige und breit angelegte Planung. Derzeit werden im Kanton in verschiedenen Regionen Projekte zur längerfristigen Angebotsentwicklung durchgeführt. Diese Projekte sind allerdings in den heutigen Instrumenten Angebotskonzept, Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit nicht dargestellt, da die bestehenden Instrumente einen Betrachtungshorizont von 2 bis maximal 10 Jahren aufweisen.

FABI

Im Rahmen von FABI werden auch die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente umgestaltet. Direkte Kantonsbeiträge an Infrastrukturvorhaben entfallen mit Ausnahme des Ortsverkehrs (Tramprojekte). Stattdessen wird der Kanton beim Bund seine Vorstellungen zu Angebots- und Infrastrukturentwicklung einreichen und mit dem Bund abstimmen müssen.

### Zielsetzungen

**B86** In einer zu erarbeitenden ÖV-Langfristplanung mit einem Planungshorizont von fünf bis 20 Jahren soll unter Berücksichtigung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene der Mangel an einem langfristigen Planungsinstrument behoben werden. Die ÖV-Langfristplanung wird alle vier Jahre aktualisiert und soll nach dem Angebotsbeschluss verabschiedet werden. Sie ist somit in den Planungsprozess mit den RGSK integriert, Ergebnisse der RGSK stellen einen Input für das Konzept dar und die Hauptaussagen des Konzepts können im Richtplan berücksichtigt werden. Die ÖV-Langfristplanung stellt zudem eine wesentliche Grundlage für die Vorgaben des Regierungsrats an die RGSK dar und dient als Grundlage für die interkantonalen Planungen zum langfristigen Bahninfrastrukturausbau.

→ **B13, B14, B33, B34, B35, B81, B82**

## Privater Verkehr

### Herausforderungen

Der Strassennetzplan

Zusammen mit dem Investitionsrahmenkredit Strasse hat der Strassennetzplan (SNP) das bisherige Strassenbauprogramm abgelöst. Der erste Strassennetzplan wurde im Juni 2013 vom Regierungsrat beschlossen. Der Grosse Rat hat im September 2013 den ersten Investitionsrahmenkredit Strasse genehmigt und den Strassennetzplan zur Kenntnis genommen.

Der SNP legt im Wesentlichen das 2'104 km umfassende Kantonsstrassennetz fest. Er teilt die Kantonsstrassen in die Kategorien A, B und C ein und zeigt summarisch den Finanzbedarf für ihren baulichen Unterhalt und ihren Ausbau auf. Er weist zudem auf die Veränderungen von strategischer Bedeutung am Kantonsstrassennetz hin, die in den nächsten 16 Jahren geplant sind und listet die grossen Vorhaben mit neuen Nettoausgaben von über 2 Millionen Franken auf.

Auf die Folgen des Klimawandels reagieren

Die Strassennetzplanung erfolgt koordiniert mit den übrigen verkehrsrelevanten Planungen und stützt sich insbesondere auf die langfristig ausgelegten regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK). Sie ist dennoch kein statisches Instrument. Namentlich im alpinen und voralpinen Raum kann sie in Zukunft vermehrt durch die Folgen der Klimaerwärmung beeinflusst werden, welche sich in häufiger auftretenden, extremen Naturereignissen und den damit verbundenen Gefahren zeigen. Massnahmen zur Sicherung der Strasseninfrastruktur dürfte künftig ein höherer Stellenwert zukommen.

NAF und STEP Nationalstrasse

Im Rahmen vom NAF sollen alle Erweiterungen und Kapazitätsausbauten der Nationalstrassen mit dem strategischen Entwicklungsprogramm STEP Nationalstrasse geplant werden. Aktuell enthält STEP die Projekte aus dem Programm Engpassbeseitigung. Dabei gilt es, die Interessen des Kantons Bern einzubringen.

## C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### C1 Zentralitätsstruktur

Ausgangslage

Die Zentralitätsstruktur des Kantons Bern, die mit dem neu konzipierten Richtplan im Jahr 2002 vom Regierungsrat beschlossen wurde, ist mittlerweile anerkannt. Sie ist eine wichtige Grundlage für räumliche Entscheide des Regierungsrats. Im Rahmen der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) bezeichneten die Regionalkonferenzen resp. Regionen die Zentren der vierten Stufe. Mit der kantonalen Synthese der RGSK wurde diese Zentrenstufe konsolidiert.

Bedeutung von starken Zentren und Agglomerationen

#### Herausforderungen

Starke Zentren und Agglomerationen haben in verschiedener Hinsicht Bedeutung für den Kanton:

- Zentren sind wirtschaftliche und gesellschaftliche Pole. Sie schaffen eine der Voraussetzungen für die Positionierung des Kantons im internationalen und nationalen Standortwettbewerb. Zusammen mit ihren Umland- und Agglomerationsgemeinden sind sie die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung.
- Sie haben eine wichtige Funktion als attraktive, multifunktionale Versorgungszentren für die Bevölkerung und die Wirtschaft sowie als Standorte von öffentlichen Dienstleistungen.
- Attraktive Zentren sind Nutzungsschwerpunkte und Verkehrsknoten. Sie können der zunehmenden Entkopplung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten und Freizeit entgegenwirken und bieten die Möglichkeit, Mobilitätsströme zu kanalisieren und den vermehrten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern.
- Zentren haben eine wichtige Funktion als Identifikationspunkte für die Bevölkerung oder als Imageträger für den Standortwettbewerb und den Tourismus.

Zentralitätsstruktur als Steuerungsinstrument verankern

Mit der Verankerung einer Zentralitätsstruktur als Steuerungsinstrument werden vier Wirkungen angestrebt:

- Stärkung der Zentren und deren Agglomerationen als Wirtschaftsstandorte (wirtschaftspolitische Wirkung): Für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und damit auch für das weitere Wirtschaftswachstum im Kanton Bern ist es entscheidend, dass seine Zentren im Vergleich zu solchen ausserhalb des Kantons konkurrenzfähig bleiben.
- Gezielter kantonaler Mitteleinsatz (finanzpolitische Wirkung): Die Zentralitätsstruktur ist neben anderen Kriterien bei der Verteilung von kantonalen Infrastrukturen und Angeboten sowie bei anderen raumwirksamen Aufgaben zur Prioritätensetzung beizuziehen.
- Handlungsspielräume für Zentren und Entwicklungsachsen schaffen, weitere Dezentralisierung stoppen (raumplanerische Wirkung): Die Zentralitätsstruktur dient als Orientierungsrahmen für die räumlich differenzierte Ausgestaltung raumplanerischer Massnahmen und Instrumente, wobei vorab Entwicklungen in den Zentren und entlang der Entwicklungsachsen zu fördern sind.
- Versorgungsschwerpunkte und Identifikationsorte in allen Kantonsteilen erhalten (staats- und regionalpolitische Wirkung): Konzentrationsbewegungen der Wirtschaft stellen die Randgebiete des Kantons Bern und ihre lokalen Zentren vor neue Herausforderungen. Aus staats- und regionalpolitischen Gründen ist ein «Rückzug aus der Fläche» unvorstellbar. Deshalb soll zugunsten von regionalen Zentren mit kantonalen Bedeutung steuernd eingegriffen werden.

Wirtschaftspolitische und regionalpolitische Steuerung unterscheiden

Die Zuteilung der Zentren auf verschiedene Hierarchiestufen basiert auf Strukturuntersuchungen und den aus kantonaler Sicht wichtigen Funktionen der Zentren. Es wird zwischen zwei Arten der Steuerung unterschieden:

- Die wirtschaftspolitische Steuerung: Mit kantonalen Mitteln soll die Attraktivität derjenigen Zentren gestärkt werden, die im Standortwettbewerb bestehen können und welche das grösste Wachstumspotential aufweisen.
- Die regionalpolitische Steuerung: Aus staats- und regionalpolitischer Sicht werden zusätzlich regionale Zentren von kantonaler Bedeutung unterstützt. Mit einer Beschränkung derer Zahl sollen die knappen kantonalen Mittel gezielt eingesetzt werden.
- Die regionalen Zentren der 4. Stufe haben ihre Bedeutung vor allem in der Steuerung auf der regionalen Ebene.

Bei Wechselfällen im konkreten Fall entscheiden

Mit Wechselfällen wird die Frage der «Doppelzentren» berücksichtigt. Aus kantonaler Sicht kann es bei einem konkreten Sachgeschäft unerheblich sein, welcher Standort innerhalb eines gewissen Raums gewählt wird. Wichtig ist allein, dass ein Projekt oder eine Anlage im entsprechenden Raum realisiert wird. In diesem Fall sollen Kostenüberlegungen für die konkrete Wahl ausschlaggebend sein.

### Zielsetzungen

**C11** Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

Stufe	Wirtschaftspolitische Steuerung	Regionalpolitische Steuerung
1 Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2 Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3 Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4 Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz – Corgémont, Tavannes – Reconviiler, Tramelan, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdltigen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
<b>4</b> Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie Saint-Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Die Abgrenzung der Zentren der Stufen 1 bis 3 gemäss wirtschaftspolitischer Steuerung wird im Massnahmenteil vorgenommen. Als Zentrum gemäss regionalpolitischer Steuerung gilt nur das dichter besiedelte zusammenhängende Siedlungsgebiet des Kernorts.

**C12** Der Regierungsrat berücksichtigt bei Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen die Zentralitätsstruktur. Je nach Hierarchiestufe kann der kantonale Mitteleinsatz variieren.

→ **B18, B19**

## C2

## Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte

Ausgangslage

Die wirtschaftliche Position des Kantons Bern ist im gesamtschweizerischen Vergleich und bezogen auf seine Grösse unterdurchschnittlich. Insbesondere beim Bruttoinlandprodukt und beim Volkseinkommen bestehen zum Teil beträchtliche Wachstums- und Niveaurückstände. Tiefe Zuwanderungsraten, die Tendenz zur Überalterung und die angespannte Lage der Kantonsfinanzen sind wachstums- und innovationshemmend. Die im schweizerischen Vergleich vorteilhafte Unternehmensbesteuerung wird durch die hohe Gesamtbesteuerung abgewertet. Wichtiges Anliegen der Kantonspolitik ist es deshalb, auf der Basis vorhandener Stärken die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Dynamik zu verbessern.

Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung verbessern

### Herausforderungen

Das Bestreben, die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton zu verbessern, kann die Raumplanung auf mehreren Ebenen direkt unterstützen:

- An hervorragend erschlossenen Standorten unternimmt sie zusammen mit den Standortgemeinden und weiteren Partnern aktive Anstrengungen für die planerische Vorbereitung von Arealen, so dass Bauvorhaben innerhalb kurzer Fristen verwirklicht werden können.
- Bei komplexen und kostenintensiven Planungs- und Realisierungsvorhaben engagiert sie sich für ein starkes und zielgerichtetes Projektmanagement. In besonderen Fällen übernimmt der Kanton mit dem Einsatz des Instrumentes der kantonalen Überbauungsordnung die Federführung.
- Für Standorte von kantonaler Bedeutung koordiniert sie aktiv die Investitionsvorhaben der öffentlichen Hand in den Bereichen Strassenbau, öffentlicher Verkehr, Standortpromotion und Parkierung, stimmt sie aufeinander ab und stellt - wo nötig - vorausschauend den Interessenausgleich her. Die Zusammenarbeit sowie die Leistungen und Erwartungen des Kantons sind entweder Gegenstand der periodisch zu aktualisierenden Kooperationsvereinbarungen sowie des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten.
- Die Raumplanung ist bestrebt, die Zonenvorschriften für Arbeiten und Wohnen gezielt zu flexibilisieren sowie mit einfachen und raschen Verfahren die Planungssicherheit für Grundeigentümer und Investoren zu erhöhen.
- In Absprache mit der Standortförderung berät und begleitet sie interessierte Investoren durch Standortevaluations- und Planungsprozesse.

Mit einer koordinierten Strategie zentrale Politikbereiche abstimmen

Mit den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (Entwicklungsschwerpunkte ESP, strategische Arbeitszonen SAZ) verfolgt der Kanton Bern eine koordinierte Strategie, welche die Ziele der Raumordnungs-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltpolitik aufeinander abstimmt. An Standorten, die durch den öffentlichen und privaten Verkehr sehr gut erschlossen sind, werden Flächen planerisch so vorbereitet, dass Betriebe sich möglichst rasch ansiedeln oder bauliche Erweiterungen vornehmen können. Die Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in den Zentren gemäss Zentralitätsstruktur oder an ausgewählten und mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmten Standorten im übrigen Kantonsgebiet.

Anliegen von  
Raumordnung und  
Umwelt abstimmen

Die optimale Lage der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte erlaubt eine Nutzungsverdichtung trotz bestehender Vorbelastung in Bezug auf Verkehr und Umwelt. Die Entwicklung von Arbeitsplatz- und Freizeitschwerpunkten an optimal erschlossenen Standorten (privater Verkehr und ÖV) ist aus der Sicht der Umwelt solchen ausserhalb der Siedlungsschwerpunkte vorzuziehen: Mit der konzentrierten Ansiedlung kann gesamthaft in einer Region längerfristig eine Entlastung herbeigeführt werden. Die Standortgemeinden müssen jedoch die zusätzlichen Herausforderungen bezüglich der Vorsorge stufengerecht an die Hand nehmen.

### Zielsetzungen

Mit dem RRB 1316 vom 12. April 2000 werden die Vorgaben für die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte definiert: Der Kanton Bern unterstützt die Entwicklung und Vermarktung von Standorten von kantonalem Interesse unter dem Label «Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und Strategische Arbeitszonen (SAZ)». Die JGK schliesst mit den Standortorganisationen wo sinnvoll Kooperationsvereinbarungen ab, in denen die Leistungen des Kantons und der Standortgemeinden sowie der erwartete Projektfortschritt festgehalten werden. Der Kanton beteiligt sich zudem am Projekt der «Top-Entwicklungsstandorte» der Hauptstadtregion Schweiz.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

**C21** Der Kanton bezeichnet und bewirtschaftet (mit jährlichen Monitorings und einem Controlling alle vier Jahre) kantonale Entwicklungsschwerpunkte. Darunter werden Standorte von kantonalem Interesse für die gezielte Ansiedlung oder Stärkung wirtschaftlicher Aktivitäten verstanden. Entwicklungsschwerpunkte (ESP) können für die Bereiche Arbeiten (Industrie/Gewerbe, Dienstleistungen), Einkaufen (Grossverkaufsflächen), Freizeit (Freizeitgrosseinrichtungen) oder Wohnen ausgedehnt werden. Weiter bezeichnet der Kanton Premium-Standorte. Diese zeichnen sich durch einen besonders hohen Koordinationsbedarf aus und sind langfristig von höchstem kantonalem Interesse. Für die rasche Realisierung wirtschaftlicher Grossvorhaben werden an mehreren geeigneten Standorten strategische Arbeitszonen (SAZ) vorbereitet.

**C22** Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in Zentren gemäss Zentralitätsstruktur und in Standorten im übrigen Kantonsgebiet, die für die spezifische Nutzung speziell geeignet und mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmt sind.

**C23** Bei besonders komplexen und kostenintensiven Planungs- und Realisierungsvorhaben sowie an den Premium-Standorten engagiert sich der Kanton mit Ressourcen oder dem Einsatz der kantonalen Überbauungsordnung speziell.

**C24** Lokale Überschreitungen der Belastungsgrenzen bezüglich Strassenkapazitäten und Luft sind in den Gebieten der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befristet zulässig. Die Standortgemeinden sorgen dafür, dass vorsorgliche Massnahmen stufen- und zeitgerecht umgesetzt werden.

→ **B18, B19**

## C3

### Tourismus

Ausgangslage

Der Tourismus ist eine tragende Säule der Volkswirtschaft des Kantons Bern, prägt die Wirtschafts- und Siedlungsstruktur besonders im Berner Oberland und ist nach aussen und innen bedeutsam für das «Image» und für das Selbstverständnis des Kantons. Rund jeder zwölfte Franken oder jeder zehnte Arbeitsplatz wird vom Tourismus generiert.

Globalisierung, sich schnell verändernde Gästebedürfnisse, die Konkurrenz preisgünstiger Mitbewerber oder die steigende Bedeutung neuer Informationstechnologien stellen die Tourismuswirtschaft vor neue Herausforderungen. Prognostizierte klimatische Veränderungen können zudem dazu führen, dass Skianlagen unterhalb von 1500 - 1800 m.ü.M. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Dem Tourismusbereich ist Sorge zu tragen und gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung zu schaffen. Zentral ist dabei ein schonender Umgang mit dem unvermehrbaaren Kapital an Natur und Landschaft.

Im tourismuspolitischen Leitbild des Kantons Bern, das mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt ist, werden Grundsätze und Ziele für die kantonale Tourismuspolitik festgelegt: Danach sind im marktwirtschaftlichen System die Rahmenbedingungen für den Tourismus zu verbessern, innovative Ideen zu fördern und die Integration in über- und nebengeordnete Politikbereiche sicherzustellen. Aus Sicht der Raumordnung gehören dazu die Aspekte Verkehr, Landschaft, Siedlung und Naturgefahren sowie die regionalen und landwirtschaftlichen Förderungsstrategien.

### Herausforderungen

Spezifische Herausforderungen für die Raumplanung berücksichtigen

Die Raumplanung hat hauptsächlich auf Herausforderungen in folgenden Bereichen einzutreten:

- Die attraktive innere und äussere Erschliessung der Tourismusgebiete mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln
- Den Schutz und die Schonung von Natur- und Kulturlandschaften
- Die Chancen und Risiken des Klimawandels
- Die Forderung nach flexibler und rascher Anpassung bestimmter Gebiete an neue touristische Trends
- Den Abbau von Konfliktpotenzialen zwischen den verschiedenen Akteuren
- Die besondere Bedeutung des Tourismus zur Stärkung der regionalen Strukturen und zur Sicherung einer dezentralen Besiedlung
- Die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus und die Lenkung der touristischen Beherbergung Richtung «warme» Betten (bewirtschaftete Betten in der Hotellerie und in Ferienwohnungen).

Sektoralpolitiken vernetzen und bündeln

Damit leistet die Raumplanung einen Beitrag zur Umsetzung der Strategien und Ziele in den Handlungsfeldern «Standortattraktivität verbessern» und «Konfliktpotenziale abbauen» des tourismuspolitischen Leitbildes. Aus der «Bernischen Verkehrspolitik» bestehen zudem prioritäre Aufträge, mit denen die Anbindung des Kantons Bern an das nationale und internationale Schienen- und Luftverkehrsnetz sichergestellt und die Attraktivierung des Velo- und Fussgängerverkehrs sowie der Transportketten ermöglicht werden sollen. Ebenso sollen Massnahmen im Bereich des Freizeitverkehrs weiterentwickelt und verstärkt werden. Standorte für Freizeitgrosseinrichtungen haben die Bedingungen der Zielsetzungen im Thema der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte zu erfüllen.

Wirtschaftliche Effizienz durch die Bildung von Destinationen erhöhen

Eine der Hauptstossrichtungen des tourismuspolitischen Leitbildes ist die Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz in der Tourismuswirtschaft. Aus diesem Grund verlangt der Kanton von den Tourismusorganisationen, dass sie – wenn ökonomisch und aus Kundensicht sinnvoll – bisher lokal geführte Geschäftseinheiten (wie Marketing, Rechnungswesen, Personalpolitik etc.) zu überörtlichen Destinationsorganisationen oder -unternehmen zusammenlegen. Damit sollen die zu hohen Transaktionskosten gesenkt, bzw. die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Mit der Destinationspolitik wird auch das Ziel verfolgt, dass eine Region künftig in ihrer Gesamtheit an touristischen Sehenswürdigkeiten aus Sicht der Gäste vermarktet wird. Damit soll eine Region für Gäste at-

traktiver erscheinen für eine längere Aufenthaltsdauer. Mit einer längeren Aufenthaltsdauer wird die angespannte Ertragslage in der Hotellerie, der Leitbranche des Tourismus, gestärkt und deren Kapitalmarktfähigkeit verbessert.

Touristische  
Schwerpunktbereiche  
definieren

Eine zentrale Massnahme im tourismuspolitischen Leitbild ist der Auftrag an die Tourismusdestinationen, ihre touristischen Schwerpunktbereiche zu definieren (welche Gästesegmente und Tourismusformen sollen hauptsächlich angesprochen werden). Zusammen mit den regionalen Partnern und den verantwortlichen Stellen des Kantons ist zu vereinbaren, wie und mit welchen Rahmenbedingungen die öffentliche Hand diese Bestrebungen unterstützen kann. Stufen- und zeitgerecht bringen diese Partner zudem ihre Anliegen bereits in die Erarbeitung der touristischen Schwerpunktbereiche ein.

Umweltqualität als  
zentraler Standortfaktor  
pflegen

Die Umweltqualität, das Image und die Ambiance einer Region bleiben zentrale Standortfaktoren für eine erfolgreiche Tourismusstrategie. Der Pflege der Ortsbilder und der Natur- und Kulturlandschaft kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. In den regionalen Naturparks nach NHG und in den übrigen ländlichen Gebieten sind angepasste Tourismusformen Teil einer Strategie zur Stärkung der regionalen Strukturen und müssen deshalb mit diesen Sektoralpolitiken abgestimmt sein.

Klimawandel hat Risiken  
und Chancen

Mit dem Schrumpfen und Verschwinden der Gletscher büsst eine zentrale Attraktion des alpinen Tourismus an Ausstrahlungskraft ein. Wintersportorte in tieferen Lagen sind von der abnehmenden Schneesicherheit betroffen. Die auf instabilem Permafrost gebauten Bergbahnen und zunehmende Extremereignisse (Murgänge, Hochwasser usw.) werden bauliche Massnahmen zur Sicherung der touristischen Infrastrukturen erfordern. Die steigenden Temperaturen in tieferen Regionen und im Ausland verbessern die Konkurrenzsituation der schneesicheren Wintersportorte. Dies ist bei der touristischen Infrastruktur- und Angebotsplanung zu berücksichtigen.

SFG realisieren

Ein zusammenhängendes, attraktives Uferwegnetz stellt für den Tagestourismus und für Erholungssuchende eine wichtige Infrastruktur dar. Nach der Änderung des Gesetzes über See- und Flussufer (SFG) sind die Chancen zu nutzen, den Vollzug zu beschleunigen und die Realisierung voranzutreiben.

### Zielsetzungen

Die massgebenden Zielsetzungen im Bereich Tourismus sind im tourismuspolitischen Leitbild des Kantons dargestellt.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

**C31** Bei vorhandenem touristischem Potential - und unter der Bedingung von angemessenen Kompensationsmassnahmen - unterstützt der Kanton die Schaffung von Intensiv-erholungsgebieten. Schutz- und Schongebiete sowie bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern müssen langfristig ungestört erhalten bleiben.

→ E12, E21

**C32** Die Uferschutzplanungen nach SFG sind rasch fertigzustellen und ihre Umsetzung zu fördern.

**C33** Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an. Die Regionalkonferenzen / Regionen konkretisieren die kantonalen Zielsetzungen in einem touristischen Entwicklungskonzept und treffen gestützt darauf die räumlichen Festlegungen in ihrer Richtplanung (RGSK). Dabei sind die kantonalen Grundsätze zu berücksichtigen.

→ D15



- C34** Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Trägerschaften der regionalen Naturpärke nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und des UNESCO Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch den Anliegen des Tourismus die gebührende Beachtung schenken und er unterstützt die Trägerschaften bei der Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Angebote zur wirtschaftlichen Inwertsetzung der vorhandenen Natur-, Landschafts- und Kulturwerte.  
**→ B24, C41-C43, D31, E15, E21-E24, F14**

## C4

## Land- und Waldwirtschaft

### Ausgangslage

Der Kanton Bern ist mit einem Fünftel aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe der grösste Agrarkanton der Schweiz. Agrarpolitik ist primär eine Aufgabe des Bundes; mit der kantonalen Agrarpolitik wird - ergänzend zu den Bundesmassnahmen - eine regional differenzierte Umsetzung mit möglichst zielgerichtetem Einsatz der kantonalen Mittel angestrebt.

In den ländlichen Regionen tragen die Land- und Waldwirtschaft und deren direkt vor- und nachgelagerte Sektoren wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung bei. Der Anteil der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplätze im Primärsektor beträgt in mehr als 190 bernischen Gemeinden über 30%. In der Annahme, dass von jedem Arbeitsplatz in der Landwirtschaft ein weiterer Arbeitsplatz abhängt, sind in diesen Land- und Berggemeinden über die Hälfte aller Arbeitsplätze direkt von der Land- und Waldwirtschaft abhängig.

Sowohl die Land-, wie auch die Waldwirtschaft erbringen multifunktionale Leistungen. Neben wichtigen Nutz- und Produktionsleistungen erfüllen sie auch Wohlfahrtsfunktionen. Grosse Teile des Waldes schützen zudem Wohnhäuser, Infrastrukturanlagen und wichtige Verkehrsträger vor Naturgefahren.

### Strukturwandel in der Landwirtschaft begleiten und sozialverträglich gestalten

#### Herausforderungen

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird weitgehend durch die Liberalisierung der Agrarmärkte bewirkt, welche die Landwirtschaft einem starken Anpassungsdruck aussetzt. Im Mittelland, auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen wird über den Strukturwandel eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsproduktivität angestrebt. In den topographisch und klimatisch ungünstigeren und peripheren Gebieten besteht die Absicht, mit einem räumlich differenzierten Einsatz der raumrelevanten Politiken eine Land- und Regionalwirtschaft zu fördern, die wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und dezentralen Besiedlung beiträgt.

### Risiken für die Umwelt und die Bevölkerung der Bergregionen begegnen

Damit besteht auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen die Gefahr einer intensiveren Nutzung mit einem teilweisen Verlust der Biodiversität sowie der Fruchtbarkeit und einer erhöhten Erosionsanfälligkeit der Böden. In Hügel- und Bergregionen kann der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Waldentwicklung teilweise zu unerwünschten Erscheinungen führen: Die Zunahme der Waldfläche bei gleichzeitiger Unternutzung des Waldes einerseits und eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit gleichzeitigem Verlust von dezentralen Arbeitsplätzen und noch intakter Kulturlandschaften andererseits.

### Auf die Folgen des Klimawandels reagieren

Auch der Klimawandel kann zu einem klimabedingten Verlust von Arten und zu Produktionsverminderungen führen. Erhöhte Temperaturen können bei ausreichendem Niederschlag oder mit künstlicher Bewässerung die Produktivität von wichtigen Kulturpflanzen steigern. Vom Klimawandel profitieren wird der Rebbau.

Lösungsansätze für den ländlichen Raum entwickeln

Die grosse Herausforderung besteht darin, regional differenzierte Lösungsansätze zu entwickeln, die langfristig wirtschaftlich sowie sozial und ökologisch verträglich sind. Weil zwischen Land- und Waldwirtschaft und den übrigen Sektoren der Volkswirtschaft enge Verflechtungen bestehen, sind integrale Ansätze zu fördern.

Wichtige Basisinfrastrukturen aufrecht erhalten

Bund und Kanton haben die Basisinfrastrukturen des ländlichen Raums mit erheblichen Mitteln unterstützt (Meliorationskredite, Forstkredite, IHG-Kredite usw.). Es handelt sich dabei um Bauwerke wie Landwirtschafts- und Forstwege, Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsnetze etc. Im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft werden diese Infrastrukturen nicht mehr ausschliesslich durch die Landwirtschaft genutzt. Für die Erhaltung der Besiedlung und für die Pflege der vielfältigen traditionellen Kulturlandschaft im Berggebiet müssen aber diese Anlagen weiterhin unterhalten und erneuert werden können. Nach heutiger Agrargesetzgebung des Bundes (AP 2011) wird die Wert- und Substanzerhaltung von Bauten und Anlagen unterstützt, indem der Bund an die «periodische Wiederinstandstellung» von Wegen, Seilbahnen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen (Berg-, Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet) und Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen Beiträge gewährt.

Förderinstrumente für den ländlichen Raum optimieren und abstimmen

Bei Bund und Kanton gibt es verschiedene Förderinstrumente, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums haben. Weil diese vielfach durch die Sektoralpolitiken (Tourismus-, Wirtschaftsförderungs-, Landwirtschafts-, Waldwirtschafts-, Infrastruktur-, Natur- und Landschaftsschutz-, Regionalpolitik etc.) entwickelt und zu wenig aufeinander abgestimmt werden, wirken sie bei der konkreten Umsetzung zum Teil kontraproduktiv. Damit der ländliche Raum ein attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Lebensraum bleiben kann, sind die Förderinstrumente zu optimieren und aufeinander abzustimmen.

Nachhaltige Waldentwicklung sicherstellen

Der Wald entfernt sich in gewissen Regionen zunehmend von einem nachhaltigen Aufbau nach Altersstufen. Viele Bestände sind überaltert. Der Schutzwald muss seine Aufgaben auf lange Sicht jederzeit erfüllen können. Schadstoffeinträge in den Wald führen zu schleichenden Veränderungen im Waldboden und wirken sich negativ auf das Gedeihen der Bäume aus. Es ist zu erwarten, dass die Wälder wegen des Klimawandels zunehmend witterungsbedingten Extremen wie Trockenheit und Stürmen ausgesetzt sind. Wild- und Insektenschäden nehmen tendenziell zu. Der Wald wird auch vermehrt als Ort der Erholung genutzt, was teilweise die nachhaltige Bewirtschaftung beeinträchtigt. Generell verschlechtert sich die Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe

### **Zielsetzungen**

Die Strategie zu den Bereichen Landwirtschaft und Natur «LANAT-Strategie 2014» stellt das Strategieinstrument zur kantonalen Landwirtschaftspolitik dar und ergänzt die entsprechenden Instrumente des Bundes. Sie zeigt auf, wie der Kanton den vom Bund vorgesehenen Spielraum ausnützen und ergänzend in der Landwirtschaftspolitik gewisse Akzente setzen will. Als Oberziele werden u.a. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bernischen Landwirtschaft, die langfristige Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Lebensgemeinschaften sowie der traditionellen Kulturlandschaft formuliert.

Im Bereich Wald sind die Ziele und Massnahmen in der regionalen Waldplanung definiert.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C41** In der Schwerpunktregion A (Massnahmenblatt C\_07) wird eine Landwirtschaft angestrebt, in welcher sowohl Haupterwerbs- als auch Erwerbskombinationsbetriebe die Ansprüche einer wettbewerbsfähigen multifunktionalen Landwirtschaft erfüllen. Diese soll die natürliche Regenerationsfähigkeit der Böden nicht gefährden, Rücksicht auf die übrigen natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Stoffe, Landschaft) und die Lebensgemeinschaften (Artenvielfalt, Rassenvielfalt der Nutztiere und -pflanzen) nehmen sowie den ökologischen Ausgleich aktiv unterstützen.  
→ **E11, E21, E22**
- C42** In den Schwerpunktregionen B und C sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die in der Land- und Waldwirtschaft tätige Bevölkerung von der Produktion und vom Verkauf qualitativ hochwertiger ökologischer Produkte und Dienstleistungen und von der Pflege einer vielfältigen naturnahen Kulturlandschaft, ergänzt mit einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb, leben kann.  
→ **E21, E15, F11**
- C43** Durch die kontinuierliche Waldverjüngung, welche regional auch eine Nutzungssteigerung erfordern kann, ist längerfristig ein wirtschaftlich nachhaltiger Waldaufbau anzustreben. Dazu sind für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer möglichst günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und effiziente Bewirtschaftungsstrukturen gezielt zu unterstützen. Um die Siedlungen und ihre Infrastrukturen vor Naturgefahren zu schützen, ist im Berggebiet eine hohe Stabilität aller Schutzwälder zu erreichen. Die schleichenden Veränderungen im Waldboden durch Schadstoffeinträge werden beobachtet, aufgezeichnet und kommuniziert. Freizeit- und Erholungsnutzungen sollen gezielt so gelenkt und entwickelt werden, dass sie eine nachhaltige Waldwirtschaft und die Umwelt nicht übermässig beeinträchtigen.  
→ **C65, D13, E23**

## C5

### Ver- und Entsorgung

Ausgangslage

Sichere und gut funktionierende Ver- und Entsorgungsanlagen sind für Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt von grosser Bedeutung. Ein möglichst umweltschonender Bau, Betrieb und Unterhalt, Kostentransparenz und Gebühren nach dem Verursacherprinzip sowie eine optimale Versorgungssicherheit in allen Regionen stellen wichtige grundsätzliche Zielsetzungen dar.

Die Bereiche Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung werden über Gebühren und nicht über Steuergelder finanziert. Die Werterhaltung der Infrastrukturen ist deshalb vor allem in ländlichen Gemeinden, besonders im Streusiedlungsgebiet ein Problem, da sie sehr kostspielig ist und trotz gewissen finanziellen Ausgleichsmassnahmen zu hohen Gebühren führen kann.

#### Herausforderungen

Kiesgruben, Deponien, Abwasserreinigungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen wirken sich direkt auf Umwelt, Natur und Landschaft aus. Bei der Sanierung und Realisierung von Ver- und Entsorgungsanlagen besteht eine Hauptaufgabe des Kantons darin, die vorhandenen Konzepte optimal umzusetzen und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Konzepte optimal vollziehen

Raumplanung und Infrastrukturen auch im Bereich der Kosten aufeinander abstimmen

Zwischen den Bau- und Betriebskosten von Infrastrukturanlagen und der räumlichen Anordnung der Siedlungen besteht ein Zusammenhang: Die Ver- und Entsorgung beispielsweise von Streusiedlungsgebieten verursacht höhere Kosten als diejenige von Gebieten mit kompakten Siedlungsstrukturen. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden besitzen ein Interesse an möglichst kostengünstigen Infrastrukturen. Die Planung und Finanzierung von neuen Infrastrukturanlagen und die Raumplanung müssen aufeinander abgestimmt werden.

Folgen des Klimawandels berücksichtigen

Klimabedingte Naturereignisse werden steigende Kosten für den Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur zur Folge haben. Weniger Niederschlag kann sich qualitativ und quantitativ negativ auf die Grundwasserspeisung auswirken. Längere sommerliche Trockenperioden können vermehrt zu Wasserknappheit führen. Andererseits belasten intensive, extreme Niederschläge das Kanalisationsnetz, Rückhaltebecken und ARAs.

Gewässer- und Bodenschutz vollziehen

Trotz grossen Anstrengungen im Bereich des technischen Umweltschutzes besteht ein erheblicher Handlungsbedarf im Bereich Gewässer- und Bodenschutz. Die Belastung mit organischen Mikroverunreinigungen, die Gefährdung des Grundwassers, zu intensive landwirtschaftliche Nutzungen im Zuflussbereich von Trinkwasserversorgungen, aber auch der Verlust der Bodenfruchtbarkeit im Landwirtschaftsgebiet sind vor allem aus langfristiger Sicht problematisch. Die Ursachen dafür sind vielfältig und nicht restlos geklärt. Neben der Ver- und Entsorgung spielen auch die Landwirtschaft, der Verkehr und andere Nutzungen (z.B. Schiessanlagen, Familiengärten) eine wesentliche Rolle.

### Zielsetzungen

Im Bereich der kantonalen Vorsorgepolitik gilt der kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transport (ADT). Darin werden unter anderem folgende Punkte festgelegt:

- Ziele, Grundzüge und Grundsätze der kantonalen Vorsorgepolitik sowie die Konzepte Abbau und Deponie.
- Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden: Die Standortplanung für Abbaustellen und Deponien ist Sache der Regionen (Richtplanung) und Gemeinden (Nutzungsplanung). Der Kanton gibt Vorgaben. Zudem legt er Anforderungen für Materialbewirtschaftungskonzepte bei Grossprojekten fest.
- Verbindlichkeit der regionalen Abbau- und Deponieplanungen. Für Standorte, welche in einer aktuellen, vom Kanton genehmigten Abbau- und Deponieplanung festgesetzt sind, gelten der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und Interessenabwägung grundsätzlich als nachgewiesen. Die zuständigen Bundesbehörden werden im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens der regionalen Abbau- und Deponieplanungen angehört.

Im Abfallleitbild werden folgende verbindliche Festlegungen getroffen:

- Es werden allgemeine Ziele zur kantonalen Abfallbewirtschaftung sowie Grundsätze zur Kostenregelung, zum Abfallfonds, zur Aufsicht und Kontrolle und zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Abfallregionen und den Entsorgungsunternehmen definiert.
- Für den Bereich Siedlungsabfälle werden verbindliche Einzugsgebiete für die einzelnen Abfallregionen (aufgeschlüsselt nach Gemeinden) bestimmt und kantonale Abfallbehandlungsanlagen mit den benötigten Kapazitäten festgelegt.
- Für die Bereiche Bauabfälle, Klärschlamm, Entsorgung von Sonder- und Problemabfälle werden konkrete Massnahmen zuhanden der Abfallregionen und Gemeinden formuliert.

Seit der Inbetriebnahme der KVA Thun im Jahr 2003 sind keine neuen Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen, Reaktor- und Reststoffdeponien) geplant. Hingegen bestehen Projekte für Erweiterungen von bestehenden Reaktordeponien.

In der Wasserstrategie, namentlich im Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS) werden folgende verbindliche Festlegungen getroffen:

- Die Infrastruktur der Siedlungsentwässerung ist zu erhalten und gezielt zu erweitern. Die Prioritäten werden im Sachplan festgehalten.
- Die Gemeinden und Abwasserorganisationen erstellen die dafür notwendigen Planungen und setzen die entsprechenden Massnahmen um.
- Die Finanzierung wird durch verursachergerecht erhobene und kostendeckende Gebühren nachhaltig sichergestellt.
- Der Massnahmenplan stützt sich auf ein vorausschauendes Monitoring über den Zustand der Gewässer und die Infrastruktur der Siedlungsentwässerung.

Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern sind Standorte bezeichnet, in denen weitere Abklärungen nach Prioritäten vorgenommen werden müssen und die u.a. auch für die Nutzungsplanung von Bedeutung sind.

In den Gewässerschutzkarten sind die Gewässerschutz- und Zuströmbereiche, die Grundwasserschutzzone und -areale sowie die Quellschutzzone bezeichnet. Je nach Schutzzone sind unterschiedliche Nutzungseinschränkungen zu beachten.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

- C51** Die Materialbewirtschaftung von Grossprojekten richtet sich nach den Zielen und Grundsätzen des Sachplans ADT. Materialbewirtschaftungskonzepte sind mit den direkt oder indirekt betroffenen Regionen abzustimmen. Die Konzepte müssen insbesondere aufzeigen, welche Varianten geprüft wurden, wie die Interessenabwägung erfolgt ist und wie allfällige Abweichungen von den Zielen und Grundsätzen begründet werden. Als Grossprojekte gelten Bauwerke mit regionalen oder überregionalen Auswirkungen auf Abbau- und Ablagerungsstellen.
- C52** Der Kanton gewährleistet eine ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Die langfristige Planung der nötigen Reservevolumen und Standorte erfolgt in den regionalen Abbau- und Deponierichtplänen. Die verbindliche Sicherung eines Abbauvorhabens befolgt das Prinzip der Subsidiarität. Kommt eine kommunale Überbauungsordnung eines im regionalen Abbau- und Deponierichtplan festgesetzten Standorts nicht zustande und werden dadurch regionale Interessen gefährdet, erlässt die Regionalkonferenz eine regionale Überbauungsordnung. Wenn dieser Weg scheitert und wenn überregionale und kantonale Interessen gefährdet sind, prüft der Kanton den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung.
- C53** Bei kommunalen oder regionalen Ver- und Entsorgungsanlagen sind Infrastruktur- und Betriebskosten zu minimieren, indem bereits bei der Planung die entsprechenden Standorte optimal räumlich abgestimmt werden. Betroffen sind davon vor allem Anlagen, welche bei Neueinzonungen oder wesentlichen Erweiterungen von bestehenden Bauzonen neu erstellt werden müssen.
- C54** Der Schutz des Bodens und des Grundwassers ist mit langfristig orientierten Massnahmen zu sichern. Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sind dabei die vorhandenen Instrumente möglichst optimal einzusetzen.

→ **C41**

## C6 Energie, Telekommunikation und Post

### Ausgangslage

Während die Entsorgung von Abwasser und Abfällen sowie die Versorgung mit Wasser eine öffentliche Aufgabe darstellt, ist die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen privat organisiert. In den Bereichen Strom und Gas ist seit 2008 die schrittweise Öffnung des Marktes eingeleitet. Die Rahmenbedingungen im Bereich Strom (vor allem zur Sicherstellung der Grundversorgung) sind vom Bund festgelegt worden. Im Bereich der Telekommunikation beschränkt sich der Handlungsspielraum von Kanton und Gemeinden weitgehend auf das bauliche Bewilligungsverfahren. Im Bereich der Energieversorgung ist der Handlungsspielraum grösser.

### Herausforderungen

#### Den Service public sicherstellen

Die Marktöffnung der Telekommunikation und die eingeleitete Marktöffnung in der Strom- und Gasversorgung sowie die Umstrukturierung des Poststellennetzes werfen Fragen auf: Wie weit ist die Grundversorgung in den Regionen des Kantons gesichert? Müssen die Bewohnerinnen und Bewohner von bestimmten Regionen künftig einen höheren Preis oder qualitative Einbussen bei den Dienstleistungen in Kauf nehmen? Die rasanten Entwicklungen der Telekommunikation und des Energiemarktes lassen die konkreten Auswirkungen auf den Service public nicht abschätzen. Der Abbau der Grundversorgung würde die Standortattraktivität der Gemeinden im ländlichen Raum vermindern.

#### Grundversorgung in der Telekommunikation laufend überprüfen

Im Bereich der Telekommunikation sind Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Grundversorgung einem ausgesprochen starken, technologisch bedingten Wandel unterworfen. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung der Grundversorgung in der Fernmeldeverordnung des Bundes notwendig, aber auch mit relativ grossen Risiken behaftet. Der Katalog der Grundversorgungs-Dienstleistungen ist daher aus Sicht des Kantons laufend den veränderten technologischen Möglichkeiten und der Bedarfssituation anzupassen.

#### Gesamtenergieverbrauch senken und einheimische erneuerbare Energieträger fördern

Der Kanton Bern will, dass die Energieerzeugung und die Energienutzung langfristig im Einklang mit den Erfordernissen der Nachhaltigen Entwicklung stehen. Mit einer zukunftsgerichteten und verlässlichen Energiepolitik soll der Wirtschaftsstandort Bern gestärkt und die Umwelt als wichtige Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität geschont werden. Bis im Jahre 2035 soll das Ziel der 4000-Watt-Gesellschaft und als Fernziel die 2000-Watt-Gesellschaft und eine Klimagasemission von maximal 1 Tonne CO<sub>2</sub> pro Person erreicht werden. Der Gesamtenergieverbrauch soll stabilisiert und langfristig gesenkt werden. Der Kanton Bern fördert einheimische erneuerbare Energieträger und setzt sich ein für eine effiziente Energienutzung.

#### Auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren

Der Klimawandel hat Auswirkungen auf die Energieproduktion und auf die Nachfrage. Die voraussichtlich verminderte sommerliche Wasserführung der Flüsse wird die Stromproduktion der Fluss- und Atomkraftwerke beeinflussen. Bei der Energienachfrage werden die erhöhten sommerlichen Temperaturen und die häufigeren Hitzeperioden den sommerlichen Strombedarf für die Kühlung der Gebäude erhöhen. Dafür reduziert sich der Heizwärmebedarf im Winter. Da verschiedene Parameter im Moment noch offen sind, lassen sich keine gesicherten Aussagen zur künftigen Produktion und Nachfrage machen. Bei der Festlegung und Umsetzung der Energiepolitik ist auf die mit dem Klimawandel verbundenen Chancen und Risiken zu achten und diesen mit entsprechenden Anpassungsmassnahmen zu begegnen.

Energieversorgung und räumliche Nutzungen aufeinander abstimmen

Mit der Abstimmung der Siedlungsentwicklung und der Nutzungen mit der Energieversorgung können diese Zielsetzungen unterstützt werden. Bisher verfügen jedoch erst wenige Gemeinden über die notwendigen raumplanerischen Vollzugsinstrumente.

Belastungen durch nichtionisierende Strahlen minimieren

In den Siedlungsräumen besteht ein dichtes Netz von Mobilfunkanlagen, das die Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten versorgt. Ausserhalb der Siedlungen befinden sich neben Mobilfunkantennen auch Hochspannungsleitungen. Mit den in der in der Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) festgelegten Grenzwerten soll der Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sichergestellt werden. Der Kanton ist für Sendeanlagen mit dem Vollzug der NISV beauftragt und stellt die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Multimedia- und Internetanwendungen führen dazu, dass der Mobilfunkbereich weiterhin stark wächst. Demgegenüber stehen Forderungen aus der Bevölkerung in Bezug auf Schutz vor nichtionisierende Strahlung. Der diesbezügliche Handlungsspielraum des Kantons ist jedoch begrenzt.

Im Zusammenhang mit dem Bau und der Sanierung von Übertragungsleitungen steht der Vollzug des Ortsbild- und Landschaftsschutzes vor neuen Herausforderungen. Im Bereich der Sanierung und Erneuerung von Wasserkraftwerken kommt dem Vollzug der Vorschriften über die Restwassermengen sowie die Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 11. Dezember 2009 eine grosse Bedeutung zu.

Den Spielraum bei der Standortwahl nutzen

Es ist nicht möglich, die Belastungen der Energie- und Telekommunikationsanlagen auf die Umwelt, Natur und Landschaft vollständig zu vermeiden. Der Spielraum ist jedoch zu nutzen, um Standorte von neuen Anlagen so zu wählen, dass die Belastungen möglichst gering sind oder dass bei der Sanierung von Anlagen die Belastungen sogar verringert werden. Die Wassernutzungsstrategie 2010 legt aufgrund der vorhandenen Wasserkraftpotenziale und den kantonalen Zielsetzungen Vorrang- und/oder Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung fest.

### Zielsetzungen

Die Energiestrategie 2006 enthält die massgebenden kantonalen Zielsetzungen im Bereich der Energieversorgung und -nutzung. Die strategischen Ziele zur kantonalen Energiepolitik umfassen u.a. folgende Elemente:

- Förderung einer wirtschaftlichen, vielseitigen, ausreichenden und umweltschonenden Energieversorgung.
- Mittelfristige Stabilisierung und langfristige Senkung des Gesamtenergieverbrauchs.
- Vielseitige und breit abgestützte Energieproduktion mit prioritärer Verwendung inländischer Energieträger.
- Deckung des Energiebedarfs zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

**C61** In den erschlossenen, dauernd besiedelten Gebieten strebt der Kanton eine bedarfsgerechte Versorgung mit Energie sowie Telekommunikations- und Postdienstleistungen durch die entsprechenden Leistungserbringer an. Neben betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen sind dabei Faktoren wie räumliche Distanzen, touristische Bedürfnisse, die absehbare Nachfrageentwicklung oder der potenzielle Verlust an Standortqualität zu berücksichtigen.

**C62** Der Kanton setzt sich dafür ein, dass bei drohendem Leistungsabbau im Energie-, Telekommunikations- und Postdienstleistungs-Bereich die Gemeinden und Regionen von den öffentlichen Unternehmen mit Grundversorgungsauftrag und den entsprechenden Bundesstellen einbezogen werden.

- C63** Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Grundversorgungsauftrag im Bereich der Telekommunikation bei Bedarf flexibel an neue Technologien und neue Bedürfnisse in allen Regionen angepasst wird.
- C64** In den Ortsplanungen sind die räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, den Energieverbrauch langfristig zu senken und einheimische, erneuerbare Energieträger zu nutzen.
- C65** Der Kanton strebt eine effiziente Energienutzung und einen möglichst hohen Anteil der einheimischen erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch an. Er setzt sich aktiv für optimale Rahmenbedingungen für diese Energien ein. Infrastrukturen sind mit Rücksicht auf Landschaft und Ökologie zu planen und zu erstellen.  
→ **C43**
- C66** Neue grössere Vorhaben im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen. Bei der Linienführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden. Im Bereich der Gasversorgung sind ausserhalb von bereits mit Gas erschlossenen Gebieten neue grössere Vorhaben nur zuzulassen, wenn eine Abstimmung mit den standortgebundenen erneuerbaren Energieträgern stattgefunden hat.
- C67** Der kantonale Spielraum im Bereich der Telekommunikation ist so zu nutzen, dass die Belastungen für Mensch, Landschaft und Ortsbilder möglichst gering sind.  
→ **D31**
- C68** Mit den Mobilfunkbetreibern ist eine kantonale Vereinbarung bezüglich einer kooperativen Standortevaluation von Mobilfunkanlagen abzuschliessen. Diese ermöglicht den kommunalen Baubewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen die Mitsprache bei der Suche nach einem optimalen Standort einer Sendeanlage.
- C69** Bei der Wärmeversorgung von Siedlungen gelten folgende Prioritäten:
1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme
  2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme
  3. Bestehende erneuerbare leitungsgebundene Energieträger (Verdichtung und Erweiterung)
  4. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger (Holz, übrige Biomasse)
  5. Örtlich ungebundene Umweltwärme (Luft, Sonne, Erde)

## C7

### Infrastrukturen für Bildung, Gesundheit und Soziales

Ausgangslage

Kantonale oder vom Kanton unterstützte Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales haben direkte und indirekte Auswirkungen auf den Raum. Deshalb ist bei den Steuerungen aus fachlicher und finanzieller Sicht auch der räumliche Aspekt zu berücksichtigen.

Räumliche Aspekte der Bildungsstrategie

#### Herausforderungen

Bildung und Forschung sind zentrale Elemente für die wirtschaftliche Innovationskraft. Dies setzt eine den verschiedenen Bildungsinstitutionen angepasste Infrastruktur voraus. Namentlich der Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Volksschule und teilweise auf der Sekundarstufe II, tragen zu einem grundlegenden Strukturwandel bei. Diesem Aspekt wird in der Bildungsstrategie, die erstmals im April 2005 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde und die sporadisch aktualisiert wird,



besondere Beachtung geschenkt. Für die Umsetzung dieser Strategie wurden mehrere Projekte definiert. Dabei soll, wo dies sinnvoll und stufengerecht ist, die Zentralitätsstruktur als Grundlage dienen.

#### Räumliche Aspekte der Spitalversorgung

Die Spitalversorgung muss grundsätzlich allgemein zugänglich, bedarfsgerecht, von guter Qualität und wirtschaftlich sein. Das Versorgungskonzept sieht vor, dass die umfassende Grundversorgung dezentral konzentriert angeboten wird, die hoch spezialisierte Versorgung dagegen an einem Ort, dem Inselspital Bern (Universitätsspital) konzentriert wird.

Die Versorgungsplanung, die gemäss Spitalversorgungsgesetz (Art. 4) erstellt wird, legt die Versorgungsziele sowie den Bedarf und die Kosten der voraussichtlich zu erbringenden Leistungen fest und konkretisiert die für die Leistungserbringung benötigten Versorgungsstrukturen. Während die Planung des künftigen Leistungsbedarfs für die Bevölkerung des Kantons Bern nicht auf raumplanerischen Strategien beruhen kann, sind diese bei der Konkretisierung der Versorgungsstrukturen (Dienstleistungsangebote oder Spitalinfrastrukturen bzw. -standorte) zu berücksichtigen.

#### Räumliche Aspekte der Alters- und Behindertenpolitik

Das Ziel der Alterspolitik des Kantons Bern ist die Erhaltung und Förderung der Selbstständigkeit der älteren Menschen. Durch die in den Bevölkerungsprojektionen absehbare starke Zunahme der Zahl älterer Menschen erhält dieser Politikbereich eine höhere Bedeutung. Ältere Menschen sollen möglichst lange in der gewohnten Umgebung leben können. Dazu muss bei Infrastrukturbauten u.a. auf Rollstuhlgängigkeit geachtet werden. Die Alterspolitik ist bewusst dezentral ausgerichtet. Es ist Aufgabe der Gemeinden, den jeweils lokalen Bedarf an altersgerechtem Wohnraum und an stationären und ambulanten Betreuungsangeboten zu klären und geeignete Massnahmen (lokale Altersplanung und Raumplanung) zu koordinieren. Um auch die Betreuung und Pflege chronisch Kranker sicherzustellen, ist auf eine Vernetzung von lokalen ambulanten und stationären Unterstützungs- und Pflegeangeboten mit den (regionalen) Spitälern zu achten.

Damit ältere Menschen auch bei eingeschränkter Mobilität am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, ist es wichtig, dass lokale Unterstützungsangebote wie Alters- und Pflegeheime oder Spitextützpunkte zentrumsnah liegen und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. Zur Erreichung des Ziels der kantonalen Alterspolitik ist es wichtig, dass für betagte Menschen neue Wohnformen (Alterswohnungen, betreutes Wohnen) in Zentrumsnähe entwickelt und gefördert werden, damit sie in kleinere und ihren Bedürfnissen besser angepasste Wohnungen umziehen können. Dies entspricht zugleich der Zielsetzung, die Siedlungsstrukturen verdichteter zu gestalten. Alterspolitische Forderungen sollen auch in anderen raumplanerischen Strategien und konkreten Einzelentscheiden eine hohe Bedeutung haben.

Die dezentrale Versorgungsplanung hat auch Auswirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Regionen. Die Institutionen des Altersbereichs zählen in diesen häufig zu den bedeutenden Arbeitsgebern. Sie bieten dezentral eine breite Palette von interessanten, qualitativ guten und sicheren Arbeitsplätzen an und generieren ein bedeutendes Auftragsvolumen für die Zulieferbetriebe.

Ziel der Behindertenpolitik des Kantons Bern ist die grösstmögliche Gleichstellung, d.h. die soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen und Lebensphasen. Gleichstellung ist zugleich ein Grundrechtsanliegen, das alle Felder der Politik betrifft. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die Behindertenrechtskonvention der UNO, die insbesondere das Recht von Menschen mit Behinderungen auf barrierefreie

Zugänglichkeit, auf eine unabhängige Lebensführung, auf persönliche Mobilität, auf Zugang zu Informationen, auf Bildung, auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, auf Arbeit und Beschäftigung sowie auf Teilhabe am politischen und kulturellen Leben statuiert.

Als ein Element einer auf Teilhabe ausgerichteten Gesellschaft ist daher die Planung von Wohn- Bildungs- und Arbeitsangeboten für Menschen mit einer Behinderung künftig verstärkt auf die Integration auszurichten. Dadurch gewinnen auch räumliche Aspekte vermehrt an Bedeutung. Durch Zentrumsnähe der Angebote und die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Raums kann Integration gefördert werden. Durch ihre Zuständigkeit für die Ortsplanung kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu bei der rollstuhlgängigen Ausgestaltung von Infrastruktur und anderen Bauten. Zur effizienten Förderung der Integration sollte grundsätzlich auf behindertengerechte Gestaltung und barrierefreie Zugänglichkeit aller Lebensbereiche geachtet werden, nicht nur in speziell für Menschen mit einer Behinderung geplanten Wohn-, Bildungs- und Arbeitsangeboten.

### **Zielsetzungen**

Die Bildungsstrategie definiert die strategischen Ziele und die geplanten Massnahmen in einem systematischen Zusammenhang. Auf jeder Bildungsstufe werden klare Schwerpunkte gesetzt und Massnahmen und Projekte festgelegt.

Das Spitalversorgungsgesetz (SpVG) legt die Inhalte und Methoden der Versorgungsplanung (Art. 4), die Grundsätze der Versorgung (Art. 3) und das Versorgungskonzept für die somatische Akutversorgung (Art. 10 und 12) fest.

Die alterspolitischen Aktivitäten und Entwicklungen im Kanton Bern sind im «Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2011» festgehalten.

Das vom Regierungsrat und vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzept aus dem Jahr 2011 legt die Basis für die Ausgestaltung des Versorgungssystems für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern. Der «Bericht des Regierungsrats zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2011» informiert über die Ausrichtung der kantonalen Behindertenpolitik sowie über den aktuellen Stand der Umsetzung.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- C71** In der Umsetzung der Bildungsstrategie ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen. → **C11**
- C72** Bei der Bestimmung von Spitalstandorten bzw. -infrastrukturen sowie den Standorten übergeordneter Dienstleistungsangebote im Gesundheitswesen ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen. → **C11**
- C73** Verkehrs- und Raumplanung stellen sicher, dass alle Menschen möglichst selbständig am sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben können. Alters- und behindertengerechte Wohnungen sowie stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote für ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen sollen in ausreichender Anzahl wohnorts- und zentrumsnah zur Verfügung gestellt werden.

## **D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten**

### **D1 Ortsplanungen**

Ausgangslage

Fast alle Gemeinden im Kanton Bern verfügen über eine Ortsplanung der zweiten Generation. Eine kostengünstige und umweltverträgliche Raumentwicklung wird immer wichtiger. Übergeordnete und regionale Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung und -begrenzung sowie die allgemeinen Planungsgrundsätze (haushälterische Bodennutzung, innere Verdichtung, Überbauungsqualität etc.) sind in den kommunalen Planungen umzusetzen.

In touristischen Gemeinden führt die Nachfrage nach Zweitwohnungen teilweise zu sehr hohen Boden-, Gebäude- und Mietpreisen. Dies erschwert der einheimischen Bevölkerung den Zugang zum Bodenmarkt und zwingt sie, ausserhalb der Tourismusorte Wohnsitz zu nehmen und zu pendeln.

Interdisziplinäre Betrachtungsweise anwenden

#### **Herausforderungen**

Eine ständige Herausforderung bildet die Abstimmung der Anliegen der Wirtschaft und der Umwelt im Rahmen von grundeigentümergebundenen Nutzungsplanungen. Die interdisziplinäre Betrachtung wird immer wichtiger, um die komplexen Fragestellungen in einem bereits dicht bebauten Raum lösen zu können. Werden Umweltsanierungen oder Kulturpflegeanliegen in der Planungsphase vernachlässigt, kann ihnen in den späteren Konkretisierungsschritten nicht mehr genügend Rechnung getragen werden.

Finanzpolitik und kommunale Entwicklung abstimmen

Die Anforderungen an die Finanzpolitik der öffentlichen Hand werden immer höher. Deshalb ist es notwendig, die Raumplanung auch auf Gemeindeebene damit abzustimmen. So muss beispielsweise die Bauzonengrösse auf die bestehende Infrastruktur (Schulhäuser, Basiserschliessung etc.) abgestimmt werden.

Wohnqualität in zentralen Lagen steigern

Die Wohnqualität ist ein wichtiger Standortfaktor für den Kanton Bern, die Regionen und die Gemeinden. In Revisionen oder Teilrevisionen der Nutzungsplanungen ist ergänzend zum quantitativen Bedarfsnachweis der qualitative Aspekt stärker zu beachten. Als Kriterium für die Beurteilung sind beizuziehen: Immissionen, Aussicht, Besonnung, Infrastruktur und Verkehrsanbindung.

Verfügbarkeit der Bauzonen verbessern

Damit die Siedlungsentwicklung in der gewünschten Richtung erfolgt, müssen die quantitativ und qualitativ richtig ausgeschiedenen Bauzonen tatsächlich verfügbar sein. Schwierige Grundeigentumsverhältnisse verhindern oft eine Überbauung der eingezonten Flächen. Die Gemeinden haben die Aufgabe, das eingezonte Bauland dem Markt zuzuführen. Dies kann mit unterschiedlichen Instrumenten gefördert werden: Periodische Umfragen bei den Grundeigentümern, Abwälzen der Erschliessungskosten auf die nutzniessenden Parzellen (auch wenn sie noch nicht bebaut sind), Grenzbereinigung und Baulandumlegung oder das Kaufrecht der Gemeinde bei Umzonungen. Dazu gehört jedoch auch die zeitgerechte Erschliessung der Parzellen durch die Gemeinden.

Zunahme der Naturgefahren begegnen

Trotz jahrzehntelanger Anstrengungen mit millionenschweren Schutzbauten gibt es vor Naturgefahren keinen absoluten Schutz. Ohne planerische Schutzmassnahmen steigt das Schadenpotenzial in bedrohten Gebieten weiter an (mehr Menschen, mehr und sensiblere Sachwerte). Durch die Tendenz zu extremeren Wetterlagen bzw. extremeren Naturereignissen wird dieses Risiko möglicherweise noch zunehmen.

### Zielsetzungen

Im Bereich der Ortsplanungen gibt es insbesondere zum Thema Sicherheit verschiedene kantonale Grundlagen mit verbindlichen Inhalten, die bei der Bearbeitung zu berücksichtigen sind. Dies betrifft den Risikokataster, die Gefahrenkarten, die Gefahrenhinweiskarten, die Überflutungsgefährdungskarte, den Lärmbelastungs-, den Lawinereignis-, den Altlasten- und den Verdachtsflächenhinweiskataster.

Für die ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen sind Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV, die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen sowie die späteren Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung von Art. 75b BV massgebend.

Für die Raumplanung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

- D11** Im Rahmen der Ortsplanungen ist die Abstimmung von Raumordnung, Umwelt, Wirtschaft, Energieversorgung und Finanzplanung vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Bemessung des Baulandbedarfs sind anzuwenden. Besondere Beachtung ist der Qualität der Bauzonen, der Verfügbarkeit sowie der bestehenden Infrastruktur und Erschliessung zu schenken.  
→ **C53, C64**
- D12** Einrichtungen für die alltäglichen Erholungs- und Freizeitnutzungen sind in die bestehende Siedlungsstruktur zu integrieren.  
→ **B16, E13**
- D13** Bei der Ausscheidung von Bauzonen und bei anderen raumwirksamen Tätigkeiten sind die Naturgefahren (Lawinen, Wasser, Massenbewegungen) sowie weitere Risiken wie Störfallrisiken oder mobile Risiken zu berücksichtigen.  
→ **A11**
- D14** Die Gefahrenkarten sind mit hoher Priorität fertigzustellen.
- D15** Der Kanton strebt eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an. Er unterstützt die Realisierung von bewirtschafteten Betten gestützt auf regionale touristische Entwicklungskonzepte und begrenzt die Zunahme von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten («kalte Betten»).

## D2

### Siedlungsqualität und öffentlicher Raum

Ausgangslage

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft führen zu neuen Qualitätsanforderungen in der Nutzungsplanung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Freizeittätigkeiten und die Standortvoraussetzungen für zeitgemässes Wohnen.

Der Umgang mit der bestehenden Bausubstanz (die nicht in einem Inventar enthalten ist) ist in Bezug auf die Qualitätsfrage heute oft unbestimmt. Eine gezielte Auseinandersetzung hat zuerst im öffentlichen Raum zu erfolgen.

#### Herausforderungen

Es ist wichtig, die Siedlungsentwicklung qualitativ zu verbessern:

- Der öffentliche Raum als Begegnungsraum und Treffpunkt für die Menschen hat im Tagesablauf verschiedenen Funktionen gerecht zu werden. Er ist Verkehrsraum, Bewegungsraum, Aufenthaltsraum und Freizeitraum. Entsprechend ist der öffentliche Raum für die Bedürfnisse der Benutzenden zu gestalten.

Die Siedlungsqualität verbessern

- Wohnquartiere müssen neuen Ansprüchen bezüglich Erschliessungsqualität, Aussenraumgestaltung und Wohnformen genügen.
- Alte Industriegebiete werden frei und müssen einer neuen Nutzung zugeführt werden, damit dem Anspruch der häuslicherischen Bodennutzung Folge geleistet werden kann. Dabei ist der Wahrung und sorgsamem Umnutzung der alten Baustruktur entsprechende Beachtung zu schenken.

Mit Gestaltungsgeboten die Qualität verbessern

Gestaltungsgebote (Ästhetik-Artikel) kombiniert mit entsprechenden Anreizsystemen anstelle von Verunstaltungsverböten lassen gestalterische Visionen und somit Qualität entstehen. Der Abbau von regulativen Bestimmungen in den Bauvorschriften zu Gunsten von Gestaltungsfreiheiten führt bei entsprechender Sicherung zu besserer Qualität.

Die Unverwechselbarkeit der Räume beachten

Die Unverwechselbarkeit von Räumen bzw. Bauten und Anlagen entsteht durch das geordnete Zusammenspiel der verschiedenartigen Einzelteile, welche den Raum bestimmen. Räume ohne Geschichte haben oft ein wenig harmonisches Gesamtbild, weil sich die Verantwortlichen in den Bauten selber verwirklichen und gegenseitig überbieten wollen.

Die Attraktivität der Siedlung erhalten und verbessern

Die Attraktivität in den bestehenden Siedlungen muss auch mit Massnahmen der Siedlungserneuerung erhalten und verbessert werden, beispielsweise mit der Verdichtung oder Umnutzung von Brachen etc. Der Kanton fördert Massnahmen zu Gunsten der Siedlungserneuerung. Damit wird besonders angestrebt, attraktiven zentrumsnahen Wohnraum anzubieten. Die Siedlungserneuerung hat auf die Siedlungsmuster und den Siedlungscharakter Rücksicht zu nehmen. Zudem soll die Erhaltung und Aufwertung der bestehenden wertvollen Siedlungsstrukturen (Ortsbild, Bauten, Gärten, Freiräume, Wege etc.) angestrebt werden. Attraktiv gestaltete Aussenräume und eine gute Nutzungsdurchmischung fördern die Belebung der öffentlichen Räume und erhöhen damit das Sicherheitsgefühl der Benutzenden.

Klimagerechte Siedlungsstrukturen fördern

Als Folge der Erwärmung werden insbesondere im urbanen Siedlungsraum die Temperaturen im Sommer weiter ansteigen. Damit verbunden sind gesundheitliche Risiken und eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens ganz allgemein. Grün- und Freiräume, Durchlüftungsachsen und generell eine gute Durchgrünung können diesen negativen Folgen entgegenwirken. Bei der Siedlungsentwicklung nach innen ist diesen Aspekten vermehrt Rechnung zu tragen.

**Zielsetzungen**

- D21** Der Kanton sensibilisiert und berät aktiv im Bezug auf den sorgsamem Umgang mit den bestehenden Bauten und Anlagen, den wertvollen Ortsbildern und Baudenkmalern sowie für die gezielte Gestaltung des öffentlichen Aussenraums. In der Gestaltung seiner eigenen Bauten nimmt er eine Vorbildfunktion im Thema Baukultur wahr.
- D22** Der öffentliche Raum wird so gestaltet, dass Frauen, Männer, Kinder und Behinderte ihn gleichwertig in all seinen Funktionen sicher benutzen können.

**D3**

**Kulturdenkmäler und öffentlicher Raum**

Ausgangslage

Im Kanton Bern befinden sich zahlreiche kulturhistorisch wichtige und bedeutende Stätten. Dies betrifft wertvolle Ortsbilder und Verkehrswege, Baudenkmalern sowie bedeutende archäologische Fundorte. Rund 3.5% der Bausubstanz ist als schützenswert und 3.5% als erhaltenswert in Ortsbildperimetern und Baugruppen eingestuft. Weitere 3.5% sind erhaltenswerte Einzelobjekte, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen sind ausreichend für die Erfüllung der Aufgaben der

kantonalen Fachstellen in Bezug auf die Kulturpflege. Dazu stehen Schutzmassnahmen im bewahrenden sowie im dokumentarischen Sinne zur Verfügung.

Bei grösseren Bauarbeiten werden immer wieder neue Spuren und Funde entdeckt. Solche Befunde, die einen integralen Bestandteil unseres kulturellen und historischen Erbes bilden, müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gesichert werden.

### Herausforderungen

Bewusstsein für den Umgang mit dem kulturellen Erbe fördern

Der sorgsame Umgang und das Erhalten der bekannten und unbekanntem Kulturgüter ist ein öffentliches Interesse. Der Erhalt des kulturellen Erbes kann nicht allein mit Schutz- und Dokumentationsmassnahmen erreicht werden. Die Bewusstseinsförderung im Umgang mit dem kulturellen Erbe, die Auseinandersetzung mit der Umgebung der Kulturgüter sowie mit der Alltagslandschaft sind dazu von hoher Bedeutung.

Mit bestehenden Bauten und dem öffentlichen Raum sorgsam umgehen

Jeder Weiler, jedes Dorf, Quartier und jede Stadt hat einen eigenständigen Charakter, welcher von der zeitlichen Entwicklung geprägt ist. Die Siedlungsqualität wirkt sich direkt auf die Lebensqualität der Wohn- und Arbeitsbevölkerung aus. Damit die Lebensqualität in den Siedlungen erhalten und verbessert werden kann, sind ein sorgsamer Umgang mit den bestehenden Bauten und Anlagen sowie die gezielte Gestaltung des öffentlichen Raums wichtig.

Solaranlagen gut einfügen

Gemäss Bundesrecht (Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b Bst. f RPV) bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung sind gemäss Art. 32b Bst. f RPV im Richtplan zu bezeichnen. Als Objekte von kantonaler Bedeutung gelten die sogenannten K-Objekte gemäss Art. 13 Abs. 3 Bauverordnung (BauV).

### Zielsetzungen

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), die Inventare der regionalen und lokalen Ortsbilder, das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS), das kantonale Bauinventar und das Archäologische Inventar enthalten die verbindlichen Grundlagen in den Bereichen Archäologie, historische Bausubstanz, schützenswerte Ortsbilder sowie historische Verkehrswege. Werden durch geplante Projekte entsprechende Schutzobjekte beeinträchtigt, so sind die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Fachstellen vorgängig beizuziehen.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

**D31** Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern, Verkehrswegen, Baudenkmalen und archäologischen Fundstellen wird Sorge getragen. Zusätzlich zum Objektschutz fördert der Kanton durch Sensibilisierung und aktive Beratung eine bewusste Auseinandersetzung mit der Umgebung von Kulturgütern. Die Umgebungen von Schutzobjekten oder Ortsbilder sind im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

→ C67

**D32** Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG, für die eine Bewilligung nötig ist, gelten die K-Objekte gemäss Art. 13 Abs. 3 BauV.

## **E Natur und Landschaft schonen und entwickeln**

### **E1 Landschaftsentwicklung**

#### Ausgangslage

Der Kanton Bern zeichnet sich durch eine grosse naturräumliche, landschaftliche und biologische Vielfalt aus. Die Verantwortung für deren Erhaltung und Entwicklung wird von den Gemeinden, den Regionen, dem Kanton und dem Bund gemeinsam getragen. Bei der Umsetzung wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Bewirtschaftenden angestrebt.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung nehmen zahlreiche Fachstellen Vollzugsaufgaben wahr, die für die Natur und Landschaft von Bedeutung sind. Die zuständigen Stellen befinden sich in verschiedenen Ämtern und Direktionen. Diese sind gut miteinander zu koordinieren.

#### **Herausforderungen**

#### Vielfalt der noch naturnahen Kulturlandschaften erhalten

Grössere zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaften finden sich nur noch in den Alpen, in den höheren Voralpen und im westlichen Berner Jura. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft werden diese Landschaften und Naturräume stark verändert. Insbesondere das Aufgeben der Bewirtschaftung von Grenzertragslagen kann zu einem unerwünschten Verlust von traditionellen Kulturlandschaften führen. Die grosse Herausforderung für den Kanton besteht darin, die Pflege von vielfältigen Kulturlandschaften durch nachhaltige Modelle (z.B. Regionalparks oder Biosphärenreservate) in Zusammenarbeit mit Regionen und Gemeinden langfristig zu sichern.

#### Ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz und Nutzung finden

Die Naturräume werden immer mehr zu einer Freizeit- und Sportlandschaft. Im alpinen Raum birgt der Trend zu «Fun» und «Activity» Gefahren für Natur und Landschaft (beispielsweise neue Störungen bisher abgelegener Gebiete durch Trendsportarten). Das fast vollständige Fehlen von naturnahen Landschaften im Mittelland führt in den noch verbliebenen Resten intakter Natur, insbesondere im Bereich der Agglomerationen, zu einem hohen Druck durch Erholungssuchende. Der Kanton soll sich für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen touristisch intensiv genutzten Gebieten und grossräumigen Schutz- und Schongebieten einsetzen.

#### Die Gewässer erhalten und aufwerten

Gewässer sind wichtige Lebensräume, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern auch als Erholungsraum für die Menschen. Im Mittelland und in den intensiv genutzten Tälern der Voralpen, der Alpen und des Berner Juras finden sich nur noch wenige naturnahe Gewässerabschnitte. Obwohl Bäche, Flüsse und Seen mit ihrem Uferbereich geschützt sind, verfügen nicht alle Gewässer über den notwendigen Mindestraum. In verschiedenen Regionen des Kantons Bern besteht zudem ein sehr grosser Handlungsbedarf im Bereich der Aufwertung der Fliessgewässer. Mit dem Renaturierungsfonds stehen zwar finanzielle Mittel zur Verfügung, es fehlt jedoch oft am nötigen Land. Der Kanton muss ein besonderes Gewicht auf die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der Fliessgewässer (gemäss kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept KLEK und dem revidierten Gewässerschutzgesetz) legen.

#### Entwicklungen rechtzeitig erkennen

Natur und Landschaft sind von zahlreichen Prozessen betroffen, wie beispielsweise Trendsportarten, Strukturwandel in der Landwirtschaft, Energieproduktion oder Klimawandel. Das Reagieren im Einzelfall bindet wertvolle Kapazitäten und ist – aus einer längerfristigen Perspektive – wenig wirkungsvoll, weil die notwendigen Massnahmen oft zu spät eingeleitet werden. Deshalb soll im Rahmen der Raumb Beobachtung eine Methodik entwickelt werden, um die in Natur und Landschaft ablaufenden Prozesse früher zu erkennen und deren Auswirkungen besser zu beurteilen. Nur so können die zuständigen Fachstellen rechtzeitig Strategien definieren und adäquate Massnahmen einleiten.

### Zielsetzungen

Das Leitbild Naturschutz, das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) sowie der kantonale Sachplan Moorlandschaften definieren zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Inventaren und den kantonalen Schutzgebieten die massgebenden Ziele im Bereich der kantonalen Landschaftsentwicklung. Für die Bereiche Gewässer und Wald werden die verbindlichen kantonalen Ziele und Massnahmen im Rahmen der Gewässerrichtplanungen und der regionalen Waldpläne festgelegt und nach Bedarf laufend ergänzt. Eine wichtige Grundlage für die Ortsplanung und bei Bauprojekten stellen zudem die Gewässerschutzkarten dar.

Das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) bildet eine Ergänzung zum Landschaftskonzept Schweiz (LKS). Es definiert verbindliche Grundsätze zum staatlichen Handeln, zum Umgang mit Landschaft und Natur und zu ausgewählten Landschaftselementen. Mit der Bezeichnung von kantonalen Aufwertungs- und Erhaltungsgebieten sowie einem kantonalen Verbundsystem zeigt der Kanton auf, in welchen Gebieten er sich über das übliche Mass hinaus für die Landschaftsentwicklung engagieren und die knappen Mittel wirksam einsetzen will. Im Weiteren werden für ausgewählte Bereiche Ziele und Massnahmen bestimmt und für die Planungsregionen der prioritäre Handlungsbedarf aus Sicht der kantonalen Landschaftsentwicklung gezeigt. Zudem werden wichtige Grundlagen zur Erhaltung, Vernetzung und Aufwertung der Fließgewässer sowie zu den überregionalen Wildwechselkorridoren und Verbreitungshindernissen dargestellt.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- E11** Die differenzierte Entwicklung der Landschaft ist in speziell dafür geeigneten Gebieten vom Kanton zu fördern. Dabei richtet er sich nach den Naturschutz-Prinzipien «Erhalten – Pflegen – Neu Gestalten».  
→ **E21**
- E12** Unerschlossene oder nur wenig erschlossene Geländekammern von besonderem ökologischem und landschaftlichem Wert werden – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend mit Wegen oder touristischen Transportanlagen erschlossen.
- E13** In den Städten und Agglomerationen ist das Angebot an attraktiven Erholungsmöglichkeiten in der freien Natur zu erweitern, um den Druck auf die noch intakten naturnahen Lebensräume zu vermindern.  
→ **D12**
- E14** Den Gewässern ist im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten der erforderliche Raum zur Verfügung zu stellen, damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Der Gewässerraum ist extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften.  
→ **C41, E21**
- E15** Der Kanton Bern unterstützt die regionalen Trägerschaften bei der Errichtung und beim Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und bei der Erarbeitung und Umsetzung des Managementplans für das UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch. Er wirkt darauf hin, dass die regionalen Trägerschaften den Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft die nötige Beachtung schenken und die vorhandenen Natur-, Landschafts- und Kulturwerte in den Parks und im Welterbe erhalten und aufgewertet werden.



**E2****Biotop- und Artenschutz**

Ausgangslage

Der Kanton Bern trägt wegen seiner naturräumlichen, landschaftlichen und biologischen Vielfalt im Arten- und Biotopschutz eine besondere Verantwortung. Im Bereich der national bedeutenden Inventare (Moore, Auen etc.) gehört er zu den am meisten betroffenen Kantonen. Es besteht grosser Handlungsbedarf beim Schutz von gefährdeten Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten.

Ressourcen und Kapazitäten fehlen

**Herausforderungen**

Die fehlende grundeigentümergebundene Sicherung ist die grösste Herausforderung beim Vollzug der Bundesinventare. Für national prioritäre Arten fehlen Aktionspläne und Artenförderungsprogramme. Für den Naturschutz auf kantonaler Ebene fehlen Inventare über die Lebensräume von kantonaler Bedeutung (z.B. Auen, artenreiche Fettwiesen) sowie systematische Erhebungen über das Vorkommen der bedrohten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten im Kanton Bern. Die Sicherstellung der erforderlichen Grundlagenbeschaffung, der Schutz der Lebensräume von regionaler und nationaler Bedeutung sowie die Umsetzung der Artenschutzprogramme bedeuten grosse Herausforderungen für den Kanton.

Die Gemeinden bei ihrem Gesetzauftrag unterstützen

Die Gemeinden sind aufgrund des kantonalen Naturschutzgesetzes für den Vollzug des Naturschutzes auf lokaler Ebene verantwortlich. Die Aufgaben sind anspruchsvoll und reichen von der Sicherung wertvoller Biotope über den Abschluss von Verträgen zur ökologischen Aufwertung der Landschaft bis zum Artenschutz und ökologischen Ersatzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren. Vor allem kleinere Gemeinden stossen dabei an ihre Grenzen. Verschiedene Gemeinden verfügen über keine zeitgemässe Landschaftsplanung oder ihr Vollzug ist lückenhaft. Der Kanton unterstützt die Gemeinden, indem er ihnen Grundlagen zur Verfügung stellt und fachliche Beratung anbietet.

Verarmte Landschaften gezielt aufwerten und Lebensräume vernetzen

Im intensiv genutzten Mittelland sind naturnahe Bereiche nur noch in geringer Zahl, kleinflächig und meist isoliert vorhanden. Die Ökologisierung der Landwirtschaft konnte mit dem ökologischen Leistungsnachweis und den Beiträgen an Biodiversitätsförderflächen erfolgreich gestartet werden. Wie erfolgreich diese Strategie zur ökologischen Aufwertung der Landschaft und zur Förderung der Biodiversität ist, wird sich weisen. Für die Erhaltung der Artenvielfalt und einer vielfältigen Landschaft ist es nötig, dass auch regionale und lokale Schwerpunkte zu einer weiteren Ökologisierung gesetzt werden. Gleichzeitig können damit auch positive Wirkungen im Bereich Gewässerschutz und Erosionsbekämpfung erzielt werden. Der Kanton soll die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen erhalten, damit er die Förderung von ökologischen Ausgleichsflächen in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Trägerschaften weiter führen kann.

Im Biotop- und Artenschutz den Klimawandel berücksichtigen

Der Klimawandel wirkt sich stark auf die Arten und Lebensräume und damit auf die Artenvielfalt bzw. die Biodiversität aus. Die zu erwartenden vermehrten extremen Wetterereignisse können die Veränderungsprozesse beschleunigen. Die Klimaerwärmung führt zur Verschiebung der Vegetationszonen in die Höhe und bringt damit insbesondere Arten des Hochgebirges in Bedrängnis, weil sie nicht mehr weiter nach oben ausweichen können. Es wird aber auch Arten geben, die ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen können. Diese sind aber nicht immer erwünscht (invasive Neobiota, Bundesstrategie zu invasiven gebietsfremden Arten wird auf Herbst 2015 erwartet). Das Abschmelzen der Gletscher und des Permafrosts wird mehr Bodenmaterial freilegen, das von häufigeren und stärkeren Naturereignissen abtransportiert wird und damit sowohl die Landschaft als auch das Ökosystem (insbesondere das aquatische Ökosystem) beeinflusst.

Artenvielfalt im Wald erhalten und fördern

Der Wald gehört zu den ursprünglichsten und noch naturnahsten Lebensräumen. Er bedeckt im Kanton Bern 30% der Kantonsfläche und beherbergt eine grosse Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten. Obwohl seine Fläche stetig zunimmt, ist diese Vielfalt bedroht. Die kantonale Waldpolitik soll sich für die langfristige Erhaltung und Förderung des Artenreichtums der Wälder einsetzen.

Wanderungsmöglichkeiten für wildlebende Tiere erhalten und verbessern

Der Ausbau der Verkehrsträger und das Wachstum der Siedlungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden Zerstückelung der Landschaft und ihrer natürlichen Lebensräume geführt. Betroffen davon sind vor allem das Wild, aber auch andere wildlebende Tiere, wie Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien, welche in den dicht bevölkerten Gebieten des Kantons in einer durch Barrieren begrenzten Umwelt leben. Die Verbesserung dieser Situation, d.h. die Beseitigung von Verbreitungshindernissen ist eine grosse Herausforderung.

### Zielsetzungen

Das Leitbild Naturschutz und das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK) beinhalten zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Inventaren und den kantonalen Schutzgebieten die massgebenden Ziele im Bereich Biotop- und Artenschutz.

Das Leitbild Naturschutz definiert als Richtschnur und als Basis für das künftige Handeln im Bereich Naturschutz Leitsätze. Darin werden Ziele und Massnahmen für den Biotopschutz für die Bereiche Landwirtschaft, Wald, Gewässer, Siedlung und Gebirge festgelegt sowie die Naturschutzaufgaben von kantonalen Amtsstellen beschrieben. Der Ordner Berner Naturschutz bildet eine wichtige Vollzugshilfe für die kommunalen Landschaftsplanungen, indem die massgebenden Inventare vorgestellt und wichtige Grundlagen im Naturschutz nach Gemeinden aufgelistet werden.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

- E21** Die Lebensräume von bedrohten Arten sowie seltene und wertvolle Biotope sind in ihrer Qualität so zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, dass ein langfristiges Überleben der Arten und ihrer Gemeinschaften gewährleistet ist. Der Kanton Bern setzt sich aktiv für den Schutz und die Förderung von Arten und Biotopen ein, für die er im gesamtschweizerischen Vergleich eine spezielle Verantwortung trägt.  
→ **C41, C42**
- E22** Die ökologische Aufwertung und Vernetzung der Landschaft ist über freiwillige Massnahmen weiter voranzutreiben.  
→ **C41**
- E23** Die Artenvielfalt im Wald ist zu fördern (u.a. durch Waldreservate).  
→ **C42**
- E24** Überregional bedeutende Wildwechselkorridore (gemäss KLEK) sind langfristig zu erhalten, so dass sie ihre Verbund- und Vernetzungsfunktionen erfüllen können. Dort, wo sie vollständig oder teilweise unterbrochen sind, ist die Wiederherstellung dieser Funktionen aktiv anzustreben.  
→ **B21**

## **F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern**

### **F1 Umsetzung differenzierter Strategien für die Regionen**

Ausgangslage

Der wirtschaftliche Problemdruck hat sich in den Regionen weiter verstärkt. Vor allem in den ländlichen Regionen ist dies spürbar als Folge des tiefgreifenden Strukturwandels in der Landwirtschaft, deren Beschäftigungsanteil in gewissen Regionen teilweise über 30% liegt. Besondere Herausforderungen ergeben sich auch durch Struktur Anpassungen in sektoriellen Aufgaben von Bund und Kanton (beispielsweise im Bildungs- und Gesundheitswesen) sowie als Folge der Deregulierung und Liberalisierung von Aufgabenbereichen des Service Public.

Die Potenziale der Regionen differenziert fördern

#### **Herausforderungen**

Für den Abbau der Unterschiede zwischen den Regionen im Bereich der Grundversorgung und der Basisinfrastruktur sorgt der Neue Finanzausgleich (zwischen dem Bund und den Kantonen) bzw. der Finanz- und Lastenausgleich (unter den Gemeinden). Die klassische, infrastrukturorientierte Ausrichtung der Regionalpolitik hat seit längerem an Bedeutung verloren. Mit der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) wurde ab 2008 die Neuorientierung weitergeführt. Im Zentrum steht die Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation bzw. die Stärkung der Wertschöpfung in den Regionen.

Regionalpolitik als Teil der kantonalen Wirtschaftspolitik

Regionalpolitik ist Teil der kantonalen Wirtschaftspolitik. Mit verbesserten Rahmenbedingungen und einem gezielten Einsatz regionalpolitischer Instrumente sollen die spezifischen Potenziale der einzelnen Regionen besser genutzt werden.

Den ländlichen Raum stärken

Die Neue Regionalpolitik soll primär dem ländlichen Raum zugutekommen. Deshalb werden Vorhaben, deren Wirkung sich schwergewichtig im ländlichen Raum zeigt, im Rahmen des kantonalen Umsetzungsprogramms bevorzugt behandelt. Innovative Projekte, die Wertschöpfung in den regionalen Zentren und im weiteren ländlichen Raum schaffen, leisten einen Beitrag zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung des ganzen Kantons.

Regionalwirtschaftlich relevante Politikbereiche koordinieren

Die regionalen Auswirkungen der Sektoralpolitiken übersteigen die Wirkungen direkter regionalpolitischer Einzelmassnahmen um ein Mehrfaches. Entsprechend kann Regionalpolitik nur wirksam sein, wenn eine Abstimmung der Sektoralpolitiken auf Kantons Ebene erfolgt. Der Kanton muss diese Koordination bestmöglich wahrnehmen und seine Regionalpolitik verstärkt koordinieren, hauptsächlich in den Bereichen der Landwirtschaft, Bildung und Gesundheit.

Besonderheiten des Berner Juras beachten

Bei differenzierten Strategien für die Regionen muss die Zweisprachigkeit des Kantons besonders beachtet werden. Der französischsprachige Kantonsteil weist eine besondere Wirtschaftsstruktur auf. Durch die Konzentration zahlreicher exportorientierter Betrieben aus den Bereichen Präzisionstechnik, Mikromechanik, Mikroelektronik und der Uhrenindustrie und das Fehlen grösserer Zentren im Berner Jura ergeben sich besondere Anforderungen an Arbeitszonen, industriennahe Infrastrukturen und Verkehrserschliessung. Auch die engen Beziehungen mit den französischsprachigen Nachbarkantonen bzw. die Orientierung in Richtung Westschweiz gilt es als Potenzial zu nutzen.

#### **Zielsetzungen**

**F11** Die Regionalpolitik des Kantons zielt auf die differenzierte, anreizorientierte Förderung der Potenziale der verschiedenen Regionen im kantonalen Gesamtinteresse ab.

- F12** Der Kanton orientiert sich bei der Erarbeitung seines Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik an den Vorgaben des Bundes und berücksichtigt die von den Regionen vorgelegten Entwicklungsstrategien, Richtpläne und Förderprioritäten.
- F13** Bei der Förderung der Potenziale der Regionen legt der Kanton ein besonderes Augenmerk auf die Zweisprachigkeit. Typische Potenziale des französischsprachigen Teils des Kantons wie der hohe Industrialisierungsgrad und die hohe Exportorientierung werden dabei berücksichtigt.
- F14** Der Kanton koordiniert seine Regionalpolitik und seine Strategie zur Förderung der Pärke nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und der UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch sowie Palafittes und hilft den regionalen Trägerschaften, die wirtschaftlichen Potenziale der Pärke und der Welterbe nachhaltig und effektiv in Wert zu setzen.

## F2 Arbeitsteilung und Zusammenspiel Kanton - Regionen

### Ausgangslage

Im grossen und heterogenen Kanton Bern leisten die Regionalkonferenzen und Regionen (wo noch keine Regionalkonferenz gebildet wurde) wertvolle Aufbau- und Unterstützungsarbeit. Sie sind zwischen Kanton und Gemeinden verbindend, ausgleichend und koordinierend tätig. Lokale und regionale Bindungen der Wirtschaft und der Bevölkerung sind wichtige Voraussetzungen für die politische Akzeptanz raumplanerischer und raumordnungspolitischer Massnahmen und für eine nachhaltigere Entwicklung des Raums.

Mit der Volksabstimmung zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit im Jahr 2007 wurden neue gesetzliche Grundlagen für die Regionen geschaffen. Die auf dieser Basis eingeführten Regionalkonferenzen haben eine stärkere Stellung und verbindlichere Strukturen erhalten. Durch die Einführung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) verbunden mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung wurde auch die regionale Stufe der Planung gestärkt und mit dem kantonalen Richtplan besser abgestimmt.

### Herausforderungen

Die Regionalkonferenzen resp. Regionen spielen die Hauptrolle bei der Gestaltung und Umsetzung der regionalpolitischen Massnahmen von Bund und Kanton. Durch die Regionalisierung sollen spezifische lokale und regionale Potenziale besser genutzt werden. Die Partnerschaft Kanton – Region muss deshalb weiter gepflegt und ausgebaut werden. Territoriale und administrative Grenzen sind zu überwinden.

Grenzüberschreitende funktionale und räumliche Verflechtungen werden immer wichtiger. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen arbeiten aufgabenbezogen in wechselnden Geometrien zusammen. Raumplanerische Aufgaben sind vermehrt mit benachbarten, auch ausserkantonalen Planungsträgern anzupacken. Dabei beachten die Regionen die Bedürfnisse der Bevölkerung, der Betriebe und der lokalen Behörden nach Identifikation mit ihrem Lebensraum.

### Zielsetzungen

- F21** Der Kanton anerkennt und stärkt die Regionalkonferenzen resp. Regionen als Planungspartner. Er überträgt ihnen raumplanerische und raumordnungspolitische Verantwortung und entsprechende Kompetenzen. Er öffnet den regionalen Spielraum, soweit es die kantonalen Interessen erlauben.

Verantwortung und Kompetenzen an die Regionen delegieren

**F22** Die Regionalkonferenzen resp. Regionen entwickeln eine aktive Mittlerrolle zwischen Kanton und ihren Mitgliedergemeinden.

**F23** Die Regionen handeln nach dem Prinzip der sachgerechten (variablen) Geometrie. Sie intensivieren die Zusammenarbeit und entwickeln im Rahmen der kantonalen Grundlagen gemeinsame Planungen und Strategien.

### F3

### Regionale Vorhaben im kantonalen Richtplan

Ausgangslage

Die spezifischen Stärken und Schwächen der Regionen widerspiegeln sich in den Zielen, Strategien und Massnahmen der regionalen Planungsinstrumente, insbesondere den RGSK. Der Kanton begrüsst regionale und überregionale Initiativen und unterstützt diese nach Massgabe des kantonalen Interesses. Er kann jedoch Anliegen und Vorhaben nur in Ausnahmefällen über die ordentlichen Mittel hinaus mittragen. Gewisse Vorhaben brauchen auch eine Verankerung im Richtplan für die übergeordnete Abstimmung.

Auf regionale Stärken ausrichten

#### Herausforderungen

Die Regionen erweitern ihr Blickfeld systematisch und richten ihre Planungs- und Entwicklungsziele sowie die entsprechenden Massnahmen auf ihre Stärken sowie auf die kantonalen Grundlagen (Konzepte, Sachpläne, Richtplan) aus.

Gemeinsame Absichten, Ziele und Umsetzungsstrategien fördern

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Koordination und Zusammenarbeit entwickeln die Regionen gemeinsame oder miteinander abgestimmte planerische und entwicklungspolitische Absichten, Ziele und Umsetzungsstrategien. Damit diese vom Kanton als förderungswürdige Stärken anerkannt werden können, sind sie in den regionalen Gremien politisch zu konsolidieren, so dass die Bereitschaft zur konkreten Umsetzung klar wird.

Die Liste der regionalen Massnahmen bewirtschaften

Überregionale und regionale Vorhaben, Planungen und Projekte, welche nach ihrer Bedeutung und Wirkung Wesentliches zur anvisierten Raumentwicklung im Kanton beitragen, inhaltlich oder organisatorisch innovativ sind, durch überregionale Abstützung und Organisation hervorstechen oder die Verankerung im kantonalen Richtplan für die übergeordnete Abstimmung brauchen, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

#### Zielsetzungen

**F31** An regionale Vorhaben welche in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen, stellt der Kanton verbindliche Anforderungen. Es können Vorhaben mehrerer oder einzelner Regionen aufgenommen werden, welche

- einen sachlich oder raumordnungspolitisch wesentlichen Beitrag zur Erfüllung kantonalen Ziele der räumlichen Entwicklung leisten
- einen sachlich oder raumordnungspolitisch wesentlichen Beitrag zur Erfüllung regionaler Ziele der räumlichen Entwicklung leisten, jedoch durch die Region(en) aus eigener Kraft nicht vorangetrieben werden können
- die besondere Unterstützung des Kantons im Planungsprozess oder die Koordination und frühzeitige Bindung von Fachstellen des Bundes notwendig machen.

**F32** Wird mit der Eingabe eine ausserordentliche Unterstützung durch den Kanton anvisiert, muss das Vorhaben in einem gültigen regionalen Richtplan als Festsetzung figurieren oder aber auf einem aktuellen Beschluss mehrerer Regionen gründen.

## **F4 Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung**

### Ausgangslage

Der Kanton Bern unterstützt die Regionen nicht nur fachlich, sondern auch durch namhafte Kantonsbeiträge, besonders bei der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK). Diese Praxis stützt sich auf die Planungsfinanzierungsverordnung. Besonderes Augenmerk erfordert dabei die regionale Grundversorgung, d.h. die allgemeinen Leistungen für Information, Koordination, Animation, Raumbewachung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing etc.

### Die Regionen fördern und unterstützen

#### **Herausforderungen**

Der Kanton braucht für die Definition und die Umsetzung der übergeordneten Planung leistungsfähige Partner. Die unmittelbare Nähe der Regionen zum lokalen und regionalen Geschehen, die Vielseitigkeit und die personelle und politische Verankerung ihrer Organe in den Gemeinden bringen dafür günstige Voraussetzungen. Die Mitarbeit der Regionalkonferenzen resp. Regionen bei der Gestaltung der übergeordneten räumlichen Entwicklung soll gezielt gefördert und finanziell unterstützt werden. Der Kanton setzt seine knappen Mittel besonders für förderungswürdige Vorhaben ein.

#### **Zielsetzungen**

##### **F41**

Der Kanton unterstützt die Regionen finanziell. Insbesondere an überregionale, an besonders innovative oder an Vorhaben und Projekte mit besonderen Erschwernissen (zum Beispiel Kantons- und Sprachgrenzen überschreitend) leistet der Kanton Beiträge.

## **G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern**

### **G1 Partnerschaften weiterentwickeln**

Ausgangslage

Die Planung und die Organisation des Raumes des Kantons Bern sind aufgrund seiner Grösse und Vielfalt vorwiegend nach innen gerichtet. Verknüpfungen mit Nachbarregionen und -kantonen sind wenig ausgeprägt. Die politischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen in der Hauptstadtregion Schweiz und im Arc Jurassien sind bisher nur bedingt zu einer wirtschaftspolitischen Wettbewerbsstrategie gegenüber den Metropolitanregionen Zürich, Basel und Bassin lémanique gebündelt.

Im dichten Netz topographischer, klimatischer, kultureller, sprachlicher, konfessioneller, mentaler, staatspolitischer und raumplanerischer Grenzen verfügen der Kanton und die Regionen über ein hervorragendes Profil und ein beachtliches Erfahrungspotenzial für viele Formen der Zusammenarbeit.

#### **Herausforderungen**

Zusammenarbeit muss selbstverständlich werden

Die Zusammenarbeit über räumliche und organisatorische Grenzen muss selbstverständlich werden. Auf allen Ebenen – Kanton, Regionen und Gemeinden – und in allen Fachbereichen müssen bestehende Hemmnisse organisatorischer und institutioneller Art aktiv angegangen werden.

Die Hauptstadtregion Schweiz muss sich entfalten und behaupten

Die Hauptstadtregion Schweiz muss sich im nationalen und internationalen Standortwettbewerb der Grossregionen behaupten und gleichzeitig eine Brückenfunktion zwischen den Sprachregionen übernehmen. Der Kanton Bern muss als grösster Partner der Hauptstadtregion eine aktive Rolle bei der Abstimmung der raumplanerisch und strategisch notwendigen Schritte übernehmen. Offensiv ist dabei die Frage anzugehen, auf welches Profil eine derartige Entwicklung auszurichten ist.

Die Interessen im Arc Jurassien einbringen

Für den französischsprachigen Teil des Kantons hat die Zusammenarbeit im Arc Jurassien eine grosse Bedeutung. Damit kann auch die Brückenfunktion des Kantons Bern unterstützt werden. Die Interessen des nördlichen Kantonsteils sind in den Organen des Arc Jurassien, besonders bei der Conférence Transjurassienne (CTJ) offensiv einzubringen.

Interreg-Programm als Chance nutzen

Der Fokus für strategische Partnerschaften darf jedoch nicht auf die Hauptstadtregion Schweiz und den Arc Jurassien beschränkt bleiben. Weitere flexible und zielgerichtete Kooperationen, wie z.B. die Greater Geneva Bern Area für die wirtschaftliche Standortpromotion, sind zu vertiefen bzw. anzustreben. Die Chancen, die sich beispielsweise aus der Interreg-Initiative der Europäischen Union ergeben, sind zu nutzen. Dabei steht die transnationale und interregionale Zusammenarbeit (Interreg IIIB und IIIC) im Vordergrund.

#### **Zielsetzungen**

**G11** Die Zusammenarbeit über räumliche und organisatorische Grenzen hinweg wird auf allen Ebenen ausgebaut. Hemmnisse in der täglichen Arbeit werden aktiv angegangen.

**G12** Der Kanton übernimmt eine aktive Rolle bei der Festigung der Hauptstadtregion Schweiz.

## G2 Innovative Instrumente einsetzen

### Ausgangslage

Die Durchführung und Umsetzung von Massnahmen der Raumordnung erfolgt trotz zunehmender Liberalisierung und Privatisierung vorwiegend unter Federführung der öffentlichen Hand. Auf Seiten des Kantons, der Regionen und der Gemeinden bestehen viele Erfahrungen, wie die Planung, die Umsetzung, aber auch das Controlling an geeignete Organisationen und Institutionen delegiert werden kann, beispielsweise im Bereich Natur- und Landschaftsschutz oder im Projekt der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte. Dadurch entstehen effizientere und transparentere Projektabwicklungen und oft kostengünstigere Lösungen. Für gewisse komplexe oder koordinationsintensive Projekte ist eine rein verwaltungsinterne Abwicklung nicht mehr denkbar.

### Die Aufgabenerfüllung an die am besten geeignete Stelle delegieren

#### Herausforderung

Die Aufgabenerfüllung und Umsetzung von Massnahmen der Raumordnung sollen an diejenige Stelle delegiert werden, welche dafür die besten Voraussetzungen hat. Die Chancen und Potenziale der engen Kooperation staatlicher und privater Akteure soll konsequenter genutzt werden (Public Private Partnership). Die Zusammenarbeit mit Partnern soll durch Kooperationsvereinbarungen transparenter und die Zuteilung von kantonalen Ressourcen mittels dem Wettbewerbsprinzip leistungsorientierter werden.

#### Zielsetzungen

**G21** Die Aufgabenerfüllung und Umsetzung der Strategien und Massnahmen der Raumordnung werden im Rahmen der Gesetze an diejenigen öffentlichen und privaten Institutionen oder Organisationen delegiert, welche eine qualitativ optimale und fristgerechte Abwicklung garantieren.

**G22** Der Kanton Bern setzt leistungsfördernde und Transparenz schaffende Instrumente und Zusammenarbeitsformen wie Public Private Partnership, Kooperationsvereinbarungen, Koordinationsabkommen oder Wettbewerbe um Investitions- und Subventionsgelder gezielt ein.



## H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

### H1 Politik, Finanzen und Raum abstimmen

Ausgangslage

Mit Geschäften, welche direkt oder indirekt räumliche Voraussetzungen oder Auswirkungen beeinflussen, gestalten alle Direktionen und viele Amtsstellen die räumliche Entwicklung des Kantons mit. Der kantonale Richtplan bietet die Grundlage, um die Auswirkungen auf die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons zu beurteilen.

Entscheidgrundlagen aus räumlicher Sicht zur Verfügung stellen

#### Herausforderungen

Mit dem Richtplan werden für Geschäfte mit räumlichen Auswirkungen Entscheidungsgrundlagen aus räumlicher Sicht zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage kann die Frage beantwortet werden, wie weit das Geschäft die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons unterstützt. Dadurch soll die räumliche Dimension in die strategische Entscheidungsfindung des Regierungsrats integriert werden. Dabei wird jedoch nichts an der fachlichen oder formalen Kompetenz der Direktionen und Amtsstellen bei Sachgeschäften oder Fachplanungen verändert.

Unterschiedliche Planungshorizonte beachten

Der Richtplan steckt die Leitlinien und den Handlungsspielraum der Regierung bei raumrelevanten Aufgaben ab. Die Richtlinien der Regierungspolitik und der Aufgaben- und Finanzplan sind mit den strategischen Inhalten und grundsätzlichen Elementen des Richtplans abzustimmen.

Dabei sind die unterschiedlichen Planungshorizonte zu beachten: Der Richtplan ist – besonders im Raumkonzept und, bis zu einem gewissen Grad auch in den Strategien – langfristig angelegt und vor allem im Bereich der Massnahmen als dynamisches Führungsinstrument des Regierungsrats konzipiert. Die Richtlinien der Regierungspolitik und der Aufgaben- und Finanzplan haben eine Perspektive von vier Jahren.

Im Aufgaben- und Finanzplan können nur jene Elemente des Richtplans aufgenommen werden, die in der jeweiligen Finanzplanperiode finanzielle Auswirkungen haben, auch wenn gewisse Massnahmen Auswirkungen über mehrere Perioden haben. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Massnahmen in den Richtplan oder in den Aufgaben- und Finanzplan noch keine bindende Wirkung entfaltet. Die Massnahmen (beziehungsweise Ausgaben) müssen bei der konkreten Beschlussfassung im Einzelnen jeweils auf ihre Notwendigkeit und Finanzierbarkeit hin geprüft werden.

Durch den Einbezug des Richtplans fünf Ziele anstreben

Durch den systematischen Einbezug des Richtplans in die Entscheidungsfindung der Fachstellen, Direktionen und vor allem auch des Regierungsrats sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die bewusste Ausrichtung strategischer Entscheide auf die angestrebte räumliche Entwicklung und raumordnungspolitische Prioritätensetzung
- Die frühzeitige Abstimmung von Planungen mit grossen räumlichen Wirkungen
- Die Unterstützung der Prioritätensetzung bei Investitionsvorhaben
- Ein kohärenteres raumwirksames Handeln des Kantons
- Erhöhung der Umsetzungswirkung des Richtplans.

Der Richtplan soll bei Vorbereitungs- und Umsetzungsentscheiden und bei der Prioritätensetzung von Geschäften mit räumlichen Auswirkungen beigezogen werden. Es ist aufzuzeigen, dass sie der angestrebten räumlichen Entwicklung entsprechen oder zu begründen, weshalb sie davon abweichen. Im Vordergrund stehen koordinations- oder abstimmungsbedürftige Entscheide in den Bereichen:

- Kantonale Infrastrukturen (Neuinvestitionen, Werterhalt, Rückbau)
- Räumliche Verteilung von kantonalen Einrichtungen
- Vorhaben mit Auswirkungen auf die Zentralitätsstruktur des Kantons
- Strategische Planungen zu raumwirksamen Sachpolitiken
- Ausrichtung von Staatsbeiträgen
- Anpassung von Subventionsbestimmungen.

Transparenz bei strategischen Entscheiden der Regierung schaffen

Bei kantonal steuerbaren Infrastrukturentscheiden wie beispielsweise Infrastrukturen für den Verkehr, Verwaltungsstandorte, Spital- und Schulraumplanung ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zu beschliessenden Massnahmen auf die angestrebte Stärkung der Zentralitätsstruktur haben (→ Kapitel C1).

Integration der raumordnungspolitischen Prioritäten in die Entscheidabläufe

Die direktionsübergreifende Konferenz Raum Verkehr Wirtschaft (KRWW) ist verantwortlich für die Abstimmung der direktionsübergreifenden Vorhaben in den Bereichen Raumplanung, Verkehr und Wirtschaft. Sie bringt die Anliegen des Richtplans und die raumordnungspolitische Prioritätensetzung systematisch in die Ausgestaltung der Entscheidabläufe und Instrumente bei Geschäften mit räumlichen Auswirkungen ein. Für die fachliche Vorbereitung dieser Themen ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung verantwortlich. Dieses beurteilt zudem strategische Regierungsgeschäfte mit räumlichen Auswirkungen zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der KRWW.

### Zielsetzungen

- H11** Die Richtlinien der Regierungspolitik werden mit den wesentlichen Inhalten des Richtplans abgestimmt. In den Richtlinien zur Regierungspolitik werden diejenigen Inhalte aus dem Richtplan thematisiert, die auf Grund ihrer grossen raumwirksamen Bedeutung mit der politischen Gesamtplanung zwingend abzustimmen und stufengerecht zu verknüpfen sind.
- H12** Der Richtplan wird bei Vorbereitungs- und Umsetzungsentscheiden und bei der Prioritätensetzung von Geschäften mit räumlichen Auswirkungen als Entscheidungsgrundlage beigezogen. Dabei ist aufzuzeigen, dass diese Geschäfte der angestrebten räumlichen Entwicklung entsprechen oder zu begründen, weshalb sie davon abweichen.
- H13** Die Konferenz Raum Verkehr Wirtschaft (KRWW) sorgt für die Abstimmung raumwirksamer Regierungsgeschäfte von strategischer Bedeutung mit dem Richtplan und weiteren räumlichen Grundlagen und macht Vorschläge zur Prioritätensetzung bei den Zielen und Massnahmen des Richtplans. Diese Geschäfte werden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorbereitet.

## I Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

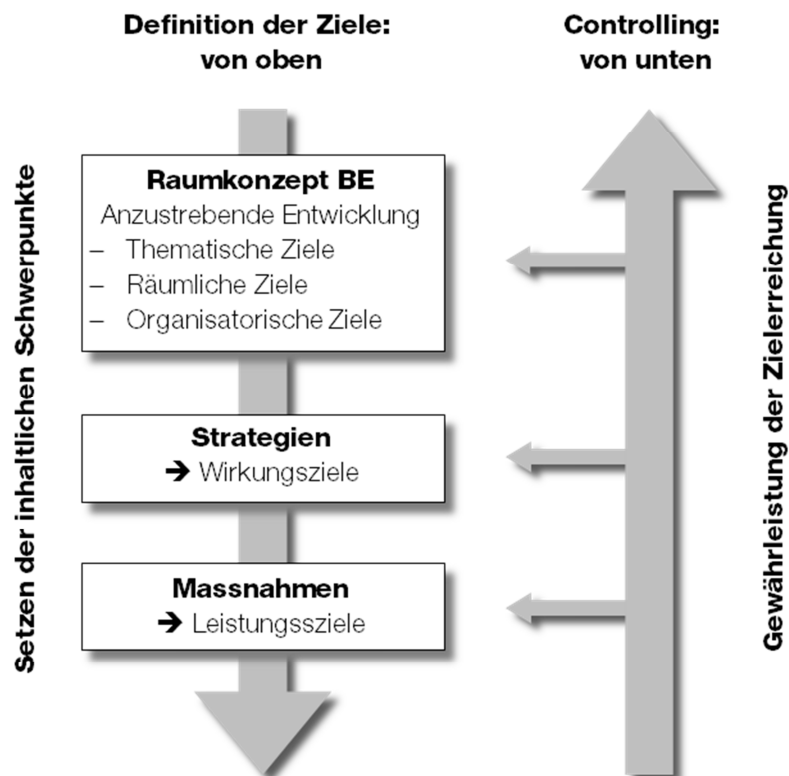
### I1 Controlling und Raubeobachtung

Ausgangslage

Im Richtplan wird zwischen Wirkungszielen und Leistungszielen unterschieden. Als Wirkungsziele werden die Ziele auf der Ebene der Strategien bezeichnet. Unter einem Wirkungsziel wird eine (politisch festgelegte) Zielvorgabe verstanden, die auf gewünschte Zustände oder Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft oder Umwelt hinzielt. Wirkungsziele sind aus einer politischen, mittel- bis langfristigen und meist sachübergreifenden Sicht umschrieben. Ein Leistungsziel bezieht sich auf eine messbare Leistung der Arbeit der Verwaltung. Leistungsziele sind auf die operativ formulierten Massnahmen des Massnahmenteils ausgerichtet, welche unter den Aspekten Qualität, Quantität, Zeit und Kosten überprüft werden können.

Ausgangspunkt des Controllings ist die Formulierung von fassbaren Zielsetzungen auf allen Ebenen des Richtplans sowie das Bereitstellen einer zweckmässigen Methodik zur Messung der Zielerreichung.

Das Controlling umfasst alle Ebenen des Richtplans. Während das Zielsystem vom Raumkonzept Kanton Bern bis zu den Massnahmen verfeinert wird, setzt das Controlling auf der untersten, der Massnahmenebene, an. Angepasst an die unterschiedlichen Zeithorizonte der verschiedenen Zielebenen findet es in einem zwei- oder vierjährigen Rhythmus statt.



Zielsystem des Richtplans und Controlling

Mit dem Controlling Leistungs- und Wirkungsziele überprüfen	<p><b>Herausforderungen</b></p> <p>Mit einem effizienten Controlling soll die Wirksamkeit des Richtplans langfristig sichergestellt werden. Das Controlling wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung koordiniert. Dafür erarbeitet es alle zwei Jahre einen Controllingbericht (Controlling der Leistungsziele) und alle vier Jahre den Entwurf des Raumplanungsberichts (mit dem Controlling der Wirkungsziele) und stellt zuhanden der entscheidungskompetenten Organe Anträge zur Bewirtschaftung des Richtplans (z.B. Aktualisierung oder Aufnahme von neuen Massnahmenblättern).</p>
Leistungscontrolling: Umsetzung der Massnahmen überprüfen	<p>Mit dem Controlling der Leistungsziele wird die Umsetzung der Massnahmen überprüft und allfälliger Handlungsbedarf für die Aktualisierung der Massnahmen festgestellt. Alle zwei Jahre ziehen die Verantwortlichen für die einzelnen Massnahmen Bilanz zur Umsetzung und zeigen auf, wie die Massnahme allenfalls aktualisiert werden muss. Auf dieser Grundlage kann der Richtplanungsprozess gesteuert werden.</p>
Wirkungscontrolling: längerfristige Veränderungen erfassen	<p>Mit dem Controlling der Wirkungsziele wird die Zielerreichung der Strategien überprüft. Mittels des Zusammenzugs der Ergebnisse des Controllings der Leistungsziele und einer zweckmässigen Raumbesichtigung wird die längerfristige Veränderung der räumlichen Struktur des Kantons Bern in wichtigen Bereichen laufend erfasst und periodisch anhand von Prozessanalysen dokumentiert.</p>
Mit der Raumbesichtigung die räumliche Entwicklung verfolgen	<p>Die Raumbesichtigung ist als gezieltes Erfassen, Analysieren und Beurteilen raumrelevanter Daten zu verstehen. Als Messgrössen werden dazu Indikatoren bereitgestellt, mit denen die räumliche Entwicklung auf den verschiedenen Ebenen gemessen werden kann. Die Wahl der Indikatoren orientiert sich an den Zielsetzungen für die Raumentwicklung, die für die politische Führung zentral sind.</p>

### Zielsetzungen

- I11** Mit dem Controlling der Leistungs- und Wirkungsziele werden die Voraussetzung für die effiziente Umsetzung und Bewirtschaftung des Richtplans geschaffen. Dieses Controlling ist mit anderen strategischen Planungen verknüpft.
- I12** Mit einer wirkungsvollen und effizienten Raumbesichtigung werden die Grundlagen für das Controlling der Wirkungsziele geschaffen. Sie stellt die längerfristige Beobachtung der Entwicklungen sicher.

## 12

### Periodische Bewirtschaftung

Ausgangslage	<p>Mit dem Richtplan wird die Grundlage für eine wirkungsvolle Steuerung der Raumordnungspolitik im Kanton Bern geschaffen. Der Vollzug geschieht nicht linear von einem definierten Ausgangspunkt zu einem fixierten Ziel, sondern als dynamischer Prozess, der veränderte Rahmenbedingungen berücksichtigen soll. Es ist unmöglich, alle Ziele gleichzeitig erreichen zu wollen. Kantonale Führungsarbeit ist deshalb unerlässlich: Im Einklang mit den übrigen strategischen Führungsinstrumenten sind Prioritäten zu setzen.</p>
--------------	--

### Herausforderungen

Aufnahme von neuen Richtplaninhalten	<p>Neue Richtplaninhalte können von der Verwaltung (kantonale Fachstellen oder Direktionen) oder von den Regionen (Regionalkonferenzen und Planungsregionen) vorgeschlagen werden. Die Aufnahme von neuen Richtplaninhalten richtet sich nach der Raumwirksamkeit und der kantonalen Bedeutung (die Kriterien werden in der Einleitung des Richtplans aufgeführt). Über die Aufnahme von neuen Richtplaninhalten in den Massnahmenteil des Richtplans entscheidet der Regierungsrat gestützt auf die entsprechen-</p>
--------------------------------------	---

den Anträge der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in der Regel im Rahmen des alle zwei Jahre durchgeführten Controllings der Leistungsziele. Die erstmalige Aufnahme von neuen Richtplaninhalten unterliegt in jedem Fall der Mitwirkung.

Die finanziellen Wirkungen der Massnahmen müssen klar offengelegt werden. Die Zustimmung zur Auslösung des Vorhabens erfolgt erst mit der Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe. Zielt eine Massnahme regionalen Ursprungs auf eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton, muss das Vorhaben zu diesem Zeitpunkt als regionale Festsetzung ausgewiesen werden können. Zudem sind Angaben zur regionalen Priorität, zur weiteren Finanzierung (Beteiligte, Eigenleistung) und zum Zeitraum der Realisierung erforderlich.

Änderungen des Richtplans

Es werden drei Arten von Richtplanänderungen unterschieden: 1. Gesamthafte Überprüfung des Richtplans (grundsätzlich alle 10 Jahre), 2. Anpassungen im Hinblick auf neue oder veränderte Lösungen, 3. Fortschreibungen im Rahmen der spezifischen richtungsweisenden Vorgaben und Anweisungen des Richtplans, insbesondere Aktualisierungen. Änderungen des Richtplans unterliegen der Mitwirkung und Genehmigung des Bundes, soweit es sich nicht um Fortschreibungen handelt.

Bei einer Änderung des Koordinationsstands von Richtplaninhalten (Überführung Vororientierung in Zwischenergebnis oder in Festsetzung, Überführung Zwischenergebnis in Festsetzung) muss in der Regel einzelfallweise – anhand des konkreten Richtplaninhalts und der entsprechenden Vorgaben und Anweisungen – beurteilt werden, ob es sich um mitwirkungs- und genehmigungsbedürftige Anpassungen oder um nicht mitwirkungsbedürftige Fortschreibungen handelt. Die Änderung des Koordinationsstands gilt dann als nicht mitwirkungsbedürftige Fortschreibung, wenn es sich um eine Aktualisierung im Rahmen der entsprechenden richtungsweisenden Vorgaben und Anweisungen des Richtplans handelt.

Bericht über das Controlling der Wirkungsziele erstellen


Alle vier Jahre wird im Rahmen des Raumplanungsberichts des Regierungsrats an den Grossen Rat Bericht über das Controlling der Wirkungsziele erstattet. Dieser Bericht dient gleichzeitig als Bericht zum Stand der Richtplanung zuhanden des Bundes. Gleichzeitig wird der Strategieteil einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen. Die JGK stellt dem Regierungsrat allfällige Anträge für die Anpassung, Änderung oder Ergänzung der Strategien.

### Zielsetzung

- I21** Das Konzept für die Bewirtschaftung folgt der Zielsetzung der Prozessorientierung. Dazu werden verständliche Spielregeln, ein stetiger Dialog unter den Beteiligten und Betroffenen sowie eine dauernde Auseinandersetzung mit der Thematik der räumlichen Auswirkungen auf allen Ebenen installiert. Der Kanton nimmt seine Führungsaufgabe wahr, indem er mit dem Richtplan den Rahmen absteckt und Ziele und Massnahmen der Raumordnungspolitik bestimmt.
- I22** Über die Aufnahme neuer Inhalte in den Richtplan entscheidet der Regierungsrat. Sie unterliegt zudem der Mitwirkung.



# Richtplan

Einleitung
Raumkonzept Kanton Bern
Strategien
<b>Massnahmen</b> 
Anhang





## Erläuterungen zu den Massnahmenblättern

### Zielsetzung

Die Zielsetzung umschreibt in knapper Form das Umsetzungsziel. Damit der Bezug zu den Wirkungszielen im Richtplantext ersichtlich ist, werden Hinweise zu den Hauptzielen gegeben.

### Beteiligte Stellen und Federführung

Im Feld «Beteiligte Stellen» sind alle Stellen aufgeführt, die an der Umsetzung des Massnahmenblattes direkt beteiligt sind. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen (Koordination und/oder Projektverantwortung) obliegt derjenigen Stelle, welche unter «Federführung» bezeichnet ist.

### Realisierung

Das Feld «Realisierung» zeigt den angestrebten Realisierungshorizont auf.

### Stand der Koordination

Der «Stand der Koordination» zeigt, wie weit die räumliche Abstimmung bereits fortgeschritten ist. Dabei wird zwischen dem Stand der Koordination der Gesamtmassnahme und demjenigen von Teilmassnahmen unterschieden:

- Vorderseite: Auf der Vorderseite der Massnahmenblätter wird der Stand der Koordination der Gesamtmassnahme aufgezeigt (es wird z.B. mit der Massnahme B\_04 festgesetzt, dass Prioritäten im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr gesetzt werden).
- Rückseite: Differenzierungen bezüglich des Stands einzelner Teile der Massnahmen werden nach Bedarf auf der Rückseite vorgenommen (im Beispiel der Massnahme B\_04 wird der Stand der Koordination für jede einzelne Infrastrukturmassnahme festgelegt).

Vororientierung

Massnahmen, welche als Vororientierung eingestuft sind, zeigen raumwirksame Tätigkeiten auf, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Zwischenergebnis

Massnahmen, welche als Zwischenergebnis eingestuft sind, betreffen raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Es können klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden, insbesondere, was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann.

Festsetzung

Bei Massnahmen, welche als Festsetzung eingestuft sind, sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt.

Es gibt keine formalen Vorgaben für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens. Die räumliche Abstimmung der einzelnen Massnahmen und Vorhaben liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Massnahme oder des Vorhabens und muss bedarfs- und stufengerecht erfolgen. Die Regeln für das Nachführen der Koordinationsstände werden im Kapitel «Bewirtschaftung des Richtplans» in der Einleitung aufgezeigt. Die Festlegung des Koordinationsstands bei der Aufnahme von neuen Richtplaninhalten ist projektspezifisch und einzelfallweise vorzunehmen. Die räumliche Abstimmung und die Festlegung des zugehörigen Koordinationsstands müssen transparent dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein.

**Massnahme und Vorgehen**

Im Feld «Massnahmen» werden diejenigen Massnahmen beschrieben, die zur Erreichung des Zieles notwendig sind. Das Feld «Vorgehen» gibt Auskunft, in welchen Schritten und in welcher Reihenfolge die Massnahme umgesetzt werden soll.

**Gesamtkosten**

Der Abschnitt «Gesamtkosten» stellt einen wichtigen Querbezug zur Finanz- und Investitionsplanung her. Dabei wird zwischen den Gesamtkosten und der Finanzierung unterschieden. Es wird aufgezeigt, welche Massnahmen voraussichtlich wie viel kosten (es sind allerdings nur Drittkosten aufgeführt), aber auch, wie diese Finanzen bereitgestellt werden sollen (über die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung oder mit Spezialfinanzierung) und ob diese Finanzen im Finanzplan bereits enthalten sind. Gewisse Massnahmen werden über einen längeren Zeithorizont umgesetzt, die Bereitstellung der Finanzen erfolgt etappenweise.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Massnahmen in den Richtplan und die Hinweise auf die Gesamtkosten rechtlich keine bindende Wirkung entfalten. Die Massnahmen (beziehungsweise Ausgaben) müssen bei der konkreten Beschlussfassung das ordentliche Verfahren bezüglich der Finanzierung durchlaufen.

**Abhängigkeiten / Zielkonflikte und Grundlagen**

Hier werden weitere wichtige Hinweise gegeben, die für das Verständnis der Massnahmen erforderlich sind. Insbesondere wird auf laufende Arbeiten, Konzepte etc. verwiesen.

**Hinweise zum Controlling**

Die Hinweise zum Controlling zeigen auf, wie die Umsetzung der Massnahme überprüft werden kann. Für das periodische Leistungscontrolling wird zu jedem Massnahmenblatt ein Controllingblatt geführt.

**Politische Prioritätensetzung durch den Regierungsrat**

Die Auswahl der Massnahmen stellt eine Prioritätensetzung aus fachlicher Sicht dar. Der Regierungsrat setzt aus politischer Sicht für die Umsetzung gezielt weitere Prioritäten bei aktuell besonders wichtigen und erfolgversprechenden Massnahmen. Massnahmen, welche in diesem Sinn mit einer höheren Priorität umgesetzt werden sollen, werden in der Massnahmenübersicht grau hinterlegt.

## Inhaltsverzeichnis Massnahmenblätter

### Hauptziel A: Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

A_01	Baulandbedarf Wohnen bestimmen
A_02	Streusiedlungsgebiete
A_03	Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV
A_04	Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen
A_05	Baulandbedarf Arbeiten bestimmen
A_06	Fruchtfolgefleichen schonen
A_07	Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern
A_08	Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

### Hauptziel B: Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

B_01	Verkehr-intensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen
B_02	Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung
B_03	Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen
B_04	Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen
B_06	Das Nationalstrassennetz fertigstellen
B_07	Strassennetzplan aktualisieren
B_08	Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen
B_09	Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte
B_10	Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen
B_11	Verkehrsmanagement
B_12	Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)

### Hauptziel C: Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

C_01	Zentralitätsstruktur
C_02	Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern
C_03	Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen
C_04	Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren
C_08	Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen
C_09	Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben
C_11	Holz nutzen und Wald verjüngen
C_12	Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion
C_14	Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf
C_15	Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)
C_16	Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen
C_17	Entwicklung der Schulstrukturen
C_18	Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern
C_20	Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen
C_21	Anlagen zur Windenergieproduktion fördern
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern
C_24	Switzerland Innovation Park Biel / Bienne realisieren
C_25	Weiterführungsstrategien /-szenarien für die Anstalten Hindelbank
C_26	Standortkonzentration der Berner Fachhochschule
C_27	Öffentliche Abwasserentsorgung sichern

### Hauptziel D: Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

D_01	Landschaftsprägende Bauten
D_03	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen
D_04	Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)
D_06	Zweitwohnungsbau steuern

- D\_07 Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen
- D\_08 Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen
- D\_09 Zunahme der Waldflächen verhindern

#### **Hauptziel E: Natur und Landschaft schonen und entwickeln**

- E\_01 Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft fördern
- E\_02 Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen
- E\_03 Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen
- E\_04 Biodiversität im Wald
- E\_05 Gewässer erhalten und aufwerten
- E\_06 Aufbau und Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung nach NHG
- E\_07 UNESCO-Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (SAJA)
- E\_08 Landschaften erhalten und aufwerten
- E\_09 Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen
- E\_10 Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG
- E\_11 Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln
- E\_12 UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen

#### **Hauptziel F: Regionale Stärken erkennen und fördern**

- F\_01 Umsetzung der Neuen Regionalpolitik

#### **Hauptziel G: Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern**

- G\_01 Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene

#### **Hauptziel H: Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen**

- H\_01 Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen

#### **Hauptziel I: Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen**

- I\_01 Raumbewertung aufbauen und betreiben

#### **Regionale Massnahmenblätter**

- R\_05 Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten
- R\_06 Linkes Bielerseeufer sanieren
- R\_07 V-Projekt Jungfrauregion
- R\_08 Gewässerrichtplan Hasliaare
- R\_09 Gewässerrichtplan Kander
- R\_10 Grimsel-Tunnel

## Baulandbedarf Wohnen bestimmen

### Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf die Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterischer Umgang mit dem Boden, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität etc.) abgestimmte Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs für das Wohnen festgelegt.

**Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
Regionen Alle Regionen  
Gemeinden Alle Gemeinden

**Federführung:** AGR

### Realisierung

Kurzfristig bis 2020  
 Mittelfristig 2021 bis 2024  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und die Kriterien zur Zonenausscheidung werden mit der Genehmigung des Richtplans festgesetzt (siehe Rückseite). Sie sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

### Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und die Kriterien zur Zonenausscheidung.
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings das Berechnungsschema sowie die verwendeten Kriterien und Kenngrössen, wenn neue offizielle statistische Daten oder neue Erkenntnisse aus der Raumb Beobachtung vorliegen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Arbeit bestimmen (Massnahme A\_05)
- Fruchtfolgeflächen schonen (Massnahme A\_06)
- Siedlungsentwicklung nach Innen fördern (Massnahme A\_07)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahme A\_08)
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C\_02)

### Grundlagen

- Szenarien der Bevölkerungsentwicklung des Bundesamts für Statistik und regionale Differenzierungen
- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 15 RPG, Art. 8a, 8b, 74, und 126a – 126d BauG, Art. 11a – 11g BauV

### Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Raumb Beobachtung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

## Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen sowie Ein- und Umzonungsvoraussetzungen

### Rahmenbedingungen

- Die Gemeinde weist als Grundlage die Nutzungsreserven und das Nutzungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nach und zeigt auf, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden sollen. Dieser Schritt erfolgt im Rahmen einer räumlichen Analyse der Gemeinde, welche das gesamte Innenentwicklungspotenzial umfasst und die Aspekte der Siedlungs- und Freiraumqualität sowie Aspekte der Kulturpflege berücksichtigt (siehe Massnahme A\_07).
- Die Gemeinde weist im Bericht nach Art. 47 RPV den Baulandbedarf, die unüberbauten Bauzonen, die Nutzungsreserven und -potenziale sowie die übrigen erforderlichen Angaben zur Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Massnahme A\_07 nach. Fehlen die zwingenden Angaben, dann weist das AGR die Planung als unvollständig zurück.
- Verfügt die Gemeinde über deutlich zu grosse Baulandreserven, dann zeigt sie auf, wie diese verkleinert werden können.

### Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen

Die Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen einer Gemeinde erfolgt in folgenden Schritten. Sie betrifft nur Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK):

1. Der **theoretische** 15-jährige Baulandbedarf Wohnen wird gemäss der unten stehenden Formel berechnet. Um den **tatsächlichen** Baulandbedarf Wohnen zu bestimmen, sind zwei weitere Schritte nötig:
2. Vom theoretischen Baulandbedarf werden die Baulandreserven einer Gemeinde (unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen) abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind.
3. In Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, werden zudem die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen zu 1/3 abgezogen (Basis: bestehende Grundordnung; WMK mit Schutzziel werden gesondert betrachtet).

- Bei der Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen nicht angerechnet werden Einzonungen und Aufzonungen von überbauten Parzellen bzw. Parzellenteilen. Ebenfalls nicht angerechnet werden Umzonungen überbauter Areale in eine WMK, wenn die Umzonung zu einer Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahme A\_07 führt.
- Gestützt auf ein vom Kanton genehmigtes Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) können Schwerpunkte der Wohnentwicklung bestimmt werden, welche über dem theoretischen kommunalen Bedarf liegen:
  - wenn sie vom Kanton als prioritäres Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen in den kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt A\_08) aufgenommen wurden
  - wenn in anderen Gemeinden der zugestandene Baulandbedarf auf dem Gemeindegebiet nicht ausgeschöpft wird und für diesen innerregionalen Ausgleich ein verbindlich festgelegtes Vorgehen gemäss RGSK unter Berücksichtigung der Zentralitätsüberlegungen vorliegt.

### Berechnungsformel und –kriterien für den theoretischen Baulandbedarf Wohnen

Die Bauzonengrösse ist auf die angestrebte Entwicklung gemäss Raumkonzept Kanton Bern und die Siedlungsstrategie sowie auf die vorhandene Infrastruktur und Erschliessung abzustimmen. Der theoretische 15-jährige Baulandbedarf Wohnen wird aufgrund der nachfolgenden Berechnungsformel vom Kanton berechnet. Auf Anfrage stellt der Kanton am Anfang einer Ortsplanungsrevision die in diesem Zeitpunkt aktuelle Berechnung zur Verfügung. Der Berechnung werden die aktuellen, offiziell verfügbaren Werte (z.B. GWS, STATENT, Übersichtszonenplan Kanton Bern) zu Grunde gelegt.

Berechnungsformel	Der theoretische 15-jährige Baulandbedarf Wohnen berechnet sich aus der Anzahl der zusätzlichen Raumnutzer in der Gemeinde geteilt durch den Richtwert der Raumnutzerdichte. Dabei gelten folgende Definitionen und Werte:
Raumnutzer	Die Raumnutzer umfassen alle Einwohner und Beschäftigte in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen der Gemeinde.
Raumnutzerdichte	Die Raumnutzerdichte der Gemeinde entspricht der Anzahl Raumnutzer pro Fläche (Raumnutzer/ha) in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen.
Massgebende Bevölkerungsentwicklung	Die massgebende Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren beträgt gemäss den Raumtypen im kantonalen Raumkonzept (Zuordnung der Gemeinden s. Massnahme C_02): <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): +12%</li> <li>– Urbane Kerngebiete der Agglomerationen (ohne Zentren 1. und 2. Stufe): +11%</li> <li>– Zentren 3. Stufe ausserhalb der urbanen Kerngebiete und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: +10%</li> <li>– Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe: +8%</li> <li>– Zentrumsnahe ländliche Gebiete: +4%</li> <li>– Hügel- und Berggebiete: +2%.</li> </ul>
Zusätzliche Raumnutzer	Die Anzahl der zusätzlichen Raumnutzer in den Wohn-, Misch- und Kernzonen umfasst die Einwohnerzahl in der ganzen Gemeinde zum Zeitpunkt der Revision bzw. Teilrevision multipliziert mit dem Prozentsatz der massgebenden Bevölkerungsentwicklung sowie die Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen zum Zeitpunkt der Revision bzw. Teilrevision multipliziert mit dem Prozentsatz der massgebenden Bevölkerungsentwicklung. (Annahme, dass sich die Entwicklung der Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen gleich wie die Bevölkerungsentwicklung verändert).
Richtwert Raumnutzerdichte	Für die Berechnung des Raumbedarfs der zusätzlichen Raumnutzer werden folgende Richtwerte der Raumnutzerdichte pro Raumtyp eingesetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): 158 Raumnutzer/ha</li> <li>– Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: 85 Raumnutzer/ha</li> <li>– Zentren 3. Stufe ausserhalb des urbanen Kerngebietes und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 57 Raumnutzer/ha</li> <li>– Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe: 53 Raumnutzer/ha</li> <li>– Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 39 Raumnutzer/ha</li> <li>– Hügel- und Berggebiete: 34 Raumnutzer/ha</li> </ul>
Siedlungsgebiete	Bei Gemeinden mit grösseren Siedlungsgebieten in unterschiedlichen Raumtypen gemäss Massnahme C_02 wird die Berechnung für die einzelnen Siedlungsgebiete einer Gemeinde raumtypenspezifisch vorgenommen.

### **Zeitpunkt der Nachschreibung und Aktualisierung**

- Eine Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs kann frühestens nach 8 Jahren seit der letzten Geltendmachung gestartet werden.
- Wurde im Rahmen der Geltendmachung das zulässige 15-jährige Baulandkontingent nicht ausgeschöpft, sind zusätzliche Ein- und Umzonungen bis zum errechneten Bedarf möglich, wenn diese auf einem vom AGR genehmigten kommunalen Richtplan beruhen.

## Ein- und Umzonungsvoraussetzung Erschliessung

Einzonungen und Umzonungen müssen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sein oder die ÖV-Erschliessung der Areale ist sichergestellt (die ÖV-Linie ist im Grundangebot aufgenommen bzw. die Finanzierung der Linie oder Haltestelle ist längerfristig gesichert).

Bei Ein- und Umzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung gelten die Anforderungen der Baugesetzgebung (Art. 8a und 8b BauG, Art. 11a ff. BauV). Bei Ein- und Umzonungen von Land, das nicht als Kulturland gilt (Nichtkulturland) gelten die nachfolgenden Anforderungen.

Bei Ein- und Umzonungen von Nichtkulturland, bei welchen der 15-jährige Baulandbedarf geltend gemacht wird, sind 80% mit dem ÖV erschlossen. Es gelten die nachfolgenden Anforderungen an die ÖV-Erschliessung (gemäss Erschliessungsgüteklassen EGK, siehe Massnahme B\_10):

- |                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| - Minimalanforderung:          | EGK F         |
| - Areale grösser 0.5 bis 1 ha: | minimal EGK E |
| - Areale grösser 1 ha:         | minimal EGK D |

20% der Ein- und Umzonungen sowie das Schliessen von Baulücken und die Arrondierung des Siedlungsrandes sind bei Nichtkulturland zulässig, auch wenn keine ausreichende ÖV-Erschliessung vorhanden ist. Von der Regel darf zudem abgewichen werden, wenn solche Ein- und Umzonungen im Schwerpunkt der Ortsentwicklung liegen.

Die Begründung, dass gut vom ÖV-erschlossene Areale nicht verfügbar sind, ist nicht ausreichend, um von der Regel abzuweichen. Die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung bei Ein- und Umzonungen von Nichtkulturland gelten nicht für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“.

Bei allen Ein-, resp. Umzonungen ist zudem nachzuweisen, dass für das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes ausreicht und eine gute Erreichbarkeit für den Langsamverkehr gegeben ist.

## Ein- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden

- Ein-, resp. Umzonungen haben die weiteren Kriterien zur Zonenausscheidung einzuhalten (z.B. Bezeichnung in einem Siedlungskonzept, Naturgefahren, Abstimmung mit dem Erschliessungsprogramm, Erstwohnungsanteil etc.).
- Bestehende peripher gelegene Baulandreserven, welche aufgrund der oben stehenden Kriterien oder mangelnder Verfügbarkeit schlecht gelegen sind, sind an bessere Standorte zu verlegen.
- Einzonungen von Flächen grösser als 2 ha sind vorab in den vom Kanton genehmigten RGSK ausgeschiedenen Vorranggebieten für Siedlungserweiterung zugelassen. Liegen sie ausserhalb dieser Vorranggebiete, ist eine Interessenabwägung aus regionaler Sicht vorzunehmen.
- Bei Ein- und Umzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung ist je nach Raumtyp die minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) gemäss Bauverordnung einzuhalten.
- Bei Ein- und Umzonungen von Nichtkulturland beträgt die minimale GFZo je Raumtyp:
  - Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): 1.10
  - Urbanes Kerngebiet: 0.80
  - Zentren 3. und 4. Stufe: 0.60
  - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.55
  - Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.45
  - Hügel- und Berggebiete: 0.40

In der Grundordnung sind die minimalen GFZo bzw. ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller Ein- und Umzonungen von Nichtkulturland sicherzustellen.

Höhere GFZo als die Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.

Zur Wahrung vorhandener Qualitäten im Umfeld von Baudenkmalern gemäss Art. 10a BauG oder in Ortsbildschutzgebieten resp. Strukturerehaltungsgebieten kann in begründeten Fällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Die Begründung der Abweichung muss im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.

Wenn bei Umzonungen von Nichtkulturland, die zu einer Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahmen A\_07 führen, andere wichtige raumplanerische Gründe vorliegen, kann in Einzelfällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Die Begründung der Abweichung muss im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.



## Streusiedlungsgebiete

### Zielsetzung

Der Kanton Bern macht von den vom Bund vorgesehenen erweiterten Nutzungsmöglichkeiten im Streusiedlungsgebiet Gebrauch. Dazu ist das dauernd besiedelte Streusiedlungsgebiet nach einheitlichen Kriterien festgelegt worden. In diesem Gebiet werden Ausnahmegewilligungen gestützt auf das Bundesrecht gewährt (Art. 39 Abs. 1 RPV).

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
  - D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
  - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
 Regierungsratthalter  
 Regionen Alle Regionen

**Federführung:** AGR

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2018
- Mittelfristig 2018 bis 2022
- Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Das dauernd besiedelte Streusiedlungsgebiet im Kanton Bern ist mit der Genehmigung des Richtplans formell festgesetzt worden.

### Vorgehen

- Bei der Beurteilung von Ausnahmegesuchen gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV ist die Abgrenzung der Streusiedlungsgebiete massgebend (siehe Karte der Streusiedlungsgebiete). Die detaillierten Abgrenzungen können eingesehen werden an den Standorten des Amts für Gemeinden und Raumordnung und bei den Regierungsratthalterämtern (für den jeweiligen Amtsbezirk) sowie im Internet unter [www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan).
- Bei Umnutzungsbewilligungen gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV ist gestützt auf Art. 44 RPV eine Anmerkung im Grundbuch zu veranlassen, welche auf die mit der Bewilligung zu verbindende Auflage der ganzjährigen Wohnnutzung hinweist.
- Im Rahmen des Richtplan-Controllings ist die Abgrenzung der Streusiedlungsgebiete alle vier Jahre zu überprüfen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Trennung Baugebiet vom Nicht-Baugebiet
- Ausnahmegewilligungen nach Art. 24ff RPG
- Landschaftsprägende Bauten

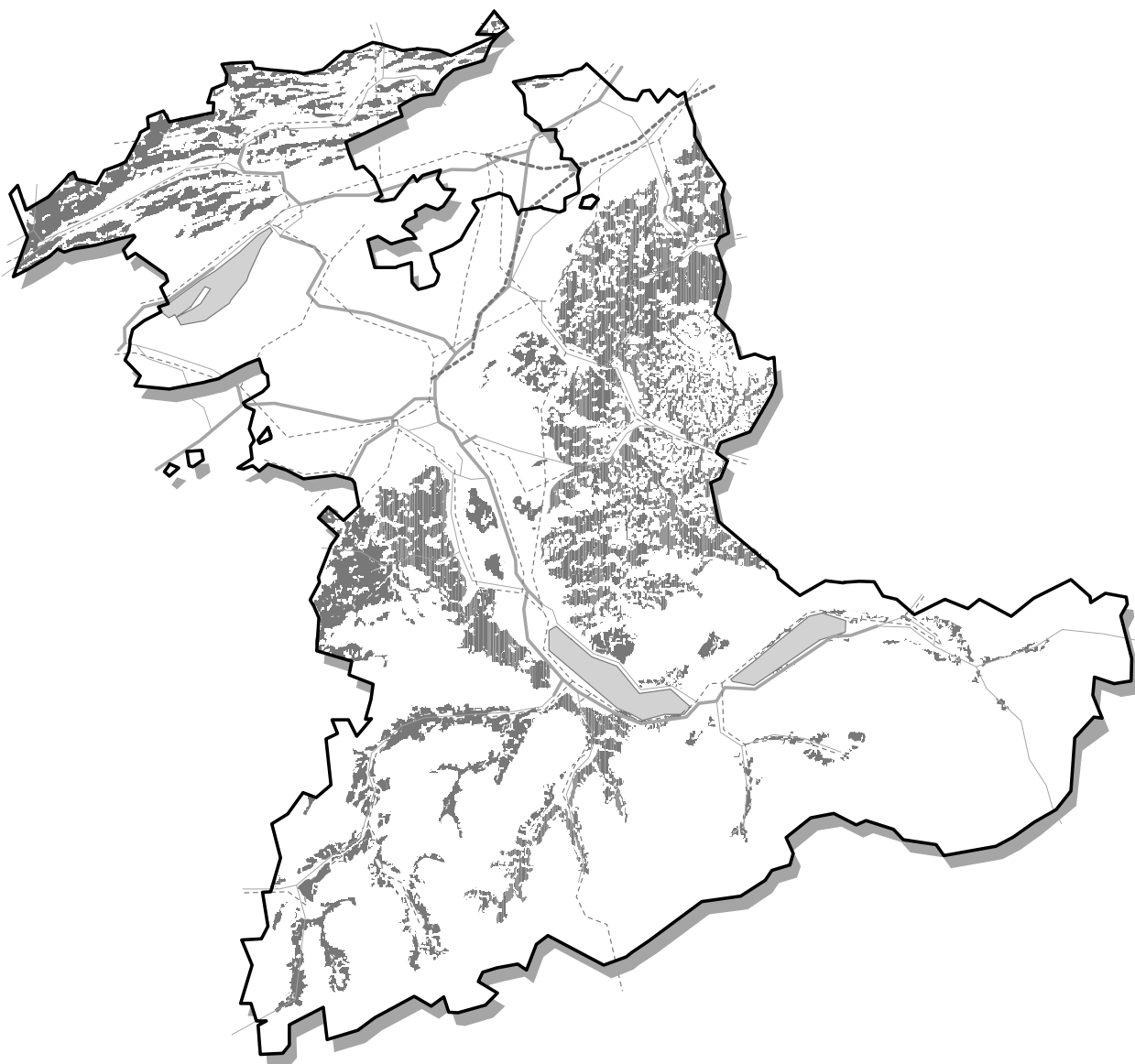
### Grundlagen

- BFS, 1990, Volkszählung: Gebäude- und Wohnungsbelegung
- Kanton Bern (Hrsg. ehemaliges Kantonales Planungsamt), 1973, Historische Planungsgrundlagen, Planungsatlas des Kantons Bern, 3. Lieferung, Karte "Ländliche Siedlungssysteme"
- VOL, 2000, Leitbild zur Strukturförderungsolitik in der Berner Landwirtschaft

### Hinweise zum Controlling

Raumbeobachtung: Bauen ausserhalb der Bauzone

## Streusiedlungsgebiete



 Streusiedlungsgebiet (Art. 39, Abs. 1 RPV)

Die detaillierten Abgrenzungen können eingesehen werden an den Standorten des Amts für Gemeinden und Raumordnung und im Internet unter [www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan).

## Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV

### Zielsetzung

Der Kanton Bern macht von den vom Bund vorgesehenen Möglichkeiten bezüglich Kleinsiedlungen Gebrauch. Für die Ausscheidung von Weilerzonen gelten Kriterien, wie diese zur Erhaltung sowie massvollen Erneuerung und Ergänzung von geschlossenen Kleinsiedlungen im ländlichen Raum abgegrenzt werden sollen. Der Kanton Bern bezweckt damit, eine massvolle Siedlungsentwicklung zugunsten der ortsansässigen Bevölkerung zu ermöglichen.

**Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
Regionen Alle Regionen  
Gemeinden Alle Gemeinden

**Federführung:** AGR

### Realisierung

Kurzfristig bis 2020  
 Mittelfristig 2021 bis 2024  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Die Kriterien für die Abgrenzung von Weilerzonen nach Art. 18 RPG / Art. 33 RPV sind mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans festgesetzt worden.

### Vorgehen

- Die Regionen können die Weiler im regionalen Richtplan bezeichnen.
- Gestützt auf die kantonalen Abgrenzungskriterien können die Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen Weilerzonen nach Art. 33 RPV bezeichnen. Die regionalen Richtpläne sind, sofern vorhanden, zu berücksichtigen.
- Das AGR orientiert das ARE gemäss Art. 9 Abs.1 RPV periodisch über den Stand der Umsetzung.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Baulandreserve  
Streusiedlungsgebiete nach Art. 39 Abs. 1 RPV

### Grundlagen

### Hinweise zum Controlling

Raubeobachtung: Siedlungsentwicklung

## Abgrenzen von Weilerzonen

### Typologie von Weilern

Weiler sind strukturell klar als traditionelle geschlossene Baugruppe von mindestens 5 ganzjährig bewohnten Gebäuden erkennbar. Anrechenbar sind alle ganzjährig bewohnten Gebäude, welche bis zu einem bestimmten maximalen Abstand auseinander liegen. Gestützt auf die Nutzungszusammensetzung und die Grösse können drei Typen unterschieden werden:

- Grössere nicht landwirtschaftliche Weiler
- Kleinere gemischte Weiler
- Landwirtschaftliche Weiler

Das Bezeichnen von Weilerzonen nach Art. 33 RPV kann für die Gemeinden dann zweckmässig sein, wenn es sich um gemischte Weiler handelt, deren traditionelle Struktur (Ortsbild, Bausubstanz, Siedlungsstruktur) erhalten werden soll.

### Kriterienkatalog zur Definition von Weilerzonen nach Art. 33 RPV

- Der Weiler hat einen traditionellen geschlossenen Siedlungsansatz:
  - mindestens 5 ganzjährig bewohnte, nichtlandwirtschaftliche oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebäude
  - jede Baute ist Teil des Siedlungsansatzes; in der Regel liegen sie maximal 30 Meter voneinander entfernt
- Die Erschliessung mit Strassen, Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie die Entsorgung des Abwassers ist weitgehend vorhanden
- Zwischen dem Weiler und der nächstgelegenen Bauzone hat es eine klare Zäsur (unüberbautes Gebiet von einigen 100 Metern)
- Die Weilerzone umfasst grundsätzlich das überbaute Gebiet.

### Rechtsnatur von Weilerzonen nach Art. 33 RPV

Bei den Weilerzonen handelt es sich um eine beschränkte Bauzone. Weilerzonen nach Art. 33 RPV sind Zonen, welche eine gegenüber Art. 24ff RPG grosszügigere Nutzung der bestehenden Gebäude zulassen. Entsprechend den zu erlassenden Nutzungsvorschriften sind die Erneuerung, der vollständige Aus- und Umbau und der Wiederaufbau sowie Umnutzungen (Zweckänderungen) erlaubt, wenn sie der Erhaltung des Weilercharakters dienen. Vorhaben in diesem Rahmen sind zonenkonform und werden im normalen Verfahren beurteilt.

### Konsequenzen:

- Weilerzonen nach Art. 33 RPV müssen nicht in der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A\_01) berücksichtigt werden.
- Bauvorhaben, welche den Rahmen der Zonenumschreibung sprengen, sind nur auf der Grundlage von Art. 16 RPG oder Art. 24 – 24d RPG zulässig.
- Sollen Neubauten zugelassen werden, handelt es sich um eine Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG. Damit stellt sich neben der Bedarfsfrage auch jene nach dem Verbot der Kleinstbauzonen.
- Weiler als sogenannte Stützpunkte liegen oft im traditionellen Streusiedlungsgebiet. Insbesondere im höheren Mittelland und im alpinen Raum überlagern sich diese beiden Siedlungstypen. Das Streusiedlungsgebiet nach Art. 39 Abs. 1 RPV kann somit direkt an Weilerzonen nach Art. 33 RPV angrenzen.
- Die Gemeinde ist grundsätzlich nicht erschliessungspflichtig. Für Wasser und Abwasser besteht jedoch bei geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden ungeachtet von der Bezeichnung einer Weilerzone Erschliessungspflicht.
- Aktive Landwirtschaftsbetriebe innerhalb eines Weilers müssen nicht grundsätzlich der Weilerzone zugewiesen werden.
- Das bäuerliche Bodenrecht gilt nach Art. 2 Abs. 2 lit. a und c BGG, also für Grundstücke und Grundstücksteile mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören und für Grundstücke, welche nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind.
- Das bäuerliche Erbrecht ist insoweit eingeschränkt, als das Zugrecht nur für betriebsnotwendige Elemente geltend gemacht werden kann.

## Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen

### Zielsetzung

Der Kanton stellt sicher, dass Golfplätze (mit neun und mehr Löchern) nur an dafür geeigneten Standorten entstehen.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
Regionen Alle Regionen  
Gemeinden Alle Gemeinden

**Federführung:** AGR

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2022  
 Mittelfristig 2022 bis 2023  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

- Die materiellen und verfahrensmässigen Anforderungen an Golfplatzprojekte gemäss Rückseite werden als Vorgaben festgesetzt.
- Das AGR genehmigt nur golfplatzspezifische Planinstrumente, die den Vorgaben entsprechen.

### Vorgehen

- Bevor die Detailplanung für Golfplatzprojekte in Angriff genommen wird, müssen erste grobe Abklärungen zeigen, ob ein Golfplatz realisierbar wäre. Die Resultate werden in einer Machbarkeitsstudie zusammengestellt.
- Die kantonalen Fachstellen prüfen das Projekt gemäss den Kriterien / Rahmenbedingungen von Bund (BUWAL / BRP 1995) und Kanton (AGR 1996 / s. Grundlagen).

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Golfplätze haben bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Je nach Art des Golfplatzes und der Länge des Parcours ist eine Fläche von 20 bis 100 ha nötig. Bei der Erstellung einer Golfanlage entstehen oft auch Konflikte mit anderen Nutzungsinteressen (Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz etc.).

### Grundlagen

- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK)
- BUWAL / BRP (Hrsg. 1995): Empfehlungen Golf - Raumplanung - Landschaft - Umwelt
- AGR (Hrsg. 1996): Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern
- Arbeitshilfe „Umgang mit Kulturland in der Raumplanung“

### Hinweise zum Controlling

Einhaltung der Kriterien in "Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern"

## Anforderungen an Gesuche für die Erstellung von Golfplätzen

### 1. Machbarkeitsstudie

Bevor die Detailplanung in Angriff genommen wird, müssen erste grobe Abklärungen zeigen, ob ein Golfplatz überhaupt prinzipiell realisierbar wäre. Die Resultate werden in einer Machbarkeitsstudie zusammengestellt. Die Studie muss:

- aufzeigen, dass das Projekt wirtschaftlich und finanziell machbar ist;
- nachweisen, dass der vorgesehene Standort für die Erstellung eines Golfplatzes geeignet, der Boden verfügbar und genügend Wasser für die Bewässerung vorhanden ist;
- aufzeigen, dass das Projekt den Rahmenbedingungen von Bund und Kanton (s. unten) nicht widerspricht, oder aufzeigen, wie mögliche Konflikte oder Probleme gelöst werden können.

### 2. Nachfragestudie

Jedes Gesuch für die Erstellung eines neuen Golfplatzes muss eine Untersuchung enthalten, die nachweist, dass – unter Berücksichtigung der bestehenden oder im Bau befindlichen Golfplätze im Kanton und in den angrenzenden Regionen der Nachbarkantone – eine genügende Nachfrage vorhanden ist.

### 3. Wichtigste Rahmenbedingungen

Golfplätze haben bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die nachfolgende Liste umfasst eine Anzahl Kriterien und Rahmenbedingungen, anhand derer die Vereinbarkeit von Golfplatz-Projekten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung beurteilt werden kann. Diese Rahmenbedingungen leiten sich zum überwiegenden Teil aus rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton ab. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus der Broschüre „Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern“ (AGR, Hrsg. 1996).

Golfplätze dürfen nicht im Widerspruch zu Inhalten der regionalen Richtpläne stehen; allenfalls sind diese zu ergänzen.
Golfplätze sollen sich am Charakter der bestehenden Landschaft orientieren. Umfangreiche Terrainveränderungen sind zu vermeiden.
Golfplätze dürfen nationale, kantonale, regionale sowie kommunale Schutzgebiete und -objekte (z.B. Biotope, Oberflächengewässer) nicht negativ beeinflussen.
Grundsätzlich sind schützenswerte Biotope gemäss WaG, Jagdgesetz oder NHG (Art. 18) zu meiden, zu erhalten oder zu ersetzen.
Bestände von allfällig vorhandenen geschützten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten.
Das Terrain soll keine Wanderkorridore zwischen Biotopen unterbrechen (z.B. keine Einzäunungen).
Golfplätze sollen vorzugsweise dort errichtet werden, wo die aktuelle Nutzung des Landes problematisch für Umwelt und Natur ist (z.B. ehemalige Abbaugelände).
Ein Golfplatz ist grundsätzlich so anzulegen, dass keine Rodungen erforderlich werden. Im Zweifelsfall ist ein Waldfeststellungsverfahren anzustrengen.
Golfplätze sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden: Sofern der Spielbetrieb und die Sicherheitsmassnahmen es erlauben, sind Fuss- und Radwege beizubehalten oder neu zu schaffen.
Der Golfplatz soll flächenmässig so ausgelegt werden, dass die für den Sport an und für sich benötigten Flächen nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betragen ("Drei-Drittel-Regel").
Der Pflege und allenfalls Aufwertung der bestehenden Biotope ist grösste Beachtung zu schenken. Ausserdem soll die landschaftliche Aufwertung der Anlage mit standortheimischen Baum- und Straucharten erfolgen.
Die bestehenden Lebensräume innerhalb und ausserhalb der Anlage sollen miteinander durch ein zusammenhängendes Netz funktionsfähiger Biotope verbunden werden. Der Kontinuität der Biotope ist dabei höhere Priorität einzuräumen als jener der Rasenflächen.
Empfindliche Tierarten sollen mit geeigneten Massnahmen vor Störung geschützt werden.

### 4. Finanzplan und Bankgarantien

Die Gemeinde kann einen Finanzplan verlangen, der Angaben enthält über die Finanzierung der Realisierung und des Betriebs des Golfplatzes sowie Bankgarantien, die zeigen, dass die Finanzierung des Projektes gesichert ist.

## Baulandbedarf Arbeiten bestimmen

### Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterische Nutzung des Bodens, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität, wirtschaftliche Entwicklung) abgestimmte Kriterien bezüglich der Bezeichnung von Arbeitszonen festgelegt. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung schafft eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung und optimiert die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR / beco  
Regionen Alle Regionen  
Gemeinden Alle Gemeinden

**Federführung:** AGR / beco

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2020  
 Mittelfristig 2021 bis 2024  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Die Entwicklung der Arbeitszonen wird schwerpunktmässig auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP), strategischen Arbeitszonen (SAZ) und auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) gelenkt. Dort soll genügend Raum für die An- und Umsiedlung von Betrieben zur Verfügung stehen. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten. Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung geschaffen und werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert. Die Kriterien zur Standortermittlung von Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen (siehe Rückseite).

### Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Standortbestimmung und Dimensionierung der Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter (s. Rückseite).
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings die verwendeten Kriterien und Kenngrössen.
- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 30a Abs. 2 RPV) schafft der Kanton (AGR: raumplanerische Aspekte, beco: wirtschaftliche Aspekte) unter Einbezug der Regionen eine Grundlage, um eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung zu erhalten und die Nutzung der bestehenden Arbeitszonen zu optimieren (Arbeitszonenbewirtschaftung).
- Der Kanton überprüft die Anwendung der Arbeitszonenbewirtschaftung und stellt eine überregionale Koordination sicher.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A\_01)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren (Massnahme C\_04)
- Kantonale Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz

### Grundlagen

- Statistik der Unternehmerstruktur (STATENT)
- Nutzungsreserven Arbeiten
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 15 RPG, Art. 30a Abs. 2 RPV, Art. 8a, 8b, 74 und Art. 126a – 126d BauG, Art. 11a – 11g BauV

### Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Arbeitszonenbewirtschaftung
- Raumbewirtschaftung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

## Voraussetzungen für Arbeitszonen

### Vorgehen

Bei einer Nachschreibung und Aktualisierung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten wird folgendes Vorgehen angewendet:

- Arbeitsplatzschwerpunkte von kantonalem Interesse werden vom Kanton bezeichnet (Massnahmenblatt C\_04):
  - Entwicklungsschwerpunkte Dienstleistung (ESP-D)
  - Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A)
  - Strategische Arbeitszonen (diese werden nicht dem kommunalen Bedarf angerechnet)
- Die Neu-Aufnahme von ESP Standorten oder SAZ in den kantonalen Richtplan setzt voraus, dass das Gebiet bereits über eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügt oder dieses mit vertretbarem Aufwand durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden kann.
- Grössere, zusammenhängende regionale Arbeitsplatzschwerpunkte können bezeichnet werden, wenn sie sich auf ein vom Kanton genehmigtes regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) abstützen.
- Die Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten – Regelbedarf einer Gemeinde – richtet sich nach der lokalen Entwicklung.
- Bei den einzelnen Einzonungs- und Umzonungsbegehren der Gemeinden wird geprüft, ob die neuen Zonen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sind (Einzonungen und Umzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung: gemäss Bauverordnung; Einzonungen und Umzonungen von Land, das nicht als Kulturland gilt: bis 1 ha keine EGK, über 1 ha EGK D/E<sup>1</sup>) und die üblichen Kriterien zur Zonenausscheidung eingehalten werden.
- Bei Neueinzonungen für Arbeitszonen ist im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV darzulegen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und der Bedarf nachgewiesen ist. Dazu gehören eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte.
- Die Neueinzonungen von Arbeitszonen erfolgen im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung.

---

<sup>1</sup> Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.



## Fruchtfolgefleichen schonen

### Zielsetzung

Der Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen gemäss Sachplan des Bundes ist dauerhaft zu erhalten. Deshalb dürfen Fruchtfolgefleichen für bodenverändernde Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden. Unverschmutzter Bodenaushub soll für die Aufwertung von degradierten Böden genutzt werden.

**Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
	AWA	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2022 bis 2023
	LANAT	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
<b>Federführung:</b>	AGR		

### Massnahme

Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf Fruchtfolgefleichen besonders Rücksicht zu nehmen.

### Vorgehen

1. Der Kanton führt das Inventar der Fruchtfolgefleichen nach. Er erstattet dem Bund Bericht über den Stand der Fruchtfolgefleichen.
2. Die noch nicht konsolidierten Zusatzfleichen werden überprüft.
3. Kanton, Regionen, Gemeinden und Private gehen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten schonungsvoll mit den im Inventar bezeichneten Fruchtfolgefleichen und den noch nicht konsolidierten Zusatzfleichen um. Sie orientieren sich an den Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen in der kantonalen Baugesetzgebung. Sie berücksichtigen dabei die Arbeitshilfe „Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgefleichen“ des AGR.
4. Das AWA (Fachbereich Boden) und das LANAT erarbeiten gemeinsam Grundlagen für die Nutzung des Bodenaushubs zur Aufwertung degradierter Landwirtschaftsböden. Sie prüfen die Anpassung der Rechtsgrundlagen.
5. Der Kanton Bern ist im Juni 2013 dem Nationalen Bodeninformationssystem (sog. NABODAT-Verbund) beigetreten. NABODAT ist ein technisches Hilfsmittel für Behörden auf Kantons- und Bundesebene zur Erfassung, Abspeicherung, Pflege, Auswertung und Interpretation von Bodeninformationen. Das LANAT speist diese Datenbank mit den verfügbaren Bodeninformationen des Kantons Bern.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Entwicklungsachsen des Kantons Bern liegen grösstenteils in Fruchtfolgefleichen.
- Der Sachplan Fruchtfolgefleichen des Bundes (1992) basiert für jeden Kanton auf unterschiedlichen Datengrundlagen. Die Zuteilung des Mindestumfangs auf die einzelnen Kantone ist revisionsbedürftig.

### Grundlagen

- Sachplan Fruchtfolgefleichen des Bundes (1992, rev. 2014)
- UVEK/ARE 2006: Sachplan Fruchtfolgefleichen FFF, Vollzugshilfe 2006
- Inventar der Fruchtfolgefleichen
- Landwirtschaftliche Eignungskarte des Kantons Bern (1974)
- Art. 15 RPG, Art. 30 RPV, Art. 8b BauG, Art. 11a, 11f und 11g BauV

### Hinweise zum Controlling

Nachführung des Inventars Fruchtfolgefleichen



## Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern

### Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich baulich konsequent nach innen. Dadurch werden hohe Infrastrukturkosten vermieden und der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Die Zersiedelung wird eingedämmt und das Wachstum an die richtigen Orte gelenkt.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2018	Festsetzung
Regionen	Alle Regionen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig 2018 bis 2022	
Gemeinden	Alle Gemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
<b>Federführung:</b> AGR			

### Massnahme

Im Kanton Bern wird der Grundsatz „Innenentwicklung vor Aussenentwicklung“ verfolgt. Unter Siedlungsentwicklung nach innen werden neben dem Schliessen von Baulücken die Aspekte der Siedlungsbegrenzung, Verdichtung, Umnutzung von Siedlungsbrachen und Aufwertung bestehender Wohnquartiere (Siedlungserneuerung) sowie die kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort verstanden. Dabei werden Siedlungs- und Wohnqualität (Freiräume, öffentliche Räume, ortsbauliche Qualität etc.) berücksichtigt und es wird allgemein ein Beitrag zur Erhaltung resp. Steigerung der Attraktivität der Lebensräume für Wohnen und Arbeiten geleistet. Im Rahmen von Ortsplanungen ist die Siedlungsentwicklung nach innen von den Gemeinden prioritär zu behandeln. Das Vorliegen einer umfassenden Übersicht über das vorhandene Innenentwicklungspotenzial nach Art. 47 RPV, dessen Verfügbarkeit und die geplanten Massnahmen zur Mobilisierung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Wohnqualität sind als Voraussetzung der Planungen erforderlich.

### Vorgehen

Kanton

- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung der Gesamtübersicht über die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt er dabei den Gemeinden zu diesem Zweck Grundlagen zur Verfügung (basierend auf dem Übersichtszonenplan des Kantons Bern).
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der möglichst konsequenten Mobilisierung ihrer inneren Reserven durch die Schaffung der nötigen rechtlichen Grundlagen und durch das Bereitstellen von Best Practices für SEin-Projekte in unterschiedlichen Gemeindetypen.
- Der Kanton lenkt die Entwicklung nach innen auf Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sowie die in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) festgelegten Gebiete von kantonaler Bedeutung nach Massnahmenblatt A\_08 gezielt weiterentwickelt.
- Der Kanton schafft Anreize für die Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale resp. der konsequenten Entwicklung nach innen. Er berücksichtigt dabei die Aspekte der Siedlungs- und Wohnqualität.
- Der Kanton sensibilisiert die relevanten Akteure für die Anliegen der Siedlungsentwicklung nach innen.

Regionen

- Die Regionen erarbeiten im Rahmen ihrer RGSK Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, indem sie zum Beispiel Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete bezeichnen und festsetzen.
- Die Regionen bringen die in den RGSK festgelegten Siedlungsgrenzen und -trenngürtel zur Umsetzung.

Gemeinden

- Die Gemeinden erstellen bei Neueinzonungen resp. Umzonungen zur Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten die Gesamtübersicht über die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in ihrer Gemeinde nach Art. 47 RPV. Davon ausgenommen sind Neueinzonungen resp. Umzonungen, die in Gebieten von kantonaler Bedeutung gemäss Massnahmenblatt A\_08 vorgesehen sind.
- Die Gemeinden legen dar, wie sie diese Reserven und Potenziale aktivieren und mobilisieren werden und die Siedlungs- und Wohnqualität erhalten, resp. aufwerten.
- Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer Planungen zur Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten eine räumliche Analyse ihres Siedlungsgebietes und formulieren basierend darauf Entwicklungsziele (u.a. zur Siedlungs- und Wohnqualität).

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A\_01)
- Baulandbedarf Arbeiten bestimmen (Massnahme A\_05)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahme A\_08)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) bestimmen (Massnahme C\_04)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK, Massnahme B\_09)
- Kulturpflege: Ortsbildschutz, Archäologie

### Grundlagen

- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Nutzungsreserven Wohnen und Arbeiten
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)

### Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Raumbewachung



## Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

### Zielsetzung

Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern wird der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Mit gezielten Umstrukturierungen, Verdichtungen und Siedlungserweiterungen an zentralen, gut erschlossenen Lagen werden prioritäre Entwicklungsgebiete aus kantonaler Sicht für das Wohnen gefördert.

**Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
Regionen	Alle Regionen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
Gemeinden	Alle Gemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
<b>Federführung:</b> AGR			

### Massnahme

Die Regionalkonferenzen und Regionen zeigen in ihren Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) auf, welche Gebiete sich aus raumplanerischer Sicht besonders gut für eine Wohnnutzung, resp. eine gemischten Nutzung Wohnen/Arbeiten mit einem grossen Anteil Wohnen, eignen. Es handelt sich einerseits um bereits eingezonte Gebiete mit Umstrukturierungspotenzial (Umstrukturierungsgebiete) oder mit Realisierungs- und Verdichtungspotenzial (Wohnschwerpunkte), andererseits um noch nicht eingezonte Gebiete (Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen). Gebiete, die im Rahmen der kantonale Synthese der RGSK als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht bezeichnet wurden, werden in den Richtplan aufgenommen (s. Rückseite). Sie sollen mit hoher Priorität und unter Berücksichtigung einer angemessenen Dichte der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden.

### Vorgehen

- Der Kanton bestimmt mit der kantonalen Synthese RGSK die aus kantonaler Sicht prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen und nimmt sie in den kantonalen Richtplan auf.
- Der Kanton unterstützt die planungsrechtlichen Abklärungen dieser Gebiete und setzt sich bei Gemeinden sowie Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen bestimmen im Rahmen der RGSK Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen setzen sich bei Gemeinden und Grundeigentümern im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Gemeinden zeigen im Rahmen ihrer Ortsplanung auf, wie die in den RGSK bezeichneten Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden. Dies betrifft insbesondere die prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht gemäss Auflistung auf der Rückseite.
- Die Gemeinden setzen sich bei den Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

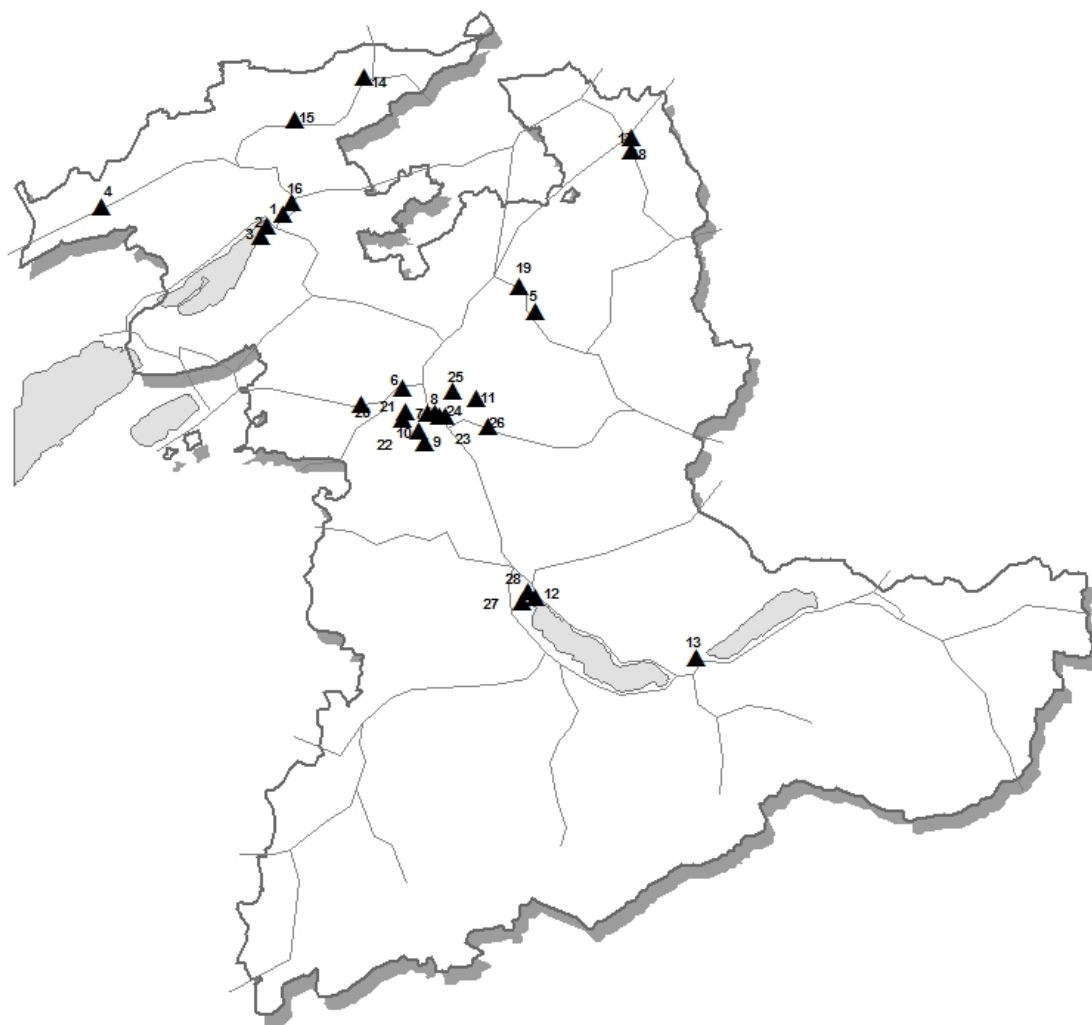
- Baulandbedarf Wohnen (Massnahme A\_01)
- Siedlungsentwicklung nach innen fördern (Massnahme A\_07)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK (Massnahme B\_09)

### Grundlagen

- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte von 2012; RGSK 2. Generation von 2017
- Kantonaler Synthesebericht RGSK vom 13. Juni 2012
- Kantonaler Synthesebericht RGSK 2. Generation vom 7. Dezember 2016

### Hinweise zum Controlling

## Prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht



Diese Gebiete wurden mit der Synthese RGSK 1. Generation vom 13. Juni 2012 (RRB 869/870) respektive mit der Synthese RGSK 2. Generation vom 7. Dezember 2016 als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen aus kantonaler Sicht festgelegt.

KS: Koordinationsstand der Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Standorte	Typ	NE/tNE/U <sup>1</sup>	Fläche	KS
1	Biel, Rangierbahnhofareal	Umstrukturierungsgebiet	U	ca. 30 ha	VO
2	Biel / Nidau, AGGLOLac	Schwerpunkt Wohnen	–	5.3 ha	FS
3	Ipsach, Seezone	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	tNE	6.5 ha	VO
4	Saint-Imier, La Clef	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	4 ha	ZE
5	Burgdorf, Armeemotorfahrzeugpark AMP	Umstrukturierungsgebiet	–	14.3 ha	VO
6	Bern, Viererfeld	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	-	16.3 ha	FS
7	Bern, Weltpoststrasse	Schwerpunkt Wohnen/gemischt	–	4.6 ha	FS
8	Bern / Muri, Saali-Melchenbühlweg	Schwerpunkt Wohnen	–	9.4 ha	FS
9	Kehrsatz, Bahnhofmatte	Schwerpunkt Wohnen/gemischt	–	2.8 ha	FS
10	Köniz, Entwicklungsgebiet Chlywabere	Schwerpunkt Wohnen, Verdichtungsgebiet, Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen/gemischt	tNE	7.5 ha	FS
11	Vechigen, Boll Kern Süd	Verdichtungsgebiet	–	6.3 ha	FS
12	Thun, Rosenau-Scherzligen	Umstrukturierungsgebiet	U	(4 ha)	VO

<sup>1</sup> NE: Neueinzonung notwendig, tNE: teilweise Neueinzonung notwendig, U: Umzonung von Bahnarealen

<b>Nr.</b>	<b>Standorte</b>	<b>Typ</b>	<b>NE/tNE/U<sup>1</sup></b>	<b>Fläche</b>	<b>KS</b>
13	Interlaken, Uechteren	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5 ha	VO
14	Moutier, Gare Sud/Nord	Umstrukturierungsgebiet	–	4.6 ha	ZE
15	Valbirse, Espace-Birse	Schwerpunkt Wohnen	–	3.3 ha	FS
16	Biel, Sägefeld	Schwerpunkt Wohnen	–	4.2 ha	FS
17	Langenthal, Hopferenfeld	Schwerpunkt Wohnen	–	2.3 ha	FS
18	Langenthal, Porzi-Areal	Umstrukturierungsgebiet	–	19.8 ha	ZE
19	Burgdorf, Neumatt	Schwerpunkt Wohnen	–	1.4 ha	FS
20	Bern, Brünnen	Schwerpunkt Wohnen	–	4.8 ha	FS
21	Bern, Gaswerkareal	Umstrukturierungsgebiet	–	8.6 ha	ZE
22	Köniz, Wabern, Morillongut	Schwerpunkt Wohnen	–	11.9 ha	FS
23	Muri, Schürmatt	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	9.9 ha	ZE
24	Muri, Lischenmoos	Umstrukturierungsgebiet	–	8.0 ha	ZE
25	Stettlen, Bernapark	Umstrukturierungsgebiet	–	7.4 ha	FS
26	Worb, Bächumatt	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	7.5 ha	FS
27	Thun, Siegenthalergut	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5.0 ha	FS
28	Thun, Bahnhof West / Güterbahnhof	Umstrukturierungsgebiet	U	14.9 ha	FS





## Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen

### Zielsetzung

Verkehrsintensive Vorhaben (VIV nach Art. 91a ff. der Bauverordnung) gehören zu den Anlagen nach Art. 8 Abs. 2 RPG mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die eine Grundlage in der Richtplanung benötigen. Der kantonale Richtplan setzt die bundesrechtliche Planungspflicht um. Kanton, Regionen und Gemeinden stimmen so die Ziele der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung (Kantonales Raumkonzept und Strategie Siedlung) und die Umweltziele aufeinander ab. Sie schaffen die Voraussetzungen, um VIV an wichtigen kantonalen und regionalen Standorten anzusiedeln oder an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

- Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen  
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
	AUE	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
	beco	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	TBA		
Regionen	Planungsregionen		Festsetzung
	Regionalkonferenzen		
<b>Federführung:</b>	AGR		

### Massnahme

- Der kantonale Richtplan unterscheidet kantonale und regionale VIV-Standorte. Kantonale Standorte werden im kantonalen Richtplan bezeichnet, regionale Standorte in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK).
- VIV mit mehr als 5'000 Fahrten DTV sind nur an kantonalen Standorten zulässig, VIV mit 2000 bis und mit 5000 Fahrten DTV an kantonalen und regionalen Standorten.
- Die kantonale Infrastrukturplanung (z.B. im Gesundheits- oder Bildungswesen) bezeichnet weitere Standorte für VIV, die aufgrund von Art. 8 Abs. 2 RPG einen Richtplaneintrag voraussetzen.
- VIV-Standorte können ein oder mehrere VIV umfassen. Für die Bezeichnung von VIV-Standorten gelten die folgenden Planungsgrundsätze:
  - Die Bezeichnung der Standorte stützt sich auf Untersuchungen über die Auswirkungen der VIV auf die kantonale bzw. regionale Siedlungsstruktur, auf die Kapazitäten des öffentlichen und des privaten Verkehrs und dessen Infrastruktur sowie auf den Umweltschutz (Luftreinhaltung gemäss Massnahmenplan Luftreinhaltung 2015 – 2030, Lärmschutz). Die Standortplanung berücksichtigt auch die Auswirkungen von Vorhaben mit weniger als 2000 Fahrten DTV. Bei der Bezeichnung von Standorten gelten insbesondere die auf der Rückseite erläuterten Planungsgrundsätze.
  - Für die bezeichneten Standorte werden im Richtplan bzw. RGSK eine standortgebundene Obergrenze der zulässigen Fahrten DTV MIV festgelegt. Die Standortgemeinden können zu einem geeigneten Controlling verpflichtet werden.
- Die kommunale Nutzungsplanung und die Baubewilligung setzen die Vorgaben der kantonalen Richtplanung bzw. des RGSK eigentümergebunden um.
- Für bestehende Anlagen gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Bundesrechts die Besitzstandsgarantie im Sinne von Art. 3 BauG. Sie können weiterentwickelt werden, sofern die Vorgaben des vorliegenden Richtplans eingehalten sind. Nutzungspläne und Baubewilligungen, die sich auf das Fahrleistungsmodell nach Massnahmenplan Luftreinhaltung 2000 – 2015 stützen, bleiben bis zu ihrer Änderung gültig. Änderungen stützen sich auf das neue Recht.
- Die Betreiber von VIV erfassen die effektiven Fahrten und teilen diese den Behörden mit.

### Vorgehen

Kanton

- Der Regierungsrat legt die kantonalen VIV-Standorte fest.
- Die kantonalen Fachstellen (Fachgremium nach Art. 91e BauV) beraten die Planungs- und Baubewilligungsbehörden und stellen eine einheitliche Praxis sicher.
- Das Controlling erfolgt im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans bzw. der Bewilligung von RGSK und Nutzungsplanungen.

Regionen

- Die Planungsregionen oder Regionalkonferenzen legen die regionalen VIV-Standorte fest.
- Das Controlling erfolgt im Rahmen der regelmässigen Überarbeitung der RGSK.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Kantonaler Richtplan, Einleitung betr. RPG Art. 8 Abs. 2; Kantonale Entwicklungsstandorte (ESP) realisieren (Massnahme C\_04); Siedlungsentwicklung nach Innen SEin (Massnahme A\_07)
- Abgestimmte Dimensionierung der VIV-Anlagen auf die Umweltziele (Lärm, Luft) und auf das Verkehrssystem

### Grundlagen

Bauverordnung; Verkehrsintensive Bauvorhaben gemäss Bauverordnung; aktuell Art. 91a ff. BauV mit 2'000 Fahrten DTV; Art. 8 Abs. 2 RPG (Raumplanungsgesetz; Fassung vom 15. Juni 2012); Raumkonzept und ESP-Planung des Kantons Bern; Kantonaler Synthesebericht RGSK vom 13. Juni 2012; Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte; Luftreinhaltungsverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV); Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV); Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 vom 24. Juni 2015

### Hinweise zum Controlling

## Planungsgrundsätze für die Interessenabwägung bei der Festsetzung der VIV-Standorte

1. VIV-Standorte werden in der Regel in Gemeinden des Entwicklungsraums «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C\_02 oder der 3. Zentrenstufe (Massnahme C\_01) festgesetzt. Eine Weiterentwicklung von bestehenden Anlagen auch in Zentren der 4. Stufe und Tourismuszentren ist ausnahmsweise möglich, sofern sie mindestens dem Raumtyp «Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C\_02 zugeordnet sind.

2. VIV-Standorte werden im dicht besiedelten zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Kernorts der betreffenden Gemeinde ausgeschieden. Sie liegen möglichst nahe bei den Wohn- und Arbeitsgebieten oder bei Verkehrsknotenpunkten und führen damit zu kurzen Wegen (durchschnittliche Länge der Fahrten zu einem Standort).

3. VIV-Standorte sind von den umliegenden Wohn- und Arbeitsgebieten sicher und leicht zu Fuss und mit dem Fahrrad erreichbar. Die Erschliessung für Motorfahrzeuge soll über das Netz der Hauptverbindungsstrassen unter Schutz der Wohnquartiere sichergestellt sein.

4. VIV-Standorte verfügen über eine Haltestelle einer bestehenden Linie des öffentlichen Verkehrs gemäss Angebotsbeschluss. Diese liegt höchstens in 300 Meter Entfernung (Weglänge zu Fuss) von einem Haupteingang entfernt. Die Angebotsstufe gemäss Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr soll die folgenden Niveaus nicht unterschreiten: Für VIV im Bereich Einkaufen und Freizeit: Mindestens Angebotsstufe 4. Für VIV im Bereich Arbeiten: Mindestens Angebotsstufe 3.

5. An VIV-Standorten werden die Auswirkungen aufgrund der geplanten Nutzung (Annahme: Realisierungsgrad 80%) und des entsprechenden Fahrtenaufkommens für folgende Unterthemen erhoben:

- Standort (Siedlungsstruktur, Städtebau, benachbarte Nutzungen)
- Strassennahe Umweltbelastung (Lärmimmissionen, Luftschadstoffimmissionen)
- Strassenkapazitäten (auch in einem weiteren Umfeld: Hauptverbindungsstrassen, wichtige Knoten).

Gestützt auf diese Erhebungen werden die Nutzungsmöglichkeiten und die nötigen Beschränkungen (Fahrten, Geschossflächen usw.) stufengerecht in der Richt- bzw. der Nutzungsplanung festgesetzt.

### Kantonale Standorte

Standorte, an denen bestehende VIV > 5'000 Fahrten DTV vorhanden sind:

Standort	Quelle	Anlage und bewilligte Fahrtenzahl (Fahrten DTV)
Lyssach / Rütligen-Alchenflüh	Massnahme C_04	ESP Aemme-Center Perimeter insgesamt: 15'772
Bern, Brünnen	Massnahme C_04	Westside: 6'000
Moosseedorf, Moosbühl	Massnahme C_04	Obi: 2'500 <sup>1</sup>
Biel, Bözingenfeld	Massnahme C_04	Centre Boujean: 7'000; Stades de Bienne: Fussball: 4'000, Eishockey < 2'000
Biel / Bienne Masterplan	Massnahme C_04	Coop : 6'000
Lyss, Bahnhof	Massnahme C_04	Lyssbachpark : 5'200
Brügg, Industrie- und Gewerbezone	RGSK s-b/b	Centre Brügg : 12'150
Thun, Thun Süd	RGSK ERT	Migros Oberland : 8'000, Panorama Center 5'100
Urtenen-Schönbühl, Sandstrasse	RGSK RKBM	Jumbo / Coop : 6'000
Urtenen-Schönbühl	RGSK RKBM	Shopyland : 11'800 <sup>1</sup>

<sup>1</sup>Obi braucht für sich keinen kantonalen Standort, hat aber einen engen Zusammenhang zum Shopyland (das seinerseits nicht auf dem ESP-Standort liegt).

## Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung

### Zielsetzung

Der Kanton Bern gewährleistet die fristgerechte Umsetzung der Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung. Richtplanrelevante Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen müssen als Festsetzung (A-Massnahmen) bzw. als Zwischenergebnis (B-Massnahmen) im Richtplan verankert werden.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	AÖV	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	TBA	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Strassen		
	Bundesamt für Verkehr		
Regionen	Alle Regionen		
	Regionalkonferenzen		
<b>Federführung:</b> AÖV			

### Massnahme

Die richtplanrelevanten A-Massnahmen aus den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) resp. den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung (AP V+S) werden zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen über die AP V+S im Richtplan als Festsetzung aufgeführt, die B-Massnahmen zumindest als Zwischenergebnis.

### Vorgehen

Mit dem Beschluss des Richtplans durch die Regierung werden die Koordinationsstände bestätigt. Der Kanton strebt die Umsetzung aller Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen an.

Die räumliche Interessenabwägung (Abstimmung mit anderen raumrelevanten Vorhaben) der Verkehrsmassnahmen wird in den Agglomerationsprogrammen V+S resp. RGSK vorgenommen. Die RGSK als teilregionale Richtpläne haben die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene zum Zweck. Der Kanton prüft die RGSK resp. die Koordinationsstände der einzelnen Massnahmen im Rahmen der kantonalen Vorprüfung sowie bei der Genehmigung der RGSK und stimmt sie auf die kantonalen Vorhaben ab.

Massnahmen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen (s. Rückseite). Richtplanrelevant sind insbesondere diejenigen Massnahmen, welche gemäss den Prüfberichten des Bundes zu den Agglomerationsprogrammen V+S einer Verankerung im Richtplan bedürfen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Massnahme B\_09 (Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte) sowie die aufgeführten Massnahmen in B\_03 (Schwerpunkte im nationalen und internationalen Schienenverkehr), B\_04 (Prioritäten im öffentlichen Regionalverkehr), B\_07 (Strassennetzplan) und B\_11 (Verkehrsmanagement).

### Grundlagen

- Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (AP V+S) 1. / 2. und 3. Generation Kanton Bern
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) 1. und 2. Generation
- Kantonale Syntheseberichte zu den AP V+S 1. Generation (2007), RGSK 1. und AP V+S 2. Generation (2012) sowie RGSK 2. und AP V+S 3. Generation (2016)
- Leistungsvereinbarungen über die AP V+S 1. und 2. Generation zwischen dem UVEK und dem Kanton Bern

### Hinweise zum Controlling

## Übersicht über die richtplanrelevanten Massnahmen der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung

### A-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung

Im Folgenden werden die prioritären und richtplanrelevanten A-Massnahmen aus den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK (Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung) aufgelistet.

	Koordinationsstand	Massnahme
- Kapazitätssteigerung Bern - Köniz	FS	B_04
- Kapazitätssteigerung Bern - Ostermundigen	FS	B_04
- Biel, Busverbindung Bözingenfeld	FS	B_04
- Bypass Thun Nord und Netzanpassungen inkl. flankierende Massnahmen	FS	B_07
- Entflechtung Gümligen und Umbau Bahnhof Münsingen*	ZE	B_04
- Entflechtung Wankdorf Süd*	ZE	B_04
- Realisierung Bahnhof RBS Bern	FS	B_03
- Ausbau Publikumsanlagen SBB Bahnhof Bern	FS	B_04
- ÖV Knotenpunkte Ostermundigen, Kleinwabern	FS	B_04
- ÖV Knotenpunkt Laupen und Verkehrssanierung Laupen	FS	B_04/B_07
- Verlängerung Tramlinie 9 Kleinwabern	FS	B_04
- Doppelspurausbau Tram 6 Muri	FS	B_04
- Bern, Breitenrainplatz, Eigerplatz und Viktoriaplatz	FS	B_04
- Doppelspurausbauten ASm zwischen Biel und Täuffelen	ZE	B_04
- Bern/Ostermundigen, Korrektion Bolligenstrasse	FS	B_07
- LV-Führung Knoten Bolligenstrasse-Schermenweg (in Zusammenhang mit Korrektion Bolligenstrasse)	FS	B_07
- Bern, Verkehrsoptimierung Weissenstein-, Turnier-, Könizstrasse	FS	B_07
- Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrten Korridor Rechtes Bielerseeufer	FS	B_07
- Heimberg, Neue Erschliessungsstrasse Heimberg Süd (im Zusammenhang mit Bypass Thun Nord)	FS	B_07
- Thun, Erschliessung Ringstrasse ESP Thun Nord (im Zusammenhang mit Bypass Thun Nord)	FS	B_07
- Steffisburg, Neue Erschliessungsstrasse (im Zusammenhang mit Bypass Thun Nord)	FS	B_07
- Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle	FS	B_07
- Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord	FS	B_07
- Verkehrsmanagement Region Bern	FS	B_07/B_11
- Verkehrsmanagement Agglomeration Biel	FS	B_11
- Verkehrsmanagement Agglomeration Thun	FS	B_11
- Neuer Bushof und Bahnhofplatz Burgdorf	FS	B_04
- Wilderswil, Anschluss Flugplatzareal an A8	FS	B_07
- Münsingen, Entlastungsstrasse Nord	FS	
- Biel, 2. Bahnhofspassage (Passage E)	ZE	

## **B-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung**

Im Folgenden werden die prioritären und richtplanrelevanten B-Massnahmen aus den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK (Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung) aufgelistet.

Richtplanrelevante Massnahmen:

- Entflechtung Holligen*	ZE	B_03
- Bern, Netzentwicklung Zentrum (2. Tramachse)	ZE	B_04
- Bern, Langsamverkehrsbrücke Breitenrain - Länggasse	ZE	
- Verkehrsmanagement Agglomeration Biel (B-Liste)	ZE	B_11
- Regiotram Agglomeration Biel/Bienne (neue ÖV-Achse Agglomeration Biel)**	VO	B_04

\* Massnahmen sind auch Bestandteil der Botschaft FABI/STEP.

\*\* Massnahme wurde in den C-Horizont verschoben.



## Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen

### Zielsetzung

Der Kanton Bern erhält und verbessert seine Standortqualität durch eine optimale Einbindung seiner Zentren ins nationale/internationale Schienenverkehrsnetz. Der Bund unterstützt die entsprechenden Massnahmen.

- Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen  
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AÖV	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	Generalsekretariat BVE	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
Bund	Bundesamt für Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Festsetzung
Dritte	BLS		
	SBB		
<b>Federführung:</b>	AÖV		

### Massnahme

Der Kanton Bern legt seine Interessen für eine optimale Einbindung des Kantons in die nationale und internationale Schieneninfrastruktur und Fahrplangestaltung offen. Er setzt klare Prioritäten beim Betriebskonzept für den alpenquerenden Personenverkehr, bei den Infrastrukturen und bei den nötigen Verbesserungen im internationalen Personenverkehr (vgl. Rückseite).

### Vorgehen

In Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen vertritt der Kanton seine Interessen im Bereich des internationalen und nationalen Schienenverkehrs, namentlich in und gegenüber folgenden Institutionen:

- CTSO - Conférence de Transport Suisse Occidentale
- KöV NWCH - Konferenz der ÖV-Direktoren der Nordwestschweiz
- OUESTRAIL
- CTJ - Conférence Transjurassienne

Einbringen und Berücksichtigen der bernischen Interessen in nationalen Projekten:

- STEP-Ausbau Schritte
- Bahnreform 2 (Neuaufgabe)
- Infrastrukturfonds
- Leistungsvereinbarung Bund-Bahnunternehmungen
- Interkantonale Planungsaufträge (S-Bahn Bern, Jurafuss Ost, Arc Jurassien)

Nutzung der Agglomerationsprogramme als neue Grundlagen.

Nutzung der Chancen, welche sich durch den Lötschberg-Basistunnels ergeben. Lobbying für Ausbau der Lötschbergachse.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Der Kanton Bern steht in Konkurrenz mit anderen Schweizer Städten und Regionen bei der Sicherung der Standortqualität durch eine optimale Anbindung an den nationalen und internationalen Schienenverkehr.

### Grundlagen

- Einbindung des Espace Mittelland in das internationale Hochgeschwindigkeitsnetz, Juli 1996
- Sachplan Verkehr, Teil Programm
- HGV-Beschluss
- STEP-Planungen

### Hinweise zum Controlling

## Prioritäten beim internationalen und nationalen Schienenverkehr

### Prioritäten beim nationalen Schienenverkehr:

Der Kanton Bern strebt im Bereich der wichtigsten Umsteigeknoten und Schnittstellen zwischen dem nationalen und regionalen Verkehr Verbesserungen an:

- Knoten Bern: Die Publikumsanlagen des Bahnhofs Bern, der heutige RBS-Tiefbahnhof, sowie die Zufahrten stossen an ihre absoluten Kapazitätsgrenzen. Die Arbeiten zum notwendigen, koordinierten und auch auf die Bedürfnisse der Stadt Bern abgestimmten Kapazitätsausbau des Bahnhofs Bern und seiner Zufahrten werden vorangetrieben. Auf Bundesebene wird der Prozess mit einem Objektblatt im Sachplan Verkehr verankert.
- Ausbau der Zufahrtsstrecken nach Bern. Besonders die Zufahrt von Osten (Wankdorf) ins Zentrum ist stark belastet. Die vierspurige Linie vermag keinen Mehrverkehr zu schlucken (Überwerfungsbauwerk Wylerfeld, Kapazitätsausbau Bahnhof Bern gemäss Rahmenplan sowie weitere notwendige Massnahmen auf der Aaretallinie Bern - Thun).
- Vollknoten Interlaken Ost und notwendiger Ausbau am Thunersee.
- Ausbau Strecke Bern - Neuenburg
- Verwirklichung der Fahrplanspinne Biel; durchgehende Doppelspur am nördlichen Bielerseeufer, drittes Gleis zwischen Biel und Lengnau.
- Verwirklichung STEP-Ausbauschritte
- Halbstundentakt und Beschleunigung im Fernverkehr entlang der kantonalen Entwicklungsachsen (Olten – Bern – Lausanne, Olten - Biel - Lausanne, Biel – Bern – Thun – Interlaken)

Die Grafik zeigt die wichtigen nationalen Linien des Schienenverkehrs für den Kanton Bern.

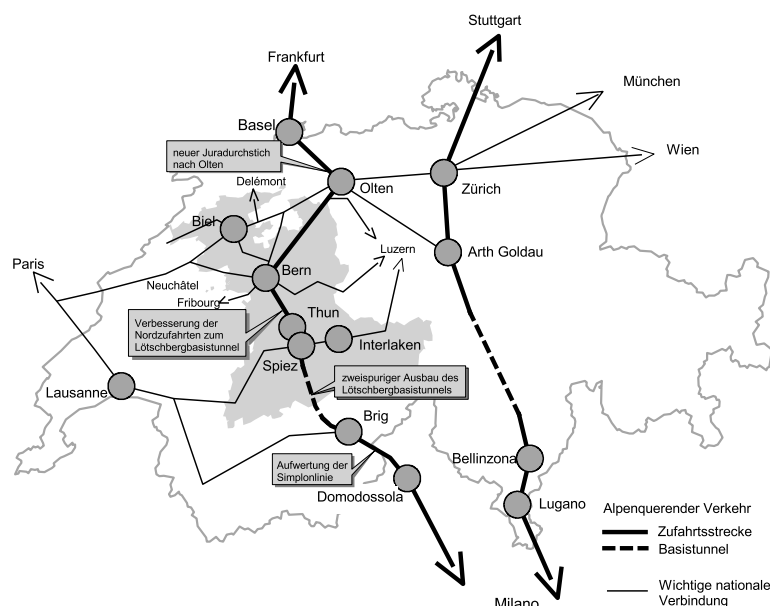
### Prioritäten beim internationalen Personenverkehr:

- Verbesserungen auf der Achse (Frankfurt–) Basel – Bern – Milano
  - 2-Stunden-Takt der Neigezüge Basel – Bern – Milano
  - Möglichkeit überprüfen, internationale Züge bis Frankfurt weiterzuziehen
- Verbesserungen im Ziel- / Quellverkehr Bern – Richtung Norden
  - Weiterführen von ICE-Zügen, die heute nur bis Basel verkehren. Aufgrund der Nachfragestruktur stehen Verbindungen aus dem Ruhrgebiet Richtung Berner Oberland und ins Wallis im Vordergrund.
  - Strasbourg (– Luxembourg): Optimierung der Anschlüsse in Basel
- Verbesserungen der Verbindungen nach Paris und Lyon
  - Unterstützung der Anbindung der Schweiz an das französische TGV-Netz via Genève – Mâcon, Dijon – Arc Jurassien (Vallorbe / Le Locle / Pontarlier / Delle) und Basel durch BAV, Kantone und SBB.
  - Beschleunigung und Ausbau der Verbindungen Interlaken – Bern – Paris
- Schaffen direkter Verbindungen zu den internationalen Flughäfen Zürich und Genf

### Prioritäten beim alpenquerenden Personenverkehr

Der Kanton Bern setzt sich beim alpenquerenden Personenverkehr für das Zwei-Achsen-Modell ein:

**Lötschberg:** (Frankfurt–) Basel – Bern – Milano); **Gotthard:** (Stuttgart – Zürich – Bellinzona – Milano). Er sorgt für eine gute Anbindung der Regionen an die Lötschbergachse (vgl. Grafik). Die Kapazität der Lötschbergachse ist auszubauen (Zufahrten und 2. Tunnelröhre).





## Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen

### Zielsetzung

Künftige Mobilitätsbedürfnisse im nachfragestarken Agglomerations- und Regionalverkehr werden weitgehend mit dem öffentlichen Verkehr abgedeckt. Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit seinen Partnern dafür, dass sowohl die nötigen finanziellen Mittel wie auch die notwendigen Infrastrukturen bereitgestellt werden können.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
	AÖV	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2022 bis 2023
	TBA	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Bund	Bundesamt für Verkehr		Festsetzung
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Dritte	Regionale Verkehrskonferenzen RVK Transportunternehmungen		
<b>Federführung:</b>	AÖV		

### Massnahme

Der Kanton setzt zur Bewältigung des Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehrs klare Prioritäten für die Infrastruktur (vgl. Rückseite) und sorgt für deren Umsetzung.

### Vorgehen

- Betriebliche Anpassungen und Fahrplanänderungen werden im Angebotsbeschluss und in den Leistungsvereinbarungen aufgenommen.
- Infrastrukturelle Anpassungen: Kostenschätzungen vornehmen; räumliche und zeitliche Prioritäten setzen.
- Umsetzen der Agglomerationsprogramme in Abstimmung mit dem Bund.
- Finanzierungsvereinbarungen mit Transportunternehmungen und Bund.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Der regionale Schienenverkehr wird häufig auf dem gleichen Schienennetz abgewickelt wie der nationale/internationale Verkehr. In der Region Bern und am Jurasüdfuss bestehen Kapazitätsengpässe. Es besteht die Gefahr, dass der Regionalverkehr durch den übergeordneten nationalen Personen- und Güterverkehr verdrängt und die Qualität des Regionalverkehrs (Taktichte, Fahrplanstabilität) beeinträchtigt wird. Nationale Intercity- und Schnellzugverbindungen werden zwar immer schneller, der öffentliche Personentransport in den Agglomerationen und Regionen aber langsamer. Dies kann entgegen der Zielsetzung zu einer Veränderung des Modal Split zuungunsten des öffentlichen Verkehrs führen.

### Grundlagen

- Agglomerationsprogramme und Synthesebericht 2007
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) mit den Agglomerationsprogrammen 2. Generation
- Kantonaler Synthesebericht zu RGSK und Agglomerationsprogramme 2. Generation 2012
- Kantonales Angebotskonzept für den öffentlichen Orts- und Regionalverkehr 2018 – 2021

### Hinweise zum Controlling

Vollzug Prioritätensetzung

## Prioritäten im öffentlichen Regionalverkehr / S-Bahn

Koordinationsstand

### a) Betrieb

- Halten des Angebotes und gezielter, nachfrage- und potenzialorientierter Ausbau von Bahn und Bus; bestehendes Bahn-Netz optimieren
- Generelle Qualitätssteigerung: Zuverlässigkeit, rasche Verbindungen (gute Anschlüsse), Sicherheit.
- Weiterentwicklung der Durchmesserlinien
- Bedarfsgerechter Ausbau des S-Bahn-Angebots (2. Teilergänzung)
- Integraler Halbstundentakt auf dem ganzen S-Bahn-Netz
- Verdichtung zum ¼-Stundentakt auf dem zentralen Netz

### b) Infrastruktur

#### Bern Mittelland

– Entflechtung Holligen	Festsetzung
– Doppelspur Liebefeld – Köniz	Festsetzung
– Durchgehende Doppelspur Bern – Belp	Festsetzung
– Doppelspur Jegenstorf – Grafenried	Festsetzung
– Umfahrungslinie Sinneringen (inkl. Verlegung Station Boll-Utzigen)	Festsetzung
– Bern Weyermannshaus – Bümpliz Süd: Drittes Gleis	Festsetzung
– Ausbauten Bätterkinden Süd - Büren z.H	Festsetzung
– Perronverlängerungen RBS im Korridor Bern – Solothurn	Festsetzung
– Doppelspur Mauss - Gümmenen	Zwischenergebnis
– Bern – Wylerfeld inkl. Lorrainebrücke: Ausbau auf 6 Gleisachsen	Zwischenergebnis
– Seitliche Erweiterung Bahnhof Bern (Normalspur)	Zwischenergebnis
– Entflechtung Gümmligen und Umbau Bahnhof Münsingen	Zwischenergebnis
– Entflechtung Wankdorf Süd	Zwischenergebnis
– Doppelspur Fischermätteli – Liebefeld	Vororientierung
– Wankdorf Löchligut – Rütli: Ausbau auf 6 Streckengleise	Vororientierung
– Rütli – Zollikofen: Ausbau auf 4 Streckengleise mit Entflechtungsbauwerk in Zollikofen	Vororientierung
– Ostermundigen – Thun: Ausbau auf 4 Gleisachsen mit Entflechtungsbauwerk im Bereich Wankdorf	Vororientierung
– Bern Bümpliz Süd – Flamatt: 3. Gleis	Vororientierung
– Ausbau Publikumsanlagen SBB Bahnhof Bern	Festsetzung
– Neuer Tiefbahnhof Bern RBS inkl. Zufahrt	Festsetzung
– Wendegleis Brünnen	Festsetzung
– S-Bahn-Station Kleinwabern	Festsetzung
– ÖV Knotenpunkt Laupen und Verkehrssanierung Laupen	Festsetzung
– Neue Haltestelle Köniz Waldegg	Zwischenergebnis
– Bahnhof Jegenstorf (Verlegung oder Ausbau)	Zwischenergebnis
– Ausbau Station Wankdorf Nord auf 4 Gleise	Vororientierung
– Ausbau Bahnhof Ittigen	Festsetzung
– Doppelspur Deisswil – Bolligen	Vororientierung
– Doppelspur Boll-Utzigen – Stettlen (inkl. Verlegung Bahnhof Stettlen)	Vororientierung
– Bern Weyermannshaus Güterbahnhof: Ergänzung Freiverlad mit KV-Terminal	Vororientierung
– BLS-Werkstätte Chliforst Nord	Festsetzung
– Ausbau Westkopf Bahnhof Bern	Festsetzung
– Konolfingen: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m	Vororientierung
– Bern – Thun und Bern – Fribourg: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m	Vororientierung
– RBS-Wendegleis Zollikofen	Vororientierung

#### Thun-Oberland West

– Doppelspur Uetendorf – Lerchenfeld	Festsetzung
– Neue Haltestelle Thun Nord	Vororientierung
– Thun: Anlagenanpassungen (Anzahl Perronkanten, Perronbreiten und Perronlängen 420 m, Abstellgleise für S-Bahn)	Vororientierung
– Thun: Neue Personenunterführung Süd	Vororientierung
– Bern – Thun: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m	Vororientierung

#### Oberland Ost

– Neue Haltestelle Grindelwald Rothenegg (s. auch Massnahme R_07)	Festsetzung
– Neue Haltestelle ehemaliger Flugplatz Interlaken	Vororientierung
– Grimseibahn (s. auch Massnahme R_10)	Zwischenergebnis

#### Oberaargau

– Langenthal, Herzogenbuchsee: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m	Vororientierung
---	-----------------

### **Emmental**

- Ausbau Bahnhof Bätterkinden (Perronverlängerungen, Wendegleis) Festsetzung
- Bätterkinden, RBS-Depot Leimgrube Festsetzung
- Perronverlängerungen RBS im Korridor Bern-Solothurn Festsetzung
- Bahnhof Burgdorf: Raumsicherung für Anlagenanpassungen Vororientierung
- Burgdorf, Langnau, Wynigen: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m Vororientierung

### **Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois**

- Doppelspur Schafis - Twann (Ligerztunnel) Festsetzung
- Doppelspurausbauten ASm zwischen Biel und Täuffelen Zwischenergebnis
- Doppelspur Fanelwald – Marin Vororientierung
- Doppelspur Kerzers – Ins Vororientierung
- Kerzers doppelspurige Einbindung Vororientierung
- Neue Haltestelle St-Imier La Clef Festsetzung
- Verschiebung Haltestelle Villeret Vororientierung
- Neue Haltestelle Bévilard Vororientierung
- Biel Bahnhof: Anpassungen Perron- und Gleisanlagen sowie Bahnzugang Vororientierung
- Biel Rangierbahnhof: Entflechtungsbauwerke beidseits des heutigen Rangierbahnhofs Vororientierung
- Entflechtung Lengnau Vororientierung
- Biel und Moutier: Verlängerung Perronnutzlänge auf 420 m Vororientierung
- Lyss: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m Vororientierung

## **Prioritäten im öffentlichen Orts- und Agglomerationsverkehr**

Koordinationsstand

Mit der Auslagerung der Arbeitsplätze von den Zentren in die anderen Kerngemeinden der Agglomeration, dem Strukturwandel im Detailhandel (Fachmärkte am Agglomerationsrand) und der Neuausrichtung im Spitalwesen und in der Alterspflege, gewinnen die tangentialen Bewegungen in den Agglomerationen vermehrt an Bedeutung.

#### a) Betrieb

- Überprüfung bestehender und möglicher neuer tangentialer Verbindungen
- Abstimmung der Busanschlüsse auf die S-Bahn
- Priorisierung Busse auf Strassen
- Vermehrtes Inbetrachtziehen von Durchmesserlinien

#### b) Infrastruktur

### **Bern Mittelland**

- Kapazitätssteigerung Bern – Ostermundigen Festsetzung
- Kapazitätssteigerung Bern – Köniz Festsetzung
- Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern Festsetzung
- ÖV Knotenpunkt Ostermundigen Festsetzung
- Doppelspurausbau Tram 6 Thunstrasse Muri Festsetzung
- Entwicklung Tramnetz Innenstadt Bern Zwischenergebnis
- Doppelspurausbau Tram 6 Melchenbühl-Gümligen Vororientierung

### **Oberaargau**

- Bushaltestellen und Bahnhofplatz Langenthal Vororientierung

### **Emmental**

- Neuer Bushof und Bahnhofplatz Burgdorf Festsetzung

### **Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois**

- Regiotram Agglomeration Biel/Bienne Vororientierung



## Das Nationalstrassennetz fertigstellen

### Zielsetzung

Der Kanton stellt das beschlossene Nationalstrassennetz fertig. Er setzt die zeitlichen Prioritäten für die Fertigstellung der Teilstücke nach siedlungs-, verkehrs- und wirtschaftspolitischen Kriterien fest und stellt die finanziellen Mittel bereit.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern TBA  
 Bund Bundesamt für Strassen  
**Federführung:** TBA

### Realisierung

Kurzfristig bis 2022  
 Mittelfristig 2022 bis 2023  
 Daueraufgabe

**Stand der Koordination  
 der Gesamtmassnahme**  
 Festsetzung

### Massnahme

Die zeitlichen Prioritäten beim Neubau von bereits beschlossenen Nationalstrassenabschnitten werden gemäss Tabelle (vgl. Rückseite) festgesetzt.

### Vorgehen

Umsetzung der Prioritätenfestsetzungen (vgl. Rückseite)

**Gesamtkosten:** 100% 4'427'000'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern 13% 610'700'000 Fr.  
 Bund 87% 3'816'300'000 Fr.  
 Regionen Fr.  
 Gemeinden Fr.  
 Andere Kantone Fr.  
 Dritte Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Kostenteiler kann nach Projekt abweichen; aufgelaufene Kosten bis 31.12.2017: Fr.2'063'000'000.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Mit der Einführung des NFA ging die Verantwortung für die Nationalstrassen 2008 zum Bund über. Der Kanton steht vor der Herausforderung, seine Interessen effizient und sachbezogen einzubringen. Das 1960 beschlossene Netz wird nach alter Regelung und Kostenteilung durch die Kantone fertiggestellt (Netzvollendung). Für Netzerweiterung sowie Erneuerungs- und betrieblicher Unterhalt ist ab 2008 zu 100% der Bund zuständig.

### Grundlagen

- Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen
- Jeweils gültiges langfristiges Bauprogramm des Bundes
- Agglomerationsprogramme
- RGSK Syntheseberichte 2012 und 2016
- Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Programm

### Hinweise zum Controlling

Aufnahme der entsprechenden Abschnitte im jeweils aktuellen Nationalstrassen-Bauprogramm

**Fertigstellung von Projekten im Nationalstrassenbau > 30 Mio. Franken**

Es sind nur Projekte aufgeführt, die im beschlossenen Nationalstrassennetz enthalten sind

**Zeitliche Prioritäten**

	<b>Abschnitt</b>	<b>Zieltermine Realisierung</b> (abhängig von Genehmigungsverfahren und zur Verfügung gestellten Finanzen)	<b>Investition in Mio.Fr.</b> Total / Anteil Kanton Stand Juni 2018
<b>A16</b>	Court – Tavannes (1623)	In Betrieb seit 2017, Fertigstellungsarbeiten 2018	901 / 117
<b>A5</b>	Umfahrung Biel: Ostast (529)  Umfahrung Biel: Westast (528) inkl. Zubringer via Porttunnel (541) Vingelztunnel (527)	In Betrieb seit 2017, Fertigstellungsarbeiten 2018  2022 / 2035 2020 / 2029 2021 / 2032	1274 / 166  1777 / 225 271 / 70 (74% / 26 %) 248 / 32
<b>A8</b>	Tunnel Tiergarten (Brünig-Tunnel)	Die Zweckmässigkeitsprüfung wurde 2017 abgeschlossen. Das Projekt ist sistiert. Die Priorität liegt auf dem punktuellen Ausbau der bestehenden Strecke. Falls ein Tunnelprojekt in Zukunft wieder aufgenommen werden sollte, geschähe dies im Rahmen des Netzausbaus, wofür der Bund alleine zuständig ist.	

## Strassennetzplan aktualisieren

### Zielsetzung

Der Strassennetzplan (SNP) legt die Kantonsstrassen fest und teilt sie in die Kategorien A – C ein. Er zeigt die Nationalstrassen und legt Veränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung mindestens für die nächsten 16 Jahre fest. Die Aktualisierung und Nachführung des SNP als wichtige Grundlage für die Planung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten ist sicherzustellen.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	AÖV	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	TBA	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Strassen		
Regionen	Alle Regionen		
<b>Federführung:</b>	TBA		

### Massnahme

Mit Beschluss vom 12. Juni 2013 hat der Regierungsrat den ersten Strassennetzplan (SNP) beschlossen. Die Kantonsstrassen und ihre Kategorien, der Anpassungsbedarf des National- und Ergänzungsstrassennetzes des Bundes sowie die strategisch wichtigen Ausbauprojekte werden im Richtplan festgesetzt (Karte und Tabelle auf der Rückseite). Das Strassengesetz sieht die gesamthafte Überarbeitung des SNP alle 8 Jahre vor. Es ist indessen davon auszugehen, dass jeweils im Hinblick auf die Erstellung der Investitionsrahmenkredite, d.h. alle 4 Jahre, eine Aktualisierung des SNP erforderlich ist. Im Weiteren sind zwischenzeitliche Teilanpassungen nach entsprechenden Änderungen der Ausgangslage nicht auszuschliessen. Es ist vorgesehen, solche Teilanpassungen alle 4 Jahre im Rahmen von Überarbeitungen resp. Aktualisierungen des SNP dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen und im Richtplan zu ergänzen. Bei Bedarf können solche Teilanpassungen auch früher erfolgen. Schliesslich hat die BVE die Aufgabe, den SNP nachzuführen und regelmässig bekannt zu geben, soweit das Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten zu neuen Ergebnissen führt. Es sind alle 2 Jahre Nachführungen vorgesehen. Die Strassennetzplanung erfolgt koordiniert mit den übrigen verkehrsrelevanten Planungen, insbesondere den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK).

### Vorgehen

Überarbeitungen, Aktualisierungen und Teilanpassungen des SNP erfordern im Prinzip das gleiche Vorgehen: Sie basieren auf den aktuellen Grundlagen aus der Strassenbauplanung der zuständigen Oberingenieurkreise sowie den Ergebnissen der Abstimmung mit den Regionen und Gemeinden sowie mit den kantonalen und eidgenössischen Fachstellen. Überarbeitungen und Aktualisierungen werden allen Regionen und Gemeinden zur Anhörung vorgelegt, Teilanpassungen nur den betroffenen Regionen und Gemeinden. Sofern die aktualisierten Inhalte des SNP im Rahmen der RGSK oder der einzelnen Strassenbauprojekte einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen wurden, kann auf einer Mitwirkung zu einer Aktualisierung des SNP verzichtet werden.

Nachführungen durch die BVE erfolgen formlos aufgrund der Ergebnisse der Abstimmung von Massnahmen, die bereits im SNP enthalten sind. Der überarbeitete oder aktualisierte SNP wird allen Regionen und Gemeinden zugestellt sowie auf dem Internet und dem Geoportal des Kantons Bern verfügbar gemacht. Teilanpassungen und Nachführungen erhalten die betroffenen Regionen und Gemeinden als Loseblätter; der teilangepasste oder nachgeführte SNP wird überdies im Internet und auf dem Geoportal aufgeschaltet.

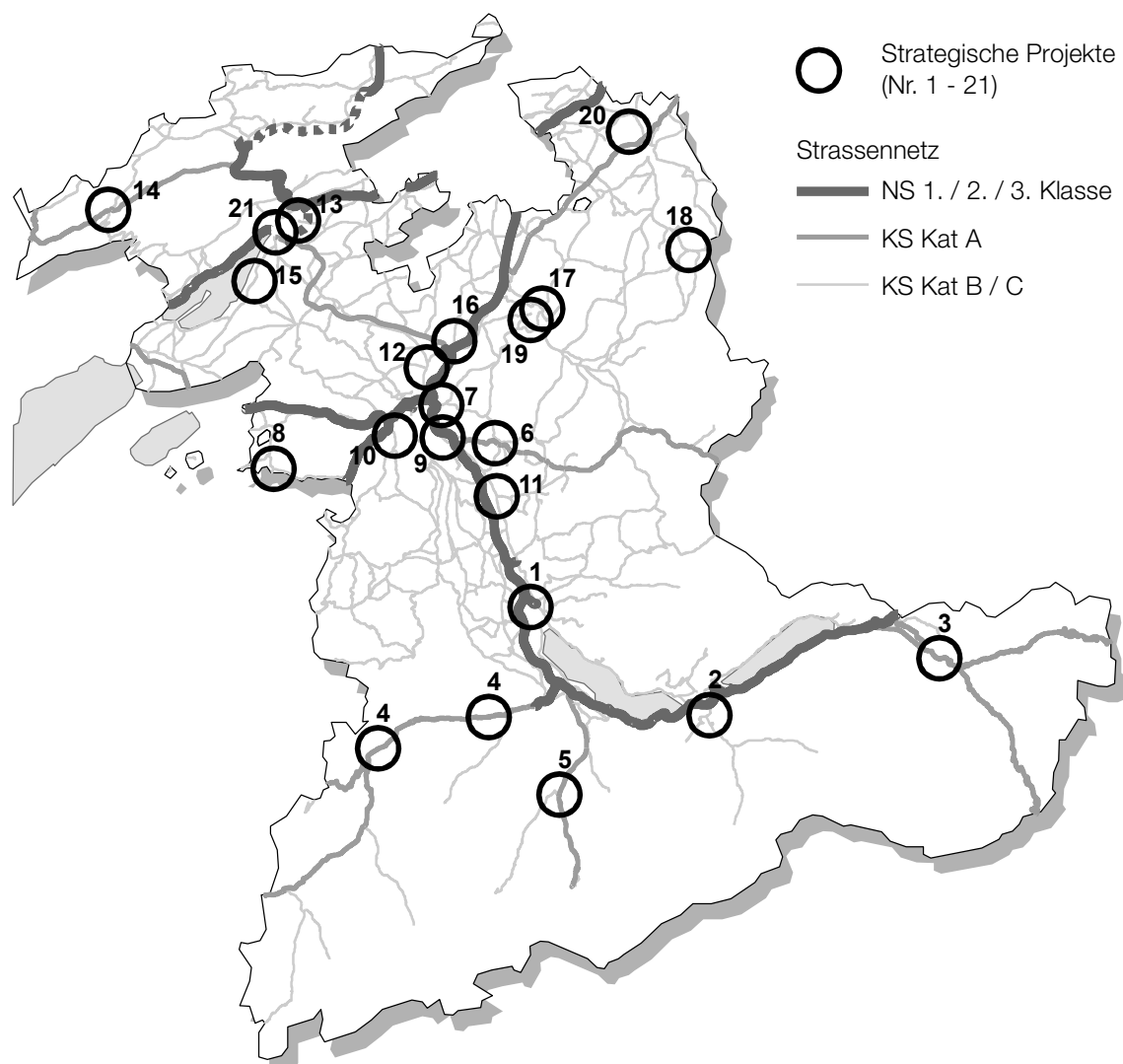
### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

#### Grundlagen

Strassengesetz (SG)

#### Hinweise zum Controlling

## Strassennetz und strategische Projekte



NS: Nationalstrassen, KS: Kantonsstrassen mit Kategorie A, B oder C gemäss Strassengesetz Art. 25 Abs. 2  
Die einzelnen Festlegungen zum Kantonsstrassennetz können im Strassennetzplan eingesehen werden.

### Anpassungen des Nationalstrassennetzes

Der Kanton geht davon aus, dass im Falle einer Umsetzung des Netzbeschlusses, die folgenden, mit dem Bund abgestimmten Strassen in das Nationalstrassennetz aufgenommen werden:

Autobahnzubringer Muri – Rüfenacht (N6) (geplante Anpassungen → Sache des Bundes)	Festsetzung
Bern (Schönbühl) – Biel (N6)	Festsetzung
Kantonsgrenze – Thielle (N20)	Festsetzung
Spiez – Kandersteg (N6) (Engpassbeseitigung Reichenbach → Sache des Bundes)	Festsetzung

### Anpassungen des Ergänzungnetzes des Bundes

Der Kanton wünscht im Zuge einer baldigen Gesamtüberprüfung des Ergänzungnetzes die Aufnahme folgender Kantonsstrassen:

Saanen – Gstaad – Col du Pillon (142)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Wilderswil – Zweilütschinen – Grindelwald / Lauterbrunnen (221 / 222)	Zwischenergebnis
Zweisimmen – Lenk (220)	Vororientierung
Frutigen – Adelboden (223.1)	Zwischenergebnis
Schwarzenburg – Riggisberg – Seftigen – Thun – Schallenberg – Schangnau (189 / 221 / 229.4)	Zwischenergebnis
(Kerzers) – Kallnach – Aarberg – Autobahnanschluss Lyss Süd (22)	Zwischenergebnis
Moutier – Crémines – Kantonsgrenze (30)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil – Kantonsgrenze (23)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Niederbipp – Langenthal – Huttwil (244)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Rubigen – Belp – Flughafen (221.2 / 221.3)	Vororientierung
Ramsei – Langnau (243)	Vororientierung



**Strategische Projekte**

1	Bypass Thun Nord (Baubeginn 2014)	Ausgangslage
2	Umfahrung Wilderswil inkl. flankierende Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt (221) und inkl. Anschluss Flugplatzareal an A8 (Gemeindeprojekt)	Festsetzung
3	Ausbau Willigen – Chirchet (6; Verstärkung und Ausbau mit Radstreifen)	Zwischenergebnis
4	Sanierung Ortsdurchfahrten Simmental (Erlenbach, Boltigen)	Zwischenergebnis
5	Umfahrung Frutigen inkl. flankierende Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt (223; Realisierung sehr langfristig, flankierende Massnahmen evtl. früher)	Vororientierung
6	Verkehrssanierung Worb (10; Baubeginn 2012)	Ausgangslage
7	Korrektur Bolligenstrasse / Autobahnanschluss Wankdorf (234)	Festsetzung
8	Verkehrssanierung Laupen inkl. Verlegung des Bahnhofs (179, 233)	Festsetzung
9	Korrektur Thunstrasse Muri (6)	Festsetzung
10	Verkehrsoptimierung Weissenstein-, Turnier- und Könizstrasse (232)	Festsetzung
11	Sanierung Ortsdurchfahrt Münsingen (6)	Ausgangslage
12	Verkehrsmanagement Region Bern (inkl. regionale Verkehrsleitzentrale) davon Verkehrsmanagement Region Bern Nord: Festsetzung	Zwischenergebnis
13	Verkehrlich flankierende Massnahmen zum Bau des Ostasts der A5 in Biel (5, 6, 235.1)	Ausgangslage
14	Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrt St-Imier (30)	Ausgangslage
15	Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrten rechtes Bielerseeufer (237.1)	Festsetzung
16	Verkehrlich flankierende Massnahmen Solothurnstrasse Urtenen-Schönbühl (12)	Festsetzung
17	Burgdorf, Sanierung Ortsdurchfahrt (23)	Ausgangslage
18	Huttwil, Verkehrssanierung Knoten Bahnhofplatz (23, 244)	Ausgangslage
19	Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle (23)	Festsetzung
20	Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord	Festsetzung
21	Netzvollendung N5 Biel Westast	Zwischenergebnis



## Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen

### Zielsetzung

Der Kanton stellt die erforderlichen Mittel zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte im Strassenverkehr durch Rahmenkredite sicher. Er setzt sich gegen eine weitere zeitliche Verzögerung des gesetzlichen Sanierungsauftrags ein. Er zeigt in den Sanierungsprojekten auf, mit welchen Lärmschutzmassnahmen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

- Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen  
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Gemeinden	Alle Gemeinden

**Federführung:** TBA

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

### Massnahme

- 6. Rahmenkredit für Lärmschutz im Strassenverkehr 2016 bis 2018 vom Grossen Rat genehmigt (18.11.2015).
- Erarbeiten und Umsetzen von Sanierungsprojekten.
- Erschliessung von weiteren finanziellen Mitteln zur Beschleunigung der verzögerten Lärmsanierungen.
- Nachsanierungen nach 2018 werden nötig. Lärmschutz an Strassen bleibt auch nach 2018 eine Daueraufgabe.

### Vorgehen

- Der Kanton hält an seiner Lärmschutzpraxis im Strassenverkehr fest (vgl. Rückseite).
- Er stellt die finanziellen Mittel im Zeitraum nach 2002 mittels Rahmenkredit sicher.

**Gesamtkosten:** 100% 67'000'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	81%	54'000'000 Fr.
Bund	19%	13'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung: Rahmenkredit

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Gesamtkosten 223'000'000 Fr., bereits verbaut 156'000'000 Fr.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Probleme ergeben sich vor allem durch die aufwändigen Verfahren. Innerorts ist die Akzeptanz und/oder die Machbarkeit von Lärmschutzwänden als Massnahme auf dem Ausbreitungsweg gering (Ortsbildschutz, Platzverhältnisse, Trennwirkung), weshalb oft nur die bestehenden Fenster durch bessere Schallschutzfenster als Massnahme am Gebäude ersetzt werden können.

Die vom Bundesrat festgelegte Frist (31.3.2018) für Sanierungen bei den übrigen Strassen und Hauptstrassen kann nicht eingehalten werden. Der Bund gewährt Beiträge an Sanierungen bis 31.3.2018 (plus 1 Jahr Nachbesserungsfrist). Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass auch für später realisierte Projekte und künftige bauliche Unterhaltsmassnahmen bestehender Lärmschutzbauten weiterhin Bundesbeiträge ausgerichtet werden.

Abhängigkeiten ergeben sich bei der Raumplanung (Ausscheiden neuer Bauzonen u. Neubauten in lärm-belasteten Gebieten).

### Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983, Art. 11-25
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, Art. 13-28
- Ferner: Broschüren „Lärmschutz an Kantonsstrassen“ sowie „Strassenlärm und was der Kanton Bern dagegen unternimmt“ des TBA
- Massnahmenblatt B\_02

### Hinweise zum Controlling

Leistungsstandards und Leistungsindikatoren gemäss NEF. Die Lärmsanierung bei Kantonsstrassen ist gemäss LSV Art. 17 bis 2018 abzuschliessen. Die vom Bund ab 1.1.2008 in Form von Globalbeiträgen zugeteilten finanziellen Mittel für die Lärmsanierung an Kantons- und Gemeindestrassen sind dem TBA ungekürzt, da zweckgebunden, zu übertragen, damit die Frist 2018 eingehalten werden kann. Bei Erschliessung von neuen finanziellen Mitteln ist die Sanierungsfrist entsprechend zu kürzen.

## **Kantonale Praxis Lärmschutz Strassenverkehr**

- Lärmsanierungen werden prioritär auf Streckenabschnitten mit hohen Lärmimmissionen und vielen Betroffenen vorgenommen und zwar schwerpunktmässig bei Belastungen über 65 Dezibel tags resp. 55 Dezibel nachts.
- Wo Strassen um- oder neu gebaut werden, sind Lärmschutzmassnahmen integraler Bestandteil des Projekts. Synergien werden so optimal genutzt und die Effizienz erheblich verbessert.
- Bestehen keine anderen Möglichkeiten, werden Schallschutzfenster in Wohngebieten nicht erst bei Alarmwertüberschreitungen (70 resp. 65 Dezibel), sondern bereits ab 68 Dezibel (tags) bzw. 58 Dezibel (nachts) eingebaut. Dies im Sinne der Vorsorge mit Blick auf den weiter zunehmenden Strassenverkehr.
- Mittels Bündelung des Verkehrs auf übergeordnete Strassenabschnitte sollen „parallele“ Strassen vom Verkehr entlastet werden. Auf den entlasteten Strassen sind wenn immer möglich die Immissionsgrenzwerte langfristig einzuhalten.
- Quellenseitige Lärmschutz-Massnahmen wie z. B. der Einbau von lärmarmen Strassenbelägen und eine Senkung der Höchstgeschwindigkeit sind zu prüfen und in denjenigen Fällen anzuwenden, wo sie technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar, zweck- und verhältnismässig sind.

## Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte

### Zielsetzung

Mit den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) sollen Gesamtverkehr und Siedlungsentwicklung auf Stufe Region mittel- und langfristig abgestimmt werden. Die RGSK sind ihrerseits eine Grundlage für die Abstimmung dieser Themen auf kantonaler Ebene.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern Alle Direktionen  
JGK / BVE  
Regionen Alle Regionen  
Regionalkonferenzen

### Realisierung

Kurzfristig bis 2022  
 Mittelfristig 2022 bis 2023  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

**Federführung:** JGK / BVE

### Massnahme

Der Kanton macht formale und inhaltliche Vorgaben für die RGSK, deren Überarbeitung und den Prozess. Die Regionalkonferenzen sowie die Planungsregionen erarbeiten die RGSK und aktualisieren sie alle vier Jahre.

### Vorgehen

Die zuständigen Stellen erarbeiten die Inhalte der RGSK. Diese werden als Teil der regionalen Richtpläne gemäss BauG Art. 98a (neu) verabschiedet. Ihr Perimeter entspricht den SARZ-Regionen. Die RGSK beinhalten das jeweilige Agglomerationsprogramm Verkehr + Siedlung nach Bundesrecht.

Grundlage für die RGSK sind räumlich differenzierte Szenarien zur Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung. Aus dem Vergleich dieser Szenarien mit der vorhandenen Infrastruktur ergibt sich der Handlungsbedarf. Daraus werden Strategien entwickelt, Massnahmen abgeleitet und deren Auswirkungen und Kosten aufgezeigt. Die Massnahmen sind für die nächste Vierjahresperiode zu priorisieren.

Der Kanton beurteilt die RGSK auf ihre Genehmigungsfähigkeit und priorisiert die beantragten Projekte in einem Synthesebericht. Die RGSK werden aufgrund der kantonalen Prioritätensetzung nötigenfalls angepasst. Die genehmigten RGSK werden als Agglomerationsprogramme V+S beim Bund eingereicht zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF. Danach werden die Massnahmen in den Regionen und den Gemeinden umgesetzt. Gestützt auf den Synthesebericht RGSK werden die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Siedlung und Verkehr angepasst (z.B. kantonaler Richtplan, Strassennetzplan, Angebotsbeschluss ÖV, IRK Strasse und Schiene etc.).

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen und Arbeiten (Massnahmen A\_01 und A\_05)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahme A\_08)
- Massnahmen Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (Massnahme B\_02)
- Massnahmenblätter im Bereich Verkehr (Massnahmen B\_04, B\_07, B\_10)
- Weitere zu erarbeitende Planungs- und Finanzierungsinstrumente im Bereich Verkehr
- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030

### Grundlagen

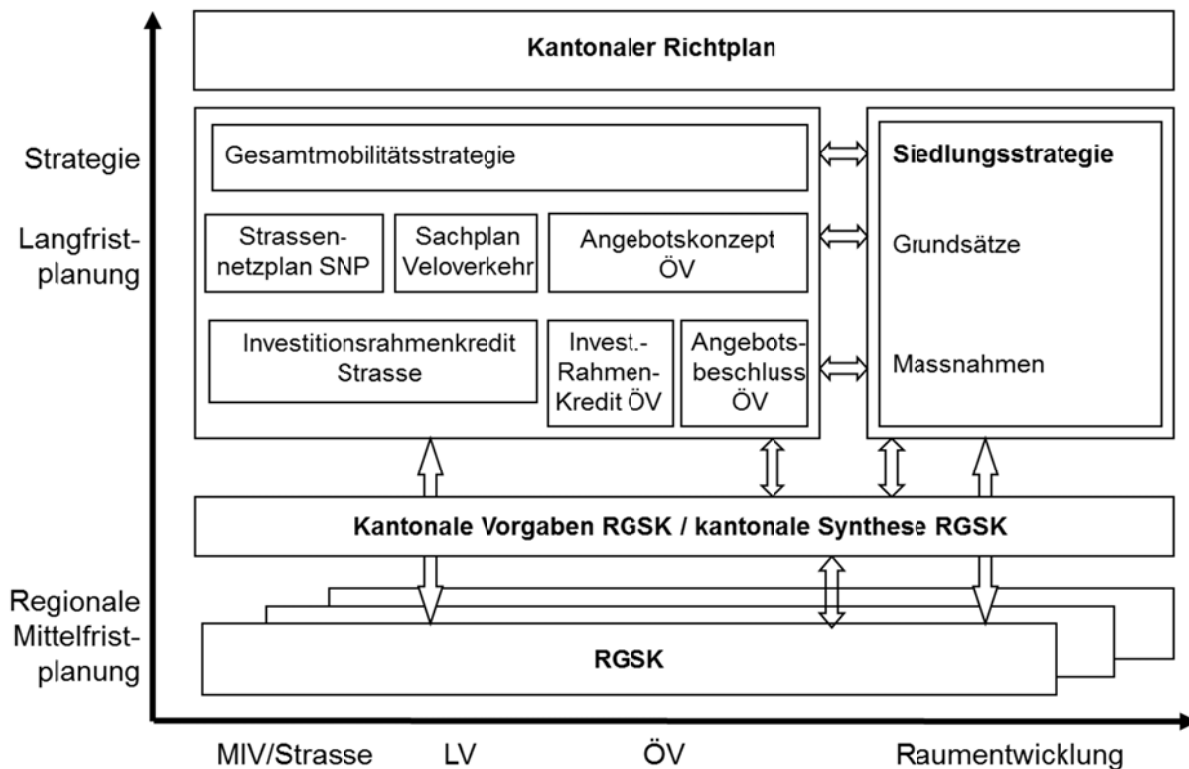
- Umsetzungsvorlage SARZ von Oktober 2006
- Statistische Grundlagen und Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung
- Gesamtmobilitätsstrategie von August 2008
- RGSK Synthesebericht 2. Generation Kanton Bern von 7. Dezember 2016
- Zeitliche und inhaltliche Vorgaben RGSK 2021, September 2018

### Hinweise zum Controlling

- Statistische Grundlagen und Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung
- Genehmigungsverfügungen zu den RGSK vorheriger Generationen

# Anforderungen an die RGSK

## Zusammenspiel RGSK und kantonales Planungs- und Finanzierungsinstrumentarium



## Überarbeitungsprozess RGSK

<i>ca. 6 Monate</i>	<i>ca. 20 Monate</i>	<i>4 Monate</i>	<i>ca. 8 Monate</i>
<b>Etappe 1</b>	<b>Etappe 2</b>	<b>Etappe 3</b>	<b>Etappe 4</b>
Erstellung Vorgaben durch Kanton	Aktualisierung RGSK inkl. Mitwirkung und Bereinigung durch die Regionen	Vorprüfung / Synthese durch Kanton	Fertigstellung inkl. Beschluss RGSK durch Regionen
			Kant. Genehmigung danach Umsetzung durch Kanton / Region

Einreichung der RGSK / AP V+S beim Bund

## Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen

### Zielsetzung

Eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung ist eine ausreichende Erschliessung von Wohngebieten, Arbeitsplatzschwerpunkten und publikumsorientierten Nutzungen mit dem öffentlichen Verkehr.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
 B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR AÖV	<input type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2020	Festsetzung
Regionen	Alle Regionen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig 2021 bis 2024	
Gemeinden	Alle Gemeinden	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
<b>Federführung:</b>	AÖV		

### Massnahme

Die Haltestellenkategorien und die Güteklassen der ÖV-Erschliessung werden mit der Genehmigung des Richtplans festgesetzt (siehe Rückseite). Sie sind bei den Planungen der Gemeinden und Regionen sowie bei Fragen der Erschliessungsqualität von verkehrsintensiven Vorhaben zu berücksichtigen.

### Vorgehen

- Das AöV stellt die entsprechenden Planungsgrundlagen zur Verfügung und aktualisiert diese periodisch.
- Die Gemeinden weisen im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen bzw. -teilrevisionen die Erschliessungsqualität aus. Gestützt darauf werden die Ein- und Umzonungsbegehren beurteilt.
- Bei der Bewilligung von verkehrsintensiven Vorhaben wird eine Mindesterschliessungsgüte entsprechend dem Umfeld vorausgesetzt.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Angebotsverordnung
- 15-jähriger Baulandbedarf im Kanton Bern
- Verkehrsintensive Vorhaben

### Grundlagen

- Art. 74 BauG, Art. 26 BauV

### Hinweise zum Controlling

- Zonenplanrevisionen
- Raubeobachtung Pendlerverhalten

# Die Güte der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

## Ermittlung der Haltestellenkategorie

Kursintervall	Bahn / Fernverkehr <sup>1</sup>	S-Bahn / Regionalzüge	Tram <sup>2</sup> / Bus / Seilbahn
bis 10 Min.	I	I	II
11 - 20 Min.	I	II	III
21 - 30 Min.	II	III	IV
31 - 60 Min.	III	IV	V
min. 10 Kurspaare pro Tag	-	V	VI

Verkehren Verkehrsmittel verschiedener Gruppen ist die Haltestellenkategorie für jede Verkehrsgruppe besonders zu ermitteln. Massgebend für die Ermittlung der Güteklasse ist die bessere Haltestellenkategorie.

Als Kursintervall gilt der durchschnittliche Abstand aller Abfahrten in der Hauptrichtung einer Verkehrsmittelgruppe von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Montag - Freitag). Ist die Erschliessung einer Zone oder eines Vorhabens ausserhalb dieser Zeiten relevant, so sind die Kursintervalle der dafür massgebenden Hauptnutzungszeit zu berücksichtigen.

## Ermittlung der Güteklasse der ÖV-Erschliessung

Haltestellenkategorie	- 400m	400 - 750m	750 - 1000m	1000 - 1250m
I	A	B	C	D
II	B	C	D	-
III	C	D	-	-
IV	D	E	-	-
V	E	-	-	-
VI	F	-	-	-

Ein Bahn-Knoten erhöht die Güteklasse um eine Qualitätsstufe. Damit wird das Einzugsgebiet um einen Distanzring erweitert bis maximal 1250m. In einem Bahnknoten treffen sich Bahnlinien aus mindestens vier Richtungen, die im gleichen Takt verkehren.

Die Erreichbarkeit der Haltestelle ergibt sich aus der Luftliniendistanz eines Gebiets zur Haltestelle. Die Luftliniendistanz nach der Tabelle schliesst einen mittleren Umwegfaktor mit ein. Bei Umwegen und Hindernissen oder grossen Steigungen werden die Luftliniendistanzen entsprechend verkleinert<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Mindestens stündliche Schnellzugsabfahrten gemäss Definition im kantonalen Kostenverteilungsschlüssel.

<sup>2</sup> Gemäss Definition im kantonalen Kostenverteilungsschlüssel (Art. 5 Abs. 4 Kostenbeitragsverordnung).

<sup>3</sup> Die Daten sind im Geoportal des Kantons Bern publiziert ([www.be.ch/geoportal](http://www.be.ch/geoportal) > Karte Öffentlicher Verkehr > Ebene ÖV-Erschliessung)



## Verkehrsmanagement

### Zielsetzung

- Verträgliche Abwicklung des Strassenverkehrs für alle Verkehrsteilnehmer
- Optimierung der verkehrsträgerübergreifenden Leistungsfähigkeit
- Verstetigen der Reisezeiten für den motorisierten Individualverkehr (Reduktion der Unterschiede der Reisezeiten in den Spitzenstunden im Vergleich zu den Zeiten mit normalem Aufkommen) und Erhöhung der Zuverlässigkeit der ÖV-Fahrpläne.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AÖV
	KAPO
	TBA
Bund	Bundesamt für Strassen
Regionen	Betroffene Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden

**Federführung:** TBA

### Realisierung

- |  |               |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig             | bis 2022      |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig           | 2022 bis 2023 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

In den Agglomerationen werden Verkehrsmanagementprojekte gestartet, soweit die Aussicht auf Verbesserungen der Verkehrsabwicklung für alle Verkehrsteilnehmer im Sinne der Zielsetzung besteht. Die geeigneten verkehrslenkenden Massnahmen auf der Strasse sind im Rahmen der Projekte festzulegen.

Grundsätzlich sind folgende Massnahmen möglich:

- Auf Autobahnen: Dynamische Geschwindigkeitssignalisation, Bewirtschaftung Standstreifen, Überholverbot für Lastwagen, Rampenbewirtschaftung mit Zu- und Abflusdosierung.
- Auf Hauptverkehrsstrassen: Verlagerung von Verkehr auf Autobahnen, Zufahrtdosierung mit Pförtneranlagen und intelligenten Betriebs- und Gestaltungskonzepten, ÖV-Priorisierung (separate Fahrstreifen, Lichtsignalanlagen), Verkehrs und Rückstauerfassung.
- Verkehrsinformation und Parkplatzbewirtschaftung.

### Vorgehen

Das Verkehrsmanagement ist eine sehr komplexe Aufgabe mit sehr vielen Beteiligten, die unterschiedliche, teils kontroverse Interessen und Zielsetzungen verfolgen. Aus diesen Gründen sind Vorgehenskonzepte zu erstellen, die ein schrittweises Vorgehen und den Einbezug der Beteiligten und Betroffenen im Rahmen des Projektfortschritts erlaubt.

Zunächst ist in der Agglomeration Bern ein erstes Projekt ab 2018 vorgesehen (vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch das finanzkompetente Organ). Das Verkehrsmanagement Strasse in der Region Bern wird aufgrund der Erfahrungen des ersten Projekts und des jeweils aktuellen Stands der Technik schrittweise weiterentwickelt und dürfte innerhalb von 5 - 8 Jahren nach der erfolgreichen Inbetriebnahme des ersten Projekts in der ganzen Region zur Verfügung stehen. Die Anwendung von Verkehrsmanagementmassnahmen in anderen Agglomerationen ist abhängig von den Erfahrungen in der Region Bern.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Verkehrsrechner der Stadt Bern
- Betriebsorganisation des VM
- Kantonale Verkehrsmanagementpläne (kVMP)
- Pannestreifenumnutzung (PUN Wankdorf - Muri)

### Grundlagen

- Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern
- Bericht RVK 4 „Intermodale Leitstelle Gesamtmobilität“
- Korridorstudie Bern Nord
- ZMB Bern
- Leitbild ITS-CH 2012
- Verkehrsmanagement Schweiz VM-CH, Handlungsgrundsätze für das operative Verkehrsmanagement

### Hinweise zum Controlling



## Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)

### Zielsetzung

Festsetzen der Veloalltags- und -freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion als Grundlage für die Planung und Projektierung verhältnismässiger Massnahmen für attraktive und sichere Velorouten.

**Hauptziele:** B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR TBA
Bund	Bundesamt für Strassen Bundesamt für Verkehr
Regionen	Alle Regionen Regionalkonferenzen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Dritte	SchweizMobil
<b>Federführung:</b>	TBA

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2022 bis 2023
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Der Regierungsrat erlässt den Sachplan Veloverkehr (SVV). Bei der Umsetzung gelten die auf der Rückseite aufgeführten Randbedingungen und Zuständigkeiten.

### Vorgehen

- Kurzfristig: Der Sachplan Veloverkehr ist seit dem 3. Dezember 2014 in Kraft. Eine erstmalige Nachführung oder Anpassung wird, abgestimmt auf die RGSK 2021, voraussichtlich 2020-21 erfolgen.
- Mittelfristig: Planung und Koordination von Velomassnahmen im Rahmen von Strassennetzplan, Investitionsrahmenkredit Strasse, Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten inkl. Agglomerationsprogrammen.
- Daueraufgabe: Behebung von Netzlücken und Projektierung von Velomassnahmen im Rahmen von Strassenplänen sowie Prüfung von Beitragsgesuchen an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

### Grundlagen

- Strassengesetz (SG)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014
- Richtlinie Kantonsbeiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen
- Arbeitshilfe Standards Kantonsstrassen
- Arbeitshilfe Anlagen für den Veloverkehr

### Hinweise zum Controlling

Vgl. Monitoringbericht Veloverkehr gemäss Kap. 2.6.4 Sachplan Veloverkehr

## Randbedingungen und Zuständigkeiten beim Sachplan Veloverkehr

Mit dem Sachplan Veloverkehr (SVV) werden insbesondere die Veloalltags- und -freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion auf oder entlang von Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse, auf kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen sowie auf Gemeinde- und Privatstrassen festgelegt (Art. 45 SG). Der Sachplan Veloverkehr differenziert die Alltagsrouten in Hauptverbindungen (HV) mit hohem und Basisnetz (BN) mit mittlerem Velopotenzial. Die wichtigsten physischen und qualitativen Netzlücken werden ausgewiesen (Anhang 1.1 SVV). Die Freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion umfassen im Wesentlichen die bestehenden nationalen und regionalen Velolandrouten von SchweizMobil (teilweise mit Routenoptimierungen gemäss Anhang 1.2 SVV). Die Koordination von Massnahmen zugunsten eines sicheren und attraktiven Veloverkehrs auf Velorouten mit kantonaler Netzfunktion erfolgt auf Grundlage des Sachplans Veloverkehr mit Hilfe der bestehenden übergeordneten Planungsinstrumente (Strassenetzplan, Investitionsrahmenkredit Strasse, Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte inkl. Agglomerationsprogramme). Die Umsetzung setzt genehmigte Strassenpläne voraus. Der Handlungsbedarf zugunsten des Veloverkehrs ergibt sich aus der Arbeitshilfe Standards Kantonsstrassen, Hinweise zur Umsetzung gibt die Arbeitshilfe Anlagen für den Veloverkehr. Werden im Rahmen von Projekten, die aufgrund des Bundesrechts bewilligt werden, Velorouten mit kantonaler Netzfunktion tangiert, so bestimmt die zuständige Behörde Notwendigkeit und Ausmass von Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs anhand der kantonalen Arbeitshilfen, stimmt sie in Rücksprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern mit den Veloanlagen und geplanten Massnahmen auf anschliessenden Strassen und Wegen ab und realisiert sie zulasten der Bauherrschaft. Bekannte Führungen von Velorouten mit kantonaler Netzfunktion auf Nationalstrassen dritter Klasse sowie nötige Koordinationen bei Netzlücken und Routenoptimierungen mit Nationalstrassen und Bahnen ergeben sich gemäss den Listen (siehe unten). Sind bei Veränderungen von Autobahnanschlüssen und Autobahnquerungen oder von Bahnstrecken und Bahnquerungen, etwa bei Aufhebungen von Bahnübergängen, Velorouten mit kantonaler Netzfunktion betroffen, ist das Tiefbauamt des Kantons Bern anzuhören. Die Kosten für Velomassnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen sind Teil des Investitionsrahmenkredits Strasse und des Strassenetzplans. Kantonsbeiträge an Velomassnahmen auf Gemeinde- und Privatstrassen werden mittels separater Objekt- oder Rahmenkrediten bewilligt. Die Kosten für Velomassnahmen, die aufgrund des Bundesrechts bewilligt werden, gehen zulasten des jeweiligen Verursachers.

### Velorouten mit kantonaler Netzfunktion mit nötiger Koordination mit Nationalstrassen

KS = Koordinationsstand; VO: Vororientierung, ZE: Zwischenergebnis, FS: Festsetzung

HV = Hauptverbindung; BN = Basisnetz

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Nationalstrasse
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SW Anh. 1)	KS	
<b>Velorouten längs auf Nationalstrassen dritter Klasse:</b>						
La Neuveville - Ligerz - Twann - Tüscherz - Biel/Bienne	Twann-Tüscherz, Biel/Bienne, Ligerz, La Neuveville	HV, BN	50	141	ZE	N5
Anschluss Zubringer Kiesen	Oppligen, Kiesen	HV, BN		(Korridor 01)	FS	N6-Anschluss Oppligen
Anschluss Zubringer Simmentalstrasse	Wimmis	BN			FS	N6-Anschluss Port
Anschluss Faulensee bis Anschluss Interlaken West	Spiez, Krattigen, Leissigen, Därliken, Interlaken	BN	8, 9	11, 113	VO	N8
Soliwald bis Brünigpass Kantonsgrenze	Brienzwiler, Meiringen		9	111	VO	N8
Anschluss Interlaken West bis Anschluss Zubringer Unterseen Lehn	Interlaken, Unterseen	BN	8, 9		FS	N8-Zubringer
Taubenlochschlucht: Anschluss Biel/Bienne	Péry-La Heutte, Sauge, Biel/Bienne	HV	64	44, 148	ZE	N16
<b>Velorouten im Anschlussbereich von Nationalstrassen:</b>						
Anschluss Mühleberg	Frauenkappelen	BN			FS	N1
Anschluss Brünnen	Bern	HV, BN			FS	N1
Anschluss Bethlehem	Bern	HV, BN			FS	N1
Anschluss Forsthaus	Bern	HV	34		FS	N1
Anschluss Bern Neufeld	Bern	HV			FS	N1
Anschluss Wankdorf (Papiermühlstrasse)	Bern	HV	64	135	VO	N6
Anschluss Kirchberg	Lyssach	HV			FS	N1
Anschluss Wangen a.A.	Wiedlisbach	BN			FS	N1

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Nationalstrasse
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SVV Anh. 1)	KS	
Anschluss Niederbipp	Niederbipp	BN			FS	N1
Anschluss Lengnau	Meinisberg	HV			FS	N5
Anschluss Wankdorf (Schermenweg)	Bern	HV	37, 64	134	FS	N6
Anschluss Schönbühl	Moosseedorf	HV	34	(Korridor 08)	VO	N6
Anschluss Muri	Muri bei Bern	HV		126	VO	N6
Anschluss Rubigen	Rubigen	HV		20	VO	N6
Anschluss Thun Nord	Heimberg	HV			FS	N6
Anschluss Wimmis	Wimmis	BN	9		FS	N6
Anschluss Spiez	Spiez	HV			FS	N8
Anschluss Interlaken West	Interlaken	BN	8, 9	113	VO	N8
Anschluss Wilderswil	Wilderswil	BN			FS	N8
Anschluss Interlaken Ost	Interlaken	BN			FS	N8
Anschluss Bönigen	Bönigen	HV	8, 9		FS	N8
Anschluss Iseltwald	Iseltwald		8, 9		FS	N8
Anschluss Niederwangen	Köniz	BN	74	121	VO	N12
Anschluss Bümpliz	Bern	HV, BN		30, 31	ZE	N12
Anschluss Sonceboz-Sombeval Nord	Péry-La Heutte	BN	64		FS	N16
Anschluss Zubringer Tavannes	Tavannes	BN			FS	N16
Anschluss Tavannes	Tavannes	BN	64		FS	N16
Anschluss Sonceboz-Sombeval Süd	Péry-La Heutte	BN	64	149	VO	N16
Anschluss La Heutte	Péry-La Heutte	BN	64	149	VO	N16
Anschluss Court	Court	BN	64		FS	N16
Anschluss Moutier Süd	Moutier	HV	64		FS	N16
Anschluss Moutier Nord	Moutier, Eschert	HV	54		FS	N16
<b>Velorouten quer zu Nationalstrassen:</b>						
Murtenstrasse	Bern		34	121	VO	N1
Wilteroltigen - Haselhof	Wileroltigen		74	124	ZE	N1
Eichholzstrasse	Bern			126	VO	N1
Fischrain - Altikofe	Ittigen		37	126	VO	N1
Emmenuferweg	Kirchberg (BE)		44	157	VO	N1
Aareuferweg	Wangen an der Aare		5, 8	161	ZE	N1
Löörezägli	Orpund		24	145	VO	N5
Allmendstrasse	Thun	HV		16	ZE	N6
Aareuferweg	Uetendorf		8	116	VO	N6
Pulverweg	Bern		64	132	VO	N6
Bolligenstrasse	Bern		64	134	VO	N6
Schürmatt	Muri bei Bern		94	135	VO	N6
Passerelle ESP Ausserholligen	Bern	HV		32	FS	N12
Thörishaus	Köniz		99	121	VO	N12
Riedmoosstrasse	Köniz	HV		126	VO	N12
Sous les Roches	Péry-La Huette	BN		149	VO	N16

## Netzlücken und Routenoptimierungen auf Velorouten mit kantonaler Netzfunktion mit nötiger Koordination mit Bahnen

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Bahn(en)
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SW Anh. 1)	KS	
Bätterkinden - Fraubrunnen	Bätterkinden, Fraubrunnen	HV		Korridor 00	VO	RBS
Stettlen - Worb	Stettlen, Vechigen, Worb	HV	37	Korridor 06	VO	RBS
Hauptstrasse Därligen, A8, Därligenstrasse Interlaken	Därligen, Interlaken	BN	8, 9	11	VO	BLS
Areal AC-Labor Spiez parallel zur A6	Spiez	HV	9	13	VO	BLS
Uttigen- und Fabrikstrasse Thun	Thun	HV		15	ZE	SBB
Brücke Dengel	Seftigen	HV		18	ZE	BLS
Gümligen bis Rubigen entlang Bahntrasse	Muri bei Bern, Allmendingen, Rubigen	HV	64, 94	21, 177	VO	SBB
Wabern bis Kehrsatz entlang Bahntrasse	Kehrsatz, Köniz	HV		25	VO	BLS
Knoten Thunstrasse / Ostring / Mustrasse Bern	Bern	HV		26	ZE	Bern Mobil (Tram)
Knoten Thunplatz Bern	Bern	HV	94	27	ZE	Bern Mobil (Tram)
Turnierstrasse Bern	Bern	HV		31	ZE	BLS, Bern Mobil (Tram)
Verbindung Stöckacker- und Steigerhubelstrasse Bern	Bern	HV		32	FS	BLS
Fuss- und Veloverkehrsverbindung Langgasse – Breitenrain	Bern	HV		34, 135	ZE	SBB, RBS
ESP Wankdorf Anbindung Stauffacherstrasse	Bern	HV		35	VO	SBB
Saanebrücke Hirsried	Laupen	HV	74	36, 124	ZE	BLS
Verbindung Kosthofen - Bundkofen parallel zur Bahntrasse	Schüpfen, Grossaffoltern	BN	64	38, 139	ZE	SBB
Taubenlochschlucht	Péry-La Huette, Biel/Bienne, Sauge	HV	64	44, 148	ZE	SBB
Kalchofenstrasse Hasle b. B.	Hasle bei Burgdorf	HV		45 (Korridor 10)	ZE	BLS
Langenthalstrasse Huttwil	Huttwil	HV	71	50	VO	BLS
Verbindung Grünenmatt - Sumiswald parallel zur Bahntrasse	Lützelfüh, Sumiswald, Trachselwald	BN	94	53, 170	ZE	BLS
Jurastrasse Aarwangen	Aarwangen	HV	71	54, 166	VO	ASM
Parallelführung zur Bahntrasse Kleindietwil	Madiswil	BN	71	55, 163	FS	BLS
Bahnhofunterführung Biel/Bienne	Biel/Bienne	HV		57	VO	SBB
Parallelführung Keltenstrasse Nidau	Biel/Bienne, Nidau	HV		58	VO	ASM
Bahnhof Langenthal - Vordere Hardaustrasse	Langenthal	HV	71	60, 164	ZE	SBB, ASM
Brünigpassstrasse Brünigpass	Meiringen		9	111	VO	ZB
Unterführung Höhe Schiffskanal und Bahnhof	Interlaken		8, 9	112	VO	ZB, BLS
Hauptstrasse Därligen, A8, Därligenstrasse Interlaken	Interlaken, Därligen	BN	8, 9	113	VO	BLS
Burgholz	Diemtigen	BN	9	115	VO	BLS
Bahnübergang Schwäbis Steffisburg, Uttigbrücke Uttigen	Steffisburg, Uttigen, Kiesen		8	116, Korridor 01	VO	BLS, SBB
Bahnübergang Burgistein Station	Burgistein		74	118, Korridor 02	VO	BLS
Verbindung Kaufdorf - Toffen parallel zur Bahntrasse	Kaufdorf	HV	74	120, Korridor 03	VO	BLS

Massnahme B\_12: Rückseite (Seite 4 von 4)

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Bahn(en)
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SVV Anh. 1)	KS	
Diverse Bahn- / Tramquerungen	Köniz, Bern	HV	74	121	VO	SBB, BLS, Bern Mobil (Tram)
Unterführung Dammweg Neueneegg	Neueneegg		74	122, Korridor 04	VO	SBB
Querung Gümmenen Viadukt	Ferenbalm	HV	74	124	ZE	BLS
Diverse Bahn- / Tram-Querungen	Bern, Köniz, Kehrsatz, Muri b.B., Ostermundigen, Stettlen, Zollikofen	HV		126	VO	SBB, BLS, RBS, Bern Mobil (Tram)
Schwarzenburgstrasse, Eigerplatz und Monbijoustrasse	Bern	HV	62	131	VO	BLS, Bern Mobil (Tram)
Bahnübergang Worbstrasse Gümligen; Mingerstrasse, Kornhausstrasse und -platz Bern	Bern, Muri b.B.	HV	64	132	VO	Bern Mobil (Tram)
Bolligenstrasse, Mingerstrasse, Kornhausstrasse, Bubenbergplatz und Hirschengraben Bern; Verbindung Deisswil - Stettlen parallel zur Bahntrasse	Bern, Ostermundigen, Stettlen	HV	37	134, Korridor 06	VO	SBB, RBS, Bern Mobil (Tram)
Diverse Bahn- / Tramquerungen und Parallelführungen u.a. im Zusammenhang mit der Fuss- und Veloverkehrsverbindung Langgasse - Breitenrain	Bern	HV	64	135	VO	SBB, RBS, Bern Mobil (Tram)
Stadelweg Walkringen und Verlängerung parallel zur Bahntrasse	Walkringen		84	136	VO	BLS
Haltestelle Zihlbrücke	Gampelen		50, 5	140	ZE	BLS
Verbindung Le Landeron - Vingelz parallel zur Bahntrasse	Twann-Tüscherz / Douanne-Daucher, Ligerz / Gléresse, La Neuveville, Le Landeron	HV, BN	50	141	ZE	SBB
Unterführungen Mühlestrasse	Biel/Bienne		24	145	VO	SBB
Parallelführung zur Bahntrasse	Lengnau		50	147	VO	SBB
Diverse Bahnquerungen im Vallon de Saint Imier	Péry-La Huette, La Heutte, Corgémont, Cortébert, Courtelary, Cormoret, Villeret, Saint-Imier, Sonvilier, Renan	HV, BN,	neu	149	VO	SBB
Chemin des Source Tramelan	Tavannes, Reconvilier, Loveresse, Valbirse		54	150	VO	SBB
Bickigen - Grafenschüren	Wynigen	BN	84	155	FS	SBB
Freihof, Wangenstrasse und Lorrainestrasse Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee, Heimenhausen	HV	34	160	VO	SBB
Unterführungen Bahnhof und Aareufer in Wangen, Gleisquerung bei ARA Luterbach	Wangen an der Aare		5, 8	161	ZE	SBB
Parallelführung Schürhof - Stalte - Holzhäuserstrasse	Schwarzhäusern, Bannwil, Aarwangen	HV	71	167	VO	ASM
Uttigenbrücke	Uttigen, Kiesen		8, 64	169, Korridor 01	VO	SBB
Bahnübergänge Tramelan	Tramelan	BN	54	176	VO	CJ
Oeschsite, Hinderi Matte	Zweisimmen		9	178	VO	MOB





## Zentralitätsstruktur

### Zielsetzung

Für den Kanton Bern wird eine Zentralitätsstruktur festgelegt. Diese ist bei strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Wirkungen zu berücksichtigen. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zu beschliessenden Massnahmen auf die angestrebte Zentralitätsstruktur haben.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern Alle Direktionen  
JGK  
Staatskanzlei  
Regionen Alle Regionen  
Regionalkonferenzen

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2020  
 Mittelfristig 2021 bis 2024  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Federführung:

JGK

### Massnahme

1. Die Zentralitätsstruktur für den Kanton Bern wird mit der Genehmigung des Richtplans formell festgelegt.
2. Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist die Abstimmung mit der Zentralitätsstruktur nachzuweisen.
3. In regionalen Planungen wird die Zentralitätsstruktur stufengerecht berücksichtigt.

### Vorgehen

Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist bei der Interessenabwägung die Zentralitätsstruktur zu berücksichtigen. Im Rahmen der ordentlichen Mitberichtsverfahren überprüft und beurteilt die JGK die Anwendung dieses Grundsatzes. Besonders wichtig ist dies bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen, bei der Standortwahl kantonalen Verwaltungsstellen, bei kantonal steuerbaren Infrastrukturentscheiden im Bereich der Spital-, Sozial- und Schulraumplanung sowie bei den Massnahmen zur Steigerung der bernischen Wirtschaftskraft.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

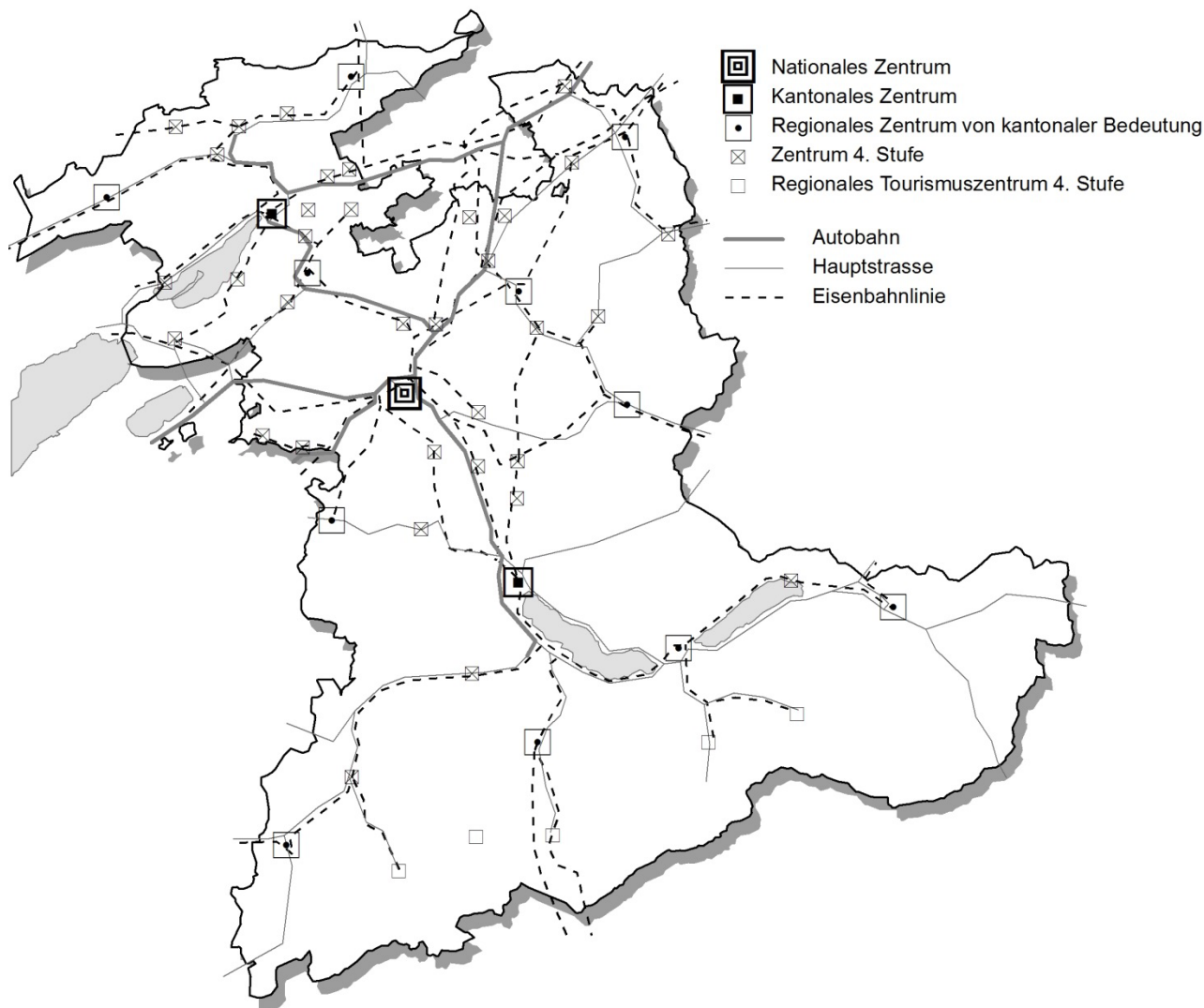
- Raumkonzept Kanton Bern
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C\_02)

### Grundlagen

RGSK Synthesebericht 2012 (genehmigt durch den Regierungsrat am 13. Juni 2012)

### Hinweise zum Controlling

## Zentralitätsstruktur des Kantons Bern



Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

Stufe	Wirtschaftspolitische Bedeutung	Regionalpolitische Bedeutung
1 Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2 Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3 Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4 Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren a.A., Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz – Corgémont, Tavannes – Reconvilier, Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdtligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neueneegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4 Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie St.Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Für die räumliche Abgrenzung der Zentren innerhalb der Gemeinden gelten die Präzisierungen in der Massnahme C\_02.

## Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern

### Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich räumlich differenziert. Die räumlichen Entwicklungsziele des kantonalen Raumkonzepts werden umgesetzt. Dafür werden alle Gemeinden einem Raumtyp gemäss Raumkonzept Kanton Bern zugeteilt.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
Gemeinden Alle Gemeinden

**Federführung:** AGR

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2022  
 Mittelfristig 2022 bis 2023  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Der Kanton nimmt die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern vor (s. Rückseite). Dies erfolgt aufgrund von Kriterien, welche die unterschiedlichen Merkmale der Gemeinden berücksichtigen. Damit werden die Grundlagen geschaffen, die räumlichen Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern auf Gemeindeebene umzusetzen. Die für die einzelnen Räume geltenden Entwicklungsziele werden unter anderem bei der Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A\_01) sowie bei der Siedlungsentwicklung nach innen (Massnahme A\_07) umgesetzt.

### Vorgehen

- Das Raumkonzept Kanton Bern bezeichnet fünf Raumtypen und legt die räumlichen Entwicklungsziele dieser Räume fest. Folgende Raumtypen werden unterschieden: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen, zentrumsnahe ländliche Gebiete, Hügel- und Berggebiete und Hochgebirgslandschaften.
- Der Kanton ordnet alle Gemeinden einem Raumtyp zu. Ausschlaggebend ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Grössere Gemeinden, die in verschiedenen Raumtypen liegen, werden dem höheren Raumtyp zugeordnet. Die Bestimmungen für diesen Raumtyp gelten jedoch nur für die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete. (Zuordnung und Differenzierung s. Rückseite).
- Die Zuordnung zu den Raumtypen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien (in hierarchisch abnehmender Ordnung): Zentralität (Massnahme C\_01), Agglomeration (gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik), Entwicklungsachsen (gemäss Raumkonzept Kanton Bern), ÖV-Erschliessung (Massnahme B\_10), Streusiedlung (Massnahme A\_02) sowie Topografie.
- Die Regionen berücksichtigen die Zuordnung im Rahmen der RGSK. Verändern sich in Regionen entscheidende Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zentralität (Zentrum 4. Stufe) ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Region möglich.
- Die Gemeinden berücksichtigen die vom Kanton vorgenommene Zuordnung im Rahmen ihrer Ortsplanung. Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept Kanton Bern gelten dabei als kantonale Rahmenbedingungen.
- Verändern sich in einer Gemeinde entscheidende Rahmenbedingungen und kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision dies aufzeigen, ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Gemeinde möglich. Eine Fusion von Gemeinden führt zur Zuteilung des neuen Gemeindegebietes in den jeweils höheren Raumtyp, gegebenenfalls mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Zentralitätsstruktur (Massnahme C\_01)
- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A\_01)

### Grundlagen

Raumkonzept Kanton Bern

### Hinweise zum Controlling

## Zuordnung von Gemeinden zu Raumtypen

### Raumtyp: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
351	Bern*	739	Ipsach	363	Ostermündingen
371	Biel	362	Ittigen	745	Port
352	Bolligen*	355	Köniz*	768	Spiez*
733	Brügg	329	Langenthal	939	Steffisburg*
404	Burgdorf	587	Matten bei Interlaken	942	Thun*
928	Heimberg *	356	Muri bei Bern	593	Unterseen
581	Interlaken	743	Nidau	361	Zollikofen

\* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Bern	ohne Nieder- und Oberbottigen
Bolligen	ohne Habstetten
Heimberg	nur Lädeli
Köniz	nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen, Wabern, Spiegel
Steffisburg	nur Dorf und Schwäbis
Spiez	ohne Faulensee und Hondrich
Thun	ohne Allmendingen und Goldwil

### Raumtyp: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
301	Aarberg	354	Kirchlindach*	420	Rüdtligen-Alchenflüh
561	Adelboden	612	Konolfingen	623	Rubigen
401	Aefligen	413	Koppigen	956	Rüegsau*
731	Aegerten	723	La Neuveville	843	Saanen
630	Allmendingen	902	Langnau im Emmental	443	Saint-Imier*
533	Bätterkinden	667	Laupen	311	Schüpfen
861	Belp*	584	Lauterbrunnen	855	Schwarzenburg
572	Bönigen	387	Lengnau (BE)	883	Seftigen
353	Bremgarten bei Bern	792	Lenk	444	Sonceboz-Sombeval
573	Brienz	306	Lyss	358	Stettlen
383	Büren an der Aare	415	Lyssach	749	Studen (BE)
431	Corgémont	543	Mattstetten	957	Sumiswald*
434	Courtelary	785	Meiringen	750	Sutz-Lattrigen
762	Diemtigen*	544	Moosseedorf	751	Täuffelen
372	Evilard*	742	Mörigen	713	Tavannes
763	Erlenbach i.S.	700	Moutier	884	Toffen
538	Fraubrunnen*	546	Münchenbuchsee	446	Tramelan
563	Frutigen	616	Münsingen*	944	Uetendorf
576	Grindelwald	670	Neuenegg	551	Urtenen-Schönbühl
608	Grosshöchstetten*	981	Niederbipp	885	Uttigen*
406	Hasle b. B.*	982	Niederönz*	552	Utzenstorf
979	Herzogenbuchsee	983	Oberbipp	717	Valbirse*
929	Hilterfingen	418	Oberburg	992	Wangen an der Aare
954	Huttwil	619	Oberdiessbach	632	Wichtrach
496	Ins	934	Oberhofen am Thunersee	995	Wiedlisbach
540	Jegenstorf*	744	Orpund	554	Wiler bei Utzenstorf
565	Kandersteg	392	Pieterlen	360	Wohlen bei Bern*
869	Kaufdorf	703	Reconvilier	627	Worb
870	Kehrsatz	879	Riggisberg	755	Worben
412	Kirchberg (BE)	590	Ringgenberg (BE)	794	Zweisimmen*

\* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde (s. nächste Seite):

\* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Belp	ohne Belpberg
Diemtigen	nur Oey
Evilard	ohne Magglingen
Fraubrunnen	nur Fraubrunnen Dorf
Grosshöchstetten	ohne Schlosswil
Hasle b. B.	nur Dorf und Goldbach
Jegenstorf	ohne Münchringen, Scheunen und Ballmoos
Kirchlindach	nur Herrenschwanden
Münsingen	ohne Trimstein und Tägertschi
Niederönz	nur Siedlungsgebiete östlich der Önz (gehören zum Zentrum 4. Stufe Herzogenbuchsee)
Rüegsau	nur Rüegsausachen
Saint-Imier	ohne les Savagnières und Mont-Soleil
Sumiswald	ohne Wasen
Uttigen	ohne Kienersrüti
Valbirse	nur Malleray und Bévillard
Wohlen bei Bern	nur Hinterkappelen und Dorf
Zweisimmen	nur Dorf

**Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (1)**

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
321	Aarwangen	386	Dotzigen	980	Inkwil
562	Aeschi bei Spiez	952	Dürrenroth	868	Jaberg
402	Alchenstorf	735	Epsach	738	Jens
921	Amsoldingen	492	Erlach	304	Kallnach
381	Arch	405	Ersigen	305	Kappelen
971	Attiswil	692	Eschert	411	Kernenried
323	Bannwil	925	Fahrni	611	Kiesen
302	Bargen (BE)	662	Ferenbalm	872	Kirchdorf (BE)
403	Bäriswil	493	Finsterhennen	873	Kirchenthurnen
732	Bellmund	948	Forst-Längenbühl	566	Krattigen
681	Belprahon	663	Frauenkappelen	414	Krauchthal
972	Berken	607	Freimettigen	666	Kriechenwil
973	Bettenhausen	494	Gals	435	La Ferrière
603	Biglen	495	Gampelen	903	Lauperswil
324	Bleienbach	866	Gerzensee	585	Leissigen
922	Blumenstein	664	Golaten	388	Leuzigen
605	Bowil	976	Graben	740	Ligerz
606	Brenzikofen	694	Grandval	874	Lohnstorf
574	Brienzwiler	303	Grossaffoltern	331	Lotzwil
491	Brüttelen	577	Gsteigwiler	696	Loveresse
382	Büetigen	665	Gurbrü	497	Lüscherz
734	Bühl	867	Gurzelen	955	Lützelflüh
863	Burgstein	736	Hagneck	332	Madiswil
325	Busswil bei Melchnau	783	Hasliberg	389	Meienried
661	Clavaleyres	609	Häutligen	307	Meikirch
687	Corcelles (BE)	927	Heiligenschwendli	390	Meinisberg
432	Cormoret	977	Heimenhausen	333	Melchnau
433	Cortébert	407	Heimiswil	741	Merzligen
690	Court	408	Hellsau	615	Mirchel
691	Crémines	610	Herbligen	416	Mötschwil
575	Därliigen	737	Hermrigen	668	Mühleberg
761	Därstetten	409	Hindelbank	876	Mühlethurnen
535	Deisswil bei Münchenbuchsee	410	Höchstetten	669	Münchenwiler
536	Diemerswil	580	Hofstetten bei Brienz	498	Müntschemier
385	Diessbach bei Büren	541	Iffwil	617	Niederhünigen

**Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (2)**

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
877	Niedermuhlern	422	Rüti bei Lyssach	943	Uebeschi
588	Niederried bei Interlaken	746	Safnern	359	Vechigen
357	Oberbalm	449	Sauge	448	Villeret
629	Oberhünigen	786	Schattenhalb	502	Vinelz
589	Oberried am Brienzensee	747	Scheuren	888	Wald (BE)
334	Obersteckholz	748	Schwadernau	626	Walkringen
391	Oberwil bei Büren	592	Schwanden bei Brienz	990	Walliswil bei Niederbipp
766	Oberwil im Simmental	341	Schwarzhäusern	991	Walliswil bei Wangen
622	Oppligen	937	Schwendibach	754	Walperswil
701	Perrefitte	988	Seeberg	993	Wangenried
450	Péry-La Heutte	312	Seedorf (BE)	886	Wattenwil
936	Pohlern	907	Signau	394	Wengi
309	Radelfingen	938	Sigriswil	553	Wiggiswil
310	Rapperswil (BE)	499	Siselen	594	Wilderswil
567	Reichenbach im Kandertal	445	Sonvilier	671	Wileroltigen
441	Renan (BE)	711	Sorvilier	423	Willadingen
767	Reutigen	770	Stocken-Höfen	769	Wimmis
704	Roches (BE)	941	Thierachern	345	Wynau
337	Roggwil (BE)	989	Thörigen	424	Wynigen
338	Rohrbach	342	Thunstetten	628	Zäziwil
905	Rüderswil	500	Treiten	556	Zielebach
881	Rümligen	909	Trubschachen	557	Zuzwil (BE)
421	Rumendingen	501	Tschugg	947	Zwieselberg
393	Rüti bei Büren	756	Twann-Tüscherz		

**Raumtyp: Hügel- und Berggebiete**

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
951	Affoltern im Emmental	582	Iseltwald	880	Rüeggisberg
602	Arni (BE)	564	Kandergrund	987	Rumisberg
322	Auswil	613	Landiswil	853	Rüschegg
571	Beatenberg	842	Lauenen	340	Rütschelen
791	Boltigen	614	Linden	706	Saicourt
923	Buchholterberg	586	Lütschental	707	Saules (BE)
683	Champoz	437	Mont-Tramelan	591	Saxeten
901	Eggiwil	724	Nods	906	Schangnau
953	Eriswil	935	Oberlangenegg	708	Schelten (La Scheulte)
924	Eriz	620	Oberthal	709	Seehof (Elay)
975	Farnern	985	Ochlenberg	793	St. Stephan
326	Gondiswil	335	Oeschenbach	940	Teuffenthal (BE)
841	Gsteig	438	Orvin	958	Trachselwald
852	Guggisberg	716	Petit-Val	908	Trub
578	Gündlischwand	726	Plateau de Diesse	945	Unterlangenegg
782	Guttannen	715	Rebévelier	344	Ursenbach
579	Habkern	336	Reisiswil	946	Wachseldorn
931	Homburg	339	Rohrbachgraben	959	Walterswil (BE)
932	Horrenbach-Buchen	442	Romont (BE)	996	Wolfisberg
784	Innertkirchen	904	Röthenbach im Emmental	960	Wyssachen

## Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen

### Zielsetzung

Der Kanton Bern setzt seine Strategien zur Stärkung der Zentren und Agglomerationen unter Einbezug ihres ländlichen Umlandes weiter um und koordiniert seine diesbezüglichen sachpolitischen Anstrengungen. Er fördert dabei insbesondere die Komplementarität von Stadt und Land.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
	Alle Direktionen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2022 bis 2023
	Staatskanzlei	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Regionen	Alle Regionen		Festsetzung
	Regionalkonferenz Bern-Mittelland		
	Regionalkonferenz Emmental		
	Regionalkonferenz Oberland-Ost		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
<b>Federführung:</b>	AGR		

### Massnahme

Der Kanton unterstützt die Städte und Agglomerationen bei der Lösung ihrer spezifischen Probleme, berücksichtigt deren Anliegen in der kantonalen Politik und setzt sich auf Bundesebene für deren Interessen ein. Er fördert die regionale Zusammenarbeit der Städte und Agglomerationen mit ihrem ländlichen Umland.

### Vorgehen

- Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)
- Unterstützung bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (Co-Federführung AGR und BVE)
- Weiterentwicklung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) (Co-Federführung AGR und BVE)
- Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (in Zusammenarbeit mit VOL)
- Umsetzung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (in Zusammenarbeit mit ERZ).

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Einführung von Regionalkonferenzen ist freiwillig und bedingt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden der betreffenden Region in einer regionalen Abstimmung.
- In Regionen, wo noch keine Regionalkonferenzen eingeführt sind, sind die Planungsregionen und die regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) für die Abstimmung von Verkehr und Siedlung und für die übrigen obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen andere regionale Organisationen zuständig.
- Erarbeitung Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte.
- Einführung Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura: s. Massnahme R\_01.

### Grundlagen

Art. 110a Kantonsverfassung und Art. 137 ff. Gemeindegesetz

### Hinweise zum Controlling

Evaluation SARZ





## Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren

### Zielsetzung

In enger Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und weiteren Stakeholdern ist die Bewirtschaftung, Aktualisierung und Realisierung der Standortentwicklung für wirtschaftliche Aktivitäten von kantonaler Bedeutung voranzutreiben. Dabei ist die Abstimmung der Verkehrs-, Umwelt-, Finanz- und Wirtschaftspolitik sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.).

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	beco
	Generalsekretariat FIN
	TBA
Gemeinden	Standortgemeinden
Dritte	Grundeigentümer
	Hauptstadtregion Schweiz
	Investoren
	Transportunternehmungen

**Federführung:** AGR

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2022  
 Mittelfristig 2022 bis 2023  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

In enger Abstimmung mit den Standortgemeinden fördert und bewirtschaftet der Kanton die ESPs. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und ESP-Standortorganisation, der Umfang der kantonalen Leistungen und der erwartete Projektfortschritt sind entweder Gegenstand der periodisch zu aktualisierenden Kooperationsvereinbarungen sowie des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten. Bei komplexen, zeitkritischen oder investitionsintensiven Vorhaben sowie Vorhaben, die von grösster kantonaler Bedeutung sind, engagiert sich der Kanton mit zusätzlichen Ressourcen aktiv bei der Sicherstellung des Projekterfolgs. Für die Realisierung der Entwicklungsschwerpunkte setzt der Kanton bei Bedarf das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung ein.

### Vorgehen

- Standortliste bewirtschaften.
- Finanzielle und personelle Ressourcen zur Sicherstellung des Projekterfolgs (Gesamtprojekt, Einzelprojekte) bereitstellen, insbesondere für die Premium-Standorte.
- Periodisches Monitoring und Controlling durchführen und den Regierungsrat über den Projektfortschritt orientieren.
- Beteiligte, Betroffene und Öffentlichkeit mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen über die Projektfortschritte informieren.
- Bei Bedarf können Gemeinden, Regionen oder kantonale Stellen einen Antrag für die Neuaufnahme von ESP-Standorten stellen. Basierend auf den Ergebnissen des ESP-Controllings können ESP Standorte auch gestrichen werden.

**Gesamtkosten:** 100% 350'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	100%	350'000 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Nur Kosten für die Gesamtleitung einer 4-jährigen Programmperiode.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Prioritätensetzung öffentlicher Verkehr
- Prioritätensetzung grössere Strassenbauvorhaben
- Einhaltung der lufthygienischen Handlungsspielräume
- Arbeitszonenbewirtschaftung (gemäss Massnahmenblatt A\_05)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)

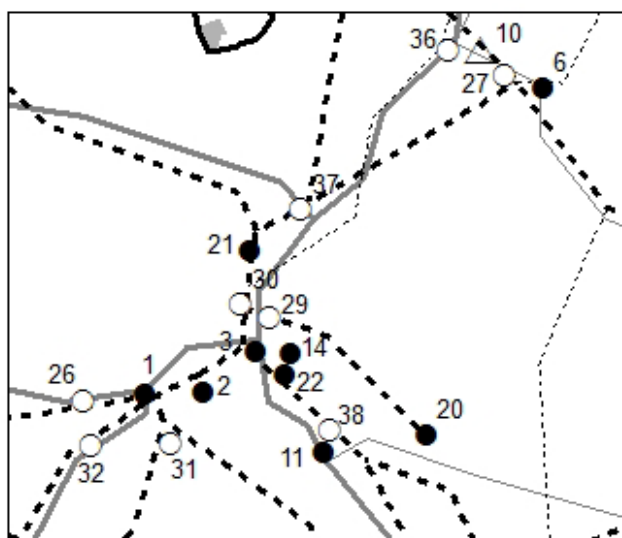
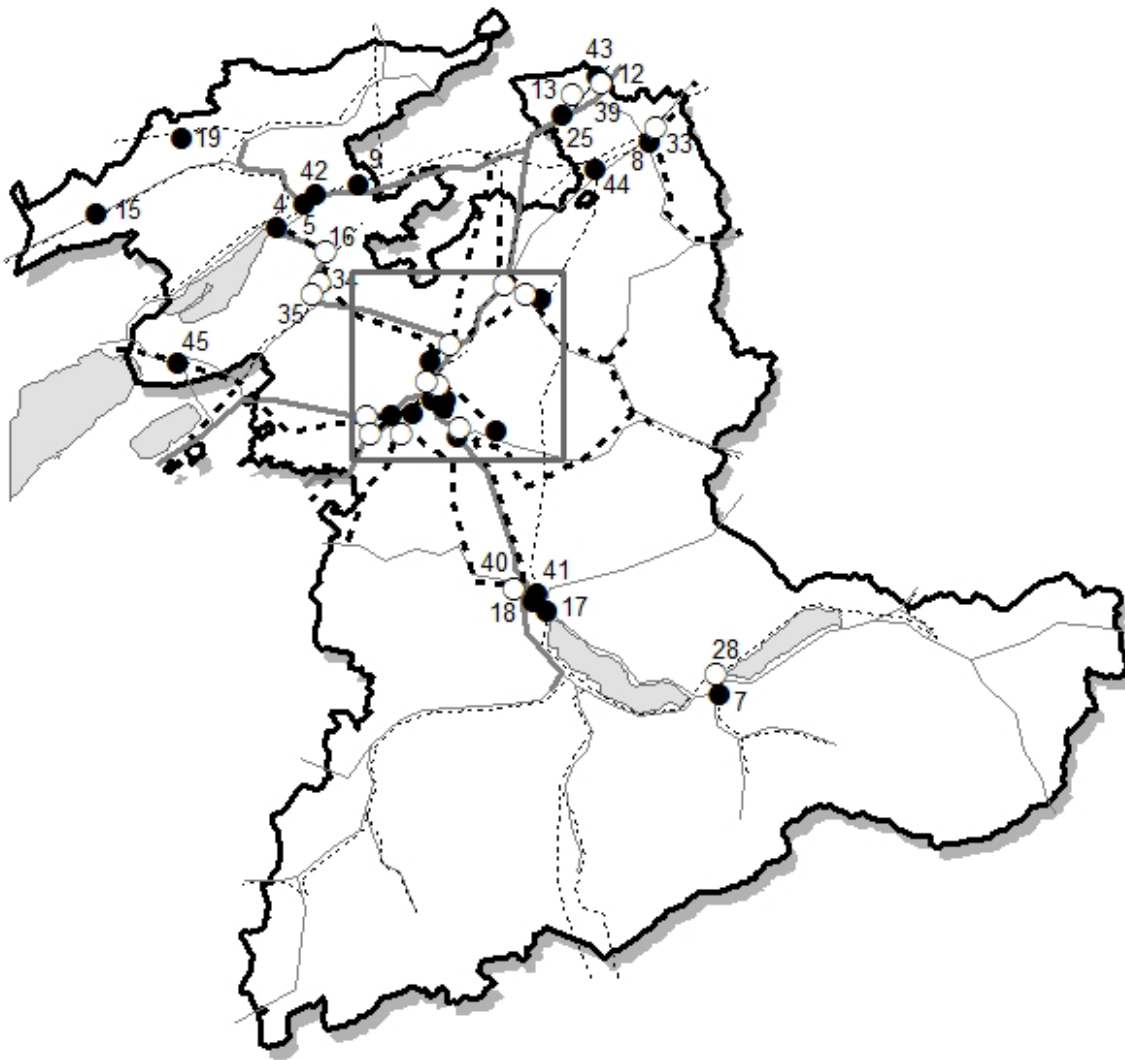
### Grundlagen

8. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe ESP z.H. des Regierungsrates von 2016. AG ESP/AGR. Bern

### Hinweise zum Controlling

Kooperationsvereinbarungen mit den Standortorganisationen; ESP-Controlling, Zwischenberichte zum ESP-Programm

## Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP)



- aktiv bewirtschafteter ESP/SAZ-Standort
- weitgehend realisierter ESP-Standort
  
- Eisenbahn
- ..... S-Bahn-Linien
- übrige Linien
- Autobahn
- Strasse

Schwerpunkt Nutzung	Verkehrerschliessung	Schwerpunkt Nutzung	Verkehrerschliessung
<b>ESP-D</b> Entwicklungsschwerpunkt Dienstleistung		<b>SAZ</b> Strategische Arbeitszonen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dienstleistung</li> <li>- Freizeit</li> <li>- Detailhandel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentral gelegen</li> <li>- Optimale Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr</li> <li>- EGK B/C1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grossprojekte</li> <li>- Businessparks</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12)</li> <li>- Erschliessungsmöglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr</li> </ul>
<b>ESP-A</b> Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten		SAZ unterscheiden sich von ESP-A durch	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Industrielle / gewerbliche Produktion</li> <li>- Vorwiegend auf MIV ausgerichtete Nutzungen ebenfalls möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12)</li> <li>- Erschliessungsmöglichkeit mit öffentlichem Verkehr</li> <li>- EGK D1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grössere Fläche (ab 10 ha), unüberbaut</li> <li>- Koordinierte Planungsverfahren (kantonale Überbauungsordnung), kurzfristige Verfügbarkeit über Kaufrechtsverträge geregelt</li> <li>- Reserviert für Grossprojekte (geringe Etappierbarkeit)</li> </ul>	
<b>ESP</b> Erfüllen mehrere Profile, keine eindeutige Zuordnung möglich			

<sup>1)</sup> Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse bei Standorten mit EGK B/C und EGK D/E hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.

KS: Koordinationsstand der Standorte; FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung, AL: Ausgangslage

### Aktiv bewirtschaftete ESP / SAZ-Standorte

Nr.	Standorte	Typ	KS	Nr.	Standorte	Typ	KS
1	Bern Ausserholligen (1, 2, 3, 4)	ESP	FS	17	Thun Bahnhof (4)	ESP-D	FS
2	Bern Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS	18	Thun Nord (1, 2)	ESP	FS
3	Bern Wankdorf (1, 2, 3, 4)	ESP	FS	19	Tramelan Fin des Lovières	ESP-A	FS
4	Biel / Bienne Masterplan (2, 3, 4)	ESP-D	FS	20	Worb Worbboden	ESP-A	FS
5	Biel Bözingenfeld (1, 2, 3)	ESP-A	FS	21	Zollikofen / Münchenbuchsee	ESP-D	FS
6	Burgdorf Bahnhof (4)	ESP-D	FS	41	Steffisburg Bahnhof	ESP	FS
7	Interlaken Flugplatz	ESP / SAZ	FS	43	Niederbipp Stockmatte (2)	ESP-A	ZE
8	Langenthal Bahnhof (4)	ESP-D	FS	44	Herzogenbuchsee Bahnhof (4)	ESP-D	FS
9	Lengnau Lengnaumoos	ESP-A	FS	22	Ostermundigen Mösl	SAZ	ZE
11	Muri Gümligenfeld (3)	ESP-A	FS	25	Wiedlisbach Wiedlisbachmoos	SAZ	VO
12	Niederbipp / Oensingen (interkantonal) (2)	ESP-A	ZE	42	Biel / Pieterlen	SAZ	VO
14	Ostermundigen Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS	45	Ins Zbangmatte	SAZ	FS
15	St-Imier Rue de la Clef	ESP-A	FS				

### Weitgehend realisierte ESP-Standorte

Nr.	Standorte	Typ	KS	Nr.	Standorte	Typ	KS
13	Oberbipp	ESP-A	FS	33	Langenthal Steiachermatte	ESP-A	FS
16	Studen	ESP-A	FS	34	Lyss Bahnhof (3)	ESP-D	FS
26	Bern Brünnen (3)	ESP	FS	35	Lyss Grien Süd	ESP-A	FS
27	Burgdorf Buechmatt	ESP-A	FS	36	Lyssach / Rüttiligen-Alchenflüh (3)	ESP-A	FS
28	Interlaken Bahnhof Ost	ESP-D	FS	37	Moosseedorf Moosbühl (3)	ESP-A	FS
29	Ittigen Papiermühle	ESP-D	FS	38	Muri-Gümligen Bahnhof	ESP-D	FS
30	Ittigen Worblaufen	ESP-D	FS	39	Niederbipp	ESP-A	FS
31	Köniz Liebefeld	ESP	FS	40	Uetendorf	ESP-A	FS
32	Köniz Juch (3)	ESP-A	FS				

Diese ESP-Standorte wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 22.10.2008 (RRB 1740) resp. 17.10.2012 (RRB 1434) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen. Sie haben einen weit fortgeschrittenen Realisierungsstand erreicht (infrastrukturelle Ausstattung und realisierte Nutzungen) und es existiert kein absehbarer, grösserer Koordinationsbedarf zwischen Kanton und ESP-Standortgemeinde. Sie behalten das kantonale ESP-Label beziehungsweise den ESP-Status.

### Sistierter ESP-Standort

Nr.	Standorte	Typ	KS
10	Lyssach, Schachen Buechmatt	ESP / SAZ	ZE

Dieser ESP-Standort wurde mit Regierungsbeschluss vom 17.10.2012 (RRB 1434) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen und sistiert. Der Standort bleibt als strategisch wichtige Fläche im kantonalen Richtplan enthalten.

- (1) Premium-Standorte: Standorte, die einen besonders hohen Koordinationsbedarf erfordern, langfristig von höchstem kantonalen Interesse sind sowie ein hohes Engagement der Standortgemeinden aufweisen
- (2) Standorte, die zu den Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz gehören
- (3) Standorte, an denen Verkehrsintensive Vorhaben (VIV, Massnahme B\_01) grundsätzlich zugelassen oder bereits vorhanden sind
- (4) ESP, welche sich auch für Wohnnutzung eignen (siehe Rückseite 3)

## **Anforderungen an ESP-Standorte, welche sich für Wohnnutzung eignen**

Eine zusätzliche Wohnnutzung im Vergleich zum planungsrechtlichen Stand ist nur in ESP-Standorten zugelassen, die dafür bezeichnet sind (Fussnote 4 auf der Rückseite 2). Für die konkrete Umsetzung gelten die folgenden Anforderungen.

Die bestehende Ausrichtung des ESP-Programms bleibt auch in Standorten, welche sich für die Wohnnutzung eignen, bestehen; ESPs dienen in erster Linie der Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit einer hohen Wertschöpfung. Die bezeichneten Standorte zeichnen sich durch eine besondere zentralörtliche, wirtschaftlich sehr attraktive Lage und durch eine Eignung für eine verdichtete, qualitativ hochstehende Nutzungsweise (Arbeits- und Wohnnutzung) aus. Um eine koordinierte Entwicklung zu gewährleisten, welche die verschiedenen raumplanerischen und wirtschaftspolitischen Interessen berücksichtigt, wird in diesen Standorten eine Nutzungsdurchmischung zugelassen. Die erwünschte räumliche Entwicklung des gesamten ESPs wird durch die Standortgemeinden im Rahmen ihrer Planung gesichert und mit der räumlichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets abgestimmt.

Für die Festlegung eines zusätzlichen Wohnanteils und zur konkreten Lokalisierung der Wohnnutzung im ESP-Standort werden im Einzelnen folgende Anforderungen gestellt:

- Die Standortgemeinde erarbeitet eine räumliche Analyse des gesamten ESPs.
- Darauf basierend werden Entwicklungsziele der erwünschten räumlichen Entwicklung des gesamten ESPs formuliert. Dabei sind die Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung und eine hochwertige städtebauliche Verdichtung unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.) sicherzustellen.
- Die Standortgemeinde erstellt eine Gesamtübersicht über die vorhandenen Innentwicklungspotenziale (Nutzungsreserven und –potentiale) in der Gemeinde. Sie weist nach, dass Wohnstandort-Alternativen im gesamten Gemeindegebiet geprüft wurden (inkl. Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung Wohnen nach RGSK) und eine sachbezogene Interessenabwägung vorgenommen wurde. Die Interessenabwägung ist offenzulegen.
- Die Standortgemeinde weist nach, dass kein zusätzlicher Baulandbedarf für Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung im Dienstleistungsbereich ausserhalb des ESP-Perimeters absehbar ist. Der Nachweis ist offenzulegen.
- Die Standortgemeinde stellt die regionale Abstimmung des Bedarfs an Arbeits- und Wohnzonen sicher (Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete gemäss RGSK).
- Die wesentlichen Inhalte dieser Vorarbeiten sind in der kommunalen Richt- und/oder Nutzungsplanung (z.B. Überbauungsordnung) für den gesamten ESP-Perimeter behörden- bzw. grundeigentümergebunden zu sichern und im Bericht nach Art. 47 RPV offenzulegen.

## Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen

### Zielsetzung

Der Kanton und die Gemeinden fördern die Abstimmung zwischen Energieversorgung (u.a. den Einsatz erneuerbarer Energieträger) und der räumlichen Entwicklung und nutzen dabei Synergien im Bereich Lufthygiene.

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
  - D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
  - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
  - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGI
	AGR
	AUE
	beco
Bund	Bundesamt für Energie
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
<b>Federführung:</b>	AUE

### Realisierung

- |   |               |
|---|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig              | bis 2020      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig | 2021 bis 2024 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe  |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

- Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Gemeinden u.a. bei Ortsplanungsrevisionen einen Beitrag zur effizienten Energienutzung leisten (Förderung von erneuerbaren Energien, Förderung besonders energieeffizienter Bauweise) und dort, wo einheimische erneuerbare Energieträger in bedeutendem Masse verfügbar sind (u.a. basierend auf kommunaler Energierichtplanung), auch entsprechende Ziele in der Ortsplanung festlegen.
- Der Kanton unterstützt bei "energierlevanten" Gemeinden (s. Rückseite) die Abstimmung ihrer räumlichen Entwicklung und der Energieversorgung, indem er nach Bedarf Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abschliesst. Dabei nutzt er auch Synergien im Bereich Lufthygiene.

### Vorgehen

- Kommunikation und Grundlagen (Daueraufgabe)
  - Verbreiten der Grundlagen und Unterstützungshilfen an die Gemeinden, Regionen etc. (AUE)
  - Einbezug der öffentlichen, regionalen Energieberatungsstellen und der Regionen zur Sensibilisierung und Beratung der Gemeinden im Bereich Energie und Raumplanung (AUE/AGR)
  - Bereitstellen der Grundlagen zur Beratung und Prüfung von Planungen (AGR/AUE)
- Vereinbarungen mit "energierlevanten" Gemeinden (BEakom Absichtserklärung)
  - Ermitteln des Handlungsbedarfs der einzelnen Gemeinden (AUE/beco)
  - Abschluss u.a. von Vereinbarungen (BEakom) als Basis für eine kantonale Unterstützung mit den interessierten Gemeinden (AUE/beco)
  - Ergänzung der Ortsplanungen mit den notwendigen Vollzugsinstrumenten (z.B. Energierichtplan, Realisierungsprogramm) durch die Gemeinden und/oder Auslösen von gezielten Aktivitäten z.B. Förderung energieeffizienter Gebäudestandards, Massnahmen im Bereich Verkehr.
  - Regelmässige Überprüfung der Umsetzung des Beakom.

**Gesamtkosten:** 100% 2'000'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	20%	400'000 Fr.
Bund	5%	100'000 Fr.
Regionen	10%	200'000 Fr.
Gemeinden	55%	1'100'000 Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	10%	200'000 Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Die Finanzierung von Bund, Regionen, Gemeinden und Dritten muss noch gesichert werden.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Umsetzung der Energierichtpläne wird nur langsam vorangehen, solange die Energiepreise tief sind. Dies kann sich mit dem CO<sub>2</sub>-Gesetz und der Verknappung der Ressourcen aber rasch ändern.

Bei den Kosten handelt es sich um eine grobe Schätzung. In den Kosten für Dritte sind deren amortisierbare Investitionen nicht inbegriffen. Synergien zum Massnahmenplan Luft sind zu nutzen.

### Grundlagen

Energiegesetz, Energieverordnung, Kantonale Energiestrategie 2006; Arbeitshilfe Kommunaler Richtplan Energie (AGR/AUE 2011), regionale und kommunale Richtpläne Energie, Programm EnergieSchweiz für Gemeinden Massnahmenplan Luft (KIGA, 2001)

### Hinweise zum Controlling

Zielsetzung zur Energieversorgung in vorgeprüften / genehmigten Ortsplanungen, Anzahl abgeschlossene Vereinbarungen mit "energierlevanten Gemeinden"

## Energierrelevante Gemeinden

Die nachfolgende Liste (Stand 2006) enthält jene Gemeinden, in denen mit einer Abstimmung der räumlichen Entwicklung und Energieversorgung mittel- bis langfristig eine besonders grosse Wirkung erzielt werden kann. Synergien zur Luftthygiene sind dabei zu nutzen. Es handelt sich in der Regel um Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, erfasst wurden jedoch auch kleinere Gemeinden, die über ein besonders grosses Entwicklungspotential (überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum / spezielle Arbeitszonen) verfügen.

Grössere Gemeinden im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes sind die Gemeinden der Kategorie 1 und 2.

### **Kategorie 1: Gemeinden, in denen im Bereich Vollzugsinstrumente kein oder nur ein sehr geringer Handlungsbedarf vorhanden ist**

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| 1. Bern (Energistadt, Strategiepapier) | 13. Münsingen (Energistadt)         |
| 2. Biel (Energistadt)                  | 14. Nidau (Energistadt)             |
| 3. Brügg (Energistadt)                 | 15. Ostermundigen (Energistadt)     |
| 4. Burgdorf (Energistadt)              | 16. Steffisburg (Energistadt)       |
| 5. Herzogenbuchsee (Energistadt)       | 17. Schwarzenburg (Energistadt)     |
| 6. Interlaken (Energistadt)            | 18. Spiez (Energistadt)             |
| 7. Köniz (Energistadt)                 | 19. Thun (Energistadt)              |
| 8. Langenthal (Energistadt)            | 20. Urtenen-Schönbühl (Energistadt) |
| 9. Lyss (Energistadt)                  | 21. Wohlen bei Bern (Energistadt)   |
| 10. Moosseedorf (Energistadt)          | 22. Worb (Energistadt)              |
| 11. Moutier (Energistadt)              | 23. Zollikofen (Energistadt)        |
| 12. Münchenbuchsee (Energistadt)       |                                     |

### **Kategorie 2: Gemeinden, die aufgrund ihrer Grösse energierelevant sind und in denen der konkrete Handlungsbedarf näher abgeklärt werden soll**

- |                   |                        |
|-------------------|------------------------|
| 1. Belp           | 8. Langnau im Emmental |
| 2. Bolligen       | 9. Muri bei Bern       |
| 3. Fraubrunnen    | 10. Saanen             |
| 4. Frutigen       | 11. Sumiswald          |
| 5. Heimberg       | 12. Uetendorf          |
| 6. Ittigen        | 13. Unterseen          |
| 7. Kirchberg (BE) |                        |

### **Kategorie 3: Gemeinden, die aufgrund ihrer Bevölkerungszunahme und/oder spezieller Arbeitszonen energierelevant sind und in denen der konkrete Handlungsbedarf für bestimmte Teilgebiete abgeklärt werden soll**

- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| 1. Bönigen        | 13. Wichtrach  |
| 2. Grossaffoltern | 14. Port       |
| 3. Ins            | 15. Rubigen    |
| 4. Laupen         | 16. Rüderswil  |
| 5. Lotzwil        | 17. Schüpfen   |
| 6. Lyssach        | 18. Seedorf    |
| 7. Matten         | 19. Toffen     |
| 8. Meikirch       | 20. Utzenstorf |
| 9. Meiringen      | 21. Vechigen   |
| 10. Neueneegg     | 22. Wattenwil  |
| 11. Niederbipp    | 23. Wilderswil |
| 12. Oberdiessbach |                |

## Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben

### Zielsetzung

Für die Grundversorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen ist weitgehend der Bund zuständig. Dort, wo der Kanton über einen Handlungsspielraum verfügt, nutzt er seine Möglichkeiten, um zusammen mit den zuständigen Stellen und Anbietern eine bedarfsgerechte und kostengünstige Grundversorgung zu erreichen. Es wird vom Bund erwartet, dass er im Rahmen der Post-Liberalisierung flankierende Massnahmen einbaut, die eine gleichwertige Grundversorgung der verschiedenen Regionen mit Postdienstleistungen sichert.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR beco
Bund	Bundesamt für Kommunikation Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Umwelt
Regionen	Planungsregionen Regionalakonferenzen

### Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

**Federführung:** beco

### Massnahme

Als zuständige kantonale Fachstelle beobachtet das beco die aktuellen und längerfristigen Entwicklungen der Marktöffnung von Telekommunikations- und Postdienstleistungen in Bezug auf die Grundversorgung (Qualität/Preis/Menge) aufmerksam und schlägt bei Bedarf der Regierung notwendige Massnahmen vor.

### Vorgehen

- Das beco setzt sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen dafür ein, dass eine Marktöffnung im Bereich des Brief- und Postverkehrs möglichst optimal auf die Siedlungsentwicklung und die Zentrenstruktur des Kantons abgestimmt wird. Es koordiniert die Arbeiten und erstattet bei bedeutenden Entwicklungen Bericht.
- Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sorgt das AGR dafür, dass neue Infrastrukturen im Bereich der Telekommunikation möglichst koordiniert sowie landschafts- und ortsbildverträglich umgesetzt werden. Die Prüfung der Anlagen und das Einhalten der zulässigen NIS-Werte erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung durch das beco.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Grundversorgung ist abhängig von der entsprechenden Bundesgesetzgebung.

### Grundlagen

Telekommunikationsstrategie

### Hinweise zum Controlling





## Holz nutzen und Wald verjüngen

### Zielsetzung

Der Kanton strebt eine regional differenzierte nachhaltige Waldnutzung und -verjüngung an.

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
  - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
  - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	KAWA LANAT
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Dritte	Berner Waldbesitzer BWB Betroffene Waldeigentümer HAFL WSL

### Realisierung

- |   |               |
|---|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig   | bis 2018      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig | 2018 bis 2022 |
| <input type="checkbox"/> Daueraufgabe             |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

**Federführung:** KAWA

### Massnahme

Gestützt auf forstliche Bestandesinformationen wird eine Strategie zur nachhaltigen Waldnutzung und -verjüngung ausgearbeitet. Die Umsetzung erfolgt über die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

### Vorgehen

1. Grundlagenbeschaffung (Bestandesinformationen).
2. Ausarbeitung einer Strategie.
3. Umsetzung der Strategie durch gezielte Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.
4. Gezielte Unterstützung für den Ausbau und Unterhalt der Walderschliessung unter Güterabwägung mit anderen Interessen prüfen.
5. Massnahmen zur Steigerung von Verarbeitungskapazität, Holzabsatz und Holzverbrauch, insbesondere von Laubholz und starkem Nadelholz prüfen.

**Gesamtkosten:** 100% 3'000'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	80%	2'400'000 Fr.
Bund	20%	600'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Die Gesamtkosten von Fr. 3'000'000 sind vor allem für die Grundlagenbeschaffung eingestellt.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Massnahme E\_04 "Biodiversität im Wald": Gebiete mit hohem ökologischem Potenzial können sich nicht nur für die wirtschaftliche Nutzung, sondern auch für Biodiversitätsfördermassnahmen eignen.
- Die Umsetzung der Massnahmen ist in hohem Masse von der Holzmarktsituation und der Bereitschaft der beteiligten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern abhängig.

### Grundlagen

- NFA-Programmvereinbarung „Waldwirtschaft“
- „Nachhaltigkeitsbericht 2013“
- "Zahlen und Fakten zum Zustand des Berner Waldes" (revidiert 2010)
- Ergebnisse des Projektes „Nachhaltige Verjüngung und Nutzung des Berner Waldes“

### Hinweise zum Controlling

- Erfassung erteilter Holzschlagbewilligungen
- Forststatistik
- Inventare
- Bestandesinformationen



## Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion

### Zielsetzung

Die Waldpflege in Wäldern mit Schutzfunktion soll den nachhaltigen Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren sicherstellen. Gemeinsam mit dem Bund und den sicherheitsverantwortlichen Stellen unterstützt der Kanton insbesondere Massnahmen, die der Verjüngung und Pflege instabiler oder der Wiederbewaldung geschädigter Schutzwälder dienen.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	KAWA LANAT
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden Betroffene Gemeinden
Dritte	Sicherheitsverantwortliche Stelle Waldeigentümer

**Federführung:** KAWA

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2020  
 Mittelfristig 2021 bis 2024  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Bezeichnen der Schutzwaldgebiete von besonderem öffentlichem Interesse. Umsetzen der nötigen Massnahmen im Rahmen von Waldbauprojekten.

### Vorgehen

1. Bezeichnen von prioritären Schutzwaldperimetern im Rahmen der regionalen Waldplanungen.
2. Festlegen von Projektträgerschaften und Planen der nötigen waldbaulichen Massnahmen entsprechend den Projektvorschriften von Bund und Kanton.
3. Umsetzen der Waldbauprojekte durch die sicherheitsverantwortliche Stelle im Rahmen der verfügbaren Kredite (die untenstehenden Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum bis 2011).

**Gesamtkosten:** 100% 7'500'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	50%	3'750'000 Fr.
Bund	50%	3'750'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Jährlichen Kosten; der Bund beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung an den Kosten

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Bezeichnung der Schutzwaldperimeter erfolgt im Rahmen der regionalen Waldplanungen unter Berücksichtigung der Schutzwaldhinweiskarte sowie anderer Inventare und Schutzgebiete oder aufgrund einer entsprechenden Erhebung der Waldabteilungen.

### Grundlagen

- Waldgesetzgebung (insbesondere KwaG Art. 1, 6, 28 und 29)
- Schutzwaldhinweiskarte 2016 (SHK 16)
- Regionale Waldpläne
- Projektvorschriften von Bund und Kanton
- Ergebnisse des Schweizerischen Landesforstinventars, Auswertungen für den Kanton Bern
- NFA-Programmvereinbarung „Schutzwaldpflege“

### Hinweise zum Controlling

- NFA-Datenbank ausgeführte Massnahmen
- Flächen ausgeführter Massnahme



## Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

### Zielsetzung

Gewährleistung einer mit übergeordneten Interessen (Bund, Nachbarkantone) abgestimmten Versorgung mit Baurohstoffen.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ADB AGR ANF AUE AWA FI KAWA TBA
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Strassen Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
<b>Federführung:</b>	AGR

### Realisierung

- |  |               |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig             | bis 2020      |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig           | 2021 bis 2024 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Abbauvorhaben, welche Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

### Vorgehen

- Die Regionen legen die Abbaustandorte in ihren regionalen Abbau- und Deponierichtplänen fest.
- Die von der Standortplanung betroffenen Bundesstellen und Nachbarkantone werden im Rahmen der Vorprüfung der regionalen Abbau- und Deponierichtpläne einbezogen.
- Abbaustandorte, deren Festlegungen (Festsetzung oder Zwischenergebnis) in den regionalen Abbau- und Deponierichtplänen Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Mit dessen Prüfung und Genehmigung erfolgt die formelle Abstimmung mit dem Bund und den Nachbarkantonen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

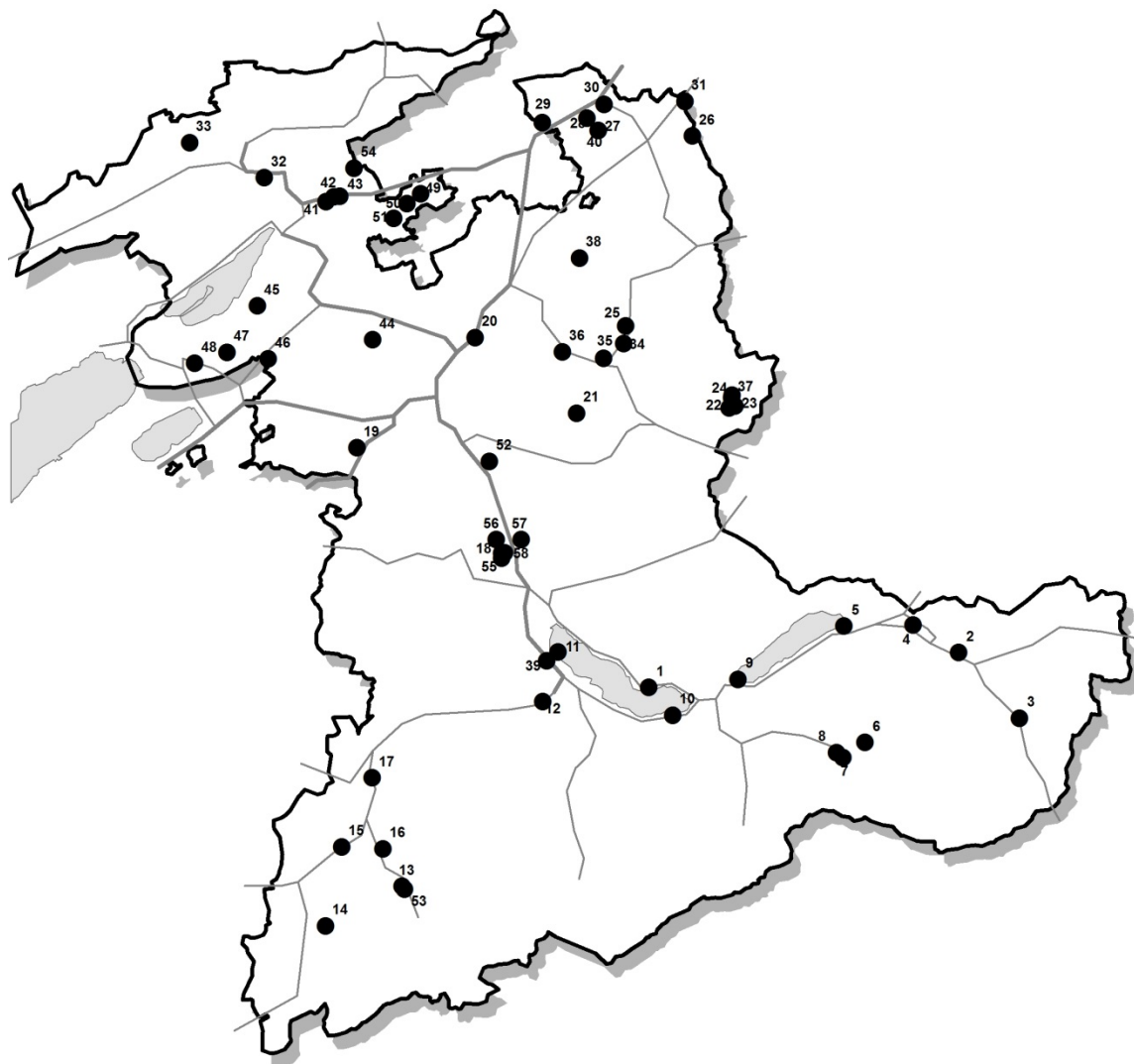
### Grundlagen

- Sachplan Abbau, Deponie und Transporte 2012
- Regionale Abbau- und Deponierichtpläne
- Datenmodell ADT

### Hinweise zum Controlling

Controllingberichte ADT

## Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf



Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, AL: Ausgangslage

Nr.	Gemeinde	Standortname	Beschreibung	Betroffenes Interesse	KS
1	Beatenberg	Balmholz	Best. Standort	Nationale Versorgung (Hartschotter)	AL
2	Schattenhalb	Lammi	Erweiterung best. Standort	Wald, nahe BLN	FS
3	Guttannen	Stüüdi	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
4	Meiringen	Funtenen	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
5	Brienz	Aaregg	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
6	Grindelwald	Gletschersand	Best. Gewässerentnahme	Gewässer, nahe BLN	FS
7	Grindelwald	Gletscherschlucht I	Best. Gewässerentnahme	Gewässer, beeinflusst Auengebiet	FS
8	Grindelwald	Gryth	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
9	Bönigen	Lütschinendelta	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
10	Därliigen	Oberacher	Erweiterung best. Standort	Wald, nahe Amphibienlaichgebiet	ZE
11	Spiez	Kanderdelta	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
12	Wimmis	Simme bei Port	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
13	St. Stephan	Griesseney	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
14	Saanen / Lauenen	Marchgrabe	Neuer Standort	Wald	ZE
15	Zweismmen	Wart	Neuer Standort	Wald	ZE
16	St. Stephan	Maulenberg-Süd	Neuer Standort	Wald	ZE
17	Boltigen	Senggiweid	Neuer Standort	Wald	FS
18	Kirchdorf	Stöckliwald	Neuer Standort	Wald	FS
19	Köniz	Oberwangen	Erweiterung best. Standort	Wald	FS

<b>Nr.</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Standortname</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Betroffenes Interesse</b>	<b>KS</b>
20	Mattstetten	Silbersboden	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
21	Landiswil	Chratzmatt	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
22	Trub	Schächli	Erweiterung best. Standort	BLN, Wald, Kanton LU	ZE
23	Trub	Schnidershus	Neuer Standort	BLN, Kanton LU	FS
24	Trub	Heumatt Süd	Erweiterung best. Standort	BLN, Kanton LU	FS
25	Sumiswald	Mattstallwald	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
26	Roggwil	Ziegelei	Erweiterung best. Standort	Wald, Kanton LU	ZE
27	Berken	Christenhof	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
28	Walliswil b.N.	Hinterfeld	Erweiterung best. Standort	Wald, Kanton SO	FS
29	Attiswil	Hobühl	Best. Standort	Kanton SO	AL
30	Niederbipp	Hölzliacher / Neubanbode	Best. Standort	Kanton SO	AL
31	Wynau	Guegiloeh	Best. Standort	Kanton SO, Kanton AG	AL
32	La Heutte, Orvin	La Tscherner	Erweiterung best. Standort	Wald, nationale Versorgung (Zement)	FS
33	Tramelan	Les Combattes	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
34	Lützelflüh / Trachselwald	Pfaffenboden	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
35	Lützelflüh	Grossacher	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
36	Hasle b.B.	Eichholz	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
37	Wynigen	Breitsloen	Neuer Standort	FFF	FS
38	Zwieselberg	Allmid	Neuer Standort	FFF	FS
39	Berken	Rütine	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
40	Safnern	Gryfenberg-Ischlag West	Neuer Standort	FFF	ZE
41	Safnern	Gryfenberg-Ischlag Nord	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
42	Meinisberg / Pieterlen	Gryfenberg-Ischlag Ost	Erweiterung best. Standort	Wald	ZE
43	Schüpfen	Bütschwilfeld	Erweiterung best. Standort	FFF	ZE
44	Walperswil	Beichfeld	Neuer Standort	FFF	FS
45	Kallnach	Challnechwald	Neuer Standort	Wald, Kanton FR	FS
46	Treiten / Finsterhennen	Oberholz-Riedern	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
47	Ins / Müntschemier	Bim heilige Boum	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
48	Arch	Buchrain	Erweiterung best. Standort	Wald	ZE
49	Arch	Grott-Ischlag 2	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
50	Oberwil b.B.	Hole-Rütihöchi	Erweiterung best. Standort	FFF	ZE
51	Rubigen	Rütiweid	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
52	St. Stephan	Griesseney	Neuer Standort	Wald	FS
53	Lengnau	Neuban	Neuer Standort	Wald, Kanton SO	ZE
54	Kirchdorf	Ried	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
55	Kirchdorf	Thalgutrain	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
56	Oppligen	Sunnacher	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
57	Jaberg	Bodenhaus	Neuer Standort	FFF	FS





## Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)

### Zielsetzung

Gewährleistung einer flächendeckenden umweltschonenden und wirtschaftlich tragbaren Abfallentsorgung.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	AWA	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	KAWA	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	TBA		Festsetzung
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Umwelt		
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
<b>Federführung:</b>	AWA		

### Massnahme

Der Kanton stärkt die Entsorgungssicherheit, indem er für günstige abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen sorgt und deren Einhaltung kontrolliert.

Für Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien Typ A bis E werden die Standorte bezeichnet (s. Rückseite).

### Vorgehen

Der Kanton vollzieht die eidgenössische und kantonale Abfallgesetzgebung konsequent mit dem Ziel, die Gleichbehandlung aller Abfallbehandlungsanlagen sicherzustellen. Die Entwicklung der Abfallmengen wird verfolgt, um einen allfälligen Handlungsbedarf frühzeitig erkennen zu können.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

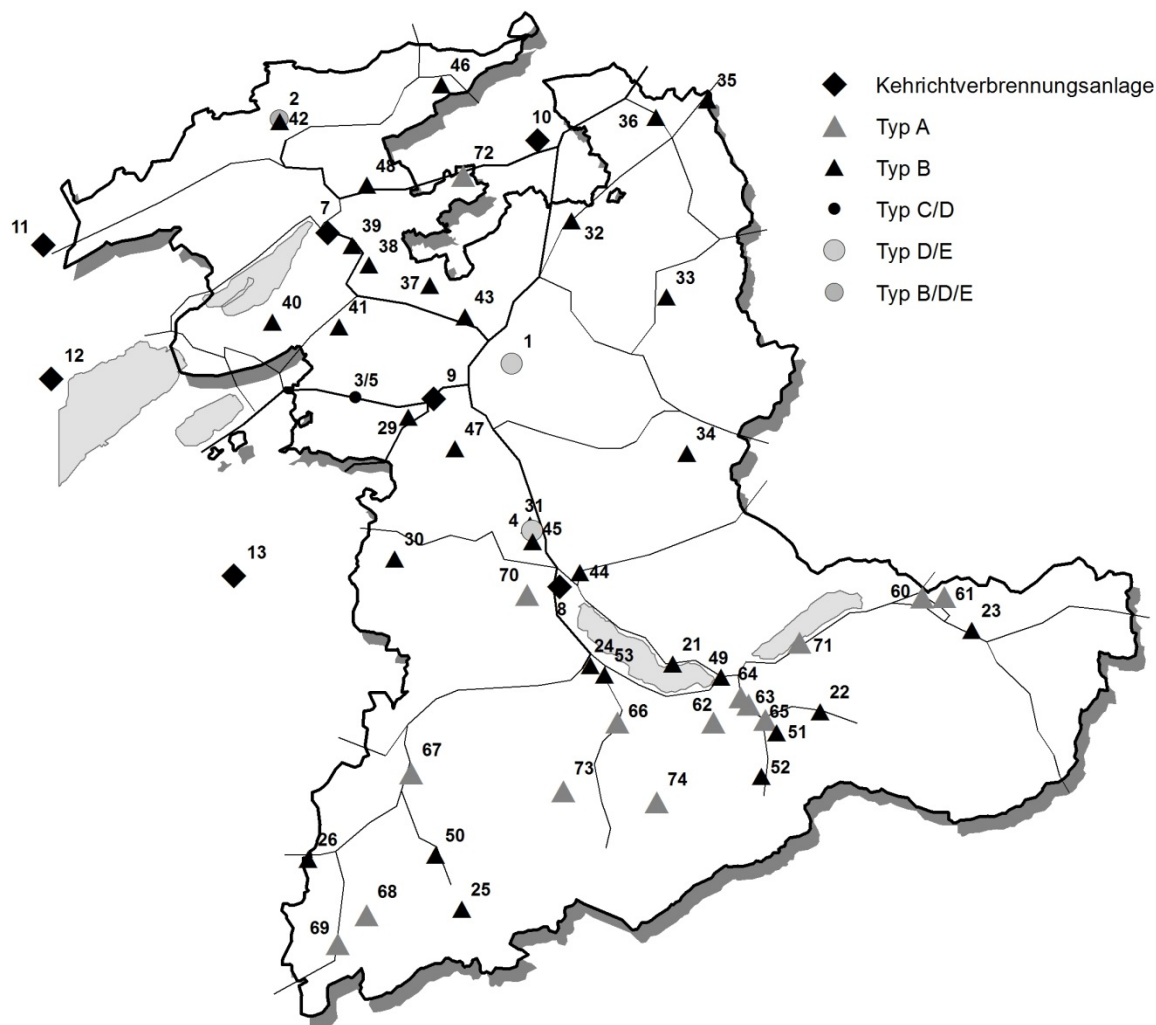
#### Grundlagen

- Sachplan Abfall vom April 2009
- Sachplan Abbau, Deponie, Transporte vom August 2012
- Regionale Abbau- und Deponieplanungen
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

#### Hinweise zum Controlling

Periodische Überarbeitung des Sachplans Abfall (rollende Abfallplanung, Erfolgskontrolle)

## Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung



KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte; AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Anlagentypen gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600):

- Typ A: Unverschmutztes Aushubmaterial (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 1 VVEA; > 50'000m<sup>3</sup>)
- Typ B: Übrige Inertstoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 2 VVEA; > 100'000m<sup>3</sup>)
- Typ C: Reststoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 3 VVEA; > 100'000m<sup>3</sup>)
- Typ D: Schlacke (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 4 VVEA; > 300'000m<sup>3</sup>)
- Typ E: Übrige Reaktorstoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 5 VVEA; > 300'000m<sup>3</sup>)

Nr.	Anlagentyp	Gemeinde	Standortname	KS
1	Deponie Typ D und E	Bolligen / Krauchthal	Laufengraben	AL
2	Deponie Typ B, D und E	Tavannes /Reconvilier	Ronde Sagne	ZE <sup>1</sup>
3	Deponie Typ D und E	Mühleberg	Teuftal	AL
4	Deponie Typ D und E	Jaberg / Kirchdorf	Türlacher	AL
5	Deponie Typ C	Mühleberg	Teuftal	AL
7	Kehrichtverbrennungsanlage	Brügg		AL
8	Kehrichtverbrennungsanlage	Thun		AL
9	Kehrichtverbrennungsanlage	Bern (Energiezentrale Forsthaus)		AL

**Hinweis:** Kehrichtverbrennungsanlagen ausserhalb des Kantons Bern

10	Kehrichtverbrennungsanlage	Zuchwil (SO)	Emmenspitz
11	Kehrichtverbrennungsanlage	La Chaux-de-Fonds (NE)	
12	Kehrichtverbrennungsanlage	Colombier (NE)	Cottendart
13	Kehrichtverbrennungsanlage	Posieux (FR)	

<sup>1</sup> Koordinationsstand bezieht sich auf eine Erweiterung des bestehenden Standortes

<b>Nr.</b>	<b>Anlagetyp</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Standortname</b>	<b>KS</b>
21	Deponie Typ B	Beatenberg	Balmholz	AL
22	Deponie Typ B	Grindelwald	Tschingeley	FS
23	Deponie Typ B	Schattenhalb	Lammi	FS
24	Deponie Typ B	Wimmis	Steinigand	FS
25	Deponie Typ B	Lenk	Klöpfisberg	AL
26	Deponie Typ B	Saanen	Dorfrüti-Allmiwald	FS
29	Deponie Typ B	Bern	Rehhag Bümpliz	FS
30	Deponie Typ B	Schwarzenburg	Milken	AL
31	Deponie Typ B	Jaberg / Kirchdorf	Bergacher	AL
32	Deponie Typ B	Koppigen	Fänglenberg	AL
33	Deponie Typ B	Sumiswald	Lämpenmatt / Tannenbad	FS
34	Deponie Typ B	Eggwil	Diepoldsbach	AL
35	Deponie Typ B	Wynau	Guegiloch	AL
36	Deponie Typ B	Aarwangen	Risi	AL
37	Deponie Typ B	Rapperswil	Tongrube	AL
38	Deponie Typ B	Lyss	Chrützwald	AL
39	Deponie Typ B	Studen	Petinesca	AL
40	Deponie Typ B	Finsterhennen	Uf dr Hoechi	AL
41	Deponie Typ B	Radelfingen b. Aarberg	Tongrube	AL
42	Deponie Typ B	Tavannes	Ronde-Sagne	ZE
43	Deponie Typ B	Deisswil	Aespli	AL
44	Deponie Typ B	Uttigen	Säget / Weid	FS
45	Deponie Typ B	Kirchdorf	Ried	AL <sup>2</sup>
46	Deponie Typ B	Grandval	Plain Journal	ZE
47	Deponie Typ B	Köniz	Gummersloch	AL
48	Deponie Typ B	Pieterlen	Greuschenhubel	AL
49	Deponie Typ B	Matten b. Interlaken	Lütscheren	AL
50	Deponie Typ B	St. Stephan	Griessene	FS
51	Deponie Typ B	Lauterbrunnen	Wengen: Ussri Allmi / Holzgrube	AL
52	Deponie Typ B	Lauterbrunnen	Mürren: Bawald / Wendi Birchi	AL
53	Deponie Typ B	Spiez	Stegweid	FS

<b>Nr.</b>	<b>Anlagetyp</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Standortname</b>	<b>KS</b>
60	Deponie Typ A	Meiringen	Äbi Brünigen	AL
61	Deponie Typ A	Hasliberg	Hindersattel	AL
62	Deponie Typ A	Saxeten	Schatt-Allmi	AL
63	Deponie Typ A	Wilderswil	Chrummeney	AL
64	Deponie Typ A	Wilderswil	Geisshubel	AL
65	Deponie Typ A	Gündlischwand	Hinter der Egg	AL
66	Deponie Typ A	Reichenbach i.K.	Büüschzündli	AL
67	Deponie Typ A	Zweisimmen	Ey-Grubenwald	FS
68	Deponie Typ A	Lauenen	Schlössli	AL
69	Deponie Typ A	Gsteig	Saali	AL
70	Deponie Typ A	Thierachern	Eyacher	FS
71	Deponie Typ A	Iseltwald	Boden-Töipalm	AL
72	Deponie Typ A	Leuzigen	Mettlen/Dennier	VO
73	Deponie Typ A	Frutigen	Rohrbach Nord	ZE
74	Deponie Typ A	Lauterbrunnen	Rütti	AL

<sup>2</sup> Die Unternehmung nimmt derzeit kein inertes Material an



## Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen

### Zielsetzung

Die Lehre, Forschung und Dienstleistung der Universität und der Pädagogischen Hochschule sollen als wichtige Faktoren für das wirtschaftliche und kulturelle Gedeihen des Kantons gefördert werden. Dabei ist der laufenden gesamtschweizerischen Entwicklung im Hochschulsystem Rechnung zu tragen. Die Universität und die Pädagogische Hochschule sollen sich im gegebenen Rahmen einer Stadtuniversität betrieblich und baulich optimal entfalten können.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen	Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
AGG	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
AH		Festsetzung
Regionen		
Regionalkonferenz Bern-Mittelland		
Gemeinden		
Bern		
Dritte		
Pädagogische Hochschule		
Universität Bern		
<b>Federführung:</b>	AH	

### Massnahme

Die Erziehungsdirektion, die Universität und die Pädagogische Hochschule Bern haben eine auf die Zielsetzungen und Möglichkeiten des Kantons abgestimmte, zukunftsgerichtete Hochschulstruktur entwickelt. Darauf aufbauend wird durch eine explizite räumliche Entwicklungsstrategie der Ausbau der baulichen Infrastruktur der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern vorangetrieben. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, die Universität Bern (zusammen mit der Pädagogischen Hochschule) als Stadtuniversität möglichst weitgehend auf drei konzentrierte Schwerpunkte im Länggassquartier und das Areal des Universitätsspital Insel zu konzentrieren (s. Schemaplan auf der Rückseite).

### Vorgehen

Im Rahmen dieser Schwerpunkte sollen geeignete räumliche Entwicklungsmöglichkeiten (Erwerb von Liegenschaften, Ausbau- und Verdichtungsprojekte, Verkehrserschliessung etc.) geschaffen werden, die erlauben, zeitgerecht auf die sich ändernden Infrastrukturbedürfnisse der beiden Hochschulen zu reagieren.

Innerhalb der Schwerpunkte soll ein möglichst grosses Synergiepotenzial genutzt werden, indem universitätsspezifische Infrastruktureinrichtungen wie Hör- und Seminarräume, Bibliotheken, Mensen etc. konzentriert angeboten und optimal bewirtschaftet werden. Dadurch werden diese Schwerpunkte zu eigentlichen Campus-Anlagen, die als eigenständige Areale in das urbane Stadtquartier eingebettet sind. Die bestehende feinkörnige Durchmischung von Quartier und Universität wird entflochten, was zu einem prägnanten räumlichen Erscheinungsbild und einer starken Identität von Universität und Quartier führt.

Auf der Basis dieser Entwicklungsstrategie sollen die konkreten raumplanerischen und baulichen Massnahmen zum Ausbau der Universität und der Pädagogischen Hochschule koordiniert und gestärkt werden.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Hochschulplanung des Kantons
- Universitätsplanung (Schwerpunktsetzungen) auf Bundesebene und in den andern Universitätskantonen
- Zukünftiges Engagement des Bundes für die kantonalen Universitäten (z.B. Bundesbeiträge an die Hochschulbauten)
- Entwicklung der Studierendenquote an der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern
- Zielkonflikt: Andere Prioritäten hinsichtlich der Nutzung des verfügbaren Bodens und der Bauten
- Mittelfristige Investitionsplanung für den Gesamtkanton, finanzielle Lage Kanton Bern

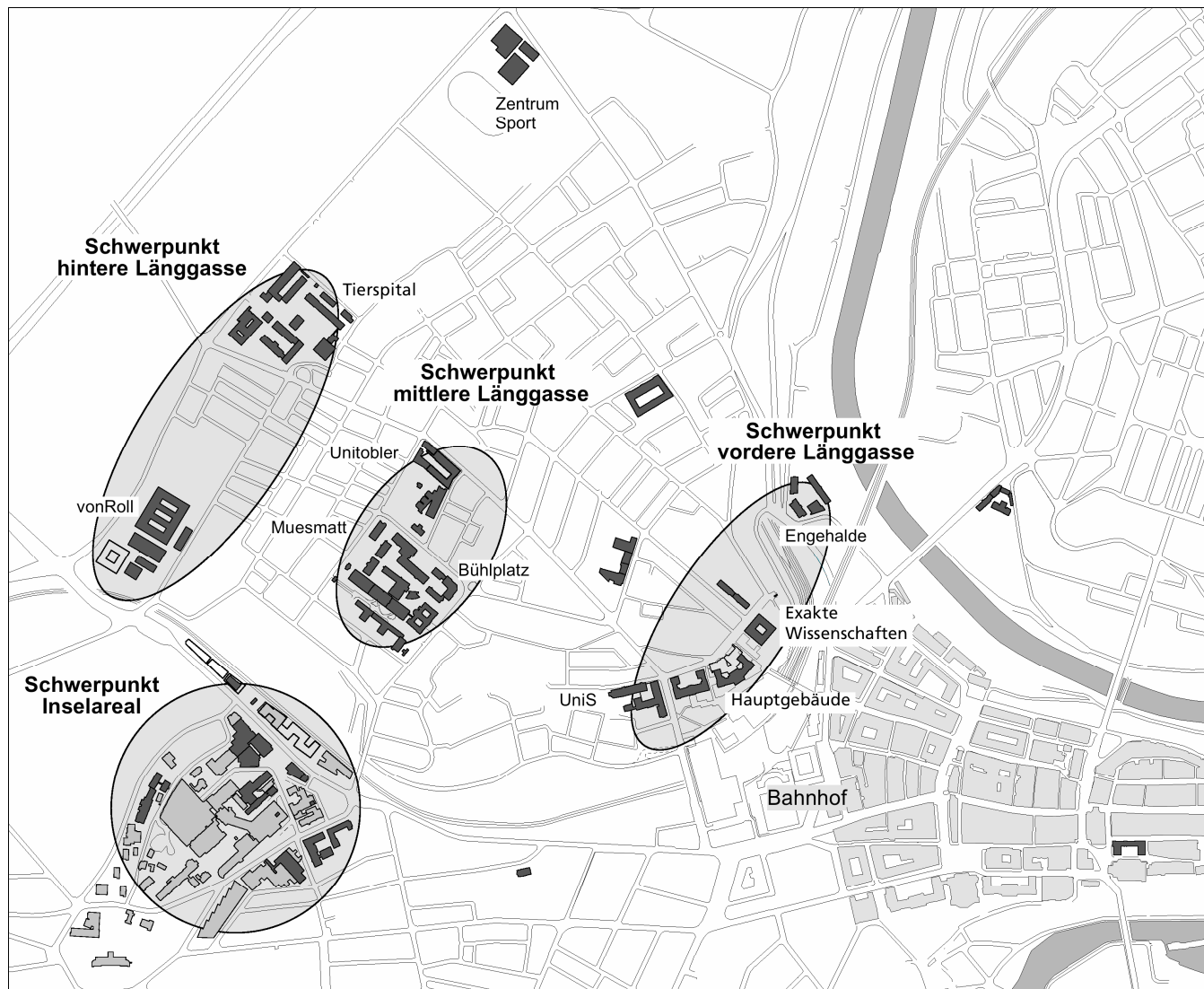
### Grundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich, Stand 1. August 2008 (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11, Änderung 3. Juni 2010), Art. 62 und Art. 63
- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999

### Hinweise zum Controlling

# Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen

Räumlich-betriebliche Schwerpunkte der Stadtuniversität



## Entwicklung der Schulstrukturen

### Zielsetzung

Die Strukturen der Bildungsinstitutionen von Kindergarten und Volksschule, der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe sollen eine qualitativ hochstehende Bildung ermöglichen. Der Entwicklung der Schüler- und Studierendenzahlen muss Rechnung getragen werden, damit der Bildungsfranken möglichst optimal eingesetzt und die Bildungsqualität hoch gehalten werden kann. Der Kanton macht dafür strukturelle Vorgaben in räumlicher Hinsicht, die aus den Zielsetzungen der Bildungsstrategie abgeleitet werden.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ERZ
	GEF
	TBA
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden

**Federführung:** ERZ

### Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Für die Umsetzung der Bildungsstrategie gelten folgende strukturellen Vorgaben:

- Die Kindergärten und die Volksschule bis 6. Klasse sind möglichst wohnortsnah anzubieten.
- Die Sekundarstufe I ist, ausgehend von den heutigen Sekundarschulstandorten, idealerweise in regionalen Oberstufenzentren zusammenzufassen.
- Die Sekundarstufe II wird in überregionalen Institutionen in Zentren und entlang den Entwicklungsachsen gemäss den Entwicklungsbildern des kantonalen Richtplans angeordnet.
- Angebote der Tertiärstufe werden in der Regel gesamtkantonal in einer Institution zusammengefasst, allenfalls auch standortmässig konzentriert. Sprachregionale und regionalpolitische Anliegen werden bei Veränderungen miteinbezogen.

### Vorgehen

Für die Umsetzung der Massnahmen sind Projekte definiert worden (s. Rückseite), welche gemäss separater Projektplanung angegangen werden. Dabei sind die strukturellen Vorgaben zu berücksichtigen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Auf Kindergarten- und Volksschulstufe: Abhängigkeiten Finanzierung/Steuerung Kanton-Gemeinden.
- Auf der Sekundarstufe II und auf der nichthochschulischen Tertiärstufe ergeben sich bei notwendigen Konzentrationen auf weniger bzw. nur einen Standort Zielkonflikte mit regionalpolitischen und allenfalls versorgungspolitischen Anliegen.

### Grundlagen

- Gesetzgebungen im Bereich Kindergarten/Volksschule, der Berufsbildung, der Mittelschulen und der Hochschulen
- Bildungsstrategie

### Hinweise zum Controlling

Controlling im Rahmen der Bildungsstrategie über die Erreichung der strategischen Ziele, Massnahmen und Projektziele

## **Entwicklung der Schulstrukturen**

Für die Entwicklung der Schulstrukturen sind folgenden Projekte gestartet worden:

### **Kindergarten und Volksschule**

- Projekt «Neue Finanzierung Volksschule NFV» der Bildungsstrategie: mit einer Änderung des Finanzierungsmodus der Volksschule sollen den Gemeinden Anreize gesetzt werden, damit sie ihre Schulstrukturen zeitgerecht, in eigener Verantwortung sowie mit Blick auf die Bedürfnisse ihrer Einwohner und die Qualität der Schule anpassen.
- Projekt «Optimierung Sekundarstufe I» der Bildungsstrategie: Die Sekundarstufe soll durchlässiger und flexibler gestaltet werden. Hierzu brauchen Schulen mit Klassen der Sekundarstufe I eine gewisse Grösse und sind im Idealfall regional organisiert, nicht zuletzt auch im Interesse einer möglichst integrativen Ausgestaltung dieser Schulstufe.

### **Sekundarstufe II**

- In Hinblick auf die rückgängigen Schülerzahlen wird das Angebot der Sekundarstufe II weiter in den vom Richtplan definierten Zentren zusammengefasst werden. Filialstandorte werden aufrechterhalten, so lange die Schülerzahlen und die Kantonsfinanzen dies zulassen.

### **Tertiärstufe**

- Mit der Überbauung des von Roll-Areals für die Universität und die Pädagogische Hochschule werden für diese beiden Hochschulen wesentliche Konzentrationsbestrebungen erfüllt (vgl. Massnahme C\_16).
- Für die Berner Fachhochschule wird eine Standortkonzentration angestrebt.



## Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung

### Zielsetzung

Die Standorte der mit der Energiestrategie 2006 im Einklang stehenden künftigen Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung werden raumplanerisch gesichert.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AUE
	AWA
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone

**Federführung:** AUE

### Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Standorte von Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf, die mit der Energiestrategie 2006 im Einklang stehen, werden in den Richtplan aufgenommen.

### Vorgehen

Die Vorhaben von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf werden in den Richtplan aufgenommen (mit dem entsprechenden Koordinationsstand). Die Energieversorger melden dazu ihre Vorhaben und Pläne von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf möglichst frühzeitig beim AUE an.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

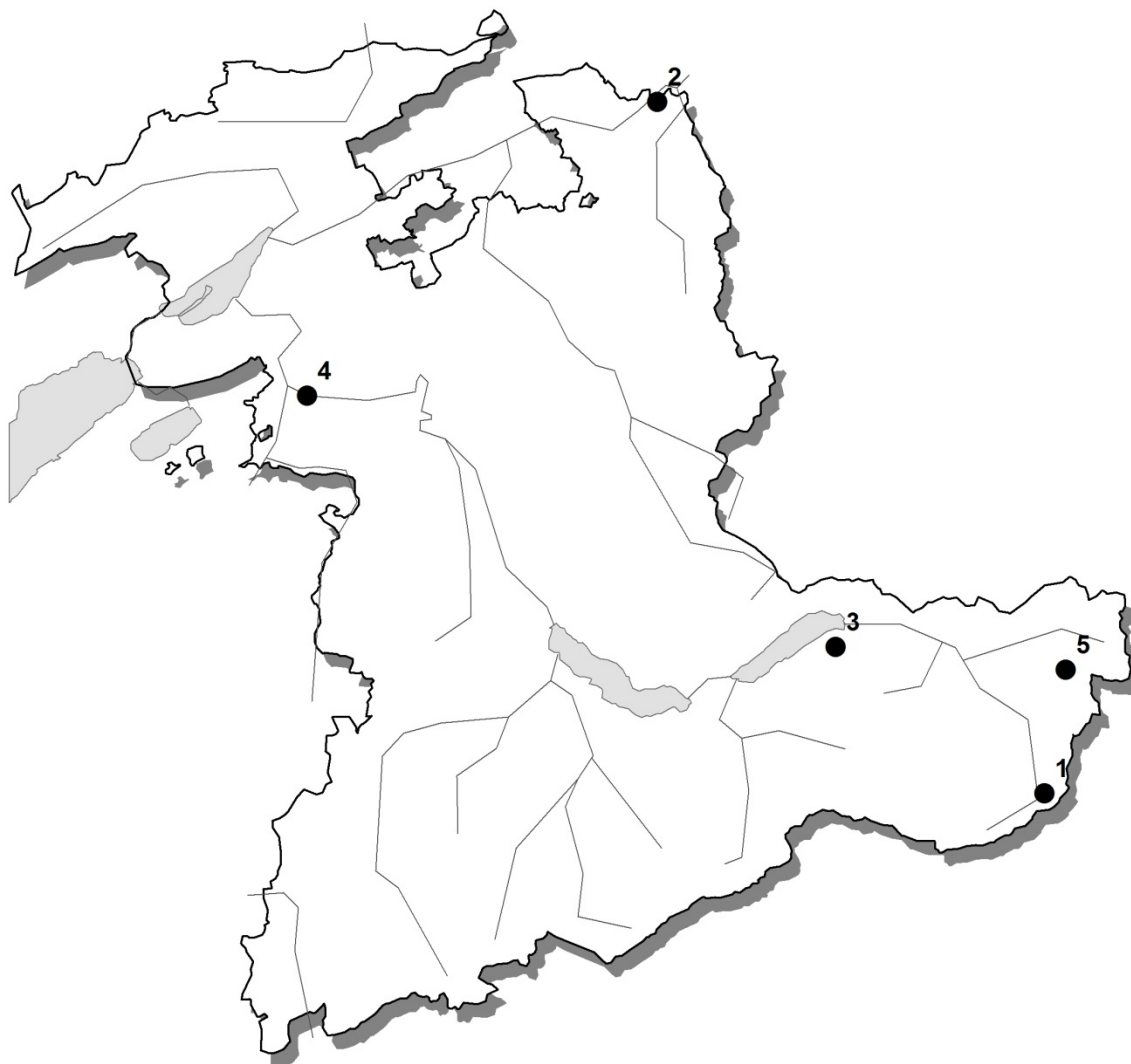
- Interessen der Energieversorger
- Interessen Gemeinden resp. Regionen
- Konflikte mit Schutz- und Nutzungsinteressen

### Grundlagen

- Energiestrategie 2006

### Hinweise zum Controlling

## Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung



Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Gemeinde	Vorhaben mit Erläuterungen zum Koordinationsstand	KS
1	Guttannen, Innertkirchen	Staumauererhöhung Grimsensee	ZE
2	Wynau	Stollenprojekt Wasserkraftwerk Wynau	ZE
3	Brienz, Meiringen, Schattenhalb, Innertkirchen, Guttannen	Pumpspeicherwerk Briensersee	VO
4	Mühleberg	Laufkraftwerk Mühleberg	AL
5	Gadmen	KWO-Projekt Fassungsstrang oberes Gadmental (Fassung Trift)	VO

Die Erläuterungen zum Koordinationsstand der einzelnen Standorte finden sich im Erläuterungsbericht (s. [www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan)).

## Öffentliche Wasserversorgung sichern

### Zielsetzung

Der Kanton schafft die Voraussetzungen, damit die öffentliche Wasserversorgung strukturell zweckmässig, auf hohem technischen Stand, wirtschaftlich, umweltgerecht und sowohl mengen- wie gütemässig sichergestellt ist.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
	AWA	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
	Kantonales Laboratorium	<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	KAWA		
	LANAT		
	TBA		
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Umwelt		
	ENHK		
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
Dritte	Wasserversorgungsbetriebe		
<b>Federführung:</b>	AWA		

### Massnahme

1. Definition der zukünftigen technischen und organisatorischen Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung.
2. Wichtige Fassungsstandorte und Schutzareale werden nach erfolgter Interessenabwägung festgelegt und langfristig gesichert.

### Vorgehen

1. Basierend auf der kantonalen «Wasserversorgungsstrategie 2010» erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen (und wo nötig mit den Nachbarkantonen) regionale Planungen und technische Konzepte, in denen die zukünftigen technischen und organisatorischen Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung definiert werden. Der Einbezug der Regionalkonferenzen ist erwünscht. Fusionen von bestehenden Wasserversorgungen und die Gründung regionaler Versorgungsnetze werden durch den Kanton initialisiert und gefördert. Die Mindestanforderungen bezüglich Versorgungssicherheit, Löschwasser und Notwasserversorgung werden definiert und durchgesetzt.
2. Die Erkenntnisse aus den regionalen Planungen sind bei der nächsten Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) einzuarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt i.d.R. alle 10-15 Jahre, spätestens aber im Rahmen einer Ortsplanungsrevision.
3. Die Grundwasserschutzareale werden nach Vorliegen der regionalen Wasserversorgungsplanungen bereinigt.
4. Die wichtigsten bestehenden und künftigen Trinkwasserfassungen, die für eine ausreichende Versorgung des Kantons unabdingbar sind, wurden in der «Wasserversorgungsstrategie 2010» definiert. Um diese auf lange Sicht für die Trinkwassergewinnung zu sichern, werden sie im Richtplan aufgenommen (Karte auf der Rückseite des vorliegenden Massnahmenblatts). Unbestrittene Fassungen werden festgesetzt, Fassungsstandorte mit bestehenden, noch zu bereinigenden Nutzungskonflikten sind als Zwischenergebnis erfasst, künftige Fassungen zur Vororientierung.

Gesamtkosten:			Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
	100%	800'000 Fr.	<b>Finanzierungsart:</b>
davon finanziert durch:			<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der Laufenden Rechnung
Kanton Bern	70%	560'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Bund		Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Regionen		Fr.	<b>Finanzierungsnachweis</b>
Gemeinden		Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten
Andere Kantone		Fr.	
Dritte	30%	240'000 Fr.	

**Bemerkung:** Wird im Rahmen der bestehenden Aufgaben umgesetzt. Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Kleinräumige Struktur der Wasserversorgung
- Konflikt mit Raumbedarf Fließgewässer, Revitalisierung, Naturschutzgebieten, Auen, Siedlungsentwicklung, Verkehrsanlagen etc.
- Klimatische Veränderungen

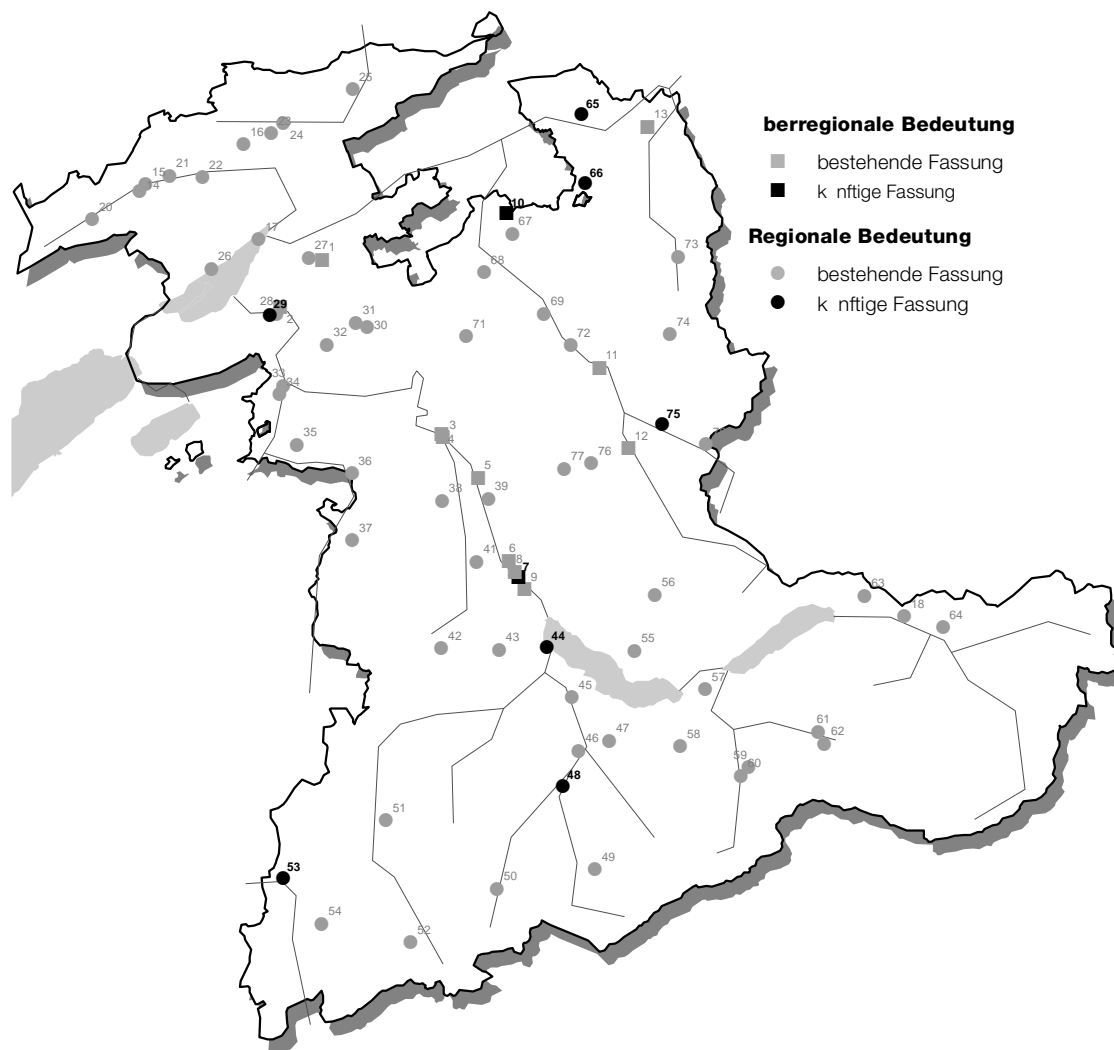
### Grundlagen

Grundwasserkarten, Gewässerschutzkarte  
Wasserversorgungskarte (RESEAU)

### Hinweise zum Controlling

Einsatz von Kantonsbeiträgen

## Trinkwasserfassungen von überregionaler und regionaler Bedeutung



KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung, AL: Ausgangslage

Überregionale Bedeutung				
Nr.	Bezeichnung	Eigentümerin	Gemeinde	KS
1	Unterworfen	Energie Service Biel	Worben	AL: Die Konzession wird nach deren Ablauf (2033) nicht erneuert. Bis dahin wird die Fassung einzig in Notwassersituationen genutzt.
2	Gimmiz	WWS	Walperswil	FS
3	Selhofen	WV Köniz	Belp	FS
4	Wehrliau	WV Muri	Muri	FS
5	Belpau (Aaretal 2)	WVRB	Belp	AL: Die Fassung soll mittelfristig aufgegeben werden. Folgende Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein: – Oberi Au (Nr. 7) ist in Betrieb – Selhofen (Nr. 3) ist mit Anlagen des WVRB verknüpft – Bewilligung für eine Aufbereitungsanlage bei der Schönau und Notwasserbezug aus dem Aarebereich liegt vor.
6	Kiesen (Aaretal 1)	WVRB	Kiesen	ZE
7	Oberi Au	WVRB	Uttigen	ZE
8	Amerikaegge	WARET	Uetendorf	FS
9	Lerchenfeld	Energie Thun AG	Uetendorf	FS
10	Burgerwald	(noch offen)	Utzenstorf	VO
11	Fännersmüli	WV Vennersmühle	Rüderswil	FS
12	Aeschau	WVRB	Signau	ZE
13	Hardwald	WUL	Aarwangen / Langenthal	FS

<b>Regionale Bedeutung</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Eigentümerin</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>KS</b>
14	Torrent	SEF	Cormoret	FS
15	Raissette	SE St-Imier	Cormoret	FS
16	Source de la Birse	SESTER	Tavannes	ZE
17	Seewasserfassung	Energie Service Biel	Ipsach	FS
18	Funtenen	WV Meiringen	Meiringen	FS
20	Puits des Sauges	SE St-Imier / SEF	Sonvilier	FS
21	Aérodrome	SEF	Courtelay	FS
22	Source du Bez	WV Corgémont	Corgémont	FS
23	Puits de Reconvilier	SESTER	Reconvilier	FS
24	Les Rosiers	SECTA	Malleray	FS
25	La Foule	SE Moutier	Moutier	FS
26	Brunnmühle	WV Twann-Ligerz	Ligerz	FS
27	SWG Worben	SWG	Worben	FS
28	Römerstrasse	WV Aarberg	Bargen	FS
29	SA Bargen	(noch offen)	Bargen	VO
30	Mühle	WV Schüpfen	Schüpfen	FS
31	Chaltberg	WV Lyss	Schüpfen	FS
32	Frienisbergwald	WAGRA	Seedorf	FS
33	Rewag	BKW	Mühleberg	FS
34	Wileroltigen	WAGROM	Wileroltigen	ZE
35	Ursprung	WV Laupen	Neuenegg	FS
36	Sensematt	WV Köniz	Neuenegg	FS
37	Stolzenmühle	WV Wahlern	Wahlern	FS
38	Toffenrain	WV Belp	Toffen	FS
39	Schützenfah	InfraWerke Münsingen	Münsingen	ZE
41	Unterer Rain	WV KMN	Noflen	FS
42	Blattenheid	WV Blattenheid	Blumenstein	FS
43	Mühlematte	WV Blattenheid	Oberstocken	FS
44	Kandergrien	(noch offen)	Spiez	VO
45	Augand	WV Wimmis	Wimmis	FS
46	Flugplatz	WV Reichenbach	Reichenbach	FS
47	Faltschen	WV Aeschi-Spiez	Reichenbach	FS
48	Kanderbrück	(noch offen)	Frutigen	VO
49	Weissenbach	WV Kandersteg	Kandersteg	FS
50	Brüggen	WV Adelboden	Adelboden	FS
51	Grüenholz	WV Zweisimmen	Zweisimmen	FS
52	Blatti	WV Lenk	Lenk	FS
53	Flugplatz Saanen	WV Saanen	Saanen	ZE
54	Neue Enge	WV Saanen	Lauenen	FS
55	Stutzquellen	WVG Merligen	Sigriswil	FS
56	Schöriz	WV Eriz	Horrenbach-Buchen	FS
57	Matten	IBI	Matten	FS
58	Saxettal	IBI	Saxeten	FS
59	Schiltwald	WV Wengen	Lauterbrunnen	ZE
60	Weid	WV Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	FS
61	Tuftquelle	WV Grindelwald	Grindelwald	FS
62	Gryth	WV Grindelwald	Grindelwald	ZE
63	Farnigraben	WV Brienzwiler/Brienz	Brienzwiler	FS
64	Brünigstein	WV Meiringen	Hasliberg	FS
65	Dälebaan	(noch offen)	Wiedlisbach	VO
66	Brüel, Oberönz	(noch offen)	Herzogenbuchsee	VO
67	Lindenrain	WANK	Utzenstorf	FS
68	Fraubrunnenwald	WV Vennersmühle	Fraubrunnen	FS
69	Burgdorfschachen	Localnet AG	Burgdorf	ZE
71	Mattstettenmoos	WAGRA	Bäriswil	FS
72	Brandis	WV Rüegsau	Lützelfüh	FS
73	Huttwilwald	WV Huttwil	Huttwil	FS
74	Schwandbach	WV Sumiswald	Sumiswald	FS
75	Moos II	(noch offen)	Langnau	VO
76	Moosacher	WAKI	Bowil	FS
77	Gmeis	Nestlé	Zäziwil	FS
78	Grauenstein	WV Langnau	Trub	FS



## Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen

### Zielsetzung

Im Kanton Bern wird die Wasserkraftnutzung in dafür geeigneten Gewässern ausgebaut. Bestehende Anlagen werden bei den anstehenden Erneuerungen optimiert. Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wird gesteigert. Aus Wasserkraftwerken soll eine Mehrproduktion von mindestens 300 GWh/a bis 2035 erreicht werden.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AUE AWA LANAT
Bund	Bundesamt für Energie Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden

**Federführung:** AWA

### Realisierung

- |  |               |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig             | bis 2022      |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig           | 2022 bis 2023 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Mit der Festlegung von Nutzungskategorien für nutzbare Gewässer zeigt der Kanton Bern auf, wo die Realisierung neuer Wasserkraftanlagen aus seiner Sicht möglich ist, wo mit besonderen Auflagen zu rechnen ist und in welchen Gewässern die Schutzansprüche überwiegen (s. Rückseite). Ein Instrument zur Nachhaltigkeitsbeurteilung von neuen Wasserkraftanlagen sichert eine ganzheitliche Betrachtung künftiger Projekte. Diese Nachhaltigkeitsbeurteilung ist Teil der Vorprüfung bzw. integraler Bestandteil künftiger Konzessionsgesuche.

### Vorgehen

- Die Karte „Nutzungskategorien Wasserkraft“ ist das Ergebnis einer Beurteilung, die sich auf das theoretische Wasserkraftpotenzial, eine gewässerökologische und fischereiliche Einstufung der Gewässer sowie landschaftlich-touristische Aspekte stützt. Sie berücksichtigt die nationalen Schutzgebiete. Sie teilt die Gewässer des Kantons Bern ein in Gewässer
  - die im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen genutzt werden können (grün)
  - bei deren Nutzung mit zusätzlichen Anforderungen zu rechnen ist (gelb)
  - die nicht genutzt werden können (rot) und
  - kleine Gewässer mit einem sehr geringen Potenzial, die für die Nutzung nicht in Frage kommen.
- Alle Wasserkraftprojekte sind – auf Stufe Vorprojekt – einer Nachhaltigkeitsbeurteilung zu unterziehen. Die Methode wird vom AUE bereitgestellt.
- Beim gleichzeitigen Vorliegen von mehreren Projekten zur Bearbeitung werden Projekte an „grünen“ Gewässern und mit positiver Nachhaltigkeitsbeurteilung bevorzugt behandelt.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Interessen und Projekte von Kraftwerkbetreibern an geschützten Gewässern
- Weitere Schutzanliegen oder Einschränkungen an Gewässern, die bei der Festlegung der Nutzungskategorien nicht vollständig berücksichtigt wurden (Naturgefahren, Wald, kommunale und kantonale Schutzgebiete usw.)

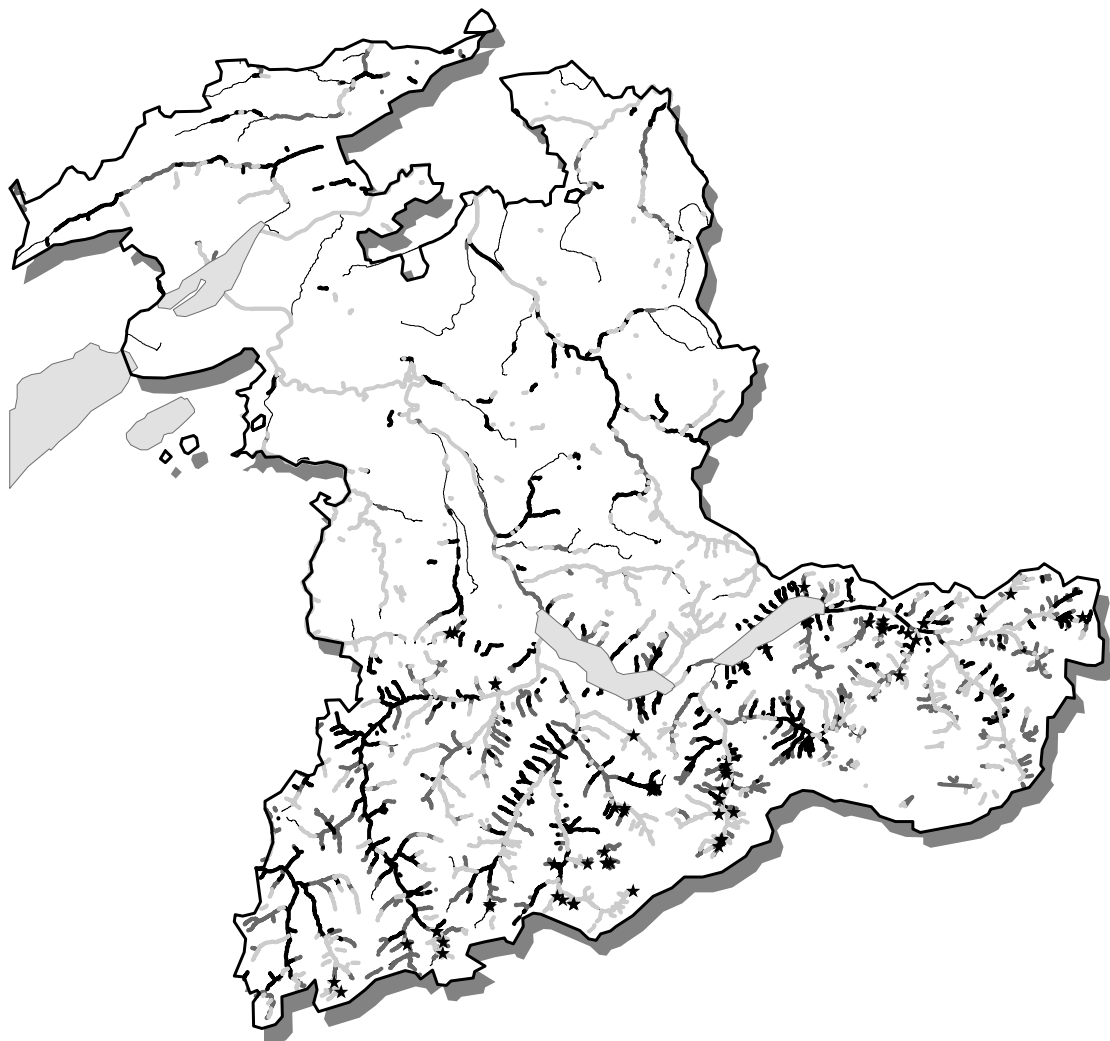
### Grundlagen

- Wasserstrategie 2010 - Massnahmenprogramm 2017 - 2022 Teilbereich Wassernutzung
- Energiestrategie 2006
- Bundesinventare des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)
- Beurteilung von Projekten für Kleinwasserkraftwerke (< 10 MW) aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung

### Hinweise zum Controlling





Ab Inkrafttreten der Wassernutzungsstrategie 2010 wird über die bewilligten Projekte, über die erreichte Mehrproduktion und die Nachhaltigkeitsbeurteilung eine Liste geführt.

## Nutzung der Wasserkraft: Gewässer nach Nutzungskategorien



Die detaillierte farbige Karte ist im Richtplan-Informationssystem ([www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan)) und im Geoportail des Kantons Bern ([www.be.ch/geoportal](http://www.be.ch/geoportal)) zu finden.

### Legende

-  Eine Wasserkraftnutzung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen realisierbar (auf der farbigen Karte grün)
-  Eine Wasserkraftnutzung ist erschwert realisierbar und es ist mit zusätzlichen Auflagen zu rechnen (gelb)
-  Eine Wasserkraftnutzung ist nicht realisierbar, weil die Schutzanliegen überwiegen (rot eingefärbt) oder die Strecke bereits genutzt ist (dunkelgrau)
-  Zu schützende Wasserfälle

Von der Wasserkraftnutzung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Die Vereinigte und Weisse Lütschine auf der ganzen Länge
- Der Lombach samt seinem Einzugsgebiet
- Die Zulg auf der ganzen Länge
- Die Emme und ihre Seitengewässer von der Quelle bis Eggwil
- Die Sense und das Schwarzwasser auf der ganzen Länge
- Die Suld von Suld bis zur Einmündung in die Kander
- Die Kander im Gasterntal vom Ursprung bis zum Schluchteingang
- Sämtliche Gewässer in national geschützten Auen- und Mooregebieten. Bemerkung: diese Aussage gilt nicht bei bestehenden Anlagen.



## Anlagen zur Windenergieproduktion fördern

### Zielsetzung

Der Kanton Bern schafft die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, die Bevölkerung und die Umwelt schonende sowie auf die Bedürfnisse der Regionen abgestimmte Nutzung der Windenergie. Das Windenergiepotenzial soll optimal unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen genutzt werden. Grosse Anlagen zur Nutzung der Windenergie sollen an geeigneten Standorten realisiert und wenn immer möglich zu einem Windpark zusammengefasst werden.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AUE
Bund	Bundesamt für Energie Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Zivilluftfahrt / skyguide VBS
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone

**Federführung:** AUE

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Der Kanton setzt im kantonalen Richtplan fest, in welchen Räumen grosse Windenergieanlagen errichtet werden können und welche Grundsätze und Kriterien dabei zu beachten sind (siehe Rückseite). Bei der Festsetzung der Windenergiegebiete berücksichtigt er die regionalen Windenergieplanungen.

### Vorgehen

1. Der Kanton bestimmt für Regionen resp. Regionalkonferenzen, die noch über keine regionale Windenergieplanung verfügen, kantonale Windenergieprüfräume, welche aus kantonaler Sicht für die Nutzung der Windenergie durch grosse Windenergieanlagen besonders geeignet sind.
2. Die Regionen resp. Regionalkonferenzen legen im Rahmen der regionalen Richtplanung Windenergiegebiete fest. Dabei stützen sie sich auf die kantonalen Windenergieprüfräume und die kantonalen Grundsätze und Kriterien ab (siehe Rückseite).
3. Regionen resp. Regionalkonferenzen, welche noch über keine Richtplanung Windenergie verfügen und in denen es kantonale Windenergieprüfräume gibt, erarbeiten bis 2020 eine Richtplanung Windenergie.
4. Der Kanton nimmt die Windenergiegebiete der regionalen Richtplanung in den kantonalen Richtplan auf.
5. Die Gemeinden legen die Standorte der einzelnen Anlagen (Mikrostandorte) im kommunalen Nutzungsplanverfahren auf der Grundlage der regionalen bzw. kantonalen Planungen fest. Sie beachten dabei die kantonalen Grundsätze und Standortanforderungen sowie die Wegleitung "Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien", Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
6. Kleine baubewilligungspflichtige Anlagen für die Windenergienutzung (bis zu einer Gesamthöhe von 30 m) können direkt im Baubewilligungsverfahren beurteilt und bewilligt werden (auch ausserhalb der regionalen Windenergiegebiete).
7. Kanton, Regionen und Gemeinden beziehen die betroffenen eidgenössischen Fachstellen (siehe oben) sowie betroffene Nachbarkantone und -gemeinden frühzeitig in ihre Windenergieplanungen ein.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Interessen der Windenergiepromotoren und der Netzbetreiber
- Interessen der Gemeinden resp. Regionen
- Konflikte mit anderen Nutzungen und (Schutz-)Interessen

### Grundlagen

- Energiestrategie 2006
- Grundlagenbericht zur Kantonalen Planung Windenergie, Stand August 2012, ergänzt November 2015
- Wegleitung "Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien", Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
- Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen, BFE/BAFU/ARE, 1. März 2010
- Regionale Richtpläne Windenergie
- Richtlinien "Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien", 2012

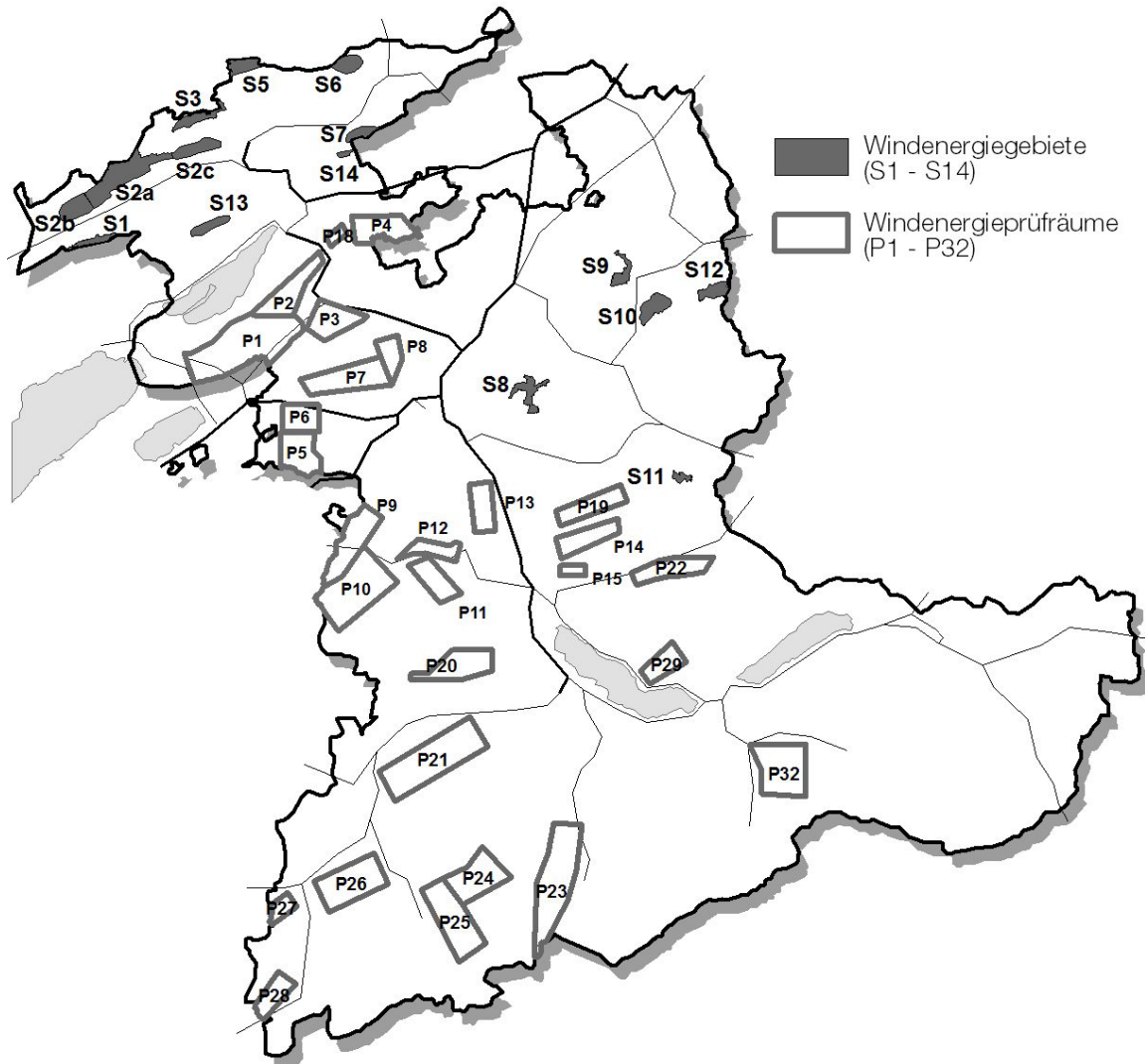
### Hinweise zum Controlling

Anzahl, Leistung und Auswirkungen der im Kanton Bern realisierten grossen Windenergieanlagen

## Kantonale Grundsätze und Kriterien für Windenergiegebiete und -anlagen

1. Grosse Windenergieanlagen sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 30 m. Sie sind an geeigneten Standorten zu Windpärken mit mindestens 3 Windturbinen zusammen zu fassen. Ausnahmen sind möglich, wenn im Rahmen der regionalen Richtplanung oder bei der Erarbeitung des Vollausbaukonzepts im Rahmen der Nutzungsplanung (vgl. Punkt 7) nachgewiesen wird, dass weniger als 3 Anlagen aus Sicht des Natur-, Ortsbild- und Landschaftsschutzes und der Energienutzung vorteilhafter sind.
2. Grosse Windenergieanlagen müssen in einem im kantonalen Richtplan bzw. den regionalen Richtplänen festgesetzten Windenergiegebiet liegen.
3. Bereits genehmigte regionale Windenergie richtpläne bzw. Windenergiegebiete behalten ihre Gültigkeit.
4. Bei der Überarbeitung und bei der Erarbeitung neuer regionaler Windenergie richtpläne halten sich die Regionen resp. Regionalkonferenzen an folgende Grundsätze:
  - Neue Windenergiegebiete müssen in der Regel innerhalb der kantonalen Windenergieprüfräume liegen (siehe Richtplankarte). Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:
    - a) Bei der detaillierten Analyse der kantonalen Windenergieprüfgebiete zeigt sich, dass der vom Kanton nur grob festgelegte Perimeter in einem Teilgebiet erweitert werden sollte, um einen Windpark zu errichten.
    - b) Die Regionen bzw. Regionalkonferenzen weisen nach, dass ein Gebiet ausserhalb der kantonalen Windenergieprüfräume die in Punkt 5 aufgeführten Kriterien besser erfüllt als diese.
  - Die Regionen bzw. Regionalkonferenzen können in einzelnen Windenergieprüfräumen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichten, wenn sie nachweisen, dass sich diese Prüfräume nicht eignen.
5. Neue Windenergiegebiete müssen folgende Kriterien erfüllen:
  - Eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von mind. 4.5 m/s (gemessen 100 m über Boden).
  - Keine Beeinträchtigung der kantonalen Naturschutzgebiete, der Jagdbanngebiete, der Grundwasserschutz zonen sowie der Gebiete und Objekte in den Bundesinventaren der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), der Zug- und Wasservogelgebiete, der Moorlandschaften, der Hoch- und Übergangsmoore, der Flachmoore, der Auengebiete, der Amphibienlaichgebiete sowie der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung. Innerhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen und Infrastrukturen zu deren Erschliessung ausgeschlossen, in deren Nachbarschaft sind sie nur zulässig, wenn die negativen Wirkungen geringfügig sind (Pufferwirkung / Mindestabstände).
  - Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen wie namentlich Anlagen des Bundes, dem Tourismus / der Erholung, der Landwirtschaft, dem Wald, dem Natur-, dem Wildtier-, dem Ortsbild-, dem Landschafts- und dem Kulturgüterschutz wurden in einer qualifizierten Interessenabwägung stufengerecht entschieden.
  - Es ist nachgewiesen, dass es innerhalb des Windenergiegebiets mindestens einen, in der Regel aber drei oder mehr Standorte gibt, welche die unter Punkt 6 aufgeführten Kriterien voraussichtlich erfüllen werden.
6. Für Windenergieanlagen inkl. der Anlagen zu deren Erschliessung gelten folgende zusätzliche Kriterien:
  - Sie sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.
  - Von Siedlungen, Bauten mit Publikumsverkehr, Waldflächen, Schutzgebieten und Schutzobjekten sind ausreichende Abstände vorzusehen. Insbesondere sind die Vorgaben der Lärmschutzverordnung (LSV) und genügend Sicherheitsdistanz (z.B. wegen Eisschlag) einzuhalten.
  - Einzelne grosse Anlagen oder Erschliessungen im Wald sind möglich, wenn sie Teil eines Windparks sind und wenn das überwiegende Interesse und die Standortgebundenheit (= Rodungsvoraussetzungen) nachgewiesen werden.
  - Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein.
7. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens zur Festlegung der Standorte einzelner Anlagen ist jeweils ein Vollausbaukonzept für das gesamte zusammenhängende regionale Windenergiegebiet zu erarbeiten, und die Pflicht zum Rückbau der Anlagen ist in die Zonenvorschriften aufzunehmen.
8. Die Anordnung der einzelnen Windturbinen ist so zu wählen, dass die Windkraft insgesamt optimal genutzt werden kann (z.B. Minimierung des Windschattens) und die negativen Wirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden (z.B. Vogelzug, Blendwirkung, Lärm).
9. Kleine Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 30 m können ausserhalb der Windenergiegebiete realisiert werden. Ausserhalb der Bauzone gelten dafür die Bestimmungen des Raumplanungsrechts (Art. 24 RPG).

## Kantonale Windenergieprüfräume und Windenergiegebiete



Die detaillierten Grenzen der Perimeter sind im Richtplan-Informationssystem zu finden ([www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan)).

KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte:

AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

**a) Kantonale Windenergieprüfräume (P1 - P32)**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Region/Regionalkonferenz</b>	<b>KS</b>
P1	Grosses Moos	Biel-Seeland	FS
P2	Walperswil – Kappeln	Biel-Seeland	FS
P3	Seedorf	Biel-Seeland	FS
P4	Büren	Grenchen-Büren	FS
P5	Laupen – Neueneegg	Bern-Mittelland	FS
P6	Mühleberg	Bern-Mittelland	FS
P7	Frienisberg Süd	Bern-Mittelland	FS
P8	Frienisberg Ost	Bern-Mittelland / Biel-Seeland	FS
P9	Schwarzenburg	Bern-Mittelland	FS
P10	Guggisberg	Bern-Mittelland	FS
P11	Plötschweid	Bern-Mittelland	FS
P12	Rüeggisberg – Riggisberg	Bern-Mittelland	FS
P13	Belpberg	Bern-Mittelland	FS
P14	Linden	Bern-Mittelland / Entwicklungsraum Thun	FS
P15	Fahrni	Entwicklungsraum Thun	FS
P18	Schwadernau	Biel-Seeland	FS
P19	Churzenberg	Bern-Mittelland	FS
P20	Gantrischkette	Bern-Mittelland / Entwicklungsraum Thun	FS
P21	Niderhore-Turner	Entwicklungsraum Thun / Obersimmental-Saenenland	FS
P22	Honegg	Entwicklungsraum Thun	FS
P23	Elsighore-Loner	Kandertal	FS
P24	Gsür	Kandertal / Entwicklungsraum Thun / Obersimmental-Saenenland	FS
P25	Hahnenmoospass	Kandertal / Obersimmental-Saenenland	FS
P26	Hornfluh-Rinderberg	Obersimmental-Saenenland	FS
P27	Chalberhöni	Obersimmental-Saenenland	FS
P28	Gsteig-Walig	Obersimmental-Saenenland	FS
P29	Beatenberg-Niederhon	Oberland-Ost / Entwicklungsraum Thun	FS
P32	Männlichen-Lauberhorn	Oberland-Ost	FS

KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte:

AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

**b) Windenergiegebiete gemäss regionalen Richtplänen (S1 - S14)**

<b>Nr.</b>	<b>Standort</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>KS</b>
S1	Bugnenets / L'Echelette – Joux-du-Plâne (Les Quatre Bornes)	Renan (BE), Sonvilier, Saint-Imier	FS
S2	Montagne du Droit - Mont Crosin - Mont Soleil	Saint-Imier, Cormoret, Courtelary, Villeret, Sonvilier, Corgémont, Mont-Tramelan, Sonceboz-Sombeval, Cortébert	AL / ZE <sup>1</sup>
S3	Montagne de Tramelan	Tramelan, Saicourt	FS
S5	Cerniers de Rebévelier – Lajoux	Rebévelier	ZE
S6	Montagne de Moutier	Moutier, Perrefitte	ZE
S7	Montoz – Prés Richard (Harzer)	Court, Romont (BE)	ZE
S8	Vechigen	Vechigen, Walkringen, Hasle bei Burgdorf, Oberburg	FS
S9	Wynigen Berge – Eich	Wynigen, Affoltern im Emmental, Walterswil (BE), Oeschenbach, Heimiswil, Dürrenroth	FS
S10	Schonegg	Sumiswald, Affoltern im Emmental, Dürrenroth	FS
S11	Surmettlen / Girsgrat	Trubschachen, Eggwil	FS
S12	Eriswil	Eriswil, Wyssachen	FS
S13	Mont Sujet	Diesse, Lamboing, Orvin	VO
S14	Montagne de Romont	Romont (BE)	VO

<sup>1</sup> AL: bestehender Windpark (S2a); ZE: Erweiterung West (S2b) und Erweiterung Ost (2c)



## Touristische Entwicklung räumlich steuern

### Zielsetzung

Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR beco
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Destinationen

**Federführung:** AGR

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Die Regionalkonferenzen resp. Regionen erarbeiten zusammen mit den Destinationen ein touristisches Entwicklungskonzept und treffen gestützt darauf die räumlichen Festlegungen in ihrer Richtplanung (RGSK), insbesondere Bezeichnung von Schwerpunktgebieten Tourismus sowie von Vorranggebieten Natur und Landschaft und Differenzierung der kantonalen Vorgaben im Bereich Zweitwohnungsbau (gemäss Massnahme D\_06). Dabei sind die kantonalen Grundsätze zu berücksichtigen.

### Vorgehen

1. Der Kanton definiert die Anforderungen an die regionalen touristischen Entwicklungskonzepte (siehe Rückseite).
2. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen des Berner Oberlandes erarbeiten bis 2014 ein touristisches Entwicklungskonzept, die übrigen Regionalkonferenzen resp. Regionen bei Bedarf.
3. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen treffen die notwendigen räumlichen Festlegungen in ihrer Richtplanung (RGSK 2. Generation).

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Siedlungsentwicklung / Bauzonengrösse (Massnahme A\_01)
- Zweitwohnungsbau (Massnahme D\_06)
- Verkehrserschliessung
- Landschaft erhalten und aufwerten (Massnahme E\_08)

### Grundlagen

- Tourismuspolitisches Leitbild
- Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus 2009: Tourismus im Kanton Bern - Positionspapier und Strategie. Schlussbericht. (Auftraggeber: VOL/beco)

### Hinweise zum Controlling

## **Touristische Entwicklung räumlich steuern**

### **Anforderungen an touristische Entwicklungskonzepte**

- Analyse der Ausgangslage (Bestand Erst-, Zweitwohnungen bewirtschaftet / unbewirtschaftet, übrige touristische Beherbergung; übrige touristische Infrastruktur; bisherige Entwicklung / Perspektiven)
- Zielvorstellungen für die räumliche Entwicklung differenziert nach Teilräumen / Gemeinden:
  - Touristische Ausrichtung / Positionierung (Sommer- / Wintertourismus; Zielgruppen; Kernangebote / Kernräume)
  - Entwicklungsziele für die wichtigen Bereiche der touristischen Beherbergung (Resorts, Hotellerie, Ferien- / Zweitwohnungen, Camping, ev. weitere)
  - Umgang mit bestehenden Baugebietsreserven
  - Bezeichnung von Arealen / Gebieten, welche für die touristische Beherbergung von besonderer Bedeutung sind
  - Aussagen zur Entwicklung der übrigen touristischen Infrastruktur, namentlich der touristischen Transportanlagen und grösseren Sport- und Freizeiteinrichtungen, und deren Abstimmung mit der Erschliessung (öffentlicher Verkehr, Strassenerschliessung, wichtige öffentliche Parkieranlagen) sowie der Erhaltung von Schutz- und Schongebieten für Natur und Landschaft
- Bezeichnung von Massnahmen auf überkommunaler und kommunaler Ebene zur Erreichung der Ziele.



## Switzerland Innovation Park Biel/Bienne realisieren

### Zielsetzung

Mit dem Konzept des Switzerland Innovation Park sollen gemeinsame Forschungs- und Innovationsaktivitäten von Unternehmen und Hochschulen gefördert werden. Dadurch kann vermehrt neues Wissen in konkrete Produkte umgesetzt werden. Eine dieser Plattformen wird in Biel/Bienne realisiert.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG beco Standortförderung
Bund	WBF / SBFI
Regionen	seeland.biel/bienne
Gemeinden	Biel / Bienne
Dritte	Grundeigentümer Lokale Trägerschaft SIP Biel Verein Swiss Innovation Park WIBS

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2022 bis 2023
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

**Federführung:** beco

### Massnahme

Im Masterplan Biel sollen die Voraussetzungen für den Switzerland Innovation Park Biel/Bienne geschaffen werden mit einer Kernzone und Reservelächen in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof (Areal Campus Biel/Bienne) und im Bözingenfeld, im östlichen Teil der Stadt Biel/Bienne.

### Vorgehen

1. Revision der baurechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Westast A5
2. Planung Baugesuche für Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG als Betriebsgesellschaft und Campus Biel/Bienne

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

### Grundlagen

Nationaler Innovationspark: Machbarkeitsstudie für den Standort Biel/Bienne, September 2010

### Hinweise zum Controlling



## Weiterführungsstrategien / -szenarien für die Anstalten Hindelbank

### Zielsetzung

Die Konkordatsanstalten für den Justizvollzug im Kanton Bern sollen aus ökonomischen Überlegungen langfristig konzentriert werden. Die Immobilienstrategie für die Anstalten Hindelbank muss aus baulichen, betrieblichen, sicherheitstechnischen und ökonomischen Überlegungen mittel- bis langfristig geprüft und überarbeitet werden. Daraus sollen die entsprechenden Massnahmen abgeleitet und umgesetzt werden.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG AGR FB KDP
Bund	Bundesamt für Justiz
Andere Kantone	Konkordatskantone
<b>Federführung:</b>	Amt für Grundstücke und Gebäude

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

### Massnahme

Es wird geprüft, welche Stärken / Schwächen und Chancen / Gefahren die verschiedenen Weiterführungsstrategien / -szenarien für die Anstalten Hindelbank aufweisen. Aktuell werden folgende Szenarien geprüft: Grossinstandsetzung mit An- / Neubauten, Neubauten im bestehenden Perimeter und Neubauten in neuem Perimeter. Dabei sind die Auswirkungen auf den Raum zu berücksichtigen.

### Vorgehen

1. Prüfen der Folgen / Konsequenzen hinsichtlich Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft für die Weiterführungsszenarien im Bestand (Grossinstandsetzung mit An- / Neubauten und Neubeuten im bestehenden Perimeter).
2. Prüfen der Folgen / Konsequenzen hinsichtlich Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft für die Weiterführungsszenarien an einem neuen Standort (Neubauten in einem neuen Perimeter).
3. Vergleich der verschiedenen Weiterführungsszenarien und Erarbeiten einer Empfehlung für die Umsetzung.

<b>Gesamtkosten:</b>	100%	138'000'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	75%	103'000'000 Fr.
Bund	18%	25'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	7%	10'000'000 Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

### Bemerkung:

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Umzonung von Landwirtschaftsland in Zone für öffentliche Nutzung offen
- Heikles Umfeld (Landwirtschaftszone, Politik etc.)
- Allfälliger Verbrauch von Fruchtfolgeflächen
- Zur Finanzierung: Bund und Konkordatskantone beteiligen sich mit 50% an den anrechenbaren Baukosten; mit dem „Kostgeld“ (pro Einweisung und Tag) finanzieren die Einweiserkantone zusätzlich anteilmässig Unterhalt, Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals mit. (Konkordatskantone: Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz – Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug)

### Grundlagen

### Hinweise zum Controlling

Vorliegen der nötigen Einzonung



## Standortkonzentration der Berner Fachhochschule

### Zielsetzung

Die Departemente der Berner Fachhochschule BFH sollen an möglichst wenigen Standorten konzentriert und damit der BFH ein Gesicht nach Aussen gegeben werden.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	BVE / ERZ
Bund	SBFI
Gemeinden	Bern Biel / Bienne Burgdorf
Dritte	Berner Fachhochschule
<b>Federführung:</b>	BVE / ERZ

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**  
Festsetzung

### Massnahme

Die Berner Fachhochschule soll departementsweise konzentriert werden. Die Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB) sowie Technik und Informatik (TI) sollen beim Bahnhof Biel/Bienne in einem Neubau angesiedelt werden. Eine Standortanalyse für die übrigen Departemente wird bis 2017 abgeschlossen sein.

### Vorgehen

Der Neubau für die erste Etappe der Standortkonzentration in Biel/Bienne wird städtebaulich und verkehrstechnisch optimal in das Bahnhofgebiet Biel/Bienne eingegliedert (Grossratsentscheide Projektierungskredit 2014 und Ausführungskredit 2017, Bezug Herbst 2021 – Perimeter siehe Rückseite).

Am Standort Weyermannshaus wird für die Departemente WGS, HKB und RSR ein Campus erstellt, welcher verkehrstechnisch und städtebaulich optimal in den dortigen ESP eingebunden sein wird. (Bezug voraussichtlich 2023).

<b>Gesamtkosten:</b>	100%	240'000'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	79%	190'000'000 Fr.
Bund	17%	40'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	4%	10'000'000 Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Kosten für die erste Etappe; zweite Etappe noch nicht genügend konkretisiert.

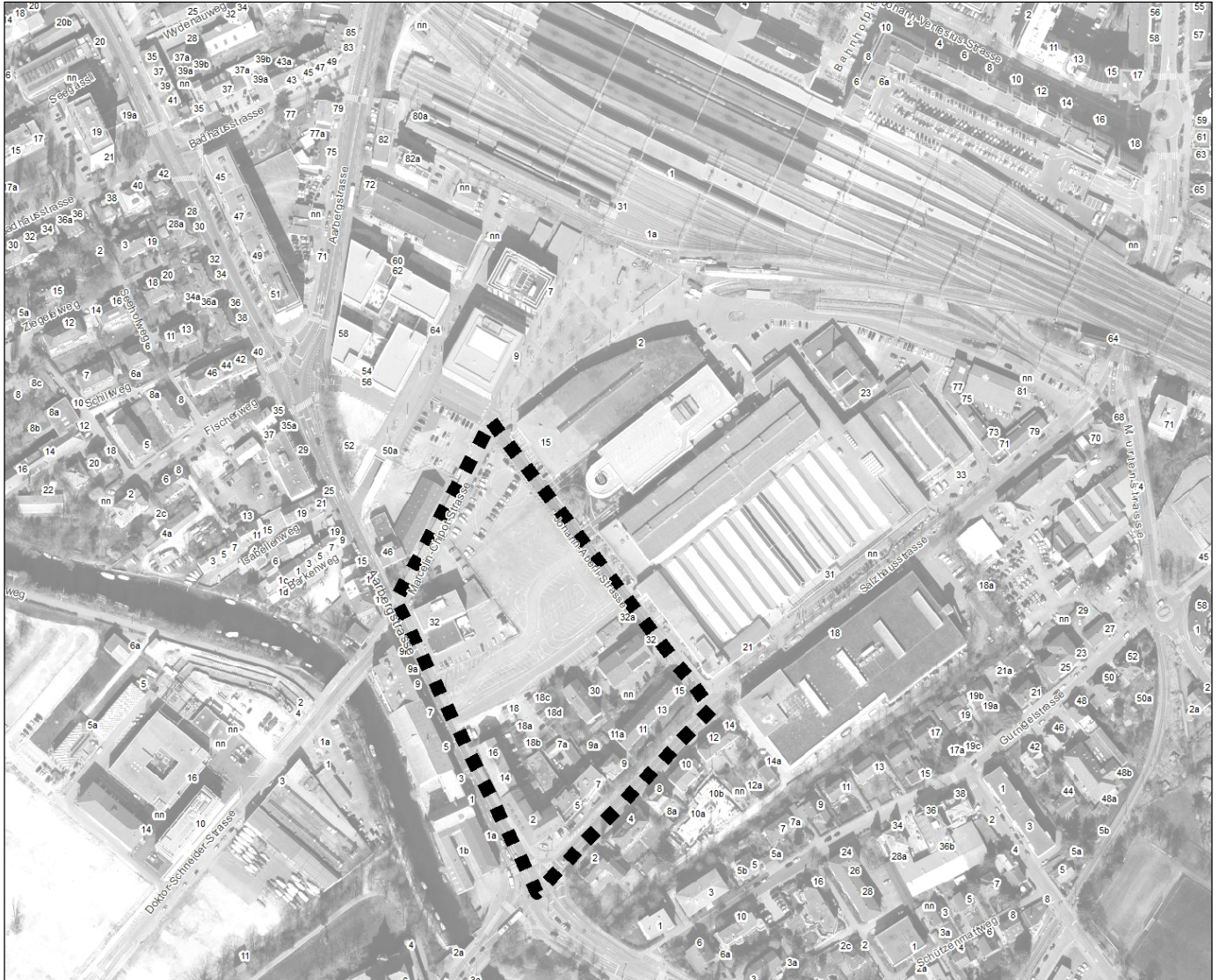
### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

### Grundlagen

- Bericht des Regierungsrats zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule vom 2. November 2011 (vom Grossen Rat am 22. März 2012 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen).
- Bericht des Regierungsrats zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule, Standortanalyse Bern und Burgdorf vom 9. Dezember 2015 (vom Grossen Rat am 1. Juni 2016 zur Kenntnis genommen).

### Hinweise zum Controlling

## Perimeter des Fachhochschulcampus Biel



## Öffentliche Abwasserentsorgung sichern

### Zielsetzung

Die öffentliche Abwasserentsorgung ist dauerhaft und langfristig gewährleistet. Die Anzahl der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und deren Standorte garantieren einen ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvollen Gewässerschutz.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	AWA	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	LANAT	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	TBA		Festsetzung
Bund	Bundesamt für Umwelt		
Regionen	Alle Regionen		
	Regionalkonferenzen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
Dritte	Reg. Organisationen Abwasserentsorgung		
<b>Federführung:</b>	AWA		

### Massnahme

Das Massnahmenblatt zeigt auf, wo sich als Ergebnis der regionalen ARA-Planungen ein räumlicher Koordinationsbedarf ergibt. Das AWA definiert in Zusammenarbeit mit den ARA-Inhabern (Gemeinden und regionale Organisationen) sowie den betroffenen Nachbarkantonen, welche ARA-Standorte langfristig für eine ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Abwasserreinigung notwendig sind und wo sich daraus abgeleitet Koordinationsbedarf ergibt. Massgebliche Grundlage hierzu bilden regionale Planungen. Das AWA sorgt dafür, dass solche Studien ausgelöst, finanziell unterstützt (Abwasserfonds) und umgesetzt werden.

### Vorgehen

Aus den regionalen ARA-Planungen ergeben sich hinsichtlich des Koordinationsbedarfs drei grundsätzliche Fälle:

1. ARA-Standorte mit bekanntem Koordinationsbedarf; es sind dabei zwei Varianten möglich:

Bei ARA-Standorten, die bestehen bleiben, jedoch Ausbaubedarf aufweisen, stellen die ARA-Inhaber in Zusammenarbeit mit dem AWA sicher, dass der notwendige Platzbedarf zur Verfügung steht. Die ARA-Inhaber garantieren die dauernde und langfristige Gewährleistung der gesetzeskonformen Abwasserentsorgung.

Bei ARA-Standorten, wo aufgrund von Regionalstudien ein Anschluss an eine andere ARA nachgewiesenermassen sinnvoll ist, sind die Gemeinden bzw. regionalen Organisationen als Inhaber der Anlagen für dessen Realisierung verantwortlich. In den entsprechenden Perimetern mit Koordinationsbedarf sind bei allen baulichen Vorhaben mögliche Auswirkungen auf ARA-Anschlussbauwerke zu berücksichtigen.

2. ARA-Standorte ohne Koordinationsbedarf: Bei ARA, die mittelfristig am jetzigen Standort bestehen bleiben und keinen Ausbaubedarf aufweisen, garantieren die ARA-Inhaber die dauernde und langfristige Gewährleistung der gesetzeskonformen Abwasserentsorgung. Bei ARA, deren Aufhebung beschlossen ist und deshalb kein Koordinationsbedarf mehr besteht, sind die Inhaber der Anlagen für die Realisierung der Anschlüsse verantwortlich. Das AWA unterstützt die ARA-Inhaber bei der schnellen Umsetzung der Massnahmen; für Anschlussprojekte können Mittel aus dem kantonalen Abwasserfonds gesprochen werden.

3. ARA-Standorte mit noch nicht bekanntem Koordinationsbedarf: Das AWA sorgt zusammen mit den betroffenen ARA-Inhabern und Nachbarkantonen dafür, dass die entsprechenden Regional- bzw. Anschlussstudien je nach Prioritäten ausgelöst, finanziell unterstützt (Abwasserfonds) und umgesetzt werden. Ein zukünftiger Koordinationsbedarf kann sowohl bei den ARA resultieren, an welche andere ARA angeschlossen werden, als auch im Korridor der Anschlussleitungen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Teilweise kleinräumige Struktur der Abwasserentsorgung
- Konflikt mit Raumbedarf Fließgewässer, Revitalisierung, Naturschutzgebiete, Siedlungsentwicklung, Strassenprojekte etc.
- Koordination der Bauvorhaben bedingt durch teilweise grosse Altersunterschiede der ARA

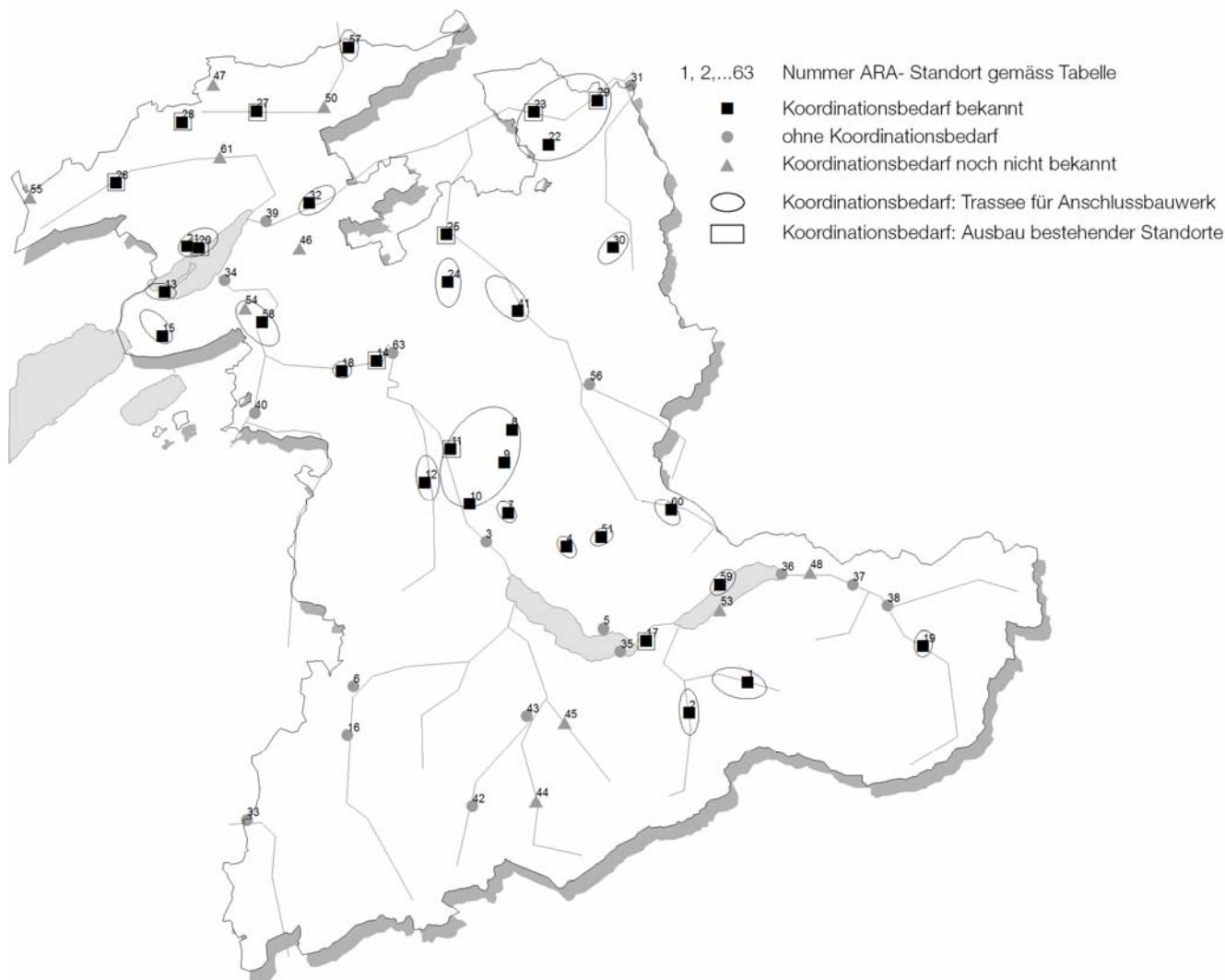
### Grundlagen

- Sachplan Siedlungsentwässerung – Massnahmenprogramm 2017 - 2022
- Eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung
- ARA-Regionalstudien bzw. ARA-Anschlussstudien
- Bericht des AWA betreffend Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen
- Gewässerschutzkarte und Gewässernetz GNBE

### Hinweise zum Controlling

Einsatz von Kantonsbeiträgen bei ARA-Zusammenschlüssen bzw. Leistungssteigerung von bestehenden ARA (Abwasserfonds)

## Öffentliche Abwasserentsorgung sichern: Koordinationsbedarf öffentlicher ARA (ganzjährig betrieben, > 200 Einwohnerwerte)



Legende zu Tabelle:

Nr.: Nummer auf Karte; ARA-Nr. gemäss BAFU;

KS: Koordinationsstand (VO: Vororientierung, ZE: Zwischenergebnis, FS: Festsetzung)

### ARA-Standorte mit bekanntem Koordinationsbedarf

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
1	Grindelwald	57600	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Regionale Lösung mit ARA Lauterbrunnen und Interlaken in Abklärung. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Grindelwald-Interlaken. Quelle: Regionalstudie Interlaken	ZE
2	Lauterbrunnen	58400	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Regionale Lösung mit ARA Grindelwald und Interlaken in Abklärung. Trasseefreihaltung und Umnutzung Stollen (Wasserkraft) für Anschlussleitung Lauterbrunnen-Interlaken. Weiterbetrieb ARA vorgesehen bis zum Zusammenschluss. Quelle: Regionalstudie Interlaken	ZE
4	Teuffenthal	94000	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Thunersee vorgesehen. Quelle: Anschlussstudie Teuffenthal	FS
7	Bleiken	60400	Standort nicht wirtschaftlich und aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Unteres Kiesental ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung an ARA Unteres Kiesental, evtl. Aufhebung von weiteren Kleinkläranlagen im Perimeter. Quelle: Anschlussstudie Bleiken-Unteres Kiesental	FS



Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
8	Grosshöchstetten	60800	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA an der Aare vorgesehen. Regionale Lösung Kiesental-Münsingen in Abklärung. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung, Koordination mit Hochwasserschutz. Quelle: Regionalstudie Kiesental	FS
9	Kiesental oberes	60700	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA an der Aare vorgesehen. Regionale Lösung Kiesental-Münsingen in Abklärung. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung. Quelle: Regionalstudie Kiesental	FS
10	Kiesental unteres	61100	Anschluss an ARA Münsingen oder Weiterbetrieb. Regionale Lösung Kiesental-Münsingen in Abklärung. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung. Koordination mit Projekt aarewasser. Quelle: Regionalstudie Kiesental	ZE
11	Münsingen	61600	Weiterbetrieb. Falls Anschluss ARA Unteres Kiesental: Der Standort für eine neue ARA im Raum Münsingen-Rubigen ist planerisch und eigentumsrechtlich sicherzustellen, vorerst noch ohne Landerwerb. Koordination mit Projekt aarewasser. Quelle: Regionalstudie Kiesental	ZE
12	Gürbetal	86900	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Anschluss an ara region bern ag ist eine Alternative. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Kaufdorf - Belp bei Variante Anschluss an ara region bern ag. Quelle: Anschlussstudie Gürbetal-ara region bern ag	ZE
13	Erlach	49200	Standort nicht wirtschaftlich. Regionale Lösung mit STEP Marin und Le Landeron machbar. Koordinationsbedarf bei Tätigkeiten im Gebiet Le Landeron-Marin-Erlach. Quelle: Regionalstudie Seeland	ZE
14	ara region bern ag	35100	Der jetzige Standort bleibt. Ausbauten (ARA mit zusätzlicher Reinigungsstufe für Elimination Spurenstoffe, Transportkanäle; siehe Nrn. 12, 18) sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: Regionalstudie Kiesental, Anschlussstudien Gürbetal und Wohlen	FS
15	Ins-Müntschemier	49602	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Marin in Abklärung. Anschluss an ARA Murten wurde verworfen. Koordination mit raumwirksamen Tätigkeiten. Quelle: Regionalstudie Seeland	ZE
17	Interlaken	59300	Standort bleibt. Ausbau notwendig bei ARA-Anschlüsse Grindelwald, Lauterbrunnen. Koordination mit Siedlungsentwicklung. Quelle: Regionalstudie Interlaken	FS
18	Wohlen	36000	Anschluss an ara region bern ag in Abklärung, der Anschluss wird von den Verantwortlichen der ARA Wohlen favorisiert. Massnahmen abzustimmen mit Entsorgungskonzept Stadt Bern-West. Quelle: Anschlussstudie Wohlen-ara region bern ag	ZE
19	Guttannen-Ruebgarti	78200	Weiterbetrieb oder Aufhebung gleichwertig. Aufhebung des ARA-Standorts infolge Naturgefahren und neue dezentrale Lösung ist eine Möglichkeit.	ZE
20	Am Twannbach	74000	Ausbau am jetzigen Standort oder Anschluss Richtung La Neuveville. Ausbau notwendig bei Anschluss der STEP Prêles. Der Ausbau ist mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: Anschlussstudie Gesamtbetrachtung ARA Plateau de Diesse und Twann, Studie Zukunft ARA Am Twannbach.	ZE
21	Prêles	72500	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Am Twannbach ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Richtung Schernelz. Quelle: Anschlussstudie Gesamtbetrachtung ARA Plateau de Diesse und Twann	FS
22	Herzogenbuchsee	99400	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Anschluss an ZALA oder ARA Wangen-Wiedlisbach in Abklärung, Trasseefreihaltung für notwendige Anschlussleitung. Quelle: MV-Bericht AWA	ZE
23	Wangen-Wiedlisbach	99200	Regionale Lösung mit ARA Herzogenbuchsee und ZALA wird zurzeit abgeklärt. Ausbau wäre notwendig bei Anschluss ARA Herzogenbuchsee. Koordination mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort bzw. Trasseefreihaltung für möglichen Anschluss an ZALA. Quelle: MV-Bericht AWA	ZE

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
24	Moossee-Urtenenbach	41100	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der Standort der ARA Moossee-Urtenenbach bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Lösungen werden unter Berücksichtigung von finanziellen, rechtlichen und umweltbeeinflussenden Konsequenzen geprüft. Das Trasse für eine eventuelle Leitung Richtung ARA Burgdorf ist freizuhalten. Die Entscheidungsfindung ist im Gange. Quelle: MV-Bericht AWA, Regionalstudie	ZE
25	Burgdorf-Fraubrunnen	40100	Standort bleibt. Je nach Ergebnis der Entscheidungsfindung unter Nrn. 24 und 41 ist ein Ausbau der Kläranlage notwendig. Koordination mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort. Quelle: MV-Bericht AWA, Regionalstudie	ZE
26	Saint- Imier	44800	Allfällige Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA	ZE
27	Tavannes	69600	Allfällige Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA	ZE
28	Tramelan	44600	Allfällige Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA	ZE
29	ZALA	32101	Standort bleibt. Konsequenzen bei einem allfälligen Anschluss der ARA Dürrenroth, Herzogenbuchsee und Wangen-Wiedlisbach sind noch abzuklären.	FS
30	Dürrenroth	95200	Anschluss an ZALA in Abklärung. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung. Quelle: Regionaler GEP ARA-Verband Affoltern-Dürrenroth-Walterswil	ZE
32	Orpund	74600	Anschluss an ARA Grenchen oder Weiterbetrieb. Bei Anschluss, Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung. Quelle: Anschlussstudie Orpund	ZE
41	Mittleres Emmental	95600	Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Ein möglicher Anschluss an die ARA Burgdorf-Fraubrunnen ist in Abklärung. Quelle: MV-Bericht AWA, Regionalstudie	ZE
51	Eriz-Linden	92402	Anschluss an ARA Thunersee oder Weiterbetrieb. Ein möglicher Anschluss wird bis 2020 abgeklärt. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung.	ZE
57	Moutier-Roches	70400	Anschluss an ARA Delsberg oder Weiterbetrieb. Ein möglicher Anschluss an die ARA Delsberg wird zusammen mit dem Kanton Jura abgeklärt. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung.	ZE
58	Niederried b.K.	30401	Standort nicht wirtschaftlich, Anschluss an ARA Kallnach ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung. Quelle: Bauprojekt	FS
59	Oberried b.l.	58902	Anschluss an ARA Interlaken oder Weiterbetrieb. Ein möglicher Anschluss wird bis 2020 abgeklärt. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung.	ZE
60	Schangnau-Bumbach	90600	Standort nicht wirtschaftlich und aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Langnau ist in Abklärung.	ZE

**ARA-Standorte ohne Koordinationsbedarf**

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
3	Thunersee	94400	Der jetzige Standort bleibt; der Platzbedarf für den Ausbau zur Elimination Spurenstoffe ist gesichert.	FS
5	Beatenberg-Wang	57102	Keiner (Aufhebung ARA beschlossen)	FS
6	Boltigen	79100	Keiner (Aufhebung ARA beschlossen)	FS
16	Simmental oberes	79400	Der jetzige Standort bleibt; ein Anschluss an die ARA Thunersee ist mittelfristig ausgeschlossen.	FS
31	Murg	34500	Keiner	FS
33	Saanen	84300	Keiner	FS
34	Täuffelen	75100	Keiner	FS
35	Därliigen	57500	Keiner (Aufhebung ARA beschlossen)	FS
36	Brienz	57300	Standort bleibt. Regionale Lösung Brienz-Meiringen momentan nicht aktuell. Koordination mit Trasse einer allfälligen Verbindungsleitung Brienz-Meiringen und mit Hochwasserschutz. Quelle: Regionalstudie Brienz-Meiringen	FS

<b>Nr.</b>	<b>ARA-Name</b>	<b>ARA-Nr.</b>	<b>Koordinationsbedarf</b>	<b>KS</b>
37	Meiringen	78500	Standort bleibt. Regionale Lösung Brienz-Meiringen momentan nicht aktuell. Koordination mit Trasse einer allfälligen Verbindungsleitung Brienz-Meiringen und mit Hochwasserschutz. Quelle: Regionalstudie Brienz-Meiringen	FS
38	Innertkirchen	78400	Der jetzige Standort bleibt.	FS
39	Biel	73300	Der jetzige Standort bleibt; er bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Quelle: MV-Bericht AWA	FS
40	Sensetal	66700	Der jetzige Standort bleibt; er bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Quelle: MV-Bericht AWA	FS
42	Adelboden	56102	Keiner	FS
43	Frutigen	56300	Keiner	FS
56	Langnau	90200	Keiner	FS
63	Worbental	36200	Der jetzige Standort bleibt.	FS

### **ARA-Standorte Koordinationsbedarf noch nicht bekannt**

Ein zukünftiger Koordinationsbedarf kann sowohl bei den ARA resultieren, an welche andere ARA angeschlossen werden, als auch im Korridor der Anschlussleitungen.

<b>Nr.</b>	<b>ARA-Name</b>	<b>ARA-Nr.</b>	<b>Koordinationsbedarf</b>	<b>KS</b>
44	Kandersteg	56500	Noch keine Aussage möglich	VO
45	Kiental-Reichenbach	56700	Noch keine Aussage möglich	VO
46	Lyss	30600	Noch keine Aussage möglich	VO
47	Bellelay	70600	Noch keine Aussage möglich	VO
48	Brienzwiler	57400	Noch keine Aussage möglich	VO
50	Court	69000	Noch keine Aussage möglich	VO
53	Iseltwald	58200	Noch keine Aussage möglich	VO
54	Kallnach	30400	Noch keine Aussage möglich	VO
55	La Ferrière	43500	Noch keine Aussage möglich	VO
61	Sonceboz	44400	Noch keine Aussage möglich	VO



## Landschaftsprägende Bauten

### Zielsetzung

Der Kanton Bern macht Gebrauch von den Möglichkeiten nach Art. 39 Abs.2 RPV. Ziel ist, mit den erweiterten Umnutzungsmöglichkeiten der Gebäude den ökologischen und landschaftsästhetischen Wert dieser Landschaften mit ihren landschaftsprägenden Bauten zu erhalten. Die Umnutzung von landschaftsprägenden Bauten ist direkt verknüpft mit den Zielen des Landschaftsschutzes sowie der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften.

**Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
KDP  
LANAT  
Regionen Entwicklungsraum Thun  
Kandertal  
Oberland-Ost  
Obersimmental - Saanenland  
Gemeinden Alle Gemeinden  
Dritte OLK  
**Federführung:** AGR

### Realisierung

Kurzfristig bis 2018  
 Mittelfristig 2018 bis 2022  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

- Art. 39 Abs. 2 RPV wird im Temporärsiedlungsgebiet der Alpen (inklusive angrenzende Gebiete im Dauersiedlungsgebiet, wenn sie wesentlich durch temporär genutzte Bauten geprägt werden) angewendet.  
- Die Kriterien bezüglich der Schutzwürdigkeit der Landschaften und ihrer prägenden Bauten gemäss Art. 39 Abs. 2 RPV sowie die Anforderungen an den Vollzug werden mit der Richtplangenehmigung formell festgesetzt (s. Rückseite).

### Vorgehen

- Die Regionen können das Gebiet mit den landschaftsprägenden Bauten gestützt auf den Kriterienkatalog bezeichnen.  
- Die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die betreffenden Bauten und Landschaften gestützt auf den Kriterienkatalog unter Schutz. Sie berücksichtigen, sofern vorhanden, den regionalen Richtplan.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Zielkonflikte mit Landschaft, Natur und Denkmalpflege, speziell zu beachten sind die Vorschriften zu den Moorlandschaften und zu BLN-Gebieten  
- Streusiedlungsgebiete nach Art. 39 Abs. 1 RPV

### Grundlagen

- Erläuterungsbericht "Landschaftsprägende Bauten" (Januar 2005)

### Hinweise zum Controlling

Raumbeobachtung: Bauen ausserhalb der Bauzone

## **Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten: Kriterien**

Kriterien für die Festlegung der Schutzwürdigkeit von Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten i. S. von Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV.

### **A Kriterien für die Bestimmung der landschaftsprägenden Bauten**

Landschaftsprägende Bauten gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV müssen folgende Eigenschaften kumulativ erfüllen:

- A1 Es handelt sich um regionaltypische, früher für die Bewirtschaftung notwendige und in signifikanter Anzahl und Dichte vorkommende traditionelle Bauten, deren ursprünglicher Zustand noch weitgehend erhalten ist. Wenn die Bauten verfallen oder verschwinden würden, würde die Schutzwürdigkeit der Kulturlandschaft beeinträchtigt.
- A2 Die Bauten prägen aufgrund ihrer Standorte, Verteilung und Stellung im Gelände (z.B. Firstrichtungen) das Landschaftsbild massgebend.
- A3 Sie können als Einzelobjekte, als geschlossene Baugruppe oder auch mit ihrer Umgebungsgestaltung (Hofstatt, Gärten, Bäume etc.) die Landschaft prägen.
- A4 Für die landschaftsprägende Wirkung der Baute ist primär die intakte Gesamterscheinung und weniger ihre Bedeutung als Schutzobjekt i. S. von Art. 10 a BauG massgebend.
- A5 Die Bauten müssen sich für die vorgesehene Umnutzung eignen. Ihre äussere Erscheinung und Grundstruktur müssen so beschaffen sein, dass diese durch eine Umnutzung nicht beeinträchtigt, sondern im Wesentlichen bewahrt werden können.

### **B Kriterien für die Bestimmung der schützenswerten Kulturlandschaften**

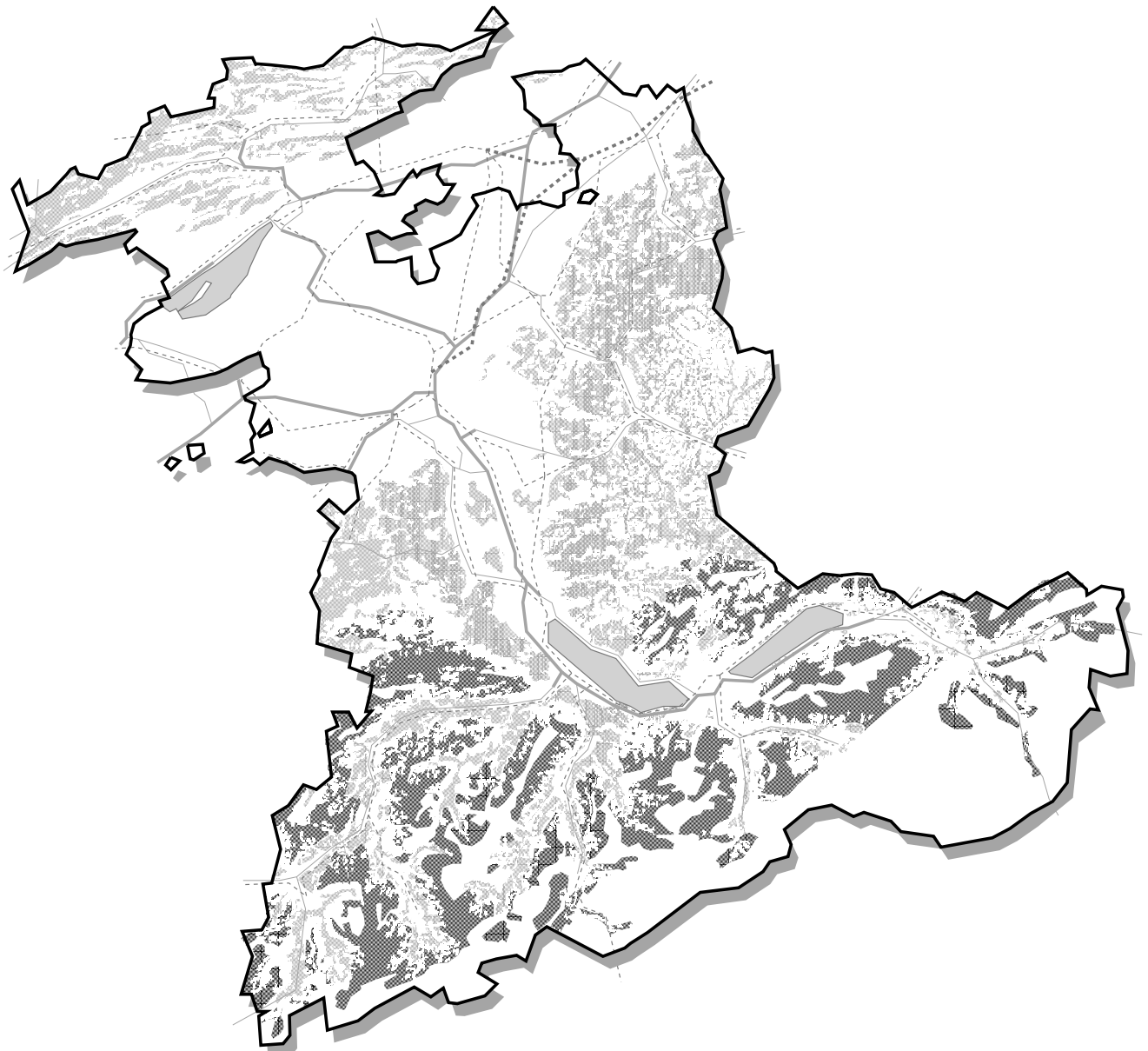
Schützenswerte Kulturlandschaften gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV müssen folgende Eigenschaften kumulativ erfüllen:

- B1 Es handelt sich um grössere zusammenhängende Landschaften bzw. topografisch klar als Einheit in Erscheinung tretende Landschaftsräume, welche ihren traditionellen kulturlandschaftlichen Charakter erhalten haben.
- B2 Der überwiegende Teil des Baubestandes besteht aus landschaftsprägenden Bauten im Sinne von Ziffer A.
- B3 Zwischen den baulichen Zeugen und der landwirtschaftlichen Nutzung besteht ein erlebbarer, funktionaler Zusammenhang.
- B4 Es sind Zeugnisse der Landschaftsgestaltung (z.B. Trockenmauern, historische Verkehrswege, Ackerterrassen) oder der Menschheitsgeschichte (z.B. Objekte ISOS, Orte des lokalen Brauchtums) vorhanden.
- B5 Die Landschaft wird als besonders schön empfunden. Sie weist einen hohen Grad an Naturnähe auf. Die intakte Gesamterscheinung wird weder durch störende Infrastrukturen (z.B. auffällige Transportanlagen, Leitungen, Strassen) noch durch andere nicht in das Landschaftsbild passende Bauten und Anlagen beeinträchtigt.
- B6 Die Landschaft ist weder vollständig bewaldet, noch liegen die landschaftsprägenden Bauten im Perimeter von Naturgefahren.
- B7 Die Umnutzung der landschaftsprägenden Bauten steht nicht im Widerspruch zu übergeordneten Schutzziele wie diejenigen der Moorlandschaften, der BLN- und ISOS-Objekte, von kantonalen Naturschutzgebieten oder von Wildtierschutzgebieten.

### **C Anforderungen an den Vollzug**

- C1 Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Kulturlandschaften und die landschaftsprägenden Bauten unter Schutz.
- C2 Sie beachtet bei der Perimeterabgrenzung den funktionalen Zusammenhang zwischen den Bauten und der landwirtschaftlichen Nutzung und sorgt dafür, dass die Kulturlandschaft als möglichst zusammenhängende Einheit unter Schutz gestellt wird. Der entsprechende Landschaftsteil ist zusammen mit den landschaftsprägend schützenswerten Bauten in der Nutzungsplanung parzellenscharf zu bezeichnen.
- C3 Sie erlässt in Ergänzung zu Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV in ihrem Baureglement die notwendigen Vorschriften, insbesondere in folgender Hinsicht:
  - 1. Die Besonderheiten der Landschaft als auch der landschaftsprägenden Bauten sind in den Schutzvorschriften des Baureglementes zu umschreiben. Die Pflege der Landschaft und der entsprechende Vollzug sind dabei zu sichern, z.B. mit Bewirtschaftungsverträgen.
  - 2. Die Beseitigung und Beeinträchtigung von als landschaftsprägend geschützten Bauten und der weiteren charakteristischen Landschaftselemente ist zu untersagen.
  - 3. Mit den Schutzbestrebungen nicht vereinbare Nutzungen sind auszuschliessen.
  - 4. Neue Bauten und Anlagen werden in der geschützten Landschaft nur bewilligt, wenn sie auf einen Standort darin angewiesen sind und diese nicht beeinträchtigen. Auffällige standortfremde Bäume und Sträucher sind nicht zugelassen.
  - 5. Bei baulichen Änderungen und Zweckänderungen darf die Situation bezüglich Eingliederung und Auswirkungen auf die Landschaft nicht verschlechtert werden. Bei Änderungen an Bauten und Anlagen mit landschaftsstörenden Elementen muss die Situation soweit zumutbar verbessert werden.
  - 6. Materialien, Bautechnik und Gestaltung sind so zu wählen, wie sie für die Ausgangsbaute typisch sind.
  - 7. An als landschaftsprägend geschützten Gebäuden dürfen keine störenden oder die Ablesbarkeit der ursprünglichen Funktion der Baute beeinträchtigenden Veränderungen vorgenommen werden.
  - 8. Bei der Bewilligung und bei der Ausführung von Bauvorhaben gemäss Art. 39 Abs. 2 RPV, welche eine Veränderung des Erscheinungsbildes zur Folge haben, ist eine Ästhetikfachstelle beizuziehen.
- C4 Verhältnis zum Streusiedlungsgebiet nach Art. 39 Abs. 1 RPG: Die Anwendung von Art. 39 RPV Abs. 1 und Abs. 2 schliessen sich gegenseitig aus. Werden im traditionellen Streusiedlungsgebiet Teilgebiete mit landschaftsprägenden Bauten grundeigentümerverbindlich ausgeschieden, so können die Erleichterungen nach Art. 39 Abs. 1 nicht geltend gemacht werden.

## Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten



Temporärsiedlungsgebiet der Alpen (Art. 39, Abs. 2 RPV)



Streusiedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan (Art. 39, Abs. 1 RPV, Hinweis)





## Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen

### Zielsetzung

Das Schadenpotenzial ist im Sinne der Gefahrenvorsorge zu minimieren. Dazu sind aussagekräftige Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten) zu erarbeiten, bei der Bauzonenausscheidung zu berücksichtigen und im Zonenplan darzustellen. Der Kanton legt die Grundsätze fest.

**Hauptziele:** D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR KAWA TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Gemeinden	Alle Gemeinden
<b>Federführung:</b>	AGR

### Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2022 bis 2023
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

**Stand der Koordination  
der Gesamtmassnahme**  
Festsetzung

### Massnahme

Die Grundsätze für die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung werden mit der Genehmigung des Richtplans formell festgesetzt (s. Rückseite). Sie sind bei der Ortsplanung anzuwenden.

### Vorgehen

1. Die Gemeinden überarbeiten bei Bedarf mit Unterstützung des Kantons (TBA, KAWA) die Gefahrenkarten.
2. Die Gemeinden setzen neue Gefahrenkarten raschestmöglich in die Ortsplanung um (s. Grundsätze).
3. Wenn dies nicht innert 2 Jahren nach Vorliegen der Gefahrenkarte geschieht, prüft der Regierungsrat Planungszonen für diejenigen Teile der Bauzone, für welche Handlungsbedarf besteht.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Ziele der Siedlungsentwicklung
- Wasserbau- und Gefahrenschutzmassnahmen, Schutzwaldpflege, Ereignisbewältigung
- Raumbedarf Fließgewässer

### Grundlagen

- Art. 15 RPG, Art. 6 BauG, Waldgesetzgebung, Wasserbaugesetzgebung
- Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarte 1:25'000, Ereigniskataster
- Risikostrategie Naturgefahren (RRB vom 24. August 2005)

### Hinweise zum Controlling

- Stand der Gefahrenkartierung
- Kantonale Raubeobachtung

# Grundsätze für die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung

## 1. Beurteilungsgrundlagen erarbeiten

Wenn Hinweise dafür bestehen, dass bestehende oder vorgesehene Siedlungsgebiete bzw. Bauzonen im Wirkungsbereich von Naturgefahren liegen, sind detaillierte Abklärungen bezüglich der Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit von Naturgefahren zu treffen (Gefahrenkarte).

## 2. Umsetzung der Gefahrenkarte in der Ortsplanung

Die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung umfasst folgende Aufgaben:

- Berücksichtigen der Naturgefahren bei der Ueberprüfung und Festlegung der Bauzonen
- Bezeichnen der Gefahrenggebiete im Zonenplan
- Regeln der Bau- und Nutzungsbeschränkungen in Gefahrenggebieten

## 3. Überprüfung und Festlegung der Bauzonen

Fall	Gefahrenstufe (gemäss Gefahrenkarte)	Heutige Situation	Behandlung in der Ortsplanung
1	Rot (erhebliche Gefährdung)	Nichtbauzone	Keine neue Bauzone
2	Rot	Bauzone / Nicht überbaut	Umzonung in die Nichtbauzone
3	Rot	Bauzone / Überbaut	In der Regel belassen in Bauzone *
4	Blau (mittlere Gefährdung)	Nichtbauzone	Umzonung in Bauzone nur ausnahmsweise */**
5	Blau	Bauzone / Nicht überbaut	Belassen in Bauzone nur ausnahmsweise */**
6	Blau	Bauzone / Überbaut	In der Regel belassen in Bauzone *
7	Gelb (geringe Gefährdung)		Zurückhaltung bei Bauzonen für sensible Nutzungen
8	Gelb-weiss (Restgefährdung, Ereignisse mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit, aber hoher Intensität)		Zurückhaltung bei Bauzonen für Nutzungen, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen wie Spital, Feuerwehr usw. oder welche ein sehr grosses Schadenpotenzial aufweisen

\* Zusätzlich sind Bau- und Nutzungsbeschränkungen gemäss Ziffer 4 zu erlassen.

\*\* Ausnahmen dürfen nur mit grösster Zurückhaltung und gestützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgesehen werden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Möglichkeiten der Gemeinde, an anderen Standorten Bauzonen für die vorgesehene Zweckbestimmung zu bezeichnen.
- Die Lage der Bauzone im Siedlungsgebiet: Eine Bauzone ist eher möglich im bereits weitgehend überbauten Gebiet als am Siedlungsrand.
- Die Gefahrenstufe: Eine Bauzone ist eher zulässig an der Grenze zum gelben oder weissen Gefahrenggebiet als an der Grenze zum roten Gefahrenggebiet.
- Das Ausmass des durch die Bauzonenausscheidung ermöglichten Schadenpotenzials (Art der Nutzung; Gefährdung von Mensch und Tier ausserhalb der Gebäude; Nutzungsbeschränkungen): Dieses ist möglichst klein zu halten.
- Die technische Machbarkeit, die räumliche Verträglichkeit und die Folgekosten für Schutzmassnahmen. Dabei ist zu beachten, dass gemäss geltender Wasserbau- und Waldgesetzgebung für Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die in bekannten Gefahrenggebieten erstellt wurden, von Bund und Kanton keine Beiträge gewährt werden.

## 4. Bau- und Nutzungsbeschränkungen in Gefahrenggebieten

Die Baumöglichkeiten in Gefahrenggebieten sind so auszugestalten, dass in Gebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung die Sicherheit von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten gewährleistet ist (Art. 6 BauG).

**Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)**

**Zielsetzung**

Technische Risiken, die von Bahnlinien, Strassen, Hochdruck-Gasleitungen und stationären Betrieben ausgehen, sind im Sinne der Störfallvorsorge gering zu halten und mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
 D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

<b>Beteiligte Stellen</b>		<b>Realisierung</b>	<b>Stand der Koordination der Gesamtmassnahme</b>
Kanton Bern	AGG	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
	AGR	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
	AÖV	<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	AUE		
	beco		
	Kantonales Laboratorium		
	TBA		
Bund	Bundesamt für Energie		
	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Strassen		
	Bundesamt für Umwelt		
	Bundesamt für Verkehr		
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Dritte	Betreiber von störfallrelevanten Anlagen		
<b>Federführung:</b>	AGR		

**Massnahme**

1. Das Kantonale Laboratorium führt einen Gefahrstoff-Risikokataster und bringt ihn in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Kenntnis.
2. Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden nutzen im Rahmen ihrer Kompetenzen die betriebsseitigen und raumplanerischen Möglichkeiten zur Minimierung von technischen Risiken. Sie arbeiten dabei zusammen.

**Vorgehen**

1. Der Kanton bezeichnet die Perimeter, in denen bei Planungen die Auswirkungen der technischen Risiken zu prüfen sind (Konsultationsbereiche Chemieereignisse).
2. Der Kanton erarbeitet eine Vollzugshilfe für den Umgang mit technischen Risiken in der Ortsplanung.
3. Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden prüfen bei ihren Planungen innerhalb der Konsultationsbereiche die Risikorelevanz. Sie treffen, falls sich ihre Planung als risikorelevant erweist, in Absprache mit dem AGR und dem kantonalen Laboratorium weitere Massnahmen.

<b>Gesamtkosten:</b>	100%	50'000 Fr.	<b>Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern</b>
davon finanziert durch:			<b>Finanzierungsart:</b>
Kanton Bern	100%	50'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der Laufenden Rechnung
Bund		Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen		Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Gemeinden		Fr.	<b>Finanzierungsnachweis</b>
Andere Kantone		Fr.	<input type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten
Dritte		Fr.	

**Bemerkung:** Wird im Rahmen der bestehenden Aufgaben umgesetzt.

**Abhängigkeiten/Zielkonflikte**

- Der Schutz der Bevölkerung vor technischen Risiken und der Investitionsschutz für Anlagen mit technischen Risiken stehen in Konflikt mit der Siedlungsentwicklung.

**Grundlagen**

- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) / Störfallverordnung (StFV) vom 27. Februar 1991 (SR 814.012)
- Rohrleitungsgesetz (SR 746.1)
- Raumplanungsgesetz (SR 700)
- ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA 2013: Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge
- Risikokataster

**Hinweise zum Controlling**

Bauzonenflächen innerhalb des Konsultationsbereichs



## Zweitwohnungen steuern

### Zielsetzung

Der Kanton strebt im Sinne von Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an. Er unterstützt die Realisierung von bewirtschafteten Betten gestützt auf regionale touristische Entwicklungskonzepte und begrenzt die Zahl von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten („kalte Betten“).

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
  - C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR beco
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Andere Kantone	Waadt

**Federführung:** AGR

### Realisierung

- |  |               |
|--|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig  | bis 2018      |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig           | 2018 bis 2022 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Die dem Geltungsbereich der Verordnung über Zweitwohnungen unterstellten Gemeinden können Zweitwohnungen nur im Rahmen dieser Verordnung bewilligen.

In den auf der Rückseite bezeichneten Gebieten / Gemeinden sind aus kantonaler Sicht zusätzliche planerische Massnahmen für eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen zu treffen. Dabei sind die kantonalen und regionalen Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen (s. Rückseite).

### Vorgehen

1. Der Kanton überarbeitet die Arbeitshilfe für die raumplanerischen Massnahmen und den Vollzug (2011).
2. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen differenzieren gestützt auf ihr touristisches Entwicklungskonzept die kantonalen Vorgaben im Rahmen ihrer Richtplanung (RGSK 2. Generation).
3. Die bezeichneten Gemeinden (s.Rückseite, Ziffer 1) treffen die notwendigen Massnahmen im Rahmen ihrer Ortsplanung, um die Zahl neuer Zweitwohnungen zu beschränken, die Auslastung zu verbessern sowie preisgünstige Erstwohnungen und die Hotellerie zu fördern (bis 2014).
4. Die Gemeinden mit Beobachterstatus (s.Rückseite, Ziffer 2) sowie die Gemeinden, die einen Bauzonenbedarf für Zweitwohnungen geltend machen oder Massnahmen zur Steuerung von Zweitwohnungen treffen, erfassen die Zweitwohnungen und verfolgen die Entwicklung (Monitoring).
5. Der Kanton prüft, ob eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig ist.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Gesamttouristische Entwicklung (siehe Massnahme C\_23)

### Grundlagen

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Juli 2011: Umgang mit Zweitwohnungen. Arbeitshilfe für die Ortsplanung
- Tourismuspolitisches Leitbild
- Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus 2009: Tourismus im Kanton Bern - Positionspapier und Strategie. Schlussbericht. (Auftraggeber: VOL/beco)
- Regionale touristische Entwicklungskonzepte und regionale Richtpläne (siehe Massnahme C\_23)

### Hinweise zum Controlling

Zweitwohnungsanteil

## Zweitwohnungen steuern

### 1. Gebiete / Gemeinden, in denen aus kantonaler Sicht ein erhöhter planerischer Handlungsbedarf bezüglich Zweitwohnungen besteht

Raum	Gemeinden
Gstaad-Saanenland	Saanen, Gsteig, Lauenen
Lenk / Simmental	Lenk, Zweisimmen
Adelboden-Frutigen	Adelboden
Kandertal	Kandersteg
Jungfrau-Region	Grindelwald, Lauterbrunnen
Haslital	Hasliberg
Thunersee	Beatenberg
Brienzersee	Iseltwald, Oberried

Auch die hier nicht aufgeführten Gemeinden können bei Bedarf Massnahmen im Bereich Zweitwohnungsbestand sowie Förderung von Erstwohnungen und Hotellerie prüfen und ergreifen.

### 2. Gebiete / Gemeinden, in denen die Entwicklung der Zweitwohnungen beobachtet werden muss (Gemeinden mit Beobachter-Status)

Aeschi, Brienz, Diemtigen, Habkern, Krattigen, Niederried b.l., Sigriswil, St. Stephan

### 3. Grundsätze für die Berücksichtigung der Zweitwohnungen in der regionalen und kommunalen Planung

- Die Berücksichtigung der Zweitwohnungen erfolgt auf Grundlage einer sorgfältigen Analyse der Ausgangslage (Bestand Erst-, Zweitwohnungen bewirtschaftet/unbewirtschaftet, übrige touristische Beherbergung; übrige touristische Infrastruktur; bisherige Entwicklung/Perspektiven).
- Die regionale und kommunale Zweitwohnungspolitik ist auf das regionale touristische Entwicklungskonzept abzustimmen. Solange ein solches fehlt, sind die regionalen und lokalen touristischen Zielsetzungen zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorzunehmen.
- Die Regionen legen die Ziele und Massnahmen gemäss Art. 8 Abs. 3 RPG differenziert nach Räumen und Gemeinden fest. Sie berücksichtigen die diesbezügliche kantonale Zielsetzung. Die Ziele und Massnahmen sind überkommunal abzustimmen. Die betroffenen Nachbarregionen bzw. -gemeinden inner- und ausserhalb des Kantons sind in geeigneter Weise beizuziehen.

### 4. Grundsätze für Resorts (grosse Tourismusresidenzen)

- Resorts müssen auf das regionale touristische Entwicklungskonzept abgestimmt sein (Bedarf/Grösse, sinnvolle Ergänzung des touristischen Angebots). Solange ein solches fehlt, sind die regionalen und lokalen touristischen Zielsetzungen zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorzunehmen.
- Resorts sind in touristischen Zentren (gemäss regionaler Richtplanung bzw. RGSK) vorzusehen. Darüber hinaus sind Resorts nur zulässig, wenn der Standort im regionalen Richtplan festgelegt ist.
- Ausschlusskriterien: rotes/blauges Gefahrengebiet, Schutzgebiete/Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung, Grundwasserschutzzone S1/S2.
- Das Resort passt sich gut in die Siedlung und die Landschaft ein und nutzt den Boden haushälterisch.
- Der Standort verfügt über eine ausreichende Infrastruktur (Strasse, Wasser, Abwasser) und über einen guten Anschluss an den öffentlichen Verkehr.
- Der langfristige Nutzen für den Tourismus und die Bevölkerung ist gewährleistet (Sicherstellung Erneuerung, keine Umnutzung zu kalten Betten usw.).

## Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen

### Zielsetzung

Grundstücke und Gebäude in Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN), welche vom Kanton Bern als Grundeigentümer nicht mehr zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt werden, sind für eine wirtschaftliche nachhaltige Nachnutzung in eine dafür geeignete Zone zu überführen.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGG  
AGR

Gemeinden Betroffene Gemeinden

**Federführung:** AGG

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2018  
 Mittelfristig 2018 bis 2022  
 Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Nutzungsoptimierungen von Grundstücken und Gebäuden des Kantons Bern werden gemäss den strategischen Grundsätzen des Regierungsrats für das Immobilienmanagement (RRB 1885/2006) durchgeführt. Auslöser für Umnutzungen sind die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und die Justizreform sowie strategische Veränderungen der kantonalen Direktionen mit Auswirkungen auf die räumliche Situation. Damit sind Zonenanpassungen für eine nachhaltige Nachnutzung der nicht mehr gebrauchten Kantonsgrundstücke verbunden.

### Vorgehen

Die Gemeinden sind eingeladen, Grundstücke und Gebäude in Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN), welche vom Kanton Bern als Grundeigentümer nicht mehr zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt werden, in eine zur Nachnutzung geeignete Zone zu überführen. Die kantonalen Interessen sollen dabei berücksichtigt werden, damit freierwerdende Gebäude nicht leerstehen oder ungenutzt bleiben. Massgebend ist dabei das öffentliche Interesse (z. B. denkmalpflegerisch geschützte Bauten).

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Veränderungen des politischen Leistungsauftrags haben häufig Auswirkungen auf die räumliche Situation und die Infrastruktur. Davon betroffene Gebäude in einer ZöN können ohne entsprechende Umzonung nicht privat genutzt werden. Dabei soll die Zonenänderung und Nachnutzung gemeinsam mit den Gemeinden abgesprochen werden. In der Regel wird die Art der Nutzung nicht verändert (z.B. Büronutzung bleibt Büronutzung) oder es sind geeignete Nachnutzungen zum Beispiel bei Spitalliegenschaften etc. zu finden. Lediglich die Nutzerschaft wechselt vom öffentlichen Gemeinwesen zu einer privaten. Daraus ergibt sich (gemäss anerkannter Bewertungspraxis) kein Mehrwert. Die Gemeinden sollten deshalb auf der Forderung einer Mehrwertabschöpfung verzichten, solange durch die Umzonung kein wesentlicher Mehrwert geschaffen wird.

### Grundlagen

- Kantonale Volksabstimmung vom 24. September 2006 Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Justizreform
- RRB Nr. 1885 vom 26. Oktober 2006 "Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement"

### Hinweise zum Controlling

Vom Kanton nicht mehr benötigte Grundstücke und Gebäude in einer ZöN sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision in eine geeignete Zone zu überführen.





## Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen

### Zielsetzung

Die Zahl der Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern soll erhöht werden.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	BVE
	ERZ
	GEF
	JGK
	POM
	Regierungsstatthalter
Bund	Bundesamt für Kultur
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Organisationen der Fahrenden

**Federführung:** AGR

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Der Kanton plant in Zusammenarbeit mit den betroffenen Regionen und Gemeinden zusätzliche Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende.

### Vorgehen

- Der Kanton legt gestützt auf eine umfassende Standortevaluation in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die Standorte für Stand- und Durchgangsplätze im Richtplan fest (s. Rückseite).
- Der Kanton führt mit dem Bund Verhandlungen, damit dieser die Realisierung eines Transitplatzes auf dem Gebiet des Kantons Bern übernimmt oder sich mindestens substantiell an den Kosten eines allfälligen vom Kanton Bern realisierten Transitplatz beteiligt. Führen die Verhandlungen mit dem Bund zu keinem konkreten Ergebnis, sucht der Kanton einen geeigneten Standort und fokussiert dabei auf Kantons- und Bundesgrundstücke entlang den Autobahn-Transitachsen A1 und A5.
- Der Kanton plant die Plätze und kann dafür bei Bedarf kantonale Überbauungsordnungen erlassen.
- Der Kanton begleitet den Bau der Plätze, für den Betrieb sind in der Regel die Gemeinden zuständig.

**Gesamtkosten:** 100% 2'655'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	100%	2'655'000 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung: Rahmenkredit

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Umfasst Planungs- und Investitionskosten für drei Durchgangs-/Standplätze für Schweizer Fahrende.

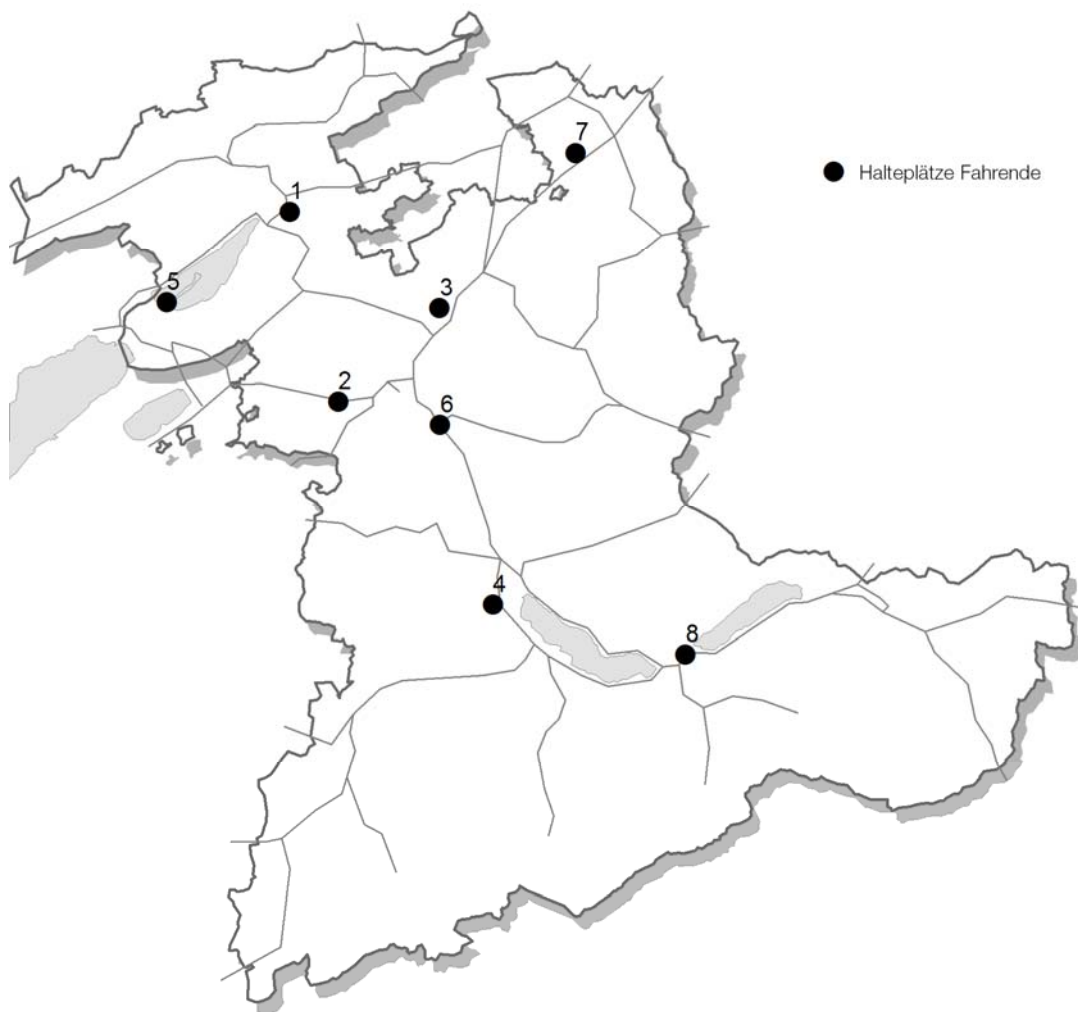
### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

### Grundlagen

- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (SR 0.441.1)
- Schweizerisches Bundesgericht, Entscheid 1A.205/2002 vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321)
- Konzept Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern (RRB 1127/29.06.2011)
- Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern vom September 2013 (RRB 1298/2013)
- Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern, Ausweitung des Auftrags der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Ergebnissicherung der Aussprache vom 21. Mai 2014 (RRB 691/2014)
- GR-Beschluss Rahmenkredit für die Planung und Realisierung neuer Halteplätze für schweizerische Fahrende (2016.RRGR.601)

### Hinweise zum Controlling

## Halteplätze für Fahrende



Koordinationsstand der einzelnen Standorte (KS): AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis

Nr.	Gemeinde	Standortname	Art Halteplatz	KS
1	Biel/Bienne	Lindenhofstrasse	Standplatz	AL
2	Bern	Buech	Standplatz	AL
3	Jegenstorf	Chrutmatt	Durchgangsplatz	AL
4	Thun	Thun-Allmendingen	Stand-/Durchgangsplatz	AL
5	Erlach	Lochmatte	Standplatz	FS
6	Muri b. Bern	Froumholz	Stand-/Durchgangsplatz	FS
7	Herzogenbuchsee	Waldacher	Durchgangsplatz	FS
8	Matten b. Interlaken	Aendermoos	Durchgangsplatz	ZE

## Zunahme der Waldfläche verhindern

### Zielsetzung

Durch eine verbindliche Abgrenzung von Wald und Offenland soll in Gebieten, wo die Waldfläche zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands, der Landschaft und ökologisch wichtiger Standorte nicht weiter zunehmen soll, die rechtlich geschützte Waldfläche im Rahmen der Ortsplanung festgesetzt werden.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren  
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR KAWA LANAT (ASP, ANF)
Bund	Bundesamt für Umwelt
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Dritte	Land- / Waldeigentümer

**Federführung:** AGR

### Realisierung

- |  |               |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig             | bis 2018      |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig           | 2018 bis 2022 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

- Der Kanton legt die Gebiete fest, wo er eine Zunahme des Waldes verhindern will (s. Rückseite).
- Betroffene Gemeinden in den vom Kanton festgelegten Gebieten können im Rahmen der Ortsplanung (Landschaftsplanung) für Teile oder das ganze Gemeindegebiet Waldfeststellungen durchführen lassen und die verbindlichen Waldgrenzen in die Ortsplanung aufnehmen.

### Vorgehen

Die Gemeinde beauftragt die zuständige Waldabteilung, die nötigen Waldfeststellungen vorzunehmen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Nachführungsgeometer in die Plangrundlagen aufzunehmen. Die daraus resultierenden verbindlichen Waldgrenzen werden im ordentlichen Nutzungsplanverfahren erlassen und durch das Amt für Wald genehmigt.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- In einer dynamischen, natürlichen Entwicklung wächst der Wald immer weiter in offene Gebiete und Landschaften ein. Diese Dynamik kann mit physischen und mit rechtlichen Mitteln eingeschränkt werden, so dass auf bisher offenen Flächen kein neuer Wald entstehen kann.
- Die statischen Waldgrenzen verhindern weitere natürliche Entwicklungen und wirken damit stufigen Waldrändern und sanfteren landschaftlichen Übergängen entgegen. Es können keine neuen, ökologisch wertvollen Grenzflächen entstehen. Die Abstimmung mit den Massnahmen E\_01, E\_04 und E\_11 ist sicherzustellen.
- Für Eigentümer und Bewirtschafter entsteht mehr Rechtssicherheit, dass sie Offenland-Flächen auch langfristig nutzen können und diese nicht zu Wald werden.

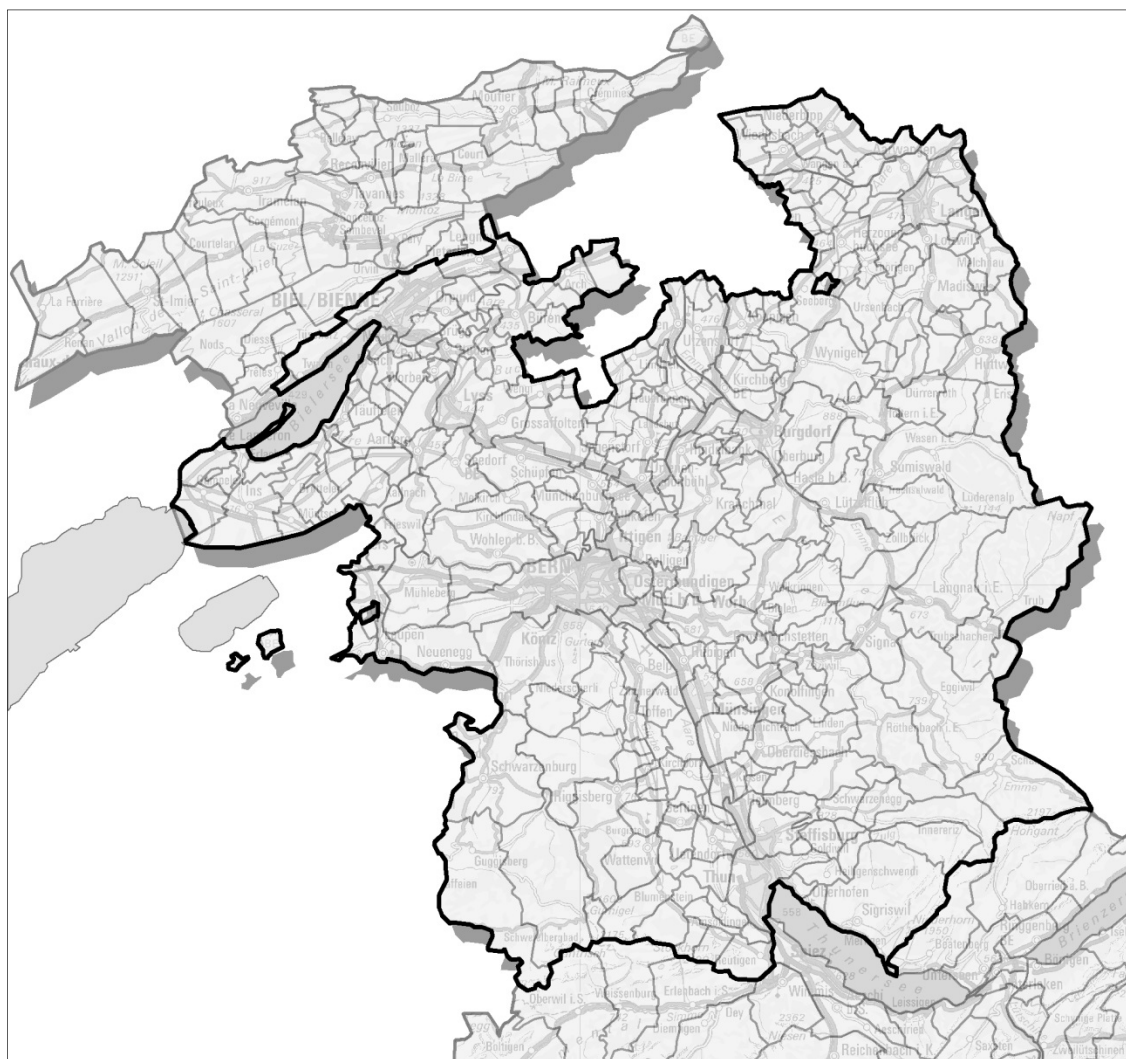
### Grundlagen

- Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG und Art. 12a WaV
- Art. 4 KWaG und Art. 1 und 2 KWaV

### Hinweise zum Controlling

Genehmigte Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen (digitaler Datensatz)

## Gemeinden, in denen der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will



Das Gebiet umfasst alle Gemeinden der Wald-Regionen (Waldabteilungen) Voralpen und Mittelland. Gemeinden in den Waldabteilungen Alpen und Berner Jura können jederzeit beim Kanton beantragen, ebenfalls verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erlassen zu können. Voraussetzungen sind: Das beantragte Gemeindegebiet muss vollständig amtlich vermessen sein; die Gemeinde muss nachweisen können, dass die betroffene Landschaft stark unter Druck steht und dass sich die Waldfläche im beantragten Gebiet nachweisbar ausdehnt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden diese Gemeinden im Rahmen des zweijährlichen Richtplan-Controllings ins Massnahmenblatt D\_09 aufgenommen.

## Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft fördern

### Zielsetzung

Der Kanton strebt zur Erhaltung und Aufwertung der Artenvielfalt und einer vielfältigen Landschaft eine zusätzliche Ökologisierung der Landwirtschaft an und unterstützt deshalb die Anstrengungen von Gemeinden und Trägerschaften mit Beratung und finanziellen Mitteln.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGI AGR LANAT
Bund	Bundesamt für Landwirtschaft Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Trägerschaften
<b>Federführung:</b>	LANAT

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**  
Festsetzung

### Massnahme

Der Kanton stellt die finanziellen Mittel und die notwendigen personellen Kapazitäten zur Verfügung, um die Beiträge des Bundes gemäss DZV zur Förderung der Vernetzung und der Qualität von Biodiversitätsförderflächen (BFF) optimal ausschöpfen zu können (VOL).

### Vorgehen

1. Sicherstellen der finanziellen Mittel im Aufgaben- und Finanzplan (VOL).
2. Aufbau und Betrieb einer kantonalen Vollzugsstelle (Personal und Software) zur rationellen Planung, Verwaltung und Überprüfung von Vernetzungsplanungen gemäss Gesetzesauftrag (LKV/DZV) und kantonalem Datenmodell (DM).

**Gesamtkosten:** 100% 30'200'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	10%	3'000'000 Fr.
Bund	90%	27'200'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Im Rahmen der laufenden Rechnung (ab 2015). Kostenteiler: Bund 90%, Kanton Bern 10%.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Es gibt Überlagerungen mit produktions- und effizienzfördernden Massnahmen im Bereich Landwirtschaftspolitik.

### Grundlagen

- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK)
- Entscheidungsfindung und Prioritätensetzung im Naturschutz des Kantons Bern (NSI 2000)
- Nationales ökologisches Netzwerk (BUWAL 2004)
- Schutzstrategie des NSI (Verordnung über Trockenstandorte und Feuchtgebiete, FTV, Naturschutzgebiete)
- „Aktionsprogramm Stärkung der Biodiversität im Kanton Bern“ (VOL 2008)

### Hinweise zum Controlling

Indikatoren: Anteil BFF pro Gemeinde; Anteil ökologisch wertvoller BFF (Qualitätsstufe II und Vernetzung) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche



## Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen

### Zielsetzung

Der Kanton sichert den effektiven und effizienten Vollzug der Biotop-Inventare von Bund und Kanton im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. Massgebend für die Prioritätensetzung sind das Mehrjahresprogramm der kantonalen Naturschutzfachstelle und die Ergebnisse des Projekts "Entscheidfindung und Prioritätensetzung im Naturschutz des Kantons Bern".

- Hauptziele:**
- E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
  - H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AUE AWA beco KAWA LANAT TBA
Bund	Bundesamt für Landwirtschaft Bundesamt für Umwelt
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Dritte	Nutzer

**Federführung:** ANF

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2020
- Mittelfristig 2021 bis 2024
- Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

### Massnahme

- Die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ressourcen sind im Finanzplan und in der politischen Planung der Regierung vorzusehen.
- Die betroffenen Behörden und Fachstellen sind anzuhalten, bei ihrer Tätigkeit die Umsetzung der Inventare zu unterstützen (Abstimmung der Nutzungen).
- Durch die Schaffung von Naturschutzgebieten oder andere gleichwertige Massnahmen ist der Schutz der Inventarobjekte voranzutreiben.
- Der Unterhalt (Werterhaltung) ist sicherzustellen, wobei die Nutzungen soweit möglich vertraglich zu regeln sind.
- Die erforderlichen Wiederherstellungs- und Aufwertungsmassnahmen sind parallel zu planen und zu realisieren.

### Vorgehen

- Mit dem Bund sind bezüglich der Umsetzung der einzelnen Inventare Vereinbarungen (Fristen, Ziele) zu treffen.
- Die Mittel für die Umsetzung der Bundesinventare sind vorübergehend aufzustocken (Nachholbedarf; für eine frist- und sachgerechte Umsetzung müssten die Anstrengungen und die dazu benötigten Ressourcen gar verdoppelt werden (s. Rückseite).
- Erstellen eines Mehrjahresprogramms „Naturschutz“ als Führungsinstrument (2010).
- Erstellen und Umsetzen eines Konzepts für die Erfolgskontrolle im Bereich Arten- und Lebensraumschutz (2010-2014).
- Systematische Grundlagenbeschaffung einer ersten Auswahl der gefährdetsten Tier- und Pflanzenarten, Entwickeln und Durchführen von Artenschutzprogrammen (2010-2014).

**Gesamtkosten:** 100% 10'000'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	50%	5'000'000 Fr.
Bund	50%	5'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Bund: NFA + Refinanzierung ÖQV-Q-Beiträge; Gesamtkosten pro Jahr; vgl. Zusammenstellung auf der Rückseite

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Der Bund hat verschiedene Biotop-Inventare erstellt und zugehörige Verordnungen erlassen (s. Rückseite). Die Kantone sind verpflichtet, den Vollzug sicherzustellen. Weil die erforderlichen Umsetzungsmassnahmen verschiedenartigste Nutzungen betreffen, können die Gebiete nur unter Mithilfe aller Beteiligten auf allen Ebenen (Private, Gemeinden, Kanton, Bund) nachhaltig gesichert werden. Die vom Bund gesetzten Vollzugsfristen einzelner Inventare sind bereits abgelaufen.

### Grundlagen

- Bundesinventare, Projekt Biodiversitätsmonitoring CH, - Umweltprüfberichte: Schweiz, OECD 1998
- Projekt „Entscheidfindung und Prioritätensetzung im Naturschutz Kanton Bern“, Konzept „Erfolgskontrolle Naturschutz im Kanton Bern“
- Zielvereinbarung BAFU (BUWAL)/VOL vom 22.11.2000 betr. Vollzug Auenschutz (bis 2008)
- Zielvereinbarung BAFU (BUWAL)/LANAT vom 16.09.2004 betr. Vollzug der Bundesinventare (bis 2012)
- NFA Programmvereinbarungen NHG Art. 18 und NHG Art. 14 von 2016
- Mehrjahresprogramm ANF 2014-2017

### Hinweise zum Controlling

- Vorhandensein der für den Gesetzauftrag nötigen Mittel (Personal/Finanzen)
- Finanzbedarf Naturschutz von nationaler Bedeutung
- Finanzbedarf Naturschutz von regionaler und lokaler Bedeutung

## Finanzbedarf Naturschutz Kanton Bern

Die nachfolgenden Angaben stellen eine grobe, konservative Abschätzung der finanziellen Mittel dar, die nötig sind, um die Vorgaben von Bund und Kanton einigermaßen zufriedenstellend zu erfüllen. Sie berücksichtigt die personellen Kapazitäten der Fachstelle (ANF), d.h. die Anzahl Aufgaben und Projekte, welche maximal ohne Personalaufstockung bewältigt werden kann. Unterschieden werden einmalige Kosten (z.B. Unterschutzstellungen, heute abschätzbare einmalige Aufwertungen / Regenerationen) und wiederkehrende Kosten (z.B. Unterhalt, kleinere Aufwertungen).

### Einmalige Kosten

Aufgabe	Kosten in Fr.
Abschluss Umsetzung Bundesinventare I (Auen, Hochmoore, Amphibienlaichgebiete ~ 250 Objekte)	1'000'000
Abschluss Umsetzung Bundesinventare II (Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden ~ 400 Objekte)	100'000
Abschluss Umsetzung Kantonsinventare (Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Geologisches Inventar ~ 8'500 Objekte)	100'000
Aufwertung/Sanierung Bundesinventarobjekte (nur Hochmoore und Amphibienlaichgebiete)	23'000'000
Abschluss Waldnaturschutzinventar	50'000
Sachplan Bio- und Geotope	500'000
<b>Total</b>	<b>24'750'000</b>

Diese Kostenschätzungen gehen davon aus, dass der grundeigentümergebundene Schutz (inkl. Festlegung des Umsetzungsperimeters) im Rahmen des Sachplans Bio- und Geotope (Massnahme E\_10) erfolgt.

### Wiederkehrende Kosten (jährlich)

Aufgabe	Kosten in Fr.
Unterhalt Bundesinventarobjekte I aufgrund bestehender Pflegepläne und Verträge (Auen, Hochmoore, Amphibienlaichgebiete)	750'000
Unterhalt Bundesinventarobjekte II aufgrund bestehender Pflegepläne und Verträge (Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden)	8'500'000
Unterhalt Smaragdgebiet Oberaargau	50'000
Unterhalt im heutigen Rahmen und kleinere Aufwertungen in kantonalen Naturschutzgebieten (inkl. 1000 ha aufzuwertende Grünlandflächen in Naturschutzgebieten)	1'800'000
Bekämpfung von Problemarten in kantonalen Naturschutzgebieten*	1'000'000
Artenschutz, Regionalstellen gemäss NFA-Prioritäten BAFU	1'200'000
Erfolgskontrolle gemäss Erwartungen resp. Vorgaben BAFU und BLW	200'000
Periodische Überprüfung der Schutzgebiete/Schutzbestimmungen, Revisionen	100'000
Öffentlichkeitsarbeit s.l.	200'000
<b>Total</b>	<b>13'800'000</b>

\* Für die Bekämpfung von Problemarten ausserhalb der kantonalen Schutzgebiete müsste ein Mehrfaches an Ressourcen eingesetzt werden.

Nicht berücksichtigt sind die Kosten für die Aufsicht in den Naturschutzgebieten und die Kontrolle von Pilz- und Beeren-sammlern. Theoretisch stehen dafür rund 350% Stellenprozent bei der Wildhut zur Verfügung (pro Wildhüter 10%, im Berner Jura je 25%).

Die Kostenschätzungen gehen davon aus, dass Auenaufwertungen nicht über das Budget der ANF, sondern über den Wasserbau laufen.



## Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen

### Zielsetzung

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass überregionale Verbreitungshindernisse für wildlebende Säugetiere (gemäss kantonalem Konzept) längerfristig abgebaut werden, um die Durchgängigkeit des Kantons für Tiere zu verbessern.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
	AUE	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
	Jagdinspektorat	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	LANAT		
	TBA		
Bund	Bundesamt für Strassen Bundesamt für Umwelt		Festsetzung
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
<b>Federführung:</b>	Jagdinspektorat		

### Massnahme

Umsetzung des Konzepts zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern (s. Rückseite)

### Vorgehen

1. Die beteiligten Stellen setzen das Konzept in ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich um.
2. Das Tiefbauamt bringt dem Jagdinspektorat das Strassenbauprogramm zur Kenntnis. Dieses macht auf mögliche Verbesserungen im Bereich Kleintier bzw. Amphibiendurchlässen aufmerksam.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) ab 2008 fällt die Erhaltungsplanung der Nationalstrassen unter die Kompetenz des ASTRA. Die Bauherrenkompetenzen des Kantons werden vom Bund übernommen. Der Ausbau der Verkehrsträger und das Wachstum der Siedlungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden Zerstückelung der Landschaft und ihrer natürlichen Lebensräume geführt. Betroffen davon sind vor allem die wildlebenden Säugetiere, aber auch Amphibien und Reptilien, welche in den dicht bevölkerten Gebieten des Kantons in einer durch Barrieren begrenzten Umwelt leben.

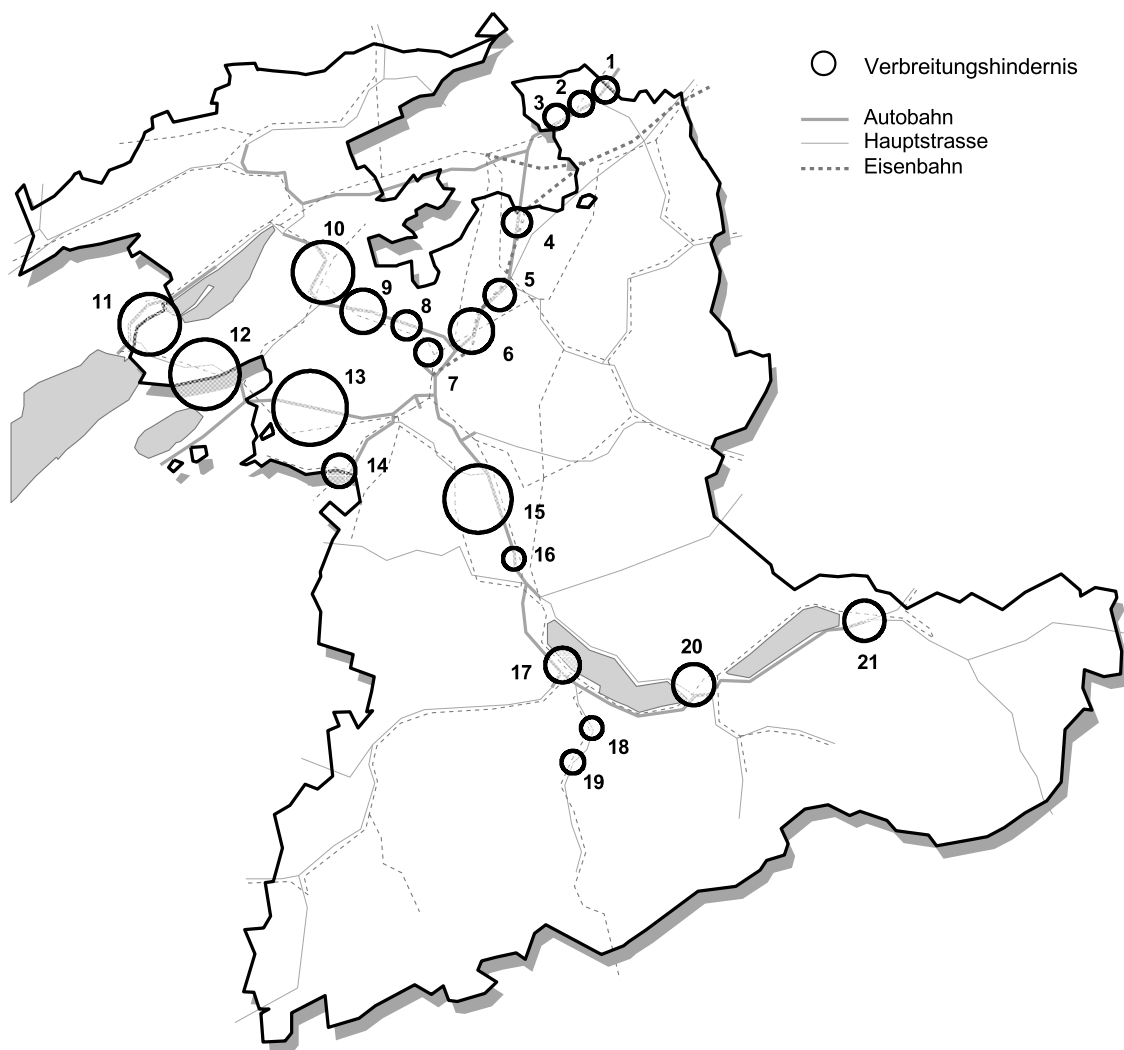
### Grundlagen

Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern (2007) und Unterlagen Jagdinspektorat  
 - Korridore für Wildtiere in der Schweiz (BUWAL 2001), Nationales ökologisches Netzwerk REN (BUWAL 2004)  
 - Strassenbauprogramm des Kantons und Bauprogramm des Bundes für die Nationalstrassen, Bahn 2000, Alptransit

### Hinweise zum Controlling

Indikator: Anzahl bezüglich Durchgängigkeit verbesserter Verbreitungshindernisse

## Liste der Verbreitungshindernisse



### Verbreitungshindernisse sortiert nach Handlungsbedarf

Objekt	Bezeichnung	Gesamtbeurteilung des Handlungsbedarfs
3*	Wangen a. d. Aare	hoch
6	Hindelbank	hoch, da 7 nicht machbar
8	Rapperswil / Schüpfen	hoch, da 7 nicht machbar
10	Lyss	hoch
14*	Neuenegg	hoch
20*	Interlaken	hoch
21	Hofstetten b. Brienz	hoch
9*	Grossaffoltern / Schüpfen	mittel
11*	Gampelen / Le Landeron	mittel (hoch westlich von Gampelen); hoch im Kanton Neuenburg
12*	Ins	mittel; hoch im Kanton Freiburg
13*	Mühleberg	mittel
16*	Kiesen	mittel
17	Spiez	mittel
1*	Niederbipp	(zur Zeit) nicht machbar
2	Oberbipp	(zur Zeit) nicht machbar
7*	Moosseedorf	(zur Zeit) nicht machbar
15	Rubigen	(zur Zeit) nicht machbar
18*	Erdthal	in Ausführung
4*	Utzenstorf	Massnahmen ausgeführt (Bahn 2000)
5*	Kernenried	Massnahmen ausgeführt (Bahn 2000)
19	Reichenbach	Massnahmen ausgeführt (AlpTransit)

\* Korridor von überregionaler Bedeutung

## Biodiversität im Wald

### Zielsetzung

Mit seiner Biodiversitätspolitik im Wald will der Kanton Bern seltene Waldgesellschaften erhalten, prioritäre Arten fördern und vernetzen sowie die natürliche Dynamik zulassen. Er leistet damit einen Beitrag an die Ziele auf nationaler Ebene.

- Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln  
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR KAWA LANAT
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Dritte	Waldeigentümer
<b>Federführung:</b>	KAWA

### Realisierung

- |  |               |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig             | bis 2022      |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig           | 2022 bis 2023 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

- Verträge zur Erhaltung und Förderung von Waldflächen mit besonderen Naturwerten abschliessen.
- Erhalt der Werte durch Bewirtschaftung auf der gesamten Waldfläche.

### Vorgehen

1. Grundlagenbeschaffung, Potenziale erfassen.
2. Besondere Bewirtschaftungsmassnahmen gemeinsam mit dem Bund unterstützen.
3. Ausarbeitung eines Konzepts für eine Erfolgskontrolle über die Biodiversität im Wald.

**Gesamtkosten:** 100% 2'000'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	50%	1'000'000 Fr.
Bund	50%	1'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung:

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Jährlichen Kosten; der Bund beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung an den Kosten.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die angestrebten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sind mit den Massnahmen zur gezielten Waldverjüngung (Massnahme C\_11 „Nachhaltige Waldbewirtschaftung“) abzustimmen. Die Schutzwaldpflege geht Biodiversitätsmassnahmen vor (Massnahmen C\_12 „Verjüngung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion“).

### Grundlagen

- NFA-Programmvereinbarung Biodiversität im Wald
- Aktionsprogramm Stärkung der Biodiversität im Kanton Bern vom 21. August 2010
- Strategie Biodiversität Schweiz vom 25. April 2012
- Waldnaturinventar (WNI)

### Hinweise zum Controlling

- NFA-Datenbank ausgeführte Massnahmen
- Flächen ausgeführter Massnahmen
- Projekt Erfolgskontrolle Waldbiodiversität



## Gewässer erhalten und aufwerten

### Zielsetzung

Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass den Gewässern der notwendige Raumbedarf zur Verfügung steht und dabei auch die Umsetzung des Schutzes der Ufervegetation gewährleistet wird. Der Kanton setzt sich zudem mit einer aktiven Bodenpolitik dafür ein, dass das notwendige Land für gezielte Aufwertungen der Gewässer verfügbar ist.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG
	AGR
	AUE
	AWA
	KAWA
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
<b>Federführung:</b>	BVE

### Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2022 bis 2023
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

1. Die kantonalen Fachstellen unterstützen die Gemeinden bei der Bestimmung des Gewässerraums gemäss Art. 41a ff. GSchV.
2. Der Kanton plant die Revitalisierung der Gewässer nach Art. 38a GSchG und legt den Zeitplan dafür fest.
3. Der Kanton sorgt mit einer aktiven Bodenpolitik dafür, dass für Gewässeraufwertungsprojekte Land direkt oder in Form von Realersatz zur Verfügung steht.

### Vorgehen

1. Die kantonalen Fachstellen stützen sich bei der Beratung der Gemeinden auf die Arbeitshilfe Gewässerraum s. [www.be.ch/gewaesserentwicklung](http://www.be.ch/gewaesserentwicklung) (Federführung: TBA).
  2. Die Ergebnisse der strategischen Revitalisierungsplanung werden durch die betroffenen Ämter konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten des Kantons Bern integriert. (Federführung: TBA-OIK I - IV).
  3. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schafft in Zusammenarbeit mit kantonalen Fachstellen (insbesondere LANAT und TBA) eine Übersicht über geeignete Parzellen für bedeutende Gewässeraufwertungsprojekte (inkl. Realersatz) und erwirbt bei Bedarf das benötigte Land (Federführung: AGG).
- Hinweis zur Federführung: Der BVE obliegt die Gesamtkoordination der verschiedenen Massnahmen.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Vollzugauftrag des Bundes (revidiertes GSchG)
- Konflikte mit Nutzungsinteressen (z.B. Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft)

### Grundlagen

- Revidierte Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 04.05.2011
- Art. 36a und 38a GSchG
- Art. 18 NHG und Art. 20 NschG
- Art. 11 BauG, Art. 4a WBG
- Arbeitshilfe Gewässerraum, TBA, AGR, AWA, KAWA, LANAT
- Revitalisierungsplanung des Kantons Bern, 2014 (GEKOB.2014; LANAT, AWA, TBA, AGR)
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK): Erhaltung, Vernetzung und Aufwertung der Fliessgewässer
- Raum den Fliessgewässern! Bundesamt für Wasser und Geologie, 2000

### Hinweise zum Controlling

Vorgeprüfte und genehmigte Ortsplanungen, erworbene oder zur Verfügung gestellte Landfläche bei bedeutenden Aufwertungsprojekten



## Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG

### Zielsetzung

Der Kanton unterstützt regionale Trägerschaften bei der Errichtung und beim effizienten Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Er wirkt darauf hin, dass in den Pärken die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet werden, dass die nachhaltig betriebene Wirtschaft gefördert wird und dass die Pärke einen Beitrag zur Umweltbildung und zur Förderung des kulturellen Lebens leisten.

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
  - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
  - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	AUE	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	beco	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	KAWA		
	LANAT		
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Umwelt		
Regionen	Betroffene Regionen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
<b>Federführung:</b> AGR			

### Massnahme

- Der Kanton fördert die ganz oder teilweise im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpärke (RNP) Chasseral, Dientigtal, Gantrisch und Doubs. Die Errichtung weiterer Pärke wird unterstützt, falls deren Machbarkeit und Wirksamkeit gemäss den Vorgaben des Bundes nachgewiesen ist.
- Er wirkt mit finanziellen Anreizen und flankierenden Massnahmen darauf hin, dass in den Pärken die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet werden, dass die nachhaltig betriebene Wirtschaft gefördert wird und dass die Pärke einen Beitrag zur Umweltbildung und zur Förderung des kulturellen Lebens leisten. Dabei sind acht Fördergrundsätze massgebend (s. Rückseite).

### Vorgehen

- Der Kanton stellt sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Bundes und die Ziele der Pärke gemäss den jeweiligen Parkverträgen (s. Rückseite) in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen berücksichtigt werden.
- Er reicht beim Bund (BAFU) die Gesuche für globale Finanzhilfen und für die Verleihung des Parklabels ein und schliesst mit dem BAFU Programmvereinbarungen (PV) zur Errichtung und zum Betrieb der RNP ab.
- Er schliesst mit den regionalen Parkträgerschaften Leistungsverträge zur Umsetzung dieser PV ab und überwacht zusammen mit den Parkträgerschaften deren Vollzug (Controlling der Leistungserbringung und der Zielerreichung).
- Für die kantonsübergreifenden RNP Chasseral, Gantrisch und Doubs stimmt er seine Förderstrategie mittels interkantonalen Vereinbarungen mit den betroffenen Nachbarkantonen ab.
- Unter der Voraussetzung, dass sich der Bund, die betroffenen Gemeinden, die evtl. mitbetroffenen Kantone und Dritte angemessen beteiligen, übernimmt er maximal einen Drittel der Kosten zur Errichtung und zum Betrieb der RNP.

Gesamtkosten:			Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
	100%	6'400'000 Fr.	<b>Finanzierungsart:</b>
davon finanziert durch:			<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der Laufenden Rechnung
Kanton Bern	21%	1'325'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Bund	37%	2'355'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Spezialfinanzierung: Rahmenkredit
Regionen		Fr.	<b>Finanzierungsnachweis</b>
Gemeinden	10%	650'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten
Andere Kantone	3%	200'000 Fr.	
Dritte	29%	1'870'000 Fr.	

**Bemerkung:** Geschätzte jährliche Kosten 2016 – 2019 auf Basis der 4-Jahresplanungen 2016 - 2019.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums, Neue Regionalpolitik, LANAT-Strategie 2010

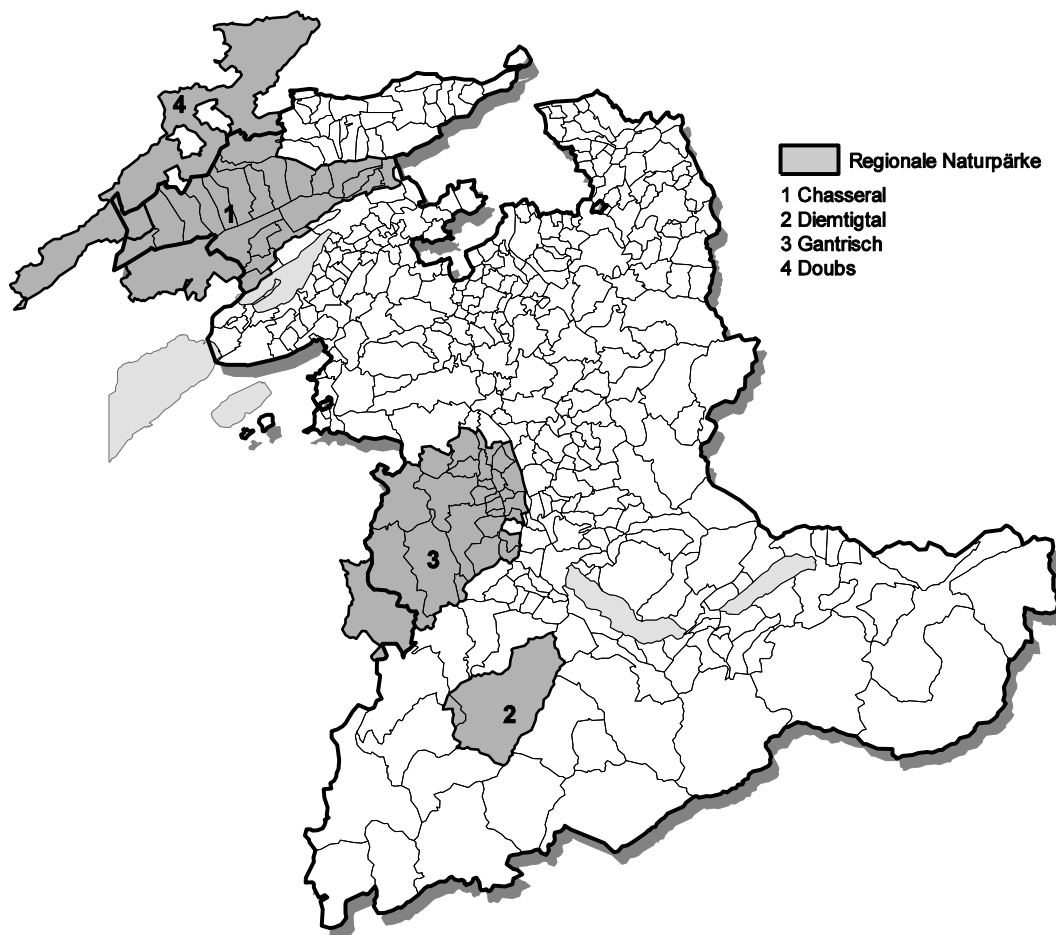
### Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz Art. 23e ff. (NHG; SR 451) und Pärkeverordnung (PäV; SR 451.36)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (BSG 425.51; in Kraft 1. Januar 2013)

### Hinweise zum Controlling

- Jährliches bzw. vierjähriges Reporting durch die Parkträgerschaften
- Evaluation der Wirkungen der Pärke nach ca. 8 Jahren Betrieb (erstmalig voraussichtlich 2020)

## A Perimeter der regionalen Naturpärke in Betrieb



Die detaillierte Abgrenzung ist im Richtplaninformationssystem im Internet ersichtlich ([www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan))

## B Grundsätze des Kantons Bern zur Förderung von regionalen Naturpärken

### 1. Keine neuen parkspezifischen Auflagen des Kantons oder des Bundes

Mit dem Label „Regionaler Naturpark“ kann der Bund Gebiete auszeichnen, die über Natur- und Landschaftswerte von nationaler Bedeutung verfügen und zu diesem Kapital besonders Sorge tragen wollen. Aufgrund der geltenden rechtlichen Vorgaben des Bundes für regionale Naturpärke gibt es seitens des Bundes und des Kantons Bern keine neuen materiellen Vorgaben oder Auflagen, wie oder wo dies genau geschehen muss. Vielmehr sind die Parkregionen und -gemeinden aufgefordert, selber wirksame Massnahmen vorzuschlagen und mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton umzusetzen.

### 2. Einhalten der geltenden Bestimmungen

Gleichzeitig haben die Bevölkerung und die Gemeinden im Parkgebiet die Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft einzuhalten (so etwa im Moorschutz, im Artenschutz und bei der Erhaltung wertvoller Biotope). Dies gilt sowohl für heute geltende Bestimmungen wie auch für künftige Bestimmungen, die unabhängig von den Pärken in Kraft gesetzt werden.

### 3. Raumplanerische Instrumente auf der regionalen und kommunalen Ebene einsetzen

Die Parkträgerschaften im Kanton Bern haben keine Kompetenzen, behördenverbindliche Richt- oder Nutzungspläne gemäss Art. 57 BauG zu erlassen. An ihrer Stelle setzen die Parkgemeinden und die zuständigen Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen ihre raumplanerischen Instrumente ein, um die Natur- und Landschaftswerte der Pärke zu sichern und aufzuwerten. Die Parkträgerschaften können dafür geeignete Arbeitsgrundlagen wie z.B. räumliche Entwicklungskonzepte für ihr Parkgebiet zur Verfügung stellen.

### 4. Ziele der Pärke bei der Interessenabwägung berücksichtigen

Bei Baubewilligungsverfahren und bei der Erarbeitung und Genehmigung von Richt- und Nutzungsplänen werden die Ziele der Pärke und die rechtlichen Vorgaben des Bundes in der Interessenabwägung der jeweils zuständigen Stellen angemessen berücksichtigt.

### 5. Ausgewogene Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Ziele

Die Projekte und Aktivitäten bzw. die Budgets der vom Kanton geförderten regionalen Naturpärke sind ausgewogen auf die durch NHG und Pärkeverordnung des Bundes vorgegebenen Ziele auszurichten.



## 6. Angemessene Beteiligung von Bund und Parkträgerschaft

Der Kanton gewährt einem regionalen Naturpark Projektbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Parkträgerschaft mindestens 20 Prozent der ausgewiesenen Kosten selber übernimmt (Gemeinde- und Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Erträge aus Dienstleistungen etc.) und vom Bund angemessen finanziell unterstützt wird.

## 7. Keine Doppelfinanzierung des Kantons

Der Staatsbeitrag beläuft sich pro Projekt eines Naturparks auf maximal einen Drittel der anrechenbaren Kosten. Höhere Beiträge bis maximal 50 Prozent sind ausnahmsweise möglich, wenn es sich um Projekte zur Zusammenarbeit von Pärken und Weltnaturerbestätten handelt, die für den Kanton eine besondere strategische Bedeutung haben. Bei Projekten, die Staatsbeiträge aus einer anderen kantonalen Finanzierungsquelle erhalten, wird der Beitrag aus dem Parkkredit entsprechend gekürzt. Bei Pärken, die sich über mehrere Kantone erstrecken, wird der Beitrag des Kantons Bern entsprechend des Anteils des Kantons am gesamten Park festgelegt. Unterstützt werden nur Projekte, von denen auch der Berner Teil des Parks profitiert.

## 8. Jährliche Festlegung der Beiträge

Der Kanton gewährt seine Beiträge im Normalfall jährlich und pro Projekt des Parks. Massgebend dafür sind das jährliche Tätigkeitsprogramm und das Budget. Diese Unterlagen müssen zusammen mit der Berichterstattung über das vorangegangene Jahr jeweils bis Ende März eingereicht werden.

# C Zielsetzungen der regionalen Naturpärke

## Ziele des Regionalen Naturparks Chasseral

(gemäss „Convention parc régional Chasseral“, welche die Parkgemeinden und die Parkträgerschaft am 23. April 2009 für die Periode 2009-2021 unterzeichnet haben)

<b>1</b>	<b>Préservation et mise en valeur de la qualité de la nature et le paysage</b>
	Sauvegarder les espèces et les milieux
	Valoriser le patrimoine bâti
	Maintenir et promouvoir le paysage
	Renforcer les pratiques agricoles et sylvicoles respectueuses de l'environnement
<b>2</b>	<b>Renforcement des activités économiques axées sur le développement durable</b>
	Développer le tourisme durable
	Améliorer et développer l'accueil
	Développer les transports publics et la mobilité douce
	Gérer le déplacement des visiteurs et la mobilité
	Développer et promouvoir les produits, services et savoir-faire régionaux
<b>3</b>	<b>Développer l'information, l'éducation à l'environnement, les partenariats et la recherche</b>
	Soutenir et développer des projets avec la jeunesse dans le domaine de l'environnement et de la promotion de la région
	Informier et sensibiliser à l'environnement
	Promouvoir les énergies renouvelables
	Promouvoir les matériaux de construction respectueux de l'environnement
	Devenir un pôle d'expérimentation et d'innovation

## Regionaler Naturpark Diemtigtal

(gemäss Parkvertrag zwischen den Gemeinden Diemtigen und Zweisimmen vom 20. Juli 2009 für die Periode 2009-2021)

<b>1</b>	<b>Erhaltung, Aufwertung und Entwicklung von Natur, Kultur und Landschaft</b>
	Erfassung, Erhaltung und Aufwertung von natürlichen, schützenswerten Lebensräumen
	Erfassung, Erhaltung und Förderung von Zielarten
	Erhaltung und Aufwertung der regionstypischen Kulturlandschaft mit ihren kulturhistorisch bedeutenden Elementen
	Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Vielfalt
	Nachhaltige Entwicklung des Parkgebietes (Schwerpunktbereiche: Energie, Verkehr, Ver- und Entsorgung)

<b>2</b>	<b>Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft</b>
	Förderung und Vermarktung eines regionstypischen, zeitgemässen touristischen Angebots (ursprüngliches und abgeleitetes Angebot) im Einklang mit dem Naturpark und den gewünschten Zielgruppen
	Erhaltung, Entwicklung und Vermarktung nachhaltig produzierter, naturparkgerechter und wertschöpfungsstarker Produkte und Dienstleistungen von Land-, Alp-, und Forstwirtschaft sowie des übrigen Gewerbes.
<b>3</b>	<b>Naturparkbetrieb, Umweltbildung, Kommunikation und Forschung</b>
	Ordnung und Lenkung der Besucherinnen und Besucher sowie der Aktivitäten im Regionalen Naturpark Diemtigtal mit natürlichen, raumplanerischen, signaletischen und technischen Elementen
	Aufbau und Pflege von Kontakten und Kooperationen zwischen den Gemeinden Diemtigen und Zweisimmen im Zusammenhang mit dem Regionalen Naturpark Diemtigtal
	Information und Kommunikation nach innen und aussen
	Einbezug der Bevölkerung in die Gestaltung des Regionalen Naturparks Diemtigtal und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Parkanliegen
	effizientes, einfach strukturiertes und professionelles Parkmanagement
	Erweiterung des Wissensstandes mit Hilfe von Forschungsarbeiten in den Bereichen Natur, Landschaft, Kultur und Wirtschaft sowie nach Möglichkeit Umsetzung der Ergebnisse im Naturpark
	Ableitung und Umsetzung von Umweltbildungsangeboten für Schulen, Jugendgruppen und weiteren Interessenten basierend auf den Stärken und Einzigartigkeiten des Naturparks

## Regionaler Naturpark Gantrisch

(gemäss Parkvertrag Regionaler Naturpark Gantrisch, den die Parkgemeinden und die Parkträgerschaft am 24. März 2010 für die Periode 2010-2021 unterzeichnet haben)

Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PÄV hat der Regionale Naturpark Gantrisch zum Zweck, eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern sowie die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten. Die Projekte und Aktivitäten der Parkträgerschaft richten sich ausgewogen auf die folgenden strategischen Ziele des Parks aus:	
1	Stärkung und Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (und insbesondere des naturnahen Tourismus)
2	Förderung der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen
3	Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte
4	Förderung der regionalen Identität sowie Förderung der innerregionalen sektorübergreifenden und der überregionalen Zusammenarbeit und Vernetzung
5	Sensibilisierung, Umweltbildung und Forschung
6	Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung und räumliche Sicherung

## Regionaler Naturpark Doubs (Parc naturel régional du Doubs)

(gemäss „Contrat de Parc“ in der Charte 2013-2022 vom 5. Mai 2012)

<b>1</b>	<b>Préservation et mise en valeur de la qualité de la nature et du paysage</b>
	Préserver et valoriser le patrimoine naturel et paysager ainsi que les forêts
	Valoriser, créer et mettre en réseau les sites et les biotopes pour préserver les espèces animales et végétales menacées
	Préserver, améliorer et valoriser le patrimoine culturel
<b>2</b>	<b>Renforcement des activités économiques axées sur le développement durable</b>
	Renforcer et promouvoir une économie agricole et sylvicole durable
	Créer un tourisme durable dans le Parc du Doubs
	Développer, promouvoir les ventes et commercialiser les produits régionaux
	Favoriser la mobilité douce et organiser la gestion des visiteurs
<b>3</b>	<b>Développer l'éducation à l'environnement</b>
	Sensibiliser et informer
	Créer et exploiter des offres et des événements culturels axés sur l'identité régionale
<b>4</b>	<b>Etablir une bonne communication et développer une gestion efficace</b>
	Mettre en place une communication efficace à l'intention de publics cibles en interne et vis-à-vis de l'extérieur
	Créer un parc naturel régional transfrontalier avec le Syndicat mixte du Pays horloger
	Réunir des partenaires pour réaliser les projets
	Rechercher des financements extérieurs pour réaliser les projets de développement et de préservation
	Assurer la gestion du Parc. Créer et exploiter des instruments intercommunaux, intercantonaux et transfrontaliers de collaboration et planifier des actions à caractère régional dans le périmètre du Parc

## UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)

### Zielsetzung

Der Kanton unterstützt die Trägerorganisation und die betroffenen Gemeinden bei der Erhaltung des UNESCO-Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) für die Nachwelt.

- Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln  
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2020	Festsetzung
	AUE	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig 2021 bis 2024	
	beco	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	ERZ		
	KAWA		
	LANAT		
Regionen	Betroffene Regionen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere Kantone	Wallis		
Dritte	Stiftung UNESCO Welterbe SAJA		
<b>Federführung:</b>	AGR		

### Massnahme

Der Kanton wirkt mit finanziellen Anreizen und flankierenden Massnahmen darauf hin, dass das Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch für die Nachwelt erhalten werden kann. Er unterstützt insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung der Managementpläne zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung des UNESCO Welterbe SAJA.

### Vorgehen

- Der Kanton stellt sicher, dass die Zielsetzungen des SAJA gemäss „Charta vom Konkordiaplatz“ vom 26.09.2001 in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen angemessen berücksichtigt werden.
- Er stimmt seine Strategie zur Unterstützung des SAJA mit dem Kanton Wallis ab und schliesst dazu eine interkantonale Vereinbarung und einen gemeinsamen Leistungsvertrag mit der Stiftung UNESCO Welterbe SAJA ab.
- Er oder der Kanton Wallis können stellvertretend für beide Kantone eine Programmvereinbarung mit dem Bund (BAFU) betreffend UNESCO Welterbe SAJA abschliessen.
- Unter der Voraussetzung, dass sich der Bund (BAFU), der Kanton Wallis, die betroffenen Gemeinden und Dritte angemessen beteiligen, übernimmt der Kanton einen Anteil der Kosten zur Umsetzung der Managementpläne des SAJA.

Gesamtkosten:			Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
	100%	1'700'000 Fr.	<b>Finanzierungsart:</b>
davon finanziert durch:			<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der Laufenden Rechnung
Kanton Bern	16%	275'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Bund	32%	550'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Regionen		Fr.	
Gemeinden	9%	150'000 Fr.	<b>Finanzierungsnachweis</b>
Andere Kantone	16%	275'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten
Dritte	27%	450'000 Fr.	

**Bemerkung:** Geschätzte jährliche Kosten, abhängig u.a. von den Programmvereinbarungen mit dem Bund

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums, Neue Regionalpolitik

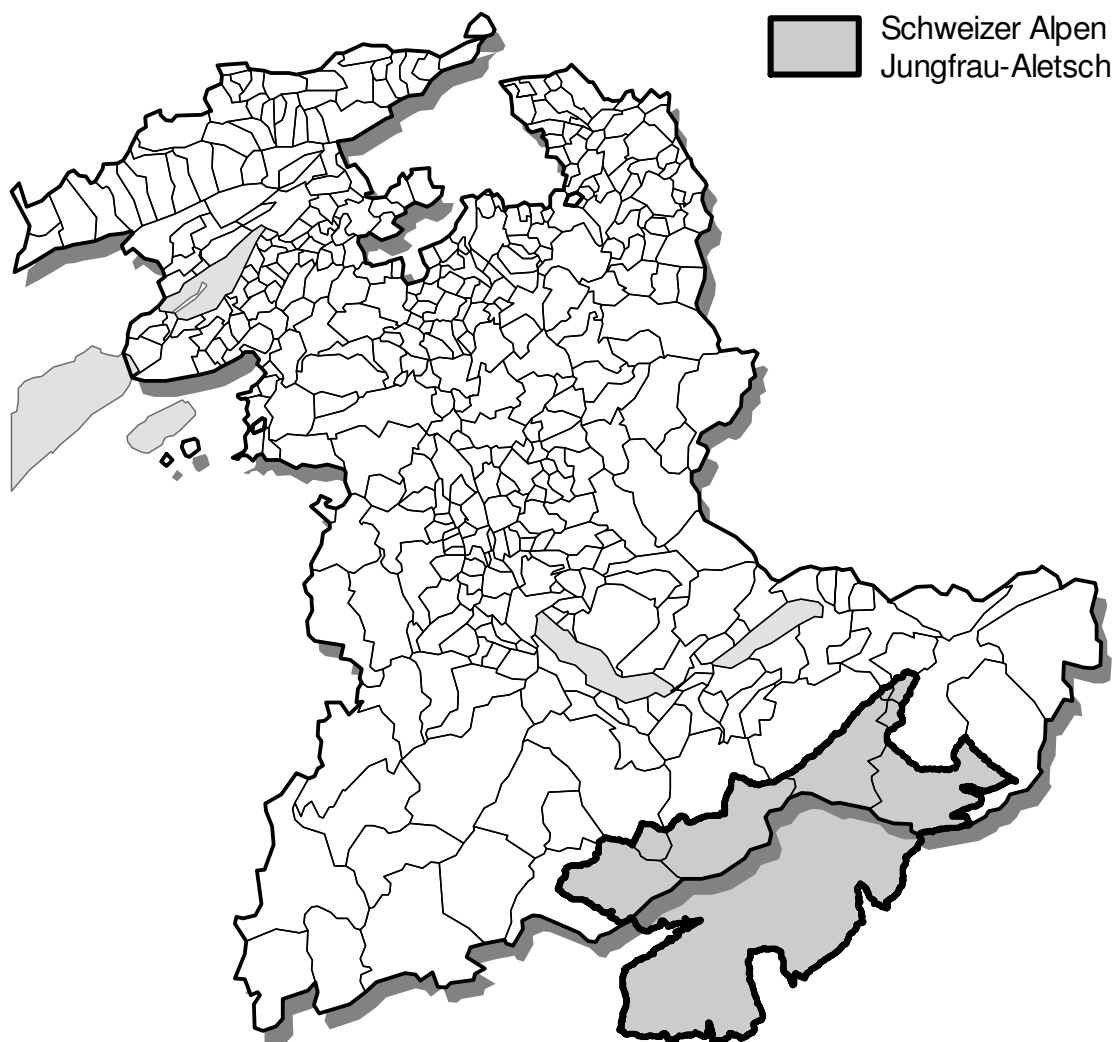
### Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz, insbesondere Art. 13 und 14a (NHG; SR 451)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (BSG 426.51; in Kraft 1. Januar 2013)

### Hinweise zum Controlling

- Jährliches bzw. vierjähriges Reporting durch die Trägerschaft SAJA
- Evaluation der Wirkungen des SAJA (Zeitpunkt noch offen)

## Perimeter des UNESCO Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)



Die detaillierte Abgrenzung ist im Richtplaninformationssystem im Internet ersichtlich ([www.be.ch/richtplan](http://www.be.ch/richtplan))

### **Bernische Gemeinden mit Anteil am Perimeter des UNESCO Welterbes SAJA:**

Grindelwald, Guttannen, Innertkirchen, Kandersteg, Lauterbrunnen, Meiringen, Reichenbach i. K., Schattenhalb

## Landschaften erhalten und aufwerten

### Zielsetzung

Der Kanton will besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften erhalten und mehr Gewicht legen auf den schonenden Umgang mit der ganzen Landschaft.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AK ANF AUE
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
<b>Federführung:</b>	AGR

### Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

**Stand der Koordination  
der Gesamtmassnahme**  
Festsetzung

### Massnahme

Die Gemeinden erarbeiten gestützt auf die kantonalen Grundsätze (s. Rückseite) im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Geltendmachen des 15-jährigen Baulandbedarfs gemäss Massnahme A\_01) eine Landschaftsplanung. Dabei sind die regionalen Richtpläne Landschaft zu berücksichtigen.

### Vorgehen

Die Gemeinden berücksichtigen die Minimalanforderungen bei Landschaftsplanungen, wie sie in der AHOP „Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung“ und der „Erläuterung für Fachleute“ dargelegt sind.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

### Grundlagen

Art. 1-3 und 17 RPG; Art. 64, Art. 64a, Art. 86 i.V.m. Art. 10 Abs. 1, insbeso. lit. b, BauG

### Hinweise zum Controlling

## **Grundsätze für den Umgang mit dem Thema Landschaft in der Ortsplanung**

Gestützt auf den Gesetzesauftrag muss das Thema Landschaft im Rahmen der Ortsplanung adäquat behandelt werden. Eine isolierte oder alleinige Entwicklung des Siedlungsgebiets, insbesondere die Erweiterung der Bauzone im Umfang des 15-jährigen Baulandbedarfs, kann nicht losgelöst von der Landschafts«entwicklung» erfolgen. Je nach Ausgangslage muss die vorhandene Landschaftsplanung überprüft und wenn nötig aktualisiert resp. (wo noch nicht vorhanden) neu erarbeitet werden.

- 1) Im Sinne einer Auslegeordnung ist ein Landschafts- und Naturinventar zu erarbeiten (gesamtes Gemeindegebiet, Detaillierungsgrad räumlich differenziert) und in einem Inventar- oder Hinweisplan darzustellen. Als Grundlage dienen u.a. Orthofotos, Feldbegehungen und Befragungen von Lokalkennern. Die wichtigsten Daten von Kanton und Bund sind digital aufbereitet. Sie können kostenlos aus dem Geoportal des Kantons Bern bezogen werden.
- 2) Gestützt auf den Inventar- bzw. Hinweisplan sind jene wesentlichen Inhalte in der Grundordnung (z.B. Schutzzonenplan) grundeigentümer- bzw. allgemeinverbindlich zu sichern (gesamtes Gemeindegebiet), welche nicht bereits durch übergeordnetes Recht ausreichend geschützt sind.
- 3) Nicht zwingender Bestandteil einer minimalen Ortsplanung, jedoch ein sinnvolles Instrument zur Steuerung der weiteren Entwicklung der Landschaft ist der behördenverbindliche Landschaftsrichtplan.

## Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen

### Zielsetzung

Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die Erhaltung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbilds, der geschichtlichen Stätten sowie der Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung wahr. Sie sorgen dafür, dass die Objekte der Bundesinventare nach Art. 5 NHG geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	ADB	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	AGR	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	KDP	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	LANAT		
	TBA		
Bund	Bundesamt für Kultur		Festsetzung
	Bundesamt für Strassen		
	Bundesamt für Umwelt		
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
<b>Federführung:</b>	AGR		

### Massnahme

Kanton und Gemeinden berücksichtigen in der Interessenabwägung bei Planungen und bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben die Schutzziele der folgenden Inventare: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) und Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS).

### Vorgehen

- Die Gemeinden setzen die Inhalte der Bundesinventare mit Schutzvorschriften und je nach Inventar räumlichen Festlegungen gemäss der Bundesgesetzgebung in die Grundordnung um.
- Die zuständigen kantonalen Fachstellen entscheiden bei Planungen und Vorhaben, die Schutzobjekte solcher Inventare betreffen, ob ein Gutachten einer Kommission des Bundes nach Art. 7 NHG erforderlich ist; dies sind das AGR für das BLN, die KDP für das ISOS und das TBA für das IVS.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

### Grundlagen

- Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom April 2009 (BGE 135 II 209) kommen die Bundesinventare nach Art. 5 NHG Sachplänen bzw. Konzepten des Bundes gleich und sind deshalb in der kantonalen Planung zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung sind die Schutzanliegen der Bundesinventare in der Nutzungsplanung umzusetzen.
- Die Bundesverordnungen zu den jeweiligen Inventaren (VBLN, VISOS, VIVS) verlangen von den Kantonen die Berücksichtigung im kantonalen Richtplan.

### Hinweise zum Controlling





## Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG

### Zielsetzung

Der Kanton sorgt dafür, dass die vom Bund zwingend verlangte grundeigentümerverbindliche Sicherstellung aller Bundesinventarobjekte im Rahmen der vorhandenen Ressourcen effizient und effektiv umgesetzt wird.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
ANF

Bund Bundesamt für Landwirtschaft  
Bundesamt für Umwelt

Gemeinden Alle Gemeinden

**Federführung:** ANF

### Realisierung

- |  |               |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig             | bis 2018      |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig           | 2018 bis 2022 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Die grundeigentümerverbindliche Unterschutzstellung ist mit folgenden Massnahmen sicherzustellen:

- Schutzbeschluss gemäss NSchG
- Sachplan Biotopschutz, kombiniert mit konkreten Vorgaben zur zweckmässigen Umsetzung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung gestützt auf Art. 86 BauG.
- Allenfalls kantonale Überbauungsordnung gestützt auf Art. 102 Abs. 1 lit. b und 3 BauG

### Vorgehen

1. AGR und ANF erarbeiten Kriterien für die Entscheidung, ob ein Inventarobjekt mit den Instrumenten des NSchG oder aber des BauG grundeigentümerverbindlich gesichert werden soll.
2. Im Vordergrund steht die Erarbeitung eines Sachplans Biotopschutz als Grundlage für die grundeigentümerverbindliche Sicherstellung.
3. Gestützt auf den Sachplan sorgen die Gemeinden für den grundeigentümerverbindlichen Schutz.
4. Zuhanden der kommunalen Umsetzung stellt der Kanton den Gemeinden die erforderlichen Grundlagen unentgeltlich zur Verfügung.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Massnahme E\_02 Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen.
- Abgrenzung Schutz nach NSchG und Schutz nach BauG gestützt auf geeignete Kriterien. Primär mit Instrumenten gemäss BauG sind Objekte zu schützen, die von Bedeutung für das Siedlungs- und Landschaftsbild sind bzw. die in Gebieten liegen, in denen mit grossem Nutzungsdruck zu rechnen ist. In Gebieten, in denen Regelungen gegenüber Dritten für die Schutzzieleerreichung wichtig sind (z.B. Betretverbote, Leinenpflicht für Hunde), erfolgt der Schutz primär nach NSchG.

### Grundlagen

Der Bund verlangt, dass für alle Bundesinventarobjekte Unterhalt und grundeigentümerverbindlicher Schutz geregelt sind. Erst dann gilt ein Objekt als umgesetzt.

- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991 (103 Objekte im Kanton Bern)
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994 (270 Objekte im Kanton Bern)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992 (49 Objekte im Kanton Bern)
- Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) vom 13. Januar 2010 (270 Objekte im Kanton Bern, zusätzlich 10 nicht bereinigte Objekte)
- Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001 (91 ortsfeste Objekte und 8 Wanderobjekte im Kanton Bern, zusätzlich 7 nicht bereinigte Objekte)
- Art. 19, 29, 36 und 41 NSchG; Art. 86 BauG, i.V.m. Art. 10d und 10 BauG sowie Art. 13 BauV
- ev. Biotopinventare des Kantons

### Hinweise zum Controlling

Der Bund verlangt eine Übersicht des Umsetzungsstands der Biotopinventare. In dieser sind der Umsetzungsstand objektweise aufzuzeigen (z.B. Regelung Unterhalt und Schutz, Handlungsbedarf für Schutzzieleerreichung). Diese Übersicht kann direkt auch für das Richtplancontrolling verwendet werden. Festzulegen sind lediglich die Zielgrössen.



## Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln

### Zielsetzung

Der Umgang der kantonalen Stellen mit Gebieten, die gleichzeitig durch die Land- und Waldwirtschaft genutzt werden (Waldweiden, Wytweiden, bestockte Weiden), ist geregelt und mit den Bundesstellen konsolidiert.

- Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln  
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGI	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
	beco	<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	KAWA		Festsetzung
	LANAT		
Bund	Bundesamt für Landwirtschaft Bundesamt für Umwelt		
Regionen	Betroffene Regionen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
Dritte	Bergbahnen		
	Fondation rurale interjurassienne		
	Land- und Waldeigentümer		
	Parkträgerschaften		
	Schutzorganisationen		
	Tourismusorganisationen		
	Wytweidenkommissionen		
	KAWA		

**Federführung:** KAWA

### Massnahme

Ausarbeiten einer kantonalen Strategie und anschliessende Umsetzung durch die zuständigen Stellen.

### Vorgehen

1. Festlegung Projektorganisation
2. Ermittlung Entwicklungsziele
3. Formulierung des kantonalen Vorgehens und Zielsetzung
4. Klärung der Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen
5. Bezeichnung der betroffenen Flächen in geeigneten Planungsinstrumenten
6. Klärung von Verantwortlichkeiten und Prozessen
7. Anwendung der jeweiligen Instrumente und Umsetzung von Massnahmen

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die erfolgreiche Umsetzung allfälliger Massnahmen ist von der Bereitschaft der Land- und Waldeigentümer, der lokalen Bevölkerung und den Tourismusorganisationen abhängig.

Mit geeigneten, in der Strategie zu definierenden Massnahmen kann auch der Problematik der Waldausbreitung auf landwirtschaftlichen Grenzertragsflächen begegnet werden.

### Grundlagen

- Waldgesetz, Amtliche Vermessung (AV)
- Projet Interreg IIIA „GISP-Arc jurassien“: gestion intégrée des paysages sylvo-pastoraux
- Aktionsprogramm Stärkung der Biodiversität im Kanton Bern vom 21. August 2010
- NFA-Programmvereinbarung Biodiversität im Wald

### Hinweise zum Controlling

Fläche der bezeichneten Perimeter (Bewirtschaftungseinheiten)



## UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen

### Zielsetzung

Der Kanton unterstützt die Trägerorganisation und die betroffenen Gemeinden in der Erhaltung des UNESCO-Welterbes Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen – für die Nachwelt. Er setzt sich ein für die Erhaltung der Echtheit und Unversehrtheit des Welterbes, für die Sicherung von Schutz und Verwaltung, für die Förderung von Bildung, Wissensvermittlung und -erweiterung, für die Stärkung von Austausch, Information und Verbundenheit im Welterbe-Netzwerk sowie für die Unterstützung der nachhaltigen kommunalen und regionalen Entwicklung im Einklang mit dem aussergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätten.

**Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln  
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ADB AK beco
Bund	Bundesamt für Kultur
Regionen	Betroffene Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Dritte	Betroffene Tourismusregionen Coordination Group UNESCO Palafittes Schweizerische Kommission für die UNESCO

**Federführung:** ADB

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Der Kanton wirkt mit finanziellen Anreizen und flankierenden Massnahmen darauf hin, dass das Welterbe Palafittes für die Nachwelt erhalten werden kann. Er fördert die Implementierung des Welterbe in den Gemeinden.

### Vorgehen

1. Der Kanton stellt sicher, dass die Zielsetzungen gemäss Welterbekonvention von 1972 und der Management Plan „Prehistoric pile dwellings around the Alps“ von 2011 in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen angemessen berücksichtigt sind.
2. Er verpflichtet sich, sich im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten für den Qualitätserhalt des Welterbes einzusetzen.
3. Er stimmt seine Strategie mit den Nachbarkantonen ab.
4. Er strebt die Unterzeichnung der Schweizerischen Charta zum Welterbe durch alle betroffenen Gemeinden bis 2016 an.

**Gesamtkosten:** 100% 40'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	10%	4'000 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone	90%	36'000 Fr.
Dritte		Fr.

### Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

#### Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung  
 Als Teil der Investitionsrechnung  
 Spezialfinanzierung: NRP

#### Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

**Bemerkung:** Jährliche Kosten für das Gesamtprojekt

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Neue Regionalpolitik (NRP)
- Sachplan Seeverkehr

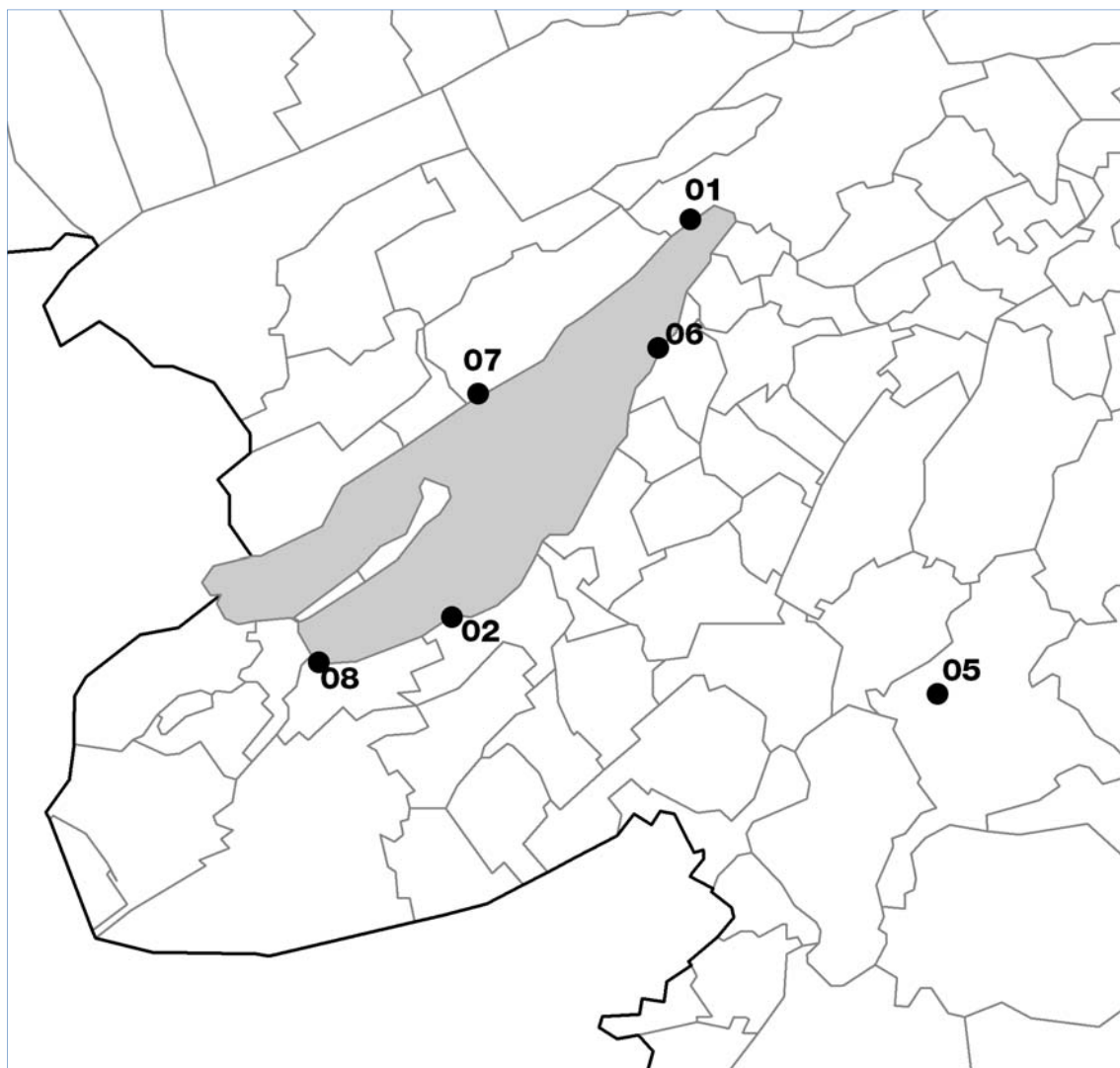
### Grundlagen

- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451), insbesondere Art. 3 und 5.
- Gesetz über die Denkmalpflege (DPG, BSG 426.41) / Verordnung über die Denkmalpflege (DPV, BSG 426.411)
- Guideline vom 15. November 2012 zur Umsetzung des Schutzes im Bereich der eingeschriebenen Stätten des UNESCO Welterbes „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“, Swiss Coordination Group

### Hinweise zum Controlling

Jährliches Reporting durch die Swiss Coordination Group UNESCO Palafittes

## UNESCO-Welterbe Palafittes: Eingeschriebene Stätten im Kanton Bern



### Eingeschriebene Stätten im Kanton Bern

- CH-BE-01, Biel-Vingelz-Hafen
- CH-BE-02, Lüscherz-Dorfstation
- CH-BE-05, Seedorf-Lobsigensee
- CH-BE-06, Sutz-Lattrigen-Rütte
- CH-BE-07, Twann-Bahnhof
- CH-BE-08, Vinelz-Strandboden

## Umsetzung der Neuen Regionalpolitik

### Zielsetzung

Die im Bericht „Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums“ enthaltenen Massnahmen werden realisiert und im Rahmen des kantonalen Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik (NRP) umgesetzt.

**Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	beco	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	Generalsekretariat VOL	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	KAWA		
	LANAT		
Regionen	Alle Regionen		Festsetzung
<b>Federführung:</b>	beco		

### Massnahme

Die vom Grossen Rat 2005 verabschiedeten Strategien und Massnahmen gemäss Bericht „Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums“ wurden in das kantonale Umsetzungsprogramm für die Neue Regionalpolitik überführt und laufend umgesetzt.

### Vorgehen

Gestützt auf den erwähnten Bericht haben die Regionen im Perimeter der Regionalkonferenzen prioritäre Projekte und Massnahmen in die regionalen Förderprogramme überführt. Diese bilden eine wichtige Grundlage für das kantonale Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik. Die Massnahmen aus dem Bericht „Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums“ wurden somit abschliessend in die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik überführt und werden als Projekte der Neuen Regionalpolitik geführt und laufend umgesetzt.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Rahmenvorgaben durch das Mehrjahresprogramm des Bundes zur NRP, NFA, Wachstumsstrategie, Pärke nach NHG

### Grundlagen

- Bericht „Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums“ (Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 19. Oktober 2005)
- Umsetzungsprogramm 2016 bis 2019 des Kantons Bern zur Neuen Regionalpolitik des Bundes
- Entwicklungskonzepte, regionale Richtpläne, Mehrjahresprogramme der Regionen, LANAT-Strategie 2014, Tourismusleitbild, Landschaftsentwicklungskonzept, regionale Waldpläne.

### Hinweise zum Controlling

- Koordiniert mit der Wachstumsstrategie und dem NRP-Controlling





## Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene

### Zielsetzung

Mit dem Kompetenzverbund für die lokale Nachhaltige Entwicklung (NE) unterstützt der Kanton die Gemeinden in ihren Bestrebungen, das Konzept der NE dauerhaft in ihre Gemeindepolitik zu integrieren. Ausserdem übernimmt der Kanton Koordinations- und Informationsaufgaben zwischen den Ebenen Bund, kantonale Verwaltung und Gemeinden.

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
  - B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
  - C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
  - D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
  - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
  - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
  - G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AUE
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
Regionen	Planungsregionen

**Federführung:** AUE

### Realisierung

- |  |               |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig             | bis 2020      |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig           | 2021 bis 2024 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

- Weiterführung des Kompetenzverbunds als Modell für die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung der drei Partner Gemeinde, Kanton und Dienstleistungsanbieter
- Information der Gemeinden über die Integration des inhaltlichen Leitprinzips NE in die Gemeindepolitik

### Vorgehen

- Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Gemeinden zum Thema NE-orientierte Gemeindepolitik
- Unterstützung von Gemeinden
- Bereitstellen der notwendigen Hilfsmittel

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Abhängigkeiten: Interesse Gemeinden
- Zielkonflikte: keine

### Grundlagen

- Auftrag an lokale Behörden gemäss Abschlussdokument (Agenda 21) des internationalen Erdgipfels von Rio de Janeiro 1992 (von der Schweiz unterzeichnet)
- Bundesverfassung
- Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrates (März 2002)
- Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates 2016 – 2019
- Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018

### Hinweise zum Controlling

- Anzahl Gemeinden im Kompetenzverbund
- Jährlicher Tätigkeitsbericht



## Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen

### Zielsetzung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR) stellt für den Regierungsrat und andere Entscheidorgane Transparenz und Koordination im Bereich des raumwirksamen Handelns sicher. Ziel ist, die Prioritäten der Raumordnungspolitik gemäss Richtplan stufengerecht in die politischen und verwaltungstechnischen Entscheidabläufe zu integrieren.

- Hauptziele:**
- G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern
  - H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen
  - I Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR  
 Alle Direktionen  
 JGK  
 Staatskanzlei

### Realisierung

- Kurzfristig bis 2018
- Mittelfristig 2018 bis 2022
- Daueraufgabe

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

**Federführung:** JGK

### Massnahme

Die Beurteilung und die Abstimmung strategischer Regierungsgeschäfte mit räumlichen Auswirkungen bilden Bestandteil des Pflichtenhefts der Koordinationskonferenz Raum / Verkehr / Wirtschaft (KRWW). Für die Koordination dieser Themen ist das AGR zuständig.

### Vorgehen

Die KRWW stellt die Abstimmung des Richtplan sicher und das AGR nimmt die Koordinationsfunktion wahr.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

### Grundlagen

### Hinweise zum Controlling



## Raubeobachtung aufbauen und betreiben

### Zielsetzung

Für das Controlling und die Bewirtschaftung des Richtplans soll eine zweckmässige Raubeobachtung zur Verfügung gestellt werden. Sie soll zudem wichtige Entscheidungsgrundlagen für die strategische Führung von Planungen und Projekten mit räumlichen Auswirkungen liefern.

**Hauptziele:** | Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGI
	AGR
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
Regionen	Alle Regionen

**Federführung:** AGR

### Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2022 bis 2023
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Mit dem stufenweisen Aufbau der Raubeobachtung sollen die für die Wirkungs- und Leistungsprüfung benötigten raumbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie sind Daten zu den Kerngeschäften der Raumplanung bereit zu stellen. Die Raubeobachtung soll sich an erfolgreich getesteten Modellen orientieren und auf einer zweckmässigen Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen und Regionen und den Bundesämtern basieren. Mit der Publikation wichtiger Daten im Intranet des Kantons und im Internet soll dem breiten Bedürfnis nach räumlichen Daten entsprochen werden.

### Vorgehen

Stufenweiser Aufbau und Inbetriebnahme der Raubeobachtung

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Koordination mit dem Richtplancontrolling

### Grundlagen

### Hinweise zum Controlling

Erteilung des Auftrags für die Raubeobachtung



## Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten

### Zielsetzung

Für die Birs und ihre Zuflüsse wird ein möglichst natürlicher Zustand und eine natürliche Dynamik unter angemessener Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsbedürfnisse des Menschen angestrebt.

**Hauptziele:** F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AWA KAWA LANAT TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Centre Jura Jura-Bienne
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Basel Stadt Baselland Jura Sloothurn
Dritte	Konzessionäre
<b>Federführung:</b>	TBA

### Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

**Stand der Koordination  
der Gesamtmassnahme**  
Festsetzung

### Massnahme

Erarbeiten eines Gewässerrichtplans unter Berücksichtigung der REP-Birs Inhalte und der Kenntnisse der Gefahrenkarten. Die Realisierung von Massnahmen wird durch die Birskommission koordiniert.

### Vorgehen

1. Einsetzen der notwendigen PO-GRP-Birs.
2. Austausch der regional wichtigen Themen des Gewässerschutz und des Wasserbaus in der interkantonalen Birskommission weiter führen.
3. Umsetzung der Gewässerschutzmassnahmen abgestimmt auf den Sachplan Siedlungsentwässerung; Umsetzung der Wasserbaumassnahmen (Gewässerraum, Wasserführung) gemäss Umsetzungsplanung.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Notwendige überörtliche Zusammenarbeit der Gemeinden

### Grundlagen

Regionaler Entwässerungsplan Birs - Massnahmenkatalog 2006: Regierungsratskonferenz Nordwestschweiz / Regionaler Entwässerungsplan (REP Birs): Massnahmenkatalog mit Kosten und Prioritäten (Technischer Bericht, 26. April 2006)

### Hinweise zum Controlling





**Linkes Bielerseeufer sanieren**

**Zielsetzung**

Die Reblandschaft und ihre Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen langfristig erhalten, die Eingriffe und Beeinträchtigungen der Nationalstrasse A5 und der Bahn (SBB) gemildert, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Rebbau, Tourismus, Ortsentwicklung) aufeinander und auf die Schutzanliegen abgestimmt und die Mängel der Verkehrsinfrastrukturen (Nationalstrasse, Bahn, Zweiradverkehr) behoben werden.

**Hauptziele:** F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

<b>Beteiligte Stellen</b>		<b>Realisierung</b>	<b>Stand der Koordination der Gesamtmassnahme</b>
Kanton Bern	ADB	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2022
	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2022 bis 2023
	AÖV		
	TBA	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Strassen		
	Bundesamt für Umwelt		
	Bundesamt für Verkehr		
	ENHK		
Regionen	Jura-Bienne		
	seeland.biel/bienne		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere Kantone	Neuchâtel		
Dritte	Ligerz-Tessenberg-Bahn		
	Regionale Schutzorganisationen		
	Regionale Verkehrskonferenzen RVK		
	SBB		
<b>Federführung:</b>	seeland.biel/bienne		

**Massnahme**

Umsetzung der Objektblätter linkes Bielerseeufer (Anhang zum RGSK Biel-Seeland) als Gemeinschaftsaufgabe der beteiligten Stellen von Bund, Kantonen, Regionen, Gemeinden und weiteren Beteiligten, namentlich (Hinweis auf Objektblätter OB):

- Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der A5 durch Sofortmassnahmen und kurzfristige Massnahmen (OB 1)
- Umsetzung des langfristigen Sanierungskonzepts A5 mit den Umfahrungstunneln Vingelz, Tüscherz-Alfermée, Twann und La Neuveville (OB 2)
- Etappenweise Umsetzung der Massnahmen für den Zweiradverkehr (OB 3), u.a. Uferwege vom Freizeitradverkehr entlasten durch Schaffen einer durchgehenden Radroute
- Realisierung des SBB-Doppelspurtunnels Ligerz, Neuerschliessung von Ligerz mit einem Bus und Rückbau des SBB-Trassees in Ligerz (OB 4, 5, 6)
- Umsetzung der angestrebten Orts- und Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rebzusammenlegung, der Ortsplanungen, von landschaftspflegerischen Massnahmen und von Schutzmassnahmen.

**Vorgehen**

Zur Umsetzung der Massnahmen sind unterschiedliche Schritte und Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten notwendig. Wichtigste Schritte:

- SBB-Doppelspurtunnel Ligerz: Durchführen der notwendigen Verfahren.
- A5: Durchführen der Verfahren für die einzelnen Abschnitte des Sanierungskonzepts (unterschiedliche Projektstände). Rasche Realisierung der kurzfristigen Massnahmen sicherstellen im Rahmen der Unterhaltsplanung des ASTRA (UPlaNS).

Da für die Umsetzung der Massnahmen A5 und SBB Bundesstellen zuständig sind, ist die Unterstützung und Koordination durch den Kanton unabdingbar. Der Kanton stellt diese Aufgabe mit geeigneten Massnahmen sicher (in der Konferenz Linkes Bielerseeufer von s.b/b). Gleichzeitig ist der Einbezug der übrigen Beteiligten mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.

<b>Gesamtkosten:</b>	100%	200'000 Fr.	<b>Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern</b>
davon finanziert durch:			<b>Finanzierungsart:</b>
Kanton Bern	50%	100'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Laufenden Rechnung
Bund	50%	100'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen		Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Gemeinden		Fr.	<b>Finanzierungsnachweis</b>
Andere Kantone		Fr.	<input type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten
Dritte		Fr.	

**Bemerkung:** Koordinationskosten für vier Jahre

**Abhängigkeiten/Zielkonflikte**

Unter den Schutz- und Sanierungsbestrebungen bestehen im Detail Zielkonflikte, unter den einzelnen Vorhaben Abhängigkeiten. Eine gute Koordination und der frühzeitige Einbezug der Beteiligten und Betroffenen sind sehr wichtig.

**Grundlagen**

Richtplan linkes Bielerseeufer, seeland.biel/bienne (Oktober 2005)  
 Objektblätter linkes Bielerseeufer (Anhang zum RGSK Biel-Seeland)



## V-Bahn Jungfrauregion

### Zielsetzung

Der Kanton Bern befürwortet die Erweiterung von intensiv touristisch genutzten Gebieten, wenn diese einen Beitrag zu einer nachhaltigen touristischen Entwicklung von Tourismus-Destinationen leisten und die Schutz- und Schongebiete sowie die bisher noch wenig oder nicht erschlossenen Landschaftskammern langfristig ungestört erhalten bleiben.

Mit der Erneuerung der bestehenden Gondelbahn von Grindelwald auf den Männlichen und der neuen Seilbahn von Grindelwald zur Station Eigergletscher der Jungfraubahn („Eigerexpress“) soll die Erschliessung des sowohl im Winter als auch im Sommer intensiv genutzten Tourismusgebiets Männlichen-Scheidegg-Junggraujoch optimiert werden. Damit soll das touristische Angebot der Tourismusdestination Jungfrauregion massgeblich verbessert und die Tourismusbranche im Berner Oberland gestärkt werden.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme	
Kanton Bern	ADB	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018	
	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022	
	AÖV	<input type="checkbox"/> Daueraufgabe		
	AUE			
	AWA			
	beco			
	KAWA			
	KDP			
	LANAT			
	TBA			
	Bund	Bundesamt für Raumentwicklung		
		Bundesamt für Umwelt		
		Bundesamt für Verkehr		
Regionen	Regionalkonferenz Oberland-Ost			
Gemeinden	Grindelwald			
	Lauterbrunnen			
Dritte	Berner-Oberland-Bahnen (BOB)			
	Destination Jungfrauregion			
	Jungfraubahn (JB)			
<b>Federführung:</b>	AGR			

### Massnahme

Der Kanton koordiniert die Planungsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene. Dabei sind die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu berücksichtigen und zu optimieren. Die im Gutachten der ENHK vom 21. Juli 2014 formulierten Anträge zu Verbesserung der Integration des Projekts in die Landschaft sind im Projekt zu berücksichtigen.

### Vorgehen

1. Der Kanton prüft die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens (Studie beco)
2. Die ENHK beurteilt die landschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens
3. Realisierung der neuen Bahnstationen und -verbindungen (inkl. flankierende Massnahmen)
4. Monitoring der Verkehrsentwicklung auf der Zubringerachse Interlaken – Grindelwald (Strasse und Bahn).

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Plangenehmigungsverfahren (PGV) nach Seilbahngesetz und Eisenbahngesetz
- Direkte Nachbarschaft BLN-Gebiet Nr. 1507 Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil), regionales Landschaftsschongebiet, diverse Inventarobjekte
- Begrenzte Kapazitäten der Verkehrsverbindung Interlaken – Zweilütschinen (kurz- und mittelfristig nicht ausbaubar).

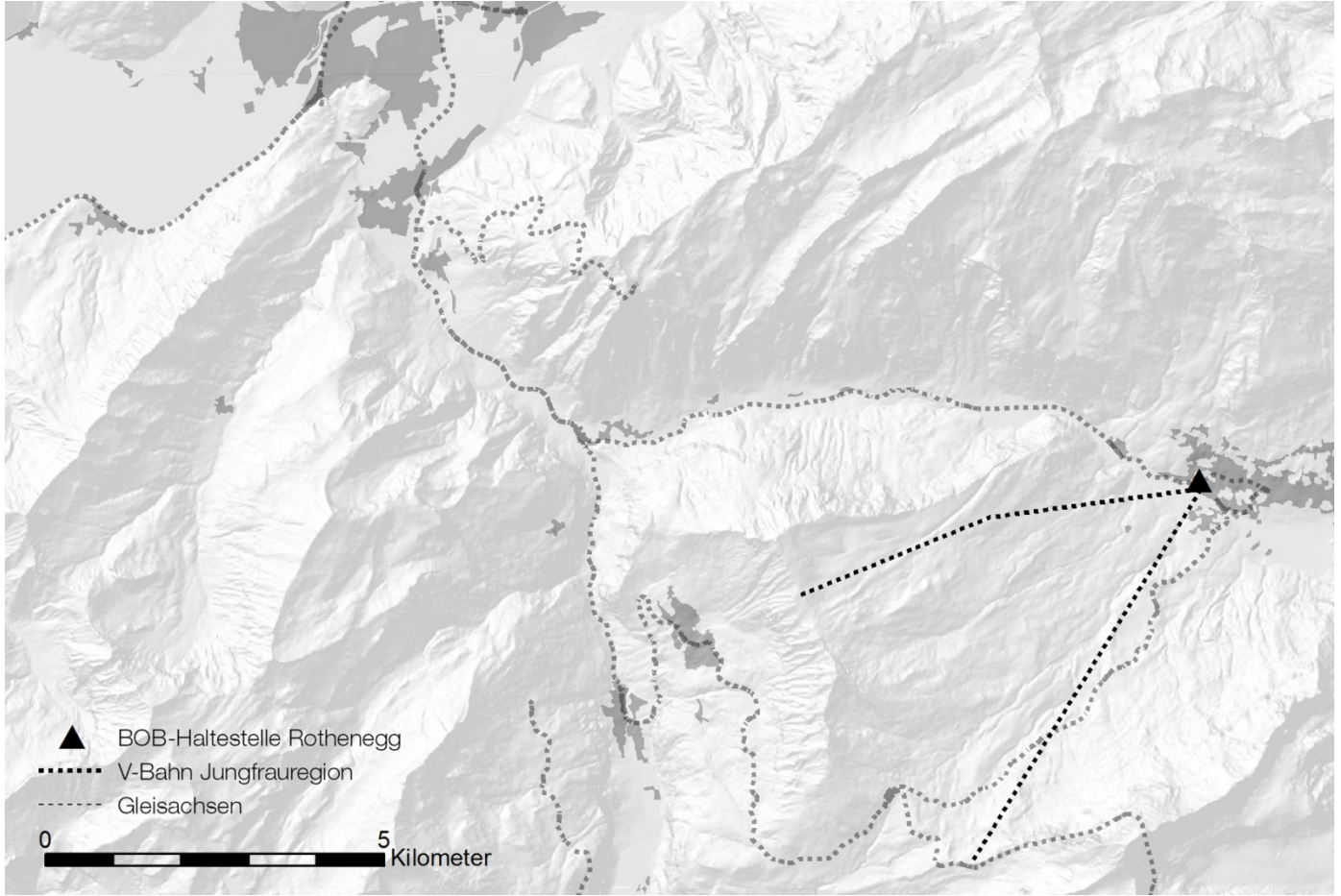
### Grundlagen

- Erläuterungen zur Massnahme R\_07 „V-Bahn Jungfrauregion“
- RGSK der RK Oberland-Ost, Stand 24. Juli 2014 (inkl. Bericht und weitere Unterlagen „V-Projekt Grindelwald“)
- Regionales Tourismusentwicklungskonzept (RTEK) der RK Oberland-Ost (beschlossen am 02.04.2014)
- Volkswirtschaftliche Auswirkungen des V-Projekts auf den Kanton Bern, Schlussbericht (Ecoplan/Standortförderung des Kantons Bern, 2014)
- Korridorstudie Lüttschinentäler, Phase 1, 14.11.2013; Phase 2, 11.04.2014

### Hinweise zum Controlling

- Realisierung der neuen BOB-Haltestelle Grindelwald Rothenegg und der beiden Seilbahnen (inkl. flankierende Massnahmen)
- Entwicklung der Verkehrsflüsse

## V-Bahn Jungfrauregion



## Gewässerrichtplan Hasliaare umsetzen

### Zielsetzung

Die Nutzungen im Bereich der Hasliaare zwischen dem Ausgang der Aareschlucht und der Mündung in den Brienersee sollen aufeinander abgestimmt werden, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten und den Flusslauf ökologisch aufzuwerten.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018
	AÖV	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022
	AWA	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	KAWA		
	LANAT		
	TBA		
Bund	Bundesamt für Strassen		
	Bundesamt für Umwelt		
	VBS		
Regionen	Regionalkonferenz Oberland-Ost		
Gemeinden	Brienz (BE)		
	Brienzwiler		
	Hofstetten bei Brienz		
	Meiringen		
	Schattenhalb		
Dritte	Schwellenkorporationen		
<b>Federführung:</b>	TBA		

### Massnahme

Der Gewässerrichtplan Hasliaare definiert die massgebenden Ziele und Massnahmen für den Hochwasserschutz, den Geschiebehaushalt, die Ökologie (Flora und Fauna), den Gewässerunterhalt, die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Freizeit- und Erholungsnutzung im Bereich der Hasliaare, einschliesslich der Mündungsbereiche der grösseren seitlichen Zuflüsse und der potenziell von Überflutungen der Aare betroffenen Bereiche des Talbodens. Er soll in Zusammenarbeit mit den Beteiligten umgesetzt werden.

### Vorgehen

1. Die zuständigen Wasserbauträger und Stellen setzen die Massnahmen schrittweise um.
2. Die Hasliaare-Kommission stellt die Koordination und Information sicher.
3. Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass die ganze potenzielle Überflutungsfläche im Talboden von Nutzungen und Anlagen, welche den freien Wasserabfluss beeinträchtigen würden, frei gehalten wird.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Gewährleistung des Hochwasserschutzes für Mensch, Tier und erhebliche Sachwerte
- Gewährleistung der Funktionalität der Verkehrs-, Versorgungs- und Sicherheitsinfrastrukturen
- Erhaltung und Aufwertung der Gewässer (Massnahme E\_05)

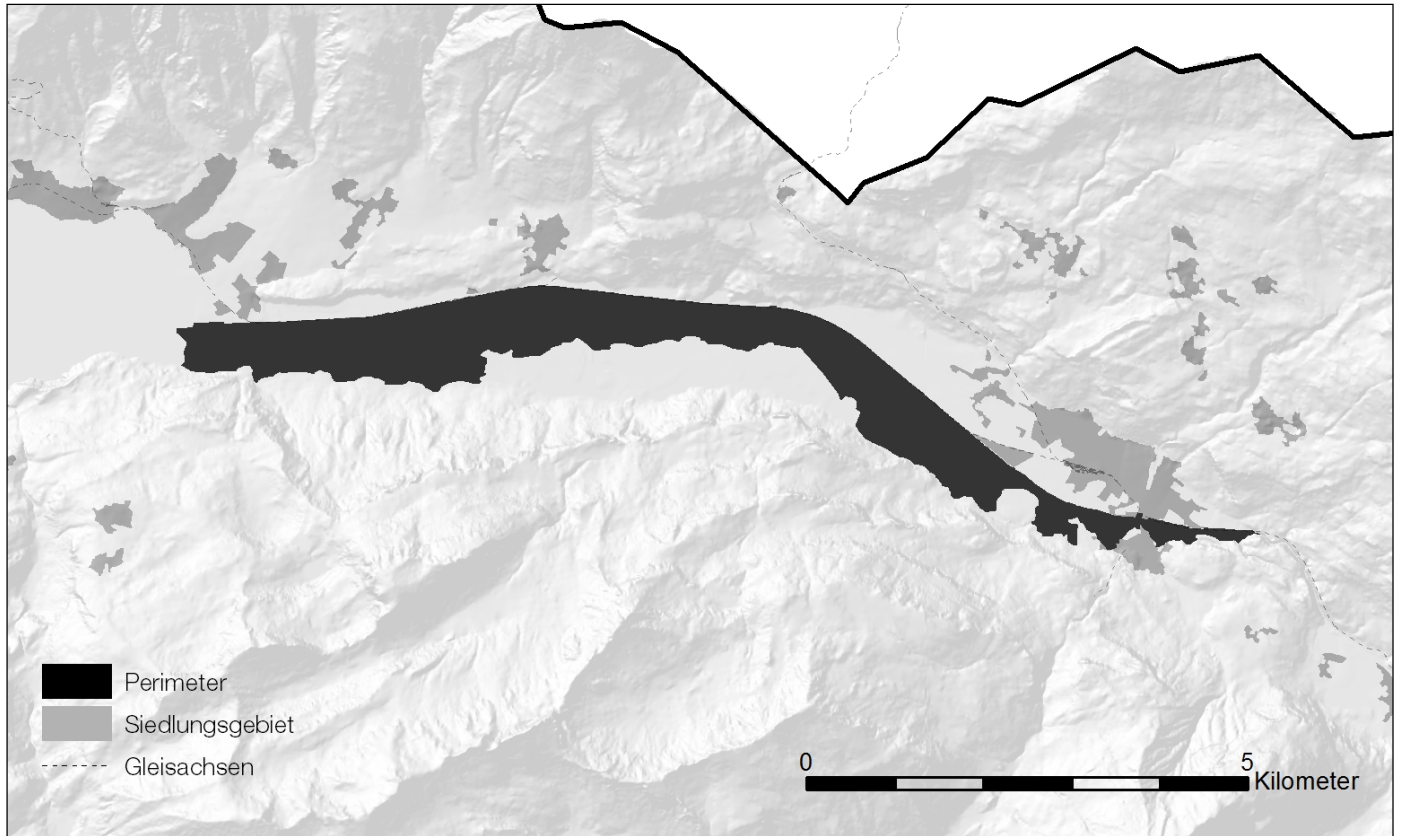
### Grundlagen

- RRB Nr. 202 vom 19. Februar 2014 (Erlass Gewässerrichtplan Hasliaare)
- Gewässerrichtplan Hasliaare vom 15. September 2013

### Hinweise zum Controlling

Separates Controlling durch das TBA

## Perimeter des Gewässerrichtplans Hasliaare



## Gewässerrichtplan Kander umsetzen

### Zielsetzung

An der Kander sollen der Hochwasserschutz gewährleistet und das Gewässer natürlich erhalten oder naturnah gestaltet werden. Die dazu erforderlichen Massnahmen und die Nutzungen entlang der Kander sollen aufeinander abgestimmt werden.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen  
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme	
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2018	
	AÖV	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2018 bis 2022	
	AWA	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe		
	KAWA			
	LANAT			
	TBA			
Bund	Bundesamt für Strassen			
	Bundesamt für Umwelt			
	Bundesamt für Verkehr			
	VBS			
Regionen	Kandertal			
Gemeinden	Aeschi bei Spiez			
	Frutigen			
	Kandergrund			
	Kandersteg			
	Reichenbach im Kandertal			
	Reutigen			
	Spiez			
	Thun			
	Wimmis			
	Zwieselberg			
	Dritte	Schwellenkorporationen		
	<b>Federführung:</b>	TBA		

### Massnahme

Der Gewässerrichtplan Kander definiert die massgebenden Ziele und Massnahmen für den Hochwasserschutz, den Geschiebehaushalt, die Ökologie (Flora und Fauna) und den Gewässerunterhalt im Bereich des Gewässerentwicklungsraums der Kander, einschliesslich der Mündungsbereiche der relevanten seitlichen Zuflüsse. Er soll in Zusammenarbeit mit den Beteiligten umgesetzt werden.

### Vorgehen

1. Die zuständigen Wasserbauträger und Stellen setzen die Massnahmen schrittweise um.
2. Die Kander-Kommission stellt die Koordination und Information sicher.
3. Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass ein im Gewässerrichtplan bezeichneter Gewässerentwicklungsraum von neuen Bauzonen und neuen Bauten bzw. Erweiterungen, welche die Ziele des Gewässerrichtplans Kander beeinträchtigen würden, frei gehalten wird.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Gewährleistung des Hochwasserschutzes für Mensch, Tier und erhebliche Sachwerte
- Gewährleistung der Funktionalität der Verkehrs-, Versorgungs- und Sicherheitsinfrastrukturen
- Erhaltung und Aufwertung der Gewässer (Massnahme E\_05)

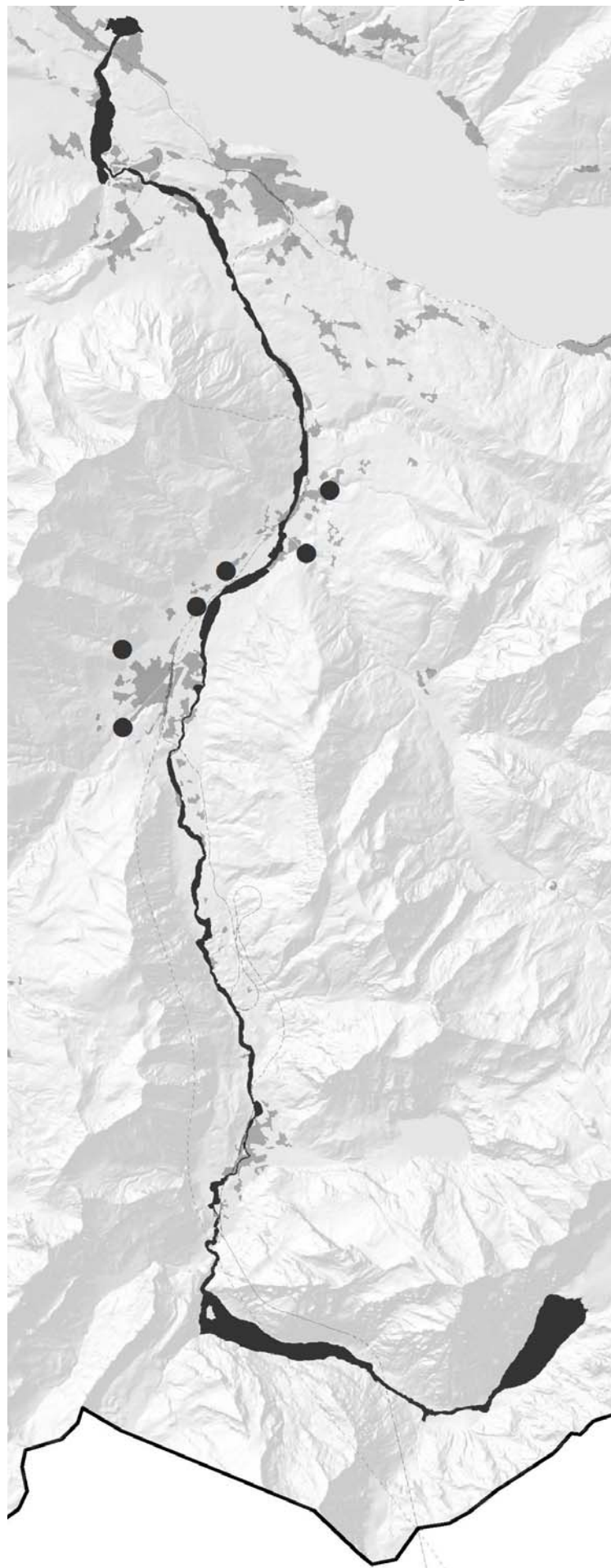
### Grundlagen

- RRB Nr. 1441 vom 30. Oktober 2013 (Erlass Gewässerrichtplan Kander)
- Gewässerrichtplan Kander vom 30. Oktober 2013

### Hinweise zum Controlling

Separates Controlling durch das TBA

## Perimeter des Gewässerrichtplans Kander



- ● Perimeter
- Siedlungsgebiet
- Gleisachsen

0 5 Kilometer



## Grimsel-Tunnel

### Zielsetzung

Im neu zu bauenden Grimsel-Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald sollen eine Bahnverbindung (Schmalspur) mit einer 380 kV-Übertragungsleitung und zusammengelegt werden. Damit sollen die Landschaft im Grimselgebiet (mit dem BLN-Gebiet Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet nördlicher Teil») von der Übertragungsleitung Innertkirchen - Ulrichen befreit und gleichzeitig die Bahn-Schmalspurnetze nördlich der Alpen mit den Netzen im inneralpinen Raum verbunden werden.

- Hauptziele:**
- B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
  - C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
  - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

### Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AÖV AUE
Bund	Bundesamt für Energie Bundesamt für Verkehr
Regionen	Regionalkonferenz Oberland-Ost
Dritte	Grimselbahn AG Kraftwerke Oberhasli Swissgrid AG

**Federführung:** AGR

### Realisierung

- |   |               |
|---|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig   | bis 2022      |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig | 2022 bis 2023 |
| <input type="checkbox"/> Daueraufgabe             |               |

### Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

### Massnahme

Eine neue Bahnverbindung (Schmalspur, ohne Autoverlad) und die 380 kV-Stromleitung zwischen Innertkirchen und Ulrichen sollen im 22.3 km langen Grimsel- Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald zusammengelegt werden. Dadurch werden auch Guttannen und die Handegg mit einer Haltestelle wintersicher erschlossen.

### Vorgehen

1. Mit der Festsetzung in den Richtplänen der Kantone Bern und Wallis sowie im RGSK Oberland-Ost werden die übergeordneten planerischen Voraussetzungen auf Stufe Richtplanung geschaffen.
2. Fortführung der Planungsarbeiten (inkl. Fortführung der Prüfung der Machbarkeit eines zusammengelegten Bahn- und Übertragungsnetzprojekts)
3. Herbeiführen behördlicher Entscheide (insbesondere Festlegung des Korridors für die Leitung Innertkirchen – Ulrichen) sowie Sicherstellung der Finanzierung.
4. Nach dem Bau des Grimseltunnels wird die 220 kV-Freileitung Innertkirchen - Ulrichen über den Grimselpass innerhalb von fünf Jahren zwingend abgebaut und renaturiert.

### Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Entscheid Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Finanzierung des Vorhabens bahnseitig (STEP und FABI)

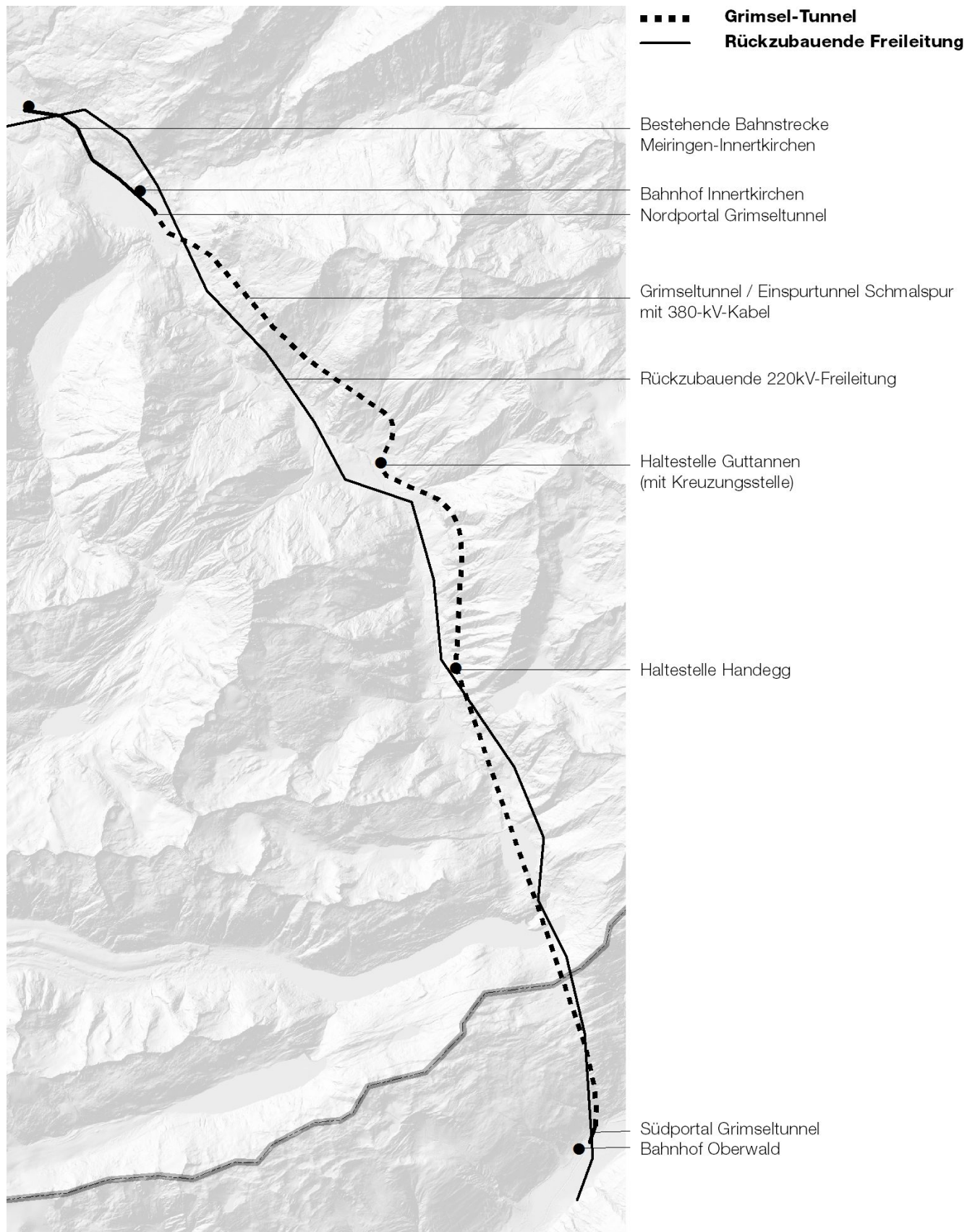
### Grundlagen

Machbarkeitsstudie „Bahnverbindung Meiringen – Oberwald mit Höchstspannungsanlage Innertkirchen – Oberwald“; Swissgrid AG und Grimselbahn AG

### Hinweise zum Controlling

Weiterführung der Planungs- und Realisierungsarbeiten

# Grimsel-Tunnel



# Richtplan

**Einleitung**

**Raumkonzept Kanton Bern**

**Strategien**

**Massnahmen**

**Anhang** 



## Materialien

### Siedlung

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Planerische Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklung der Bodennutzung im Kanton Bern von 1979/82 bis 1992/94; AGR 1999; Entwicklung der Bodennutzung von 1992/94 bis 2004/06</li> <li>– Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit SARZ; Regierungsrat, 2005</li> <li>– Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte</li> <li>– Bauzonenstatistik Schweiz 2012</li> <li>– Regionalisierte Bevölkerungsprojektionen für den Kanton Bern bis zum Jahr 2035, Statistikkonferenz des Kantons Bern, Ausgabe 2012</li> </ul> |
| Gesetzliche Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)</li> <li>– Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)</li> <li>– Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)</li> </ul>   |

### Bauen im ländlichen Raum

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Gesetzliche Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)</li> <li>– Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)</li> <li>– Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)</li> </ul> |
|------------------------|---|

### Zentralitätsstruktur

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Planerische Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zentralitätsstruktur Kanton Bern: Möglichkeiten und Grenzen. Schlussbericht zu Handen der thematischen Arbeitsgruppe Zentralität; AGR, 2000</li> <li>– Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte: RGSK: Synthesebericht 2012</li> </ul> |
|------------------------|--|

### Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Planerische Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Siebter Zwischenbericht der Arbeitsgruppe ESP z.H. des Regierungsrates / Controlling 2008 - 2012; AG ESP/AGR, 2012</li> </ul>   |
| Beschlüsse             | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP): Siebter Zwischenbericht / Controlling 2008 - 2012 – Kenntnisnahme und Beschluss weiteres Vorgehen, RRB 1434 vom 17.10.2012</li> <li>– GRB vom 23.01.2007: Wettbewerb Entwicklungsschwerpunkte Wohnen (ESP-W): Verpflichtungskredit, Rahmenkredit 2007 - 2012</li> </ul> |

### Gesamtverkehrssystem

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Planerische Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern; Regierungsrat, 2008</li> <li>– RGSK: Synthesebericht 2012; BVE/JGK, RRB 869 vom 13.06.2012</li> <li>– Leitfaden «Vorgaben RGSK»: Inhaltliche Vorgaben für die RGSK der 2. Generation; BVE/JGK, RRB 491 vom 23.04.2014</li> <li>– Bericht Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr; BVE, 2015</li> <li>– Sachplan Verkehr, Teil Programm; UVEK, 26. April 2006</li> <li>– PPP zur Realisierung und Finanzierung von Strassenverkehrsinfrastrukturen: Bericht zu den Abklärungsphasen I und II; BVE, 2010</li> <li>– Studie: Roadpricing in der Region Bern; BVE, RKBM, TVS, 2012</li> <li>– Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern (GVM); BVE, 2015</li> <li>– Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation; UVEK, 2015</li> </ul> |
| Gesetzliche Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG; BSG 621.2)</li> </ul>  |

- Freizeit- und Tourismusverkehr**
- Planerische Grundlagen
- Freizeitverkehr im Kanton Bern: Ursachen - Zielsetzungen – Handlungsspielräume; AG Freizeitverkehr zu Handen der Verkehrskonferenz des Kantons Bern, 1999
  - Tourismuspolitisches Leitbild des Kantons Bern; KAWE, 2001
  - Grundlagenbericht: Freizeit-Grosseinrichtungen im Kanton Bern; AGR, 1998
  - Sportanlagenkonzept des Kantons Bern; ERZ, 1994
- Auswirkungen des Verkehrs**
- Planerische Grundlagen
- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030; RRB 0816 vom 24.06.2015
  - Berner Fahrleistungsmodell; AGR/beco, 2005
- Gesetzliche Grundlagen
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
  - Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Nationalstrassen**
- Gesetzliche Grundlagen
- Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)
  - Verordnung vom 7. November 2007 über die Nationalstrassen (SR 725.111)
  - Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz (SR 725.113.11)
  - Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21)
  - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG; SR 725.13)
- Kantonsstrassen**
- Planerische Grundlagen
- Strassennetzplan 2014 - 2029; RRB 0761 vom 12.06.2013
  - Änderungen in der Strasseneinreihung; RRB 0762 vom 12.06.2013
  - Standards Kantonsstrassen, Arbeitshilfe; TBA, 2011
  - Koexistenz statt Dominanz: Berner Modell in Planung und Praxis; TBA, 1998
  - Karten «Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte»; TBA
  - Übersichtskarte «Höchstgewicht auf bernischen Kantonsstrassen»; TBA
- Gesetzliche Grundlagen
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
  - Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272)
  - Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
  - Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
  - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz; IFG, SR 725.13)
- Beschlüsse
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2014 - 2017; RRB 0763 vom 12.06.2013
- Fuss- und Veloverkehr**
- Planerische Grundlagen
- Sachplan Wanderroutennetz; RRB 1212 vom 22.08.2012
  - Sachplan Veloverkehr; RRB 1436 vom 03.12.2014
  - Übersichtsplan Velowandern
- Gesetzliche Grundlage
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
  - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG; SR 725.13)

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)

### **Öffentlicher Verkehr**

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Planerische Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs; AÖV, 2009</li> <li>– Angebotskonzept des Kantons Bern für den öffentlichen Regionalverkehr 2010 - 2013; AÖV, 2009</li> <li>– Weiterentwicklung S-Bahn Bern, 1. Teilergänzung 2008 - 2010 (Normalspur), Planungsbericht; AÖV 2005</li> <li>– 2. Teilergänzung S-Bahn Bern, Planungsbericht; AÖV, 2013</li> <li>– Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene; UVEK, 2010</li> <li>– Angebotskonzept des Kantons Bern für den öffentlichen Orts- und Regionalverkehr 2014 - 2017</li> </ul>   |
| Gesetzliche Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfondsgesetz, BIFG; SR 742.140)</li> <li>– Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)</li> <li>– Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2)</li> <li>– Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)</li> <li>– Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412)</li> <li>– Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG; SR 725.13)</li> </ul> |
| Beschlüsse             | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grossratsbeschluss vom 19.03.2013 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017</li> <li>– Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Rahmenkredit 2014 - 2017, Grossratsbeschluss vom 05.06.2013</li> </ul>   |

### **Luftverkehr**

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Planerische Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundessachplan Infrastruktur Luftfahrt SIL; BAZL</li> <li>– Kantonales Leitbild Luftverkehr; BVE, 1997</li> </ul>  |
| Gesetzliche Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)</li> <li>– Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)</li> </ul> |

### **Güterverkehr**

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Gesetzliche Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Anschlussgleise (SR 742.141.5)</li> <li>– Verordnung vom 26. Februar 1992 über die Anschlussgleise (AnGV; SR 742.141.51)</li> </ul> |
|------------------------|--|

### **Wirtschaft**

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Planerische Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wirtschaftsstrategie 2025; Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 22. Juni 2011</li> </ul> |
|------------------------|--|

### **Tourismus**

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Planerische Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Freizeitverkehr im Kanton Bern - Ursachen, Zielsetzungen, Handlungsspielräume. Bericht der Arbeitsgruppe Freizeitverkehr zuhanden der Berner Verkehrskonferenz, 1999</li> </ul> |
|------------------------|--|

- Sachplan Seeverkehr Thuner- und Brienersee; RRB 1161 vom 28.08.2013
  - Sachplan Seeverkehr bernische teile Bieler- und Neuenburgersee; RRB 1161 vom 28.08.2013
- Gesetzliche Grundlagen
- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)
  - Tourismusentwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)
  - Bundesgesetz vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG; SR 702)
- Land- und Waldwirtschaft**
- Planerische Grundlagen
- LANAT-Strategie 2014; VOL, 2009
  - Strategie Strukturverbesserungen 2014; Stossrichtungen und Schwerpunkte bei den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen im Kanton Bern; VOL, 2010
  - Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK); Regierungsrat, 1998.
  - Regionale Waldpläne (ab 1999)
  - Bundessachplan Fruchtfolgeflächen (FFF); BRP, BWL, 1992
- Gesetzliche Grundlagen
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
  - Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921)
  - Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
  - Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)
  - Verordnung vom 28. Juni 2000 über die Raumplanung (RPV; SR 700.1)
  - Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)
  - Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
  - Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
  - Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113)
  - Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
- Ver- und Entsorgung**
- Planerische Grundlagen
- Sachplan Abbau, Deponie Transporte (ADT); Regierungsrat, 2012
  - Sachplan Abfall Kanton Bern; Regierungsrat, August 2009
  - Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 (VOKOS) der Kantone Bern und Solothurn; Regierungsrat, 2010
  - Wasserversorgungsstrategie 2010 des Kantons Bern; Regierungsrat, 2010
  - Kataster der belasteten Standorte im Geoportal: [www.be.ch/geoportal](http://www.be.ch/geoportal)
- Vom Kanton genehmigte regionale Abbau- und Deponie-Planungen:
- Abbau- und Deponierichtplan der Region Obersimmental-Saanenland von 2003, rev. 2010
  - Teilrichtplan Abbau und Deponie Region Thun-Innertport von 2006
  - Richtplan ADT des Vereins Region Bern von 2008
  - Richtplan ADT Biel-Seeland von 2012
  - Richtplan Abbau und Deponie Region Kandertal von 1994, rev. 2006
  - Richtplan ADT der Regionalkonferenz Oberland Ost von 2008
  - Konzept Abbau und Deponie Region Aaretal von 2008
  - Abbau und Deponiekonzept der Region Schwarzwasser von 1996
  - Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Oberraargau von 2010
  - Teilrichtplan Abbau und Deponie der Regionen Burgdorf, Oberes Emmental und Kiesental von 2004
  - Plan directeur d'extraction et de décharge de matériaux der Planungsregionen Jura-Bienne und Centre-Jura von 2010



- Gesetzliche Grundlagen
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
  - Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012)
  - Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA; SR 814.600)
  - Kantonales Gesetz vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1)
  - Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
  - Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
  - Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
  - Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)
  - Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32)
  - Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)

### **Energie und Telekommunikation**

- Planerische Grundlagen
- Energiestrategie 2006 des Kantons Bern; Regierungsrat, 2006
  - Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern; Regierungsrat, 2010
  - Sanierungsbericht Wasserentnahmen gemäss Art. 80 ff GSchG; BVE, 2001
  - Telekommunikationsstrategie; VOL, 2014
  - Eidgenössischer Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), 2001
  - Wegleitung «Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien»; AGR, 2014
  - Kantonale Planung Windenergie, Grundlagenbericht; AUE, 2012
  - Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen; UVEK, 2010
  - Regionale Richtpläne Windenergie

- Gesetzliche Grundlagen
- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0)
  - Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)
  - Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)
  - Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111)
  - Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (ELeG; SR 734.0)
  - Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1)
  - Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)
  - Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
  - Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
  - Kantonales Wassernutzungsrechtsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

### **Naturgefahren und technische Risiken**

- Planerische Grundlagen
- Gefahrenkarten (KAWA, TBA, Gemeinden)
  - Gefahrenhinweiskarte des Kantons Bern 1:25'000 (KAWA)
  - Gefahrenkataster / Ereigniskataster (z.B. Lawinenkataster; KAWA)
  - Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Planungshilfe; ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA, 2013
- Gesetzliche Grundlagen
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)
  - Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
  - Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

	<p><b>Kultur und Gesellschaft</b></p> <p>Die Inventare der Kulturpflege sind vollumfänglich umzusetzen. Dies betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)</li> <li>– Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</li> <li>– Archäologisches Hinweisinventar</li> <li>– Kantonale Bauinventare</li> </ul>
Planerische Grundlagen	
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)</li> <li>– Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)</li> <li>– Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12)</li> <li>– Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)</li> <li>– Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)</li> <li>– Denkmalpflegegesetz vom 8. September 1999 (DPG; BSG 426.41)</li> <li>– Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)</li> </ul>
	<p><b>Landschaftsentwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK); Regierungsrat, 1998</li> <li>– Sachplan Moorlandschaften; Regierungsrat, 2000</li> </ul> <p>Die folgenden Inventare und Schutzgebiete sind bei raumwirksamen Vorhaben zwingend zu berücksichtigen (eine Übersicht zu den Perimetern und jeweiligen Schutzbestimmungen ist auf Anfrage bei den kantonalen Fachämtern erhältlich):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)</li> <li>– Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung</li> <li>– Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)</li> <li>– Regionale Landschaftsschutz- und -schongebiete und weitere Inhalte der regionalen Landschaftsrichtpläne und Konzepte</li> </ul>
Planerische Grundlagen	
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)</li> <li>– Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN; SR 451.11)</li> <li>– Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV; SR 451.35)</li> <li>– Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13)</li> <li>– Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV; SR 451.36)</li> <li>– Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)</li> <li>– Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)</li> <li>– Verordnung vom 28. Juni 2000 über die Raumplanung (RPV; SR 700.1)</li> <li>– Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721)</li> <li>– Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1)</li> <li>– Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)</li> <li>– Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)</li> <li>– Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltkulturerbe (PWG; BSG 426.51)</li> <li>– Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)</li> </ul>

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1)

### **Biotop- und Artenschutz**

#### Planerische Grundlagen

- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK); Regierungsrat, 1998

Die folgenden Inventare und Schutzgebiete sind bei raumwirksamen Vorhaben zwingend zu berücksichtigen (eine Übersicht zu den Perimetern und jeweiligen Schutzbestimmungen ist auf Anfrage bei den kantonalen Fachämtern erhältlich).

- Bundesinventar der Auen
- Eidgenössische Banngebiete
- Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
- Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung
- Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung
- Inventar der Trockenstandorte und Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung
- Smaragd-Gebiete
- Regionale Wildschutz- und Vogelschutzgebiete
- Kantonale Naturschutzgebiete
- Regionale Landschaftsschutz- und -schongebiete und weitere Inhalte der regionalen Landschaftsrichtpläne und Konzepte
- Grundlagen von Bund und Kanton zum Arten- und Biotopschutz
- Leitbild Naturschutz des Kantons Bern (RRB 4493 vom 28.11.1990)

#### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuenVO; SR 451.31)
- Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (HNV; SR 451.32)
- Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (FMV; SR 451.33)
- Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34)
- Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111)
- Verordnung vom 12. September 2001 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV; BSG 426.112)

- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd- und Wildschutz (BSG 922.11)
- Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz WBG; BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1)

### **Regionalpolitik**

- Planerische Grundlagen
- Umsetzungsprogramm 2012 - 2015 des Kantons Bern zur Neuen Regionalpolitik des Bundes (Kantonales Umsetzungsprogramm NRP); Regierungsrat, Juni 2011

- Gesetzliche Grundlagen
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.1)
  - Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR 901.021)
  - Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1)
  - Kantonale Verordnung vom 16. April 2008 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHV; BSG 902.111)

### **Zusammenarbeit**

- Planerische Grundlagen
- Gemeindereformen im Kanton Bern; Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 5. Juli 2000
  - Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit SARZ; Regierungsrat, 2005

### **Pärke von nationaler Bedeutung und Weltnaturerbestätten**

- Rechtliche Grundlagen
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
  - Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, Päv; SR 451.36)
  - Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51)
  - Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Welterbekonvention; SR 0.451.41)

## Abkürzungsverzeichnis

### A

ADB	Archäologischer Dienst des Kantons Bern
ADT	Abbau, Deponie, Transporte
AG	Arbeitsgruppe
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
AGI	Amt für Geoinformation
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AHB	Departemente Architektur, Holz und Bau
AHOP	Arbeitshilfe für die Ortsplanung
AK	Amt für Kultur
ANF	Abteilung Naturförderung des LANAT
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
AP V+S	Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
asm	Aare Seeland mobil
ASP	Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion
ASR	Amt für Sprachen und Rechtsdienste
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AUE	Amt für Umweltkoordination und Energie
AWA	Amt für Wasser und Abfall

### B

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BEakom	Berner Energieabkommen
beco	Berner Wirtschaft (Amt der Volkswirtschaftsdirektion)
BFE	Bundesamt für Energie
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BFH	Berner Fachhochschule
BFS	Bundesamt für Statistik
BGGB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BLS	BLS AG
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BOB	Berner Oberland Bahnen
B+R	Bike and Ride
BRP	Bundesamt für Raumplanung (früher, heute ARE)
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (früher, heute BAFU)
BV	Bundesverfassung
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
BWB	Berner Waldbesitzer

### C

CJB	Conseil du Jura Bernoise
CTJ	Conférence Transjurassienne
CTSO	Conférence de Transport Suisse Occidentale

**D**

DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DZV	Direktzahlungsverordnung des Bundes

**E**

ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
ERT	Entwicklungsraum Thun
EOS	frühere Region Erlach-östliches Seeland
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
ESP	Entwicklungsschwerpunkt

**F**

FABI	Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur
FFF	Fruchtfolgeflächen
FI	Fischereiinspektorat
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FLM	Fahrleistungsmodell
FTV	Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete

**G**

GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GELAN	Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur
GEREF	Gemeindereformen im Kanton Bern
GFZo	Geschossflächenziffer oberirdisch
GIS	Geografisches Informationssystem
GN	Gewässernetz
GS BVE	Generalsekretariat der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
GS FIN	Generalsekretariat der Finanzdirektion
GS JGK	Generalsekretariat der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
GSchG	Gewässerschutzgesetz des Bundes
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes
GVM	Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern
GWP	Genereller Wasserversorgungsplan

**H**

HAFL	Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
HGV	Hochgeschwindigkeitsverkehr
HSR-CH	Hauptstadtregion Schweiz
HWSK	Hochwasserschutzkonzept

**I**

IHG	ehemaliges Investitionshilfegesetz
Interreg III	Regionales Entwicklungsprogramm der EU
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
ITS-CH	Leitbild Verkehrstelematik ITS-CH 2012
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

**J**

JB	Jungfraubahn
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
Jl	Jagdinspektorat
JVAF	Justizvollzugsanstalt für Frauen

**K**

KAPO	Kantonspolizei
KAWA	Amt für Wald
KDP	Kantonale Denkmalpflege
KIGA	Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe, Arbeit (früher, heute beco)
KLEK	Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept
Köv NWCH	Konferenz der ÖV-Direktoren der Nordwestschweiz
KRWV	Koordinationskonferenz Raum, Verkehr, Wirtschaft
KV	Kantonsverfassung
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
KWaG	Kantonales Waldgesetz
KWO	Kraftwerke Oberhasli

**L**

LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
LKS	Landschaftskonzept Schweiz
LKV	Bundesverordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft
LRV	Luftreinhalteverordnung
LSV	Lärmschutzverordnung des Bundes
LV	Langsamverkehr
LwG	Landwirtschaftsgesetz

**M**

MIV	Motorisierter Individualverkehr
-----	---------------------------------

**N**

NABODAT	Nationales Bodeninformationssystem
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds
NE	Nachhaltige Entwicklung
NEF	Neue Verwaltungsführung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFV	Neue Finanzierung Volksschule
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
NRP	Neue Regionalpolitik
NschG	Naturschutzgesetz
NSI	Naturschutzinspektorat (früher, heute ANF)

**O**

OB	Objektblätter
OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung

**P**

PGV	Plangenehmigungsverfahren
PHG	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule
POM	Polizei- und Militärdirektion
P+R	Park and Ride
PV	Programmvereinbarung

**R**

RBS	Regionalverkehr Bern-Solothurn
REN	Réseau écologique national
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RISE	Regional Identity and culture (Interreg III-Projekt)
RK	Regionalkonferenz
RK-BE	Raumkonzept Kanton Bern
RNP	Regionale Naturpärke
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung des Bundes
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
RTEK	Regionales touristisches Entwicklungskonzept
RVK	Regionale Verkehrskonferenzen

**S**

SAZ	Strategische Arbeitszonen
SAJA UNESCO	Weltkulturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch
SARZ	Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SFG	See- und Flussufergesetz
SG	Strassengesetz
SHK	Schweizerische Hochschulkonferenz
SIP	Swiss Innovation Park
SNP	Strassennetzplan
SR	Systematische Rechtsammlung
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und Haushalte
StfV	Störfallverordnung
SV	Strassenverordnung
SVV	Sachplan Veloverkehr

**T**

TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
TGV	Train à grande vitesse
TVA	Technische Verordnung über Abfälle
TwwV	Trockenwiesenverordnung

**U**

UeO	Überbauungsordnung
UFG	Universitätsförderungsgesetz
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UniG	Gesetz über die Universität
UNO	United Nation Organisation
UPlaNS	Unterhaltsplanung Nationalstrassen
USG	Umweltschutzgesetz des Bundes
UVEK	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UZP	Übersichtszonenplan

**V**

VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VIV	Verkehrsintensive Vorhaben



VOKOS Sachplan Siedlungsentwässerung  
VOL Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern

**W**

WaG Waldgesetz  
WaV Waldverordnung  
WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
WBG Wasserbaugesetz  
WBV Wasserbauverordnung des Bundes  
WIBS Wirtschaftskammer Biel-Seeland  
WNI Waldnaturinventar  
WSL Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft  
WV Wasserversorgung  
WVRB Wasserverbund Region Bern

**Z**

ZB Zentralbahn  
ZMB Zweckmässigkeitsbeurteilung  
ZöN Zone für öffentliche Nutzungen  
ZPP Zone mit Planungspflicht



## Stand der Massnahmenblätter

x Änderungen    ● aktuell gültiger Stand (nach Richtplanfortschreibungen `18)

Gegenstand		Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16	Fortschreibung `18
A_01	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	x			x			x						x			●			
A_02	Streusiedlungsgebiete	x	●																	
A_03	Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV	x	x								x						●			
A_04	Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen	x																		●
A_05	Baulandbedarf Arbeiten bestimmen				x									x			x			●
A_06	Fruchtfolgefleichen schonen				x		x		x			x		x			●			
A_07	Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern													●						
A_08	Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern													x					●	
B_01	Verkehrsentensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen	x			x			x	x					●						
B_02	Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung	x				x		x		x			x	x					●	
B_03	Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen	x				x		x	x		x	x		x			●			
B_04	Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen	x				x		x	x				x	x					x	●
B_05	Strassennetzplan				x					x		●								
B_06	Das Nationalstrassennetz fertigstellen	x	x		x		x	x	x		x	x		x			x			●
B_07	Strassennetzplan aktualisieren	x				x		x	x		x		x	x			●			
B_08	Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen	x			x			x			x	x		x					●	
B_09	Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte					x		x	x					x			x			●
B_10	Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen					x											●			
B_11	Verkehrsmanagement									x		x					x			●
B_12	Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)														x					●
C_01	Zentralitätsstruktur	x			x										x				●	
C_02	Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern	x					x			x					x				x	●
C_03	Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen	x	x		x			x	x			x		x			x			●

		Revision '02	Fortschreibung '04	Anpassung '04	Fortschreibung '06	Anpassung '06	2. Fortschreibung '06	Fortschreibung '08	Fortschreibung '10	Anpassung '10	2. Fortschreibung '10	Fortschreibung '12	Anpassung '12	Fortschreibung '14	Anpassung '14	Anpassung C_21	Fortschreibung '16	Fortschreibung '17	Anpassung '16	Fortschreibung '18
<b>Gegenstand</b>																				
C_04	Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren	x	x			x		x	x			x			x				x	●
E_05	Massnahmen für die Förderung des Tourismus umsetzen	x			●															
E_06	Umsetzung von regionalen Potenzialen fördern	x			●															
E_07	Landwirtschaft regional differenziert fördern	x				x		x	x			x								●
C_08	Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen	x			x		x		x			x		x			●			
C_09	Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben	x	x		x				x					●						
E_10	Schätzung der Erschliessungskosten bei Einzonungen	x							●											
C_11	Holz nutzen und Wald verjüngen	x			x			x		x				●						
C_12	Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion	x			x			x	x					x			●			
E_13	Gezielte Nutzung von Meliorations- und Forststrassen durch den Velo- und Biketourismus ermöglichen	x			●															
C_14	Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	x								x		x							●	
C_15	Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)			x		x		x		x			x		x				●	
C_16	Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen			x	x			x				●								
C_17	Entwicklung der Schulstrukturen					x			●											
C_18	Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung					x				x					x		●			
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern					x				x		x			●					
C_20	Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen									x		x								●
C_21	Anlagen zur Windenergieproduktion fördern									x			x	x		●				
E_22	Schlüsselstellen Holzlogistik									x										●
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern									●										
C_24	Switzerland Innovation Park Biel/Bienne realisieren												x	x			x			●
C_25	Weiterführungsstrategien / -szenarien für die Anstalten Hindelbank												x		x		●			

		Revision '02	Fortschreibung '04	Anpassung '04	Fortschreibung '06	Anpassung '06	2. Fortschreibung '06	Fortschreibung '08	Fortschreibung '10	Anpassung '10	2. Fortschreibung '10	Fortschreibung '12	Anpassung '12	Fortschreibung '14	Anpassung '14	Anpassung C_21	Fortschreibung '16	Fortschreibung '17	Anpassung '16	Fortschreibung '18
<b>Gegenstand</b>																				
C_26	Standortkonzentration der Berner Fachhochschule														x		●			
C_27	Öffentliche Abwasserentsorgung sichern														x				●	
D_01	Landschaftsprägende Bauten	x		●																
D_02	Umnutzung von Siedlungsbrachen fördern	x												○						
D_03	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen					x						x								●
D_04	Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)									x		x		●						
D_05	Infrastruktur zur Erdgas Hochdruckversorgung: Störfallvorsorge sicherstellen									x				○						
D_06	Zweitwohnungsbau steuern									●										
D_07	Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZÖN sicherstellen									●										
D_08	Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen									x		x		x					●	
D_09	Zunahme der Waldfläche verhindern														●					
E_01	Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft fördern	x			x				x					●						
E_02	Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen	x	x		x			x	x			x	x				●			
E_03	Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen	x				●														
E_04	Biodiversität im Wald	x	x		x			x	x		x		x							●
E_05	Gewässer erhalten und aufwerten	x			x					x		x					x			●
E_06	Aufbau und Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung nach NHG					x				x			x				●			
E_07	UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)									x		x					●			
E_08	Landschaften erhalten und aufwerten									x		x			x		●			
E_09	Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen									x				x			●			
E_10	Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG									●										
E_11	Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln									x				●						

		Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16	Fortschreibung `18
<b>Gegenstand</b>																				
E_12	UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen														●					
F_01	Umsetzung der Neuen Regionalpolitik	x				x		x	x					x			●			
F_02	Koordination der Sektoralpolitiken und Auswirkungen auf die Regionen berücksichtigen	x			x				x					●						
F_03	Koordinationsabkommen Kanton – Planungsregionen abschliessen	x			x				x					●						
F_04	Regionalparks und weitere nachhaltige regionale Entwicklungsmodelle fördern	x			●															
G_01	Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene	x	x		x				x			x					●			
G_02	Kantonale Bauvorschriften harmonisieren	x			●															
H_01	Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen	x												●						
H_02	Umsetzungsstrategien Richtplan in der Erziehungsdirektion (ERZ) erarbeiten	x			●															
H_03	Umsetzungsstrategien Richtplan in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) erarbeiten	x			●															
I_01	Raumbeobachtung aufbauen und betreiben	x	x																	●
R_01	Zusammenarbeit im Raum Biel – Seeland – Jurasüdfuss – Berner Jura fördern	x				x						x		x						●
R_02	Das touristische Potential des Tourismus Trois Lacs fördern	x				x			x								●			
R_03	Hochwasserschutz Chisebach und Zuflüsse realisieren	x							●											
R_04	UNESCO WeltNaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn umsetzen	x			●															
R_05	Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten					x		x	x			x					●			
R_06	Linkes Bielerseeufer sanieren					x								x						●
R_07	V-Bahn Jungfraueregion														●					
R_08	Gewässerrichtplan Hasliare umsetzen														●					
R_09	Gewässerrichtplan Kander umsetzen														●					
R_10	Grimsel-Tunnel																		x	●

## Bewirtschaftung des Richtplans

### Richtplanrevision 2002

RRB 0684 vom  
27.02.2002; genehmigt  
durch den Bundesrat am  
02.07.2003

- Der revidierte kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat beschlossen und vom Bundesrat genehmigt.

### Richtplananpassungen `04

RRB 1375 vom  
05.05.2004

- **Fortschreibung der Massnahmen** B\_06, C\_03, C\_04, C\_09, E\_02, E\_04, G\_01 und I\_01.

RRB 0981 vom  
16.03.2005, genehmigt  
durch das UVEK am  
26.04.2006

- **Anpassung der Massnahmen** A\_02, A\_03 und D\_01.
- **Neue Massnahmen** C\_15 und C\_16.

### Richtplananpassungen `06

RRB 2037 vom  
15.11.2006

- **Fortschreibung der Massnahmen** B\_01, B\_05, B\_08, C\_01, C\_03, C\_08, C\_09, C\_11, C\_12, C\_16, E\_01, E\_02, E\_04, E\_05, F\_02, F\_03 und G\_01.
- **Streichung der Massnahmen** C\_05, C\_06, C\_13, F\_04, G\_02, H\_02, H\_03 und R\_04

RRB 1919 vom  
14.11.2007;  
genehmigt durch das  
UVEK am 01.05.2009

- **Anpassung der Strategien** Kapitel B, C4, D1, E1, F1 und F2.
- **Anpassung der Massnahmen** A\_01, B\_02, B\_03, B\_04, B\_07, C\_04, C\_07, C\_15, E\_03, F\_01, R\_01 und R\_02.
- **Neues Strategiekapitel** C7.
- **Neue Massnahmen** A\_05, A\_06, B\_09, B\_10, C\_17, C\_18, C\_19, D\_03, E\_06, R\_05 und R\_06.
- **Fortschreibung der Massnahmen** B\_06, C\_02 und C\_08.

### Richtplanfortschreibungen `08

RRB 0677 vom  
08.04.2009

- **Fortschreibung der Massnahmen** A\_06, B\_01, B\_02, B\_03, B\_04, B\_06, B\_07, B\_08, B\_09, C\_03, C\_04, C\_07, C\_11, C\_12, C\_15, C\_16, C\_17, E\_02, E\_04, F\_01 und R\_05.

### Richtplananpassungen `10

RRB 1230 vom  
25.08.2010

- **Fortschreibung der Strategien** Kapitel C4 und C5.
- **Fortschreibung der Massnahmen** A\_01, B\_01, B\_03, B\_04, B\_06, B\_07, B\_09, C\_03, C\_04, C\_07, C\_08, C\_09, C\_12, C\_17, E\_01, F\_01, F\_02, F\_03, G\_01, R\_02 und R\_05.
- **Streichung der Massnahmen** C\_10 und R\_03.

RRB 1000 vom  
08.06.2011, in Kraft  
15.08.2011; genehmigt  
durch das UVEK am  
06.12.2012

- **Anpassung der Strategien** Kapitel B, C6, E15, div. Textstellen in den Leitsätzen, der Beschreibung der Entwicklungsbilder und den Strategien bezüglich der Hauptstadtregion Schweiz.
- **Neue Strategien** C33, C34, C68, C69, D15 und F14.
- **Anpassung der Massnahmen** A\_06, B\_02, B\_05, C\_02, C\_11, C\_14, C\_15, C\_18, C\_19, E\_02, E\_04, E\_05 und E\_06.
- **Neue Massnahmen** B\_11, C\_20, C\_21, C\_22, C\_23, D\_04, D\_05, D\_06, D\_07, D\_08, E\_07, E\_08, E\_09, E\_10 und E\_11.
- **Fortschreibung der Massnahmen** B\_03, B\_06, B\_07 und B\_08.

**Richtplananpassungen `12**

- Beschluss der JGK vom 05.09.2012
- **Fortschreibung der Massnahmen** A\_03, B\_03, B\_06, B\_08, B\_09, B\_11, C\_03, C\_04, C\_08, C\_14, C\_16, C\_19, C\_20, D\_03, D\_04, D\_08, E\_04, E\_05, E\_07, E\_08, G\_01, R\_01 und R\_05.
  - **Streichung der Massnahme** B\_05.
- RRB 0956 vom 03.07.2013; genehmigt durch das UVEK am 14.07.2014
- **Anpassung der Massnahmen** A\_06, B\_02, B\_04, B\_07, C\_07, C\_15, C\_21, D\_05, E\_02 und E\_06.
  - **Neue Massnahmen** C\_24 und C\_25.

**Richtplananpassungen `14 / Richtplan 2030**

- RRB 0841 vom 01.07.2015; genehmigt durch das UVEK am 25.09.2015
- **Neue Massnahme** R\_07

- Beschluss der JGK vom 19.08.2015
- **Fortschreibung der Massnahmen** B\_03, B\_06, B\_08, C\_03, C\_08, C\_09, C\_11, C\_12, C\_21, C\_24, D\_04, D\_08, E\_01, E\_02, E\_04, E\_09, E\_11, F\_01, H\_01, R\_01 und R\_06
  - **Streichung der Massnahmen** D\_02, D\_05, F\_02 und F\_03

- RRB 1032 vom 02.09.2015; genehmigt durch den Bundesrat am 04.05.2016
- **Anpassung der Massnahmen** A\_01, A\_05, A\_06, B\_01, B\_02, B\_04, B\_07, B\_09, C\_01, C\_02, C\_04, C\_15, C\_18, C\_19, C\_24, C\_25 und E\_08
  - **Neue Massnahmen** A\_07, A\_08, B\_12, C\_26, C\_27, D\_09, E\_12, R\_08 und R\_09

**Anpassung Massnahme C\_21**

- RRB 1412 vom 14.12.2016; genehmigt durch das UVEK am 07.09.2017
- **Anpassung der Massnahme** C\_21

**Richtplananpassungen `16**

- Beschluss der JGK vom 19.12.2016
- **Fortschreibung der Massnahmen** A\_03, B\_03, B\_06, B\_07, B\_09, B\_10, B\_11, C\_03, C\_08, C\_12, C\_18, C\_24, C\_25, C\_26, E\_02, E\_05, E\_06, E\_07, E\_08, E\_09, F\_01, G\_01 und R\_05
  - **Streichung der Massnahme** R\_02

- Beschluss der JGK vom 27.02.2017, in Kraft 01.04.2017
- **Fortschreibung der Massnahmen** A\_01, A\_05 und A\_06

- RRB 0702 vom 05.07.2017; genehmigt durch das UVEK am 12.06.2018
- **Anpassung der Massnahmen** A\_08, B\_02, B\_04, B\_08, C\_01, C\_02, C\_04, C\_14, C\_15, C\_27 und D\_08
  - **Neue Massnahme** R\_10

**Richtplananpassungen `18**

- Beschluss der JGK vom 19.12.2016
- **Fortschreibung der Massnahmen** A\_04, A\_06, B\_06, B\_09, B\_11, B\_12, C\_02, C\_03, C\_04, C\_20, C\_24, D\_03, E\_04, E\_05, I\_01, R\_06 und R\_10
  - **Streichung der Massnahme** C\_07, C\_22 und R\_01



Beschluss der JGK vom 14.12.2018 – **Fortschreibung der Massnahme B\_04**

